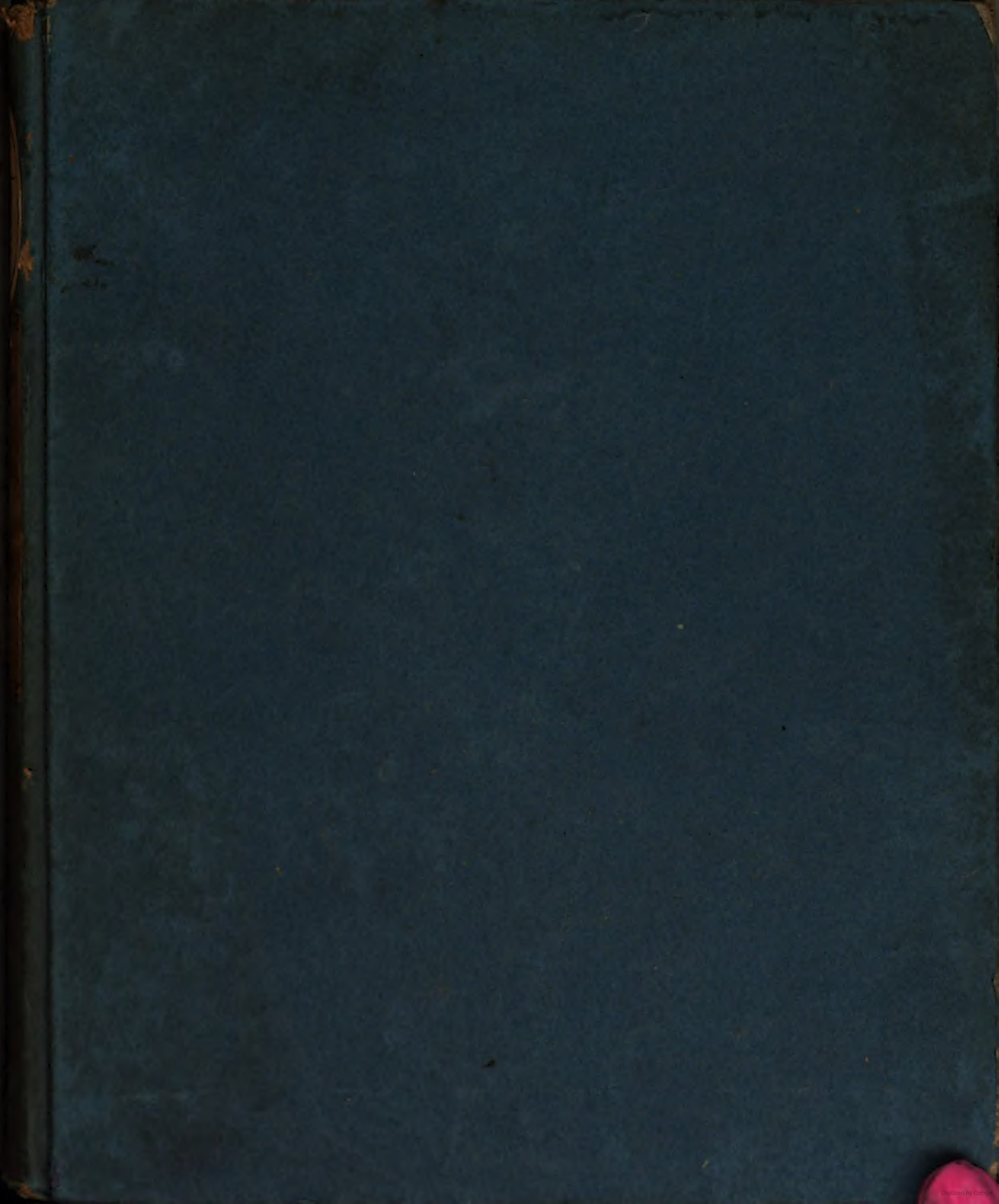
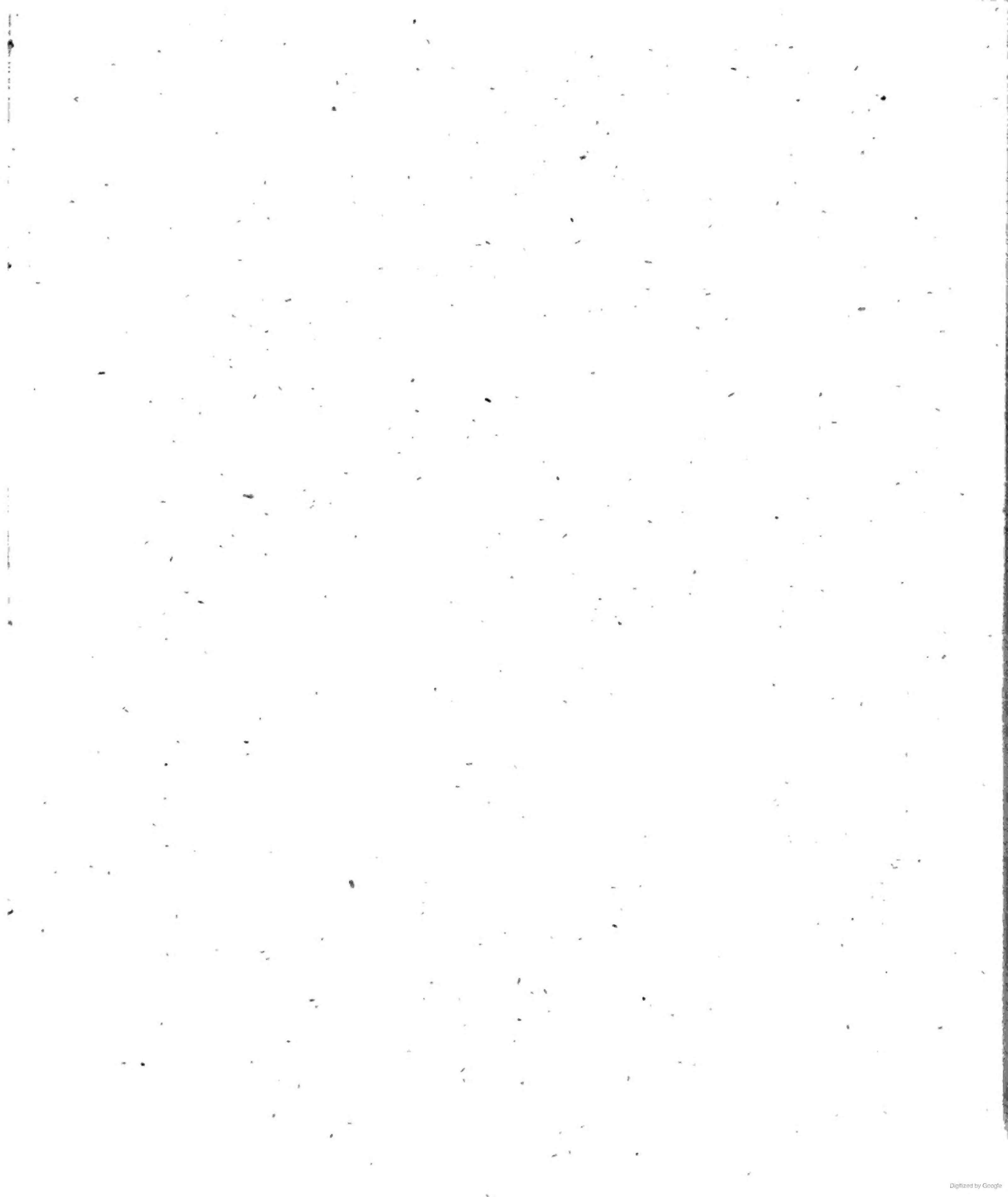






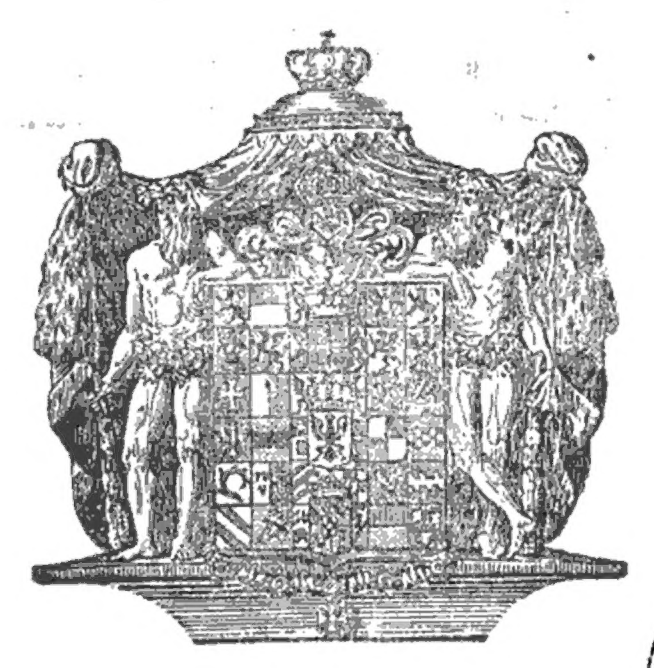
Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

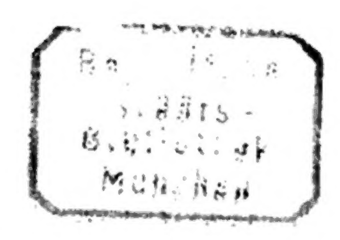
zu

Arnsberg.



1853.

Arnsberg, gedruckt bei H. F. Grote.



Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichtete Schreiben sind zu frankiren oder mit einer genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 1. Januar 1853.

Das 47. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 3675.) Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

N. 1. Gesetzsammlung Nr. 47.

N. 2. Befähigung der Realschule in Halle zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober cur. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
von der Heydt.	**von Raumer.**

N. 3. Befähigung der Marien-Gymnasial-Real-Abtheilung zu Posen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestan-

den hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: **von der Heydt.**

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: **von Raumer.**

N. 4. Herausgabe einer Liste der ausgeloosten Rentenbriefe.

Es ist mehrseitig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgeloosten und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgeloosten, sowie der früher schon ausgeloosten, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Oberhof-Buchdruckerei hierselbst übernommen hat, und die bei derselben, sowie im Buchhandel, einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Directionen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Berlin, den 14. December 1852.

Central-Commission
für die Angelegenheiten der Rentenbanken.
Bode.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 5. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die mit dem 20. d. Mts. eintretende freiwillige Emeritirung des Pfarrers Zimmermann zu Mark, Diöcese Hamm, wird die Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeine erledigt, und wird dieselbe baldmöglichst durch Wahl der Gemeinevertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 14. Dezember 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 6. Wegegeld-Erhebung auf der Brilon-Corbacher Communalstraße. I. W. 2666.

Mit dem 15. Januar k. J. beginnend, wird auf der nunmehr vollendeten Brilon-Corbacher Communal-Chaussee bei dem Hause des Oeconomen Schilling zu Gutenhagen ein zweimeiliges Wegegeld nach den Sätzen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Hebungsrecht durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1847 der Stadt Brilon verliehen worden ist.

Arnsberg, den 22. December 1852.

N. 7. Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Sendenhorst. I. E. 4988.

Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen Behufs Neubaues einer katholischen Kirche zu Sendenhorst, Kreises Beckum, zum Grunde liegen.

Schon im Jahre 1825 beschloß die Gemeine Sendenhorst Kreises Beckum, statt ihrer durchaus baufälligen und die Zahl der Pfarr-Angehörigen bei Weitem nicht fassenden Kirche eine neue zu bauen. Es wurden daher eine Reihe von Jahren hindurch alljährlich mehre hundert Thaler zur Gewinnung eines Baufonds aufgebracht, bis man im Jahre 1836 durch widerwärtige Umstände sich genöthigt sah, die Ansammlung eines Bau-Fonds, nachdem bereits, mit Einschluß der 600 Thlr. kostenden Glocken, 6200 Thlr. aufgebracht waren, in der Hoffnung zu sistiren, daß in einigen Jahren der angesammelte Fonds durch Zinsen und Geschenke zur nöthigen Größe anwachsen werde.

Seit dem Jahre 1840 zahlte die Gemeine abermals jährlich 200 Thlr. zum Kirchenbau, indem ein zum Baufonds gelegtes zinsenfreies Darlehn von 2204 Thaler abgetragen werden mußte. Außer diesem haben viele Eingesessene bedeutende Opfer gebracht, um Steine zum Bauen zu gewinnen. Während nun aber die seit einigen Jahren neubelebte Hoffnung, durch eigene Kräfte bald am Ziele des Wunsches zu stehen, den Muth zu ferneren Aufopferungen aufrecht erhielt, ist nicht allein die Kirche sondern auch der Thurm, welcher schon zweimal — im Jahre 1529 und 1806 — ganz ausgebrannt ist, in eine so baufällige Verfassung gerathen, daß nach dem Gutachten eines Bau-Beamten sich die Nothwendigkeit eines baldigen durchgreifenden Umbaues sowohl der Kirche als des Thurmes herausgestellt hat. Die Kosten des Neubaues sind zu 30,000 Thaler veranschlagt.

Die Kirchengemeine hätte, da der vorhandene Bau-Fonds kaum 15,000 Thaler beträgt, an altem oder neuem Baumaterial für ungefähr 4000 Thaler vorhanden sein mag, nun noch etwa 11,000 Thaler zum Bau der Kirche aufzubringen, wozu sie, da auch der Kirchenfonds nichts beitragen kann, außer Stande ist.

Der Pfarrsprengel Sendenhorst besteht aus den Gemeinden Stadt und Landgemeinde Sendenhorst, von denen die erstern im Jahre 1806 durch einen großen Brand verwüstet ist.

Sie hat damals ihren ganzen Wohlstand verloren, und sich trotz großen Fleißes und anerkennenswerther Regsamkeit der Einwohner zu dem früheren Flore nicht wieder emporarbeiten können.

An Grund-Klassen-Gewerbe- und Communal-Steuern hat die Stadt Sendenhorst, deren Einwohner eine Schuldenlast von mehr als 70,000 Thaler zu verzinsen und abzutragen haben, jährlich 1906 Thaler aufzubringen.

Die Landgemeinde Sendenhorst, welche nur aus 84 theils größern, theils mittelmäßigen, theils kleinen Colonaten und einigen geringen Köttern besteht, eine Gemeindeschuld von 4600 Thaler zu verzinsen und abzutragen, und außerdem mehr als 100,000 Thaler Privatschulden hat, zahlt an jährlichen Steuern überhaupt 5573 Thaler.

Da hiernach die ganze Pfarrgemeine jährlich circa 170,000 Thaler Privatschulden zu verzinsen resp. abzutragen hat, und da sie ferner an direkten und Communal-Steuern im Ganzen jährlich 7479 Thaler zahlen muß, so ist es ihr unmöglich, die zu dem nicht länger zu verschiebenden Kirchenbau fehlende Summe von 11,000 Thaler aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Das Königliche Oberpräsidium hierselbst hat unter diesen Umständen durch Erlaß vom 4. d. M. die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen, Behufs Neubaues der katholischen Kirche in Sendenhorst genehmigt.

Münster, den 14. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Darstellung bemerken wir, daß zufolge Bestimmung des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster vom 4. d. Mts. die in Rede stehende Haus-Collecte in dem hiesigen Regierungs-Bezirke bis zum 15. Juni k. J. durch Gemeinde-Deputirte, und in denjenigen Orten, wo diese bis dahin nicht erscheinen, sodann bis zum 15. Juli k. J. durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abzuhalten ist.

Die den Herren Landräthen besonders bekannt zu machenden Gemeinde-Deputirten werden mit Legitimation von der Königlichen Regierung zu Münster versehen, und darin angewiesen werden, sich aller Orten vor Beginn der Sammlung, bei der Orts-Behörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten, jede Gabe, auch die Kosten der Einsammlung zu notiren und die aufkommenden Collectengelder allmonatlich an die Kirchen-Bau-Commission abzuliefern.

Die durch die Einsammlung der beregten Haus-Collecte in gewöhnlicher Art aufkommenden milden Gaben sind bis Ende Juli k. J. an die betreffende Steuerkasse, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse, einzuzahlen.

Arnsberg, den 23. December 1852.

Es sind in neuester Zeit auffallend viele Fürstlich Reussische Kassenanweisungen zu 1 Thaler, und darunter falsche Exemplare ausgegeben worden, welche unter Anderen daran zu erkennen sind, daß in der Straf-Androhung statt des Wortes: „Jahren“ — „Jarhen“ zu lesen ist.

N. 8. Falsche Fürstl. Reußische Kassenanweisungen. 1895. P. S.

Wir machen die Polizeibehörden hierauf aufmerksam, damit durch Verfolgung der Verbreiter dieser Nachbildungen das Publikum vor weiterem Schaden bewahrt bleibe.

Arnsberg, den 24. December 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 9. Errichtung einer Kreisgerichts-Deputation zu Medebach.

Mit dem 1. Januar k. J. wird in Medebach eine beständige Kreisgerichts-Deputation, welche aus dem Bezirke der jetzigen Gerichts-Commissionen in Medebach bestehen wird und die volle kreisgerichtliche Competenz mit Ausnahme der Ehesachen, der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand und Eröffnung der Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, ausschließlich der Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls, über deren Einleitung die Deputation selbstständig Beschluß zu fassen hat, und der Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, hinsichtlich deren der Deputation die Führung des Hypothekenbuchs nicht zusteht, erhält, ins Leben treten.

Arnsberg, den 24. December 1852.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

N. 10. Salz-Sellerei zu Werl.

Mit dem 1. d. Mts. ist in Werl eine Königliche Salz Sellerei errichtet und solche unter der Verpflichtung, nur nach dem ausgehängten Tarif zu verkaufen, dem Kaufmann Lex daselbst übertragen.

Münster, den 23. December 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Post-Direktors.

N. 11. Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Soest und Hovestadt.

Mit dem 1. Januar 1853 wird eine tägliche zweisitzige einspännige Personenpost zwischen Soest und Hovestadt mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Soest 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
nach Ankunft des zweiten Zuges aus Hamm und aus Paderborn,
in Hovestadt 6 Uhr 45 Minuten Abends,
aus Hovestadt 6 Uhr 30 Minuten früh,
in Soest 7 Uhr 45 Minuten früh,
zum Anschluß an den 1. Zug nach Paderborn.

Arnsberg, den 22. December 1852.

N. 12. Täglicher Postcours zwischen Lippstadt und Erwitte.

Mit dem 31. December c. wird die täglich dreimalige Personenpost zwischen Lippstadt und Erwitte aufgehoben und dagegen von demselben Termine ab eine täglich einmalige Post zwischen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet.

aus Lippstadt 6 Uhr früh,
in Erwitte 6 Uhr 40 Minuten früh,
aus Erwitte 9 Uhr Abends,
in Lippstadt 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Arnsberg, den 24. December 1852.

N. 13. Personal-Chronik. I. K. 1356.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Dem Pfarrer Lic. Küper zu Bochum ist die Erlaubniß zur Haltung einer Privat-Erziehungs-Anstalt für Mädchen ertheilt.

I. K. 1445.

Die Schulamts-Kandidatin Philippine Knebel aus Castellaum ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementar-Schule zu Winz, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

I. H. 1718.

Dem Barbier Heinrich Höper zu Witten, Kreises Bochum, ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen, unter Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

I. H. 1743.

Dem Bäcker Diedrich Kett zu Unna ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen, unter Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 8. Januar 1853.

Das 48. und 49. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 14. Gesetzsammlung Nr. 48 und 49.

(Nro. 3676.) Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

(Nro. 3677.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

(Nro. 3678.) Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin.

(Nro. 3679.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 15. Anderweite Organisation der Bauverwaltung. I. B. 7.

In Folge der unter dem 7. Januar a. c. Allerhöchst genehmigten und nach Anordnung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nunmehr ausgeführten neuen Organisation der Bauverwaltung ist, unter Auflösung der seitherigen Land- und Wegebau-Inspectionen, so wie der Wegebaumeisterstellen unseres Departements, für jeden landräthlichen Kreis ein Baubeamter mit dem Amts-Character als „Bau-Inspector“ oder „Kreisbaumeister“ zur Bearbeitung aller in diesem Kreise vorkommender, das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse berührenden, Chaussee-, Land-, Wege- und Wasser-Bausachen — letztere mit Ausnahme der von besondern Beamten zu besorgenden Baugeschäfte an schiffbaren Flüssen — angestellt worden. Die danach erfolgte Eintheilung und der Umfang, der jedem Baubeamten zufallenden Geschäfte, ist aus der hier folgenden Nachweisung zu ersehen, nach welcher, wie dies in der Natur der Sache liegt, die zu verwaltenden Chausseen nicht immer mit der Kreisgrenze abgeschnitten sind, wie denn auch deren Eintheilung, durch im Laufe der Zeit entstehende, Zu- oder Abgänge Abänderungen erleiden können.

Nachweis

der Vertheilung der Baugeschäfte im Regierungs-Bezirk Arnsberg unter die in Folge der Allerhöchst genehmigten anderweiten Organisation der Bauverwaltung zu deren Bearbeitung bestellten Baubeamten.

Nummer.	Bezeichnung des Baubeamten.	Umfang der Baugeschäfte.	
		Sämmtliche Land-, Wasser- und Wegebau-Geschäfte	Unterhaltung und polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen.
1	A. Bauinspectoren: Stöpel zu Hagen bisher Wegebauinspector zu Arnsberg.	im Kreise Hagen.	Staatsstraßen: Die Altenhagen-Siegener Straße von Altenhagen bis Halver. Die Volme Straße von Eilpe bis zur Lennep-Altenaer Straße. Die Hagen-Wimberner Straße bis Limburg. Die Cöln-Berliner Straße bis Herdecke. Die Wupperfeld-Wittener Straße. Die Nirgena-Herdecker Straße. Die Schwelm-Haßlinghauser Straße. Die Nirgena-Uhlendahler Straße. Die Gevelsberger Straße. Die Düsseldorf-Schwelmer Straße. Die Rader Straße. Die Vogelsang-Grünewalder Straße. Die Elberfeld-Schmiedestraßer Straße. Die Einern-Herzkamper Straße.
2	Kronenberg zu Arnsberg, bisher Landbauinspector daselbst.	im Kreise Arnsberg.	Staatsstraßen: Die Münster-Arnsberger Straße von Wimbern bis Arnsberg. Die Arnsberg-Beverunger Straße von Arnsberg bis Freienohl.

Nummer.	Bezeichnung des Baubeamten.	Umfang der Baugeschäfte. Sämmtliche Land-, Wasser- und Wegebau-Geschäfte	Unterhaltung und polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen.
2	Kronenberg zu Arnsberg, bisher Landbau-inspector daselbst.	im Kreise Arnsberg.	Die Straße von Hüsten nach Rönkhausen. Die Arnsberg-Soester Straße von Arnsberg bis zur Möhnestraße bei Drüggelte. **Forststraßen:** Die Waune-Straße. Die Lattenberger Straße. Die Breitenbruch-Stockumer Straße.
3	Keller, bisher Landbau-inspector zu Siegen.	im Kreise Soest.	**Staatsstraßen:** Die Cöln-Berliner Straße von Werl bis zur Lippstädter Kreisgrenze. Die Arnsberg-Soester Straße von Soest bis zur Möhnestraße bei Drüggelte. **Provinzialstraßen:** Die Möhnestraße von Neheim bis Belecke. Die Oestinghausen-Hovestädter Straße.
4	Z. Z. Kreisbau-meister Plate zu Siegen, bisher Wegebau-meister zu Gevelsberg.	im Kreise Siegen.	**Staatsstraßen:** Die Altenhagen-Siegener Straße von Crombach bis zur Nassauischen Grenze. Die Wilnsdorf-Burbacher Straße. Die Freiengrunder Straße. Die Sieg-Straße. Die Sand-Straße. Die Wittgensteiner Straße von Kreuzthal bis Hilchenbach.

Nummer.	Bezeichnung des Baubeamten.	Umfang der Baugeschäfte. Sämmtliche Land-, Wasser- und Wegebau-Geschäfte	Unterhaltung und polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen.
5	J. J. Kreisbaumeister Hassenkamp zu Brilon, bisher Wegebaumeister zu Dortmund.	im Kreise Brilon.	**Staatsstraßen:** Die Arnsberg-Beverunger Straße von Nuttlar bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Minden. Die Bredelar-Arolsener Straße von Bredelar bis zur Waldeckschen Grenze. Die Straße von Marsberg nach Leitmar. Die Ruhrstraße von Nuttlar bis Winterberg. **Provinzialstraßen:** Die Möhnestraße von Brilon bis zur Lippstädter Kreisgrenze. Die Alme-Straße bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Minden. Die Ruhr-Medebacher Straße. **Forststraßen:** Die Küstelberger Straße. Die Madfelder Straße.
6	B. Kreisbaumeister Plate zu Berleburg, bisher Wegebaumeister zu Brilon.	im Kreise Wittgenstein.	**Staatsstraßen:** Die Wittgensteiner Straße von Hilchenbach bis zur Hessen-Darmstädt'schen Grenze. Die Berleburger Straße. Die Ruhrstraße von Winterberg bis zur Hessen-Darmstädt'schen Grenze. Die Hallenberg-Somplaer Straße.

Nummer.	Bezeichnung des Baubeamten.	Umfang der Baugeschäfte.	
		Sämmtliche Land-, Wasser- und Wegebau-Geschäfte	Unterhaltung und polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen.
6	B. Kreisbaumeister Plate zu Berleburg, bisher Wegebaumeister zu Brilon.	im Kreise Wittgenstein.	Provinzialstraßen: Die Altenhundem-Winterberger Straße. Forststraßen: Die Brauersdorf-Ludwigsecker Straße.
7	Still, bisher Wegebaumeister zu Fickenhütte.	im Kreise Altena.	Staatsstraßen: Die Lennestraße von der Grüne bis Finnentrop. Die Lennep-Altenaer Straße. Die Altenhagen-Siegener Straße von Halver bis Meinerzhagen. Die Volmestraße von der Lennep-Altenaer Straße bis Meinerzhagen. Die Ohl-Wildenkuhlener Straße.
8	Vogeler zu Meschede, bisher Wegebaumeister daselbst.	im Kreise Meschede.	Staatsstraßen: Die Minden-Coblenzer Straße von Warstein bis Gräfenbrück. Die Arnsberg-Beverunger Straße von Freienohl bis Nuttlar. Provinzialstraßen: Die Wenne Straße. Forststraßen: Die Euster Straße.

Nummer.	Bezeichnung des Baubeamten.	Umfang der Baugeschäfte.	
		Sämmtliche Land-, Wasser- und Wegebau-Geschäfte	Unterhaltung und polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen.
9	Borggreve zu Olpe, bisher Wegebaumeister daselbst.	im Kreise Olpe.	Staatsstraßen: Die Minden-Coblenzer Straße von Gräfenbrück bis zur Coblenzer-Regierungsbezirks-Grenze. Die Altenhagen-Siegener Straße von Meinerzhagen bis Crombach. Die Cöln-Olper Straße. Die Lennestraße von Finnentrop bis Altenhundem. Die Altenhundem-Crombacher Straße. Provinzialstraßen: Die Attendorner Straße.
10	Dieckmann zu Iserlohn, bisher Wegebaumeister daselbst.	im Kreise Iserlohn.	Staatsstraßen: Die Hagen-Wimberner Straße von Limburg bis Wimbern. Die Schwerter Straße von Letmathe bis zur Schwerter Ruhrbrücke. Die Baar-Straße von Iserlohn bis Langschede. Die Unna-Mendener Straße von Langschede bis Menden. Provinzialstraßen: Die Hachen-Neuenrader Straße.
11	Lücke zu Hamm, bisher Wegebaumeister zu Arnsberg.	im Kreise Hamm.	Staatsstraßen: Die Cöln-Berliner Straße von Unna bis Werl. Die Hamm-Unnaer Straße. Die Unna-Mendener Straße bis Langschede. Die Münster-Arnsberger Straße bis Wimbern.

Nummer.	Bezeichnung des Baubeamten.	Umfang der Baugeschäfte.	
		Sämmtliche Land-, Wasser- und Wegebau-Geschäfte	Unterhaltung und polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen.
12	v. Hartmann zu Dortmund, bisher Wegebaumeister zu Hagen.	im Kreise Dortmund.	Staatsstraßen: Die Cöln-Berliner Straße von Herdecke bis Unna. Die Essen-Brüninghauser Straße von Crengeldanz bis Brüninghausen. Die Münster-Dortmunder Straße. Die Ardeier Straße. Die Baerst-Aplerbecker Straße. Die Schwerter Straße, von der Schwerter Ruhrbrücke bis zur Cöln-Berliner Straße. Die Hörde-Dortmunder Straße.
13	Oppert zu Bochum, bisher Wegebaumeister daselbst.	im Kreise Bochum.	Staatsstraßen: Die Elberfeld-Dorstener Straße. Die Essen-Brüninghauser Straße bis Crengeldanz. Die Crengeldanz-Castroper Straße. Die Tönnisheide-Langenberger Straße. Die Haltern-Bochumer Straße.
14	Siemens zu Erwitte, bisher Wegebaumeister daselbst.	im Kreise Lippstadt.	Staatsstraßen: Die Cöln-Berliner Straße von der Soester Kreisgrenze bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Minden. Die Minden-Coblenzer Straße von Lippstadt bis Warstein.

Nummer.	Bezeichnung des Baubeamten.	Umfang der Baugeschäfte. Sämmtliche Land-, Wasser- und Wegebau-Geschäfte	Unterhaltung und polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen.
14	Siemens zu Erwitte, bisher Wegebaumeister daselbst.	im Kreise Lippstadt.	Provinzialstraßen: Die Möhne-Straße von der Briloner Kreisgrenze bis Belecke. Die Rüthener Verbindungsstraße.

Arnsberg, den 28. December 1852.

N. 16. Gewerbe-Statut der Stadt Lüdenscheid. I. P. 4615.

Das nachstehende Gewerbe-Orts-Statut für die Gemeinde Lüdenscheid bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen die Nachahmung desselben unter ähnlichen Verhältnissen.

Arnsberg, den 29. December 1852.

* * *

Gewerbe-Statut der Stadt Lüdenscheid.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 168 und 169 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der §§. 57 folg. des Gesetzes vom 9. Februar 1849 wird hiermit Nachstehendes festgesetzt:

Einrichtungen zu Gunsten der Gesellen und Lehrlinge bei den Handwerkern.

§. 1.

Für Alle, welche in hiesiger Gemeinde gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, wird die Verpflichtung festgesetzt, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1. die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender oder hülfsbedürftiger Gesellen und Gehülfen, oder
2. die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Gemeinde-Behörde nach Vernehmung des Gewerberathes und mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammen zu treten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten.

Besuch der Handwerker-Fortbildungs-Schule.

§. 2.

Mit Rücksicht auf die, nach vorstehenden Bestimmungen getroffenen Einrichtungen zur Fortbildung der Lehrlinge hat die Orts-Polizei-Behörde diejenigen näheren Anordnungen, nach welchen die Lehrherren ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschulen anhalten sollen, nach Vernehmung des Gewerberaths festzusetzen und in der, für die Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen in Lüdenscheid vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Der Vorstand der Schule besteht aus einem Magistrats-Mitgliede und zwei Mitgliedern des Gewerberaths.

Von den Unterstützungs-Kassen.

§. 3.

Alle im hiesigen Gemeinde-Bezirk beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, letztere vom 16ten Lebensjahre an, sind verpflichtet, den hierselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung (Kranken-, Alter-Versorgungs-, Sterbe- &c. Kassen) beizutreten und die den Mitgliedern nach den bestehenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Lüdenscheid dauert.

Welchen dieser Verbindungen und Kassen die, den einzelnen Handwerken und Fabrik-Gewerben angehörenden Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zuzuweisen, hat der Gemeinde-Vorstand, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden und des Gewerberaths mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen und in der, für Orts-Polizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 4.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, so wie über die Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten, endlich über die Verpflichtungen der Vereinsgenossen, an den Geschäften der Kassenverwaltung Theil zu nehmen, bleiben den für die einzelnen Kassen festzustellenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung übertragen, ist jeder Innungs-Genosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen, und die Vorschriften des betreffenden Innungs-Statuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteher-Amtes finden auch auf die Erfüllung der obengedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 5.

Niemand darf Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter, welche nach den auf §. 3 gegründeten Anordnungen einer Verbindung zur gegenseitigen Unterstützung beitreten müssen, im hiesigen Gemeinde-Bezirk in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

Auch jede Auflösung eines angemeldeten Arbeits-Verhältnisses muß vom Arbeitsherrn, binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus der Arbeit, bei der Kasse angezeigt werden.

§. 6.

Die selbstständigen Handwerker hiesiger Stadt haben die Verpflichtung bei den im §. 1 unter 1. und 2. bezeichneten Einrichtungen zu Gunsten der Gesellen und Gehülfen, sich durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, welchen die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer aufbringen, zu betheiligen.

Die Inhaber der in hiesiger Gemeinde befindlichen Fabriken sind verpflichtet, sich bei den Fabrikarbeiter-Unterstützungskassen (Kranken-, Alterversorgungs-, Sterbe- 2c. Kassen) bis zu der Hälfte des Betrages, welchen die von ihnen in dem Gemeinde-Bezirke beschäftigten Arbeiter zu den Unterstützungs-Kassen nach den betreffenden Kassen-Statuten aufbringen müssen, zu betheiligen.

Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen darüber, welche Betriebsstätten als Fabrikanlagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzusehen sind, bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, und der Gemeindebehörde vorbehalten.

In den von der Regierung zu genehmigenden Kassenstatuten muß den Handwerksmeistern und den Fabrik-Inhabern eine, ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung eingeräumt werden.

§. 7.

Alle Arbeitgeber in Lüdenscheid sind verpflichtet, die fälligen Eintrittsgelder und Beiträge ihrer Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den im §. 3 genannten Anstalten und Kassen unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, zu berichtigen.

Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitgeber den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen.

Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtung zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsgebern im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung beigetrieben.

§. 8.

Arbeitgeber, welche den Bestimmungen des §. 5 durch die Beschäftigung eines, bei der Kasse nicht angemeldeten Arbeitnehmers zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 5 vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 2 Thlr. zu bestrafen, welche von dem Polizeirichter festgesetzt und der betreffenden Unterstützungs-Kasse überwiesen wird.

Lüdenscheid, den 22. September 1852.

Der Magistrat. Der Gemeinderath.

N. 17. Provinzial-Gewerbe-Ausstellung zu Düsseldorf. I. P. 4600.

Nachstehend bringen wir das Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden des diesseitigen Bezirks, welchen für die zur diesjährigen Provinzial-Gewerbe-Ausstellung zu Düsseldorf eingeschickten Gegenstände Auszeichnungen zuerkannt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

I. Erster Preis.

1. Hambloch, Jacob, in Crombach, für Müsener Spiegeleisen und Edelstahl.
2. Baerst und Küppers in Unna, für 96 % Kartoffel-Spiritus, (für Anisette zweiter Preis).
3. Gesellschaft für türkisch-roth Garn-Färberei und Druckerei in Hagen, für türkisch-rothes Garn (für rosa Garn der zweite Preis, für Druckkattune: ehrenvolle Erwähnung).
4. Köttgen Gebr., und Conze, in Langenberg, für gefärbte Seide und Garne.
5. Mayer und Kühne in Bochum, für Gußstahlglocken und Gußstahlplatten.
6. Huth, Friedr., und Comp., in Hagen, für Ambosse und Schraubstöcke.
7. Schmöle und Romberg in Iserlohn, für Messing- und geprägte Bronce-Waaren.
8. Gabriel und Bergenthal in Warstein, für Wagenachsen.

II. Zweiter Preis.

1. Harkort, Christ., in Harkorten, für Kohleneisenstein und Galmei.
2. Dresler, J. H., sen. in Siegen, für Puddlingseisen.
3. Hörder Bergwerks- und Hüttenverein in Hörde, für Puddlings-Flacheisen und Kesselbleche.
4. Huth, Friedr., und Comp. in Hagen, für Gußstahl.
5. Schuß, Joh. Phil., in Siegen, für Tuch und Buckskin.
6. Ax, Joh. Heinr., in Siegen, für façonirten Buckskin.
7. J. H. Sternenberg und Söhne, in Schwelm, für Bettzwillich und Federleinen.

8. Thomee, F., in Altena, für ein Sortiment Draht.
9. Bennemann, Wm., in Bochum, für Drahtseile von Gußstahl und Eisendraht.
10. Harkort, Joh. Casp., zu Harkorten, für Eisen- und Stahlwaaren für Eisenbahnen.
11. Opderbeck, H. W., in Kierspe, in Verbindung mit Quincke, Friedr. Wilh., in Altena, für Drahtseile.
12. Basse und Fischer in Lüdenscheid, für Tombach-, Messing- und Britannia-Metallwaaren.
13. Göbel, F., in Meinhardt bei Siegen, für Wagenachsen.
14. Tasche, Friedr., in Wehringhausen, Rouleauxbeschläge u. dgl.
15. Schnettler, in Boele bei Hagen, für Kaffeemühlen.

III. Ehrenvolle Erwähnung.

1. Gräflich von Fürstenberg-Herdringensche Hüttenverwaltung in Burgholdinghausen, für Spatheisenstein.
2. Hambloch, Jac., in Crombach für Spatheisenstein.
3. Königliche Hüttenverwaltung in Lohe, für Spatheisenstein.
4. Rheinisch-Westfälischer Bergwerks-Verein zu Meschede, für Bleierze und Silber.
5. Dresler, J. H. sen, in Siegen für Spatheisenstein.
6. Gräflich von Fürstenberg-Herdringensche Hüttenverwaltung in Burgholdinghausen für Rohstahleisen und Rohstahl.
7. Gebr. Klein in Dahlbruch, für Rohstahleisen und Rohstahl.
8. Kreutz, J., in Siegen, für Rohstahleisen.
9. Hüttengewerkschaft St. Johannes bei Dortmund, für Gußstahl aus Spiegeleisen und Schmiedeschrot.
10. Königliches Salzamt zu Königsborn, für Kochsalz.
11. Sassendorfer Chemische Fabrik zu Sassendorf für Soda und Chlorkalk.
12. Erbsälzer-Collegium zu Sassendorf, für Kochsalz.
13. Salinen-Interessentenschaft in Westernkotten, für Kochsalz.
14. Overbeck, Friedrich, in Lippstadt, für Stärke.
15. Gewerkschaft der St. Wilhelmshütte in Warstein, für Eisenbahnwagen-Theile.
16. Wessing, Wilhelm, in Menden, für eine Stutzbüchse.
17. Scharpenberg, W., in Langenberg, für Preß-Cartons und Preß-Spähne.
18. Geisthövel, M., in Hamm, für Handschuhe.
19. Klein, Gebr., in Dahlbruch bei Siegen, für Oefen.
20. Röper, C. und Söhne, in Allagen für Draht.

21. Möhling und Klinke, in Altena, für Eisendraht und Springfedern.
22. Rump, Frd. Wilh. und Söhne in Altena, für Stahldraht, Fingerhüte, Nähringe etc.
23. Fischer F., in Boele, für geschmiedete Eisenwaaren.
24. Kuhlmann, Gebr., in Grüne bei Iserlohn, für geprägte Bronce-Waaren.
25. Turk, Wwe. P. C., in Lüdenscheid, für Metallknöpfe.
26. Schmidt, Casp. Diedr., in Wehringhausen, für Blasebälge.
27. Wolff, Gebr., in Neheim, für Messinglampen.
28. Tasche, Friedr., in Wehringhausen, für Grobschmiedearbeiten.
29. Schniewindt, C., in Altena, für Schuster- und Sattler-Ahlen.
30. Bacharach, P. E., in Hamm, für Glas-Etiquetts.
31. Bonzel, Fr. Jos. und Comp., in Olpe, für Marmorgegenstände.
32. Köttgen Gebr. und Conze in Langenberg, für Schirmarbeit.
33. Becker, W. und Söhne, in Fredeburg, für Feuerschwamm.

Arnsberg, den 29. December 1852.

N. 18. Beschaffung des zu den Waldkulturen für das Jahr 1853 erforderlichen Nadelholzsaamens. I. F. 1.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. December 1841, Nro. 490 Stück 51 des Amtsblatts von 1841, werden die Communal-Forstbeamten hierdurch angewiesen und die Privatwaldbesitzer eingeladen, ihren Bedarf an Nadelholzsaamen für das kommende Jahr sobald als möglich und spätestens bis zum 1. März k. J. bei dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Neumeyer hierselbst schriftlich anzumelden, welcher demnächst für Zufertigung der gewünschten Saamen-Menge sorgen und einem jeden einzelnen Empfänger den Betrag der Kosten, die wir jetzt noch nicht anzugeben im Stande sind, bekannt machen wird.

Arnsberg, den 29. December 1852.

N. 19. Uebersicht über den Zustand der Handwerker-Fortbildungsschulen für 1852. I. P. 20.

Indem wir nachstehend eine Uebersicht von den Handwerker-Fortbildungs-Schulen unseres Bezirks für das Jahr 1852 zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir mit dem Wunsch allgemeiner Nachahmung, daß an mehrern Orten die Verpflichtung der Lehrlinge zum Besuche dieser Anstalten kraft statutarischer Festsetzung eingeführt, ferner die Naturlehre in den Kreis der Unterrichts-Gegenstände aufgenommen, und die Lehrzeit auf die Abende der Wochentage ausgedehnt worden ist.

Arnsberg, den 3. Januar 1853.

Uebersicht

über den Zustand der Handwerker-Fortbildungs-Schulen für 1852.

Nummer.	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Namen der Orte.	Zahl der Schüler im Jahre 1852.	Bemerkungen.
1	Altena	4	Altena	112	
			Halver	85	
			Lüdenscheid	54	
			Kierspe	13	
2	Arnsberg	2	Arnsberg	40	
			Warstein	30	
3	Bochum	2	Bochum	30	
			Hattingen	30	
4	Brilon	1	Brilon	101	
5	Dortmund	1	Dortmund	120	
6	Hagen	2	Hagen	72	
			Schwelm	30	
7	Hamm	2	Hamm	112	
			Unna	40	
8	Iserlohn	3	Iserlohn	140	
			Menden	52	
			Limburg	20	
9	Lippstadt	1	Lippstadt	60	
10	Meschede	1	Meschede	40	
11	Olpe	1	Attendorn	40	
12	Siegen	5	Siegen	145	
			Freudenberg	39	
			Hilchenbach	32	
			Neunkirchen	30	
			Müßen	24	
		25		1491	

Nummer.	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Namen der Orte.	Zahl der Schüler im Jahre 1852.	Bemerkungen.
		25		1491	
13	Soest	5	Soest	214	
			Werl	44	
			Dinker	53	
			Hovestadt	43	
			Hultrop	33	
14	Wittgenstein				
		30		1878	

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 20. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Der Auscultator Brisken ist zum Referendar ernannt.
2. Die Rechts-Candidaten Tiltmann, Ashölter, Bering und Tilmann sind als Auscultatoren zugelassen.
3. Der Kreis-Richter Schnösenberg zu Marsberg ist in gleicher Eigenschaft nach Medebach versetzt und ihm der Vorsitz bei der dort zu errichtenden Gerichts-Deputation übertragen.
4. Der Kreis-Richter Fischer zu Olpe ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Brilon versetzt und ihm die Function als Gerichts-Commissar zu Marsberg übertragen.
5. Der Applicant Eickenbusch zu Rüthen ist als Civil-Supernumerar angenommen.
6. Der bisherige Hülfsbote Rummel ist zum Boten und Gefangenwärter beim Kreisgerichte zu Olpe resp. der Gerichts-Commission zu Bilstein ernannt.
7. Der interimistische Gefangenwärter Terwey genannt Wermelt zu Paderborn ist als Hülfsbote beim Kreis-Gerichte zu Brilon und
8. der Unteroffizier Ehrling ist als Hülfsbote beim Kreis-Gerichte zu Olpe resp. der Gerichts-Commission zu Attendorn angenommen.

Arnsberg, den 31. December 1852.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Ober-Bergamts.

N. 21. Personal-Chronik.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 1. des Reglements für die executive Einziehung aller bei der Königl. Bergamts-Kasse zu Siegen vorkommenden Rückstände, vom 22. November 1842, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Joseph Vollmer zu Allendorf als Bergamts-Executor für das Geschwornen-Revier Arnsberg, an die Stelle des früheren Executors Adam Becker, bestellt worden ist.

Bonn, den 21. December 1852.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission.

N. 22. Personal Chronik.

Dem General-Commissions-Secretair Walkling ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. December d. J. der Titel als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Münster, den 24. December 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn.

N. 23. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König hat das Mitglied der Königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn, Staats-Anwalt Ostermann dermalen in Elberfeld zum Regierungs-Rath ernannt.

Paderborn, den 27. December 1852.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 24. Personal-Chronik. I. B. 7.

Der Baumeister Ruperti, so wie der Bauführer Denninghoff, sind in Folge der neuen Organisation der Bauverwaltung von der ihnen interimistisch übertragen gewesenen Verwaltung der seitherigen Wegebaumeisterstellen zu Unna und Berleburg entbunden worden.

I. H. 1755.

Dem Wilhelm Gieseler zu Freudenberg, Kreises Siegen, ist die Concession zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen, unter Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 15. Januar 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 25. Ergebniß der Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage.

Die durch die angeordneten Commissionen am 25. Juni d. J. zu Tecklenburg und am 14. Juli d. J. zu Dortmund abgehaltenen Prüfungen der Lehrlinge im Hufbeschlage haben nachfolgendes Ergebniß geliefert:

Zu Tecklenburg hatten sich 2 Meister, 8 Lehrlinge, und zu Dortmund 7 Meister, 19 Lehrlinge zu der Preisbewerbung gemeldet.

Von den Meistern sind nach Maaßgabe ihrer Leistungen 2, nämlich der Schmiedemeister Heinrich Döbbing hierselbst und der rc. Stracter zu Aplerbeck, von welchen der erstere zwei, der andere einen zur Prämiirung geeignet befundenen Lehrling gestellt hatte, bei der Preisvertheilung berücksichtigt und dem Ersten 15 Thlr., dem Letztern 11 Thlr., als Prämien bewilligt worden.

Von den Lehrlingen haben im Ganzen 23 die Prüfung bestanden. Diesen sind nach Verhältniß ihrer Leistungen folgende Prämien, nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages, zuerkannt worden:

A. zu 15 Thaler.

dem Lehrling Wilhelm Averbeck zu Riesenbeck, welcher das Prädicat — ausgezeichnet gut — erhalten hat.

B. zu 12 Thaler.

1. dem Lehrling Franz Stentrup zu Wiedenbrück,
2. " " Gustav Stracter zu Aplerbeck,
3. " " Conrad Otterpohl zu Münster,
4. " " Wilhelm Mertens zu Bodelschwingh.

C. zu 9 Thaler.

1. dem Lehrling Wilhelm Möllenkamp zu Tecklenburg,
2. " " Joseph Grotemeier zu Uffeln,

3. dem Lehrling Heinrich Lagemann zu Tecklenburg,
4. " " Heinrich Averbeck zu Riesenbeck,
5. " " Eberhard Hüser hier,
6. " " Gottfried Lutter zu Dortmund.

D. zu 6 Thaler.

1. dem Lehrling Wilhelm Klöpper zu Dortmund,
2. " " Heinrich zum Bausen zu Bielefeld,
3. " " Anton Timpte zu Lüdinghausen,
4. " " Diedrich Schmaltz zu Wickede,
5. " " Ludwig Riehl zu Langerfeld,
6. " " Wilhelm Weber zu Dortmund,
7. " " Gottlieb Benner aus Kuhnern, Kreises Striegau in Schlesien. (zur Zeit im 4. Kürassier-Regiment.)
8. " " August Winkelmann zu Datteln.

E. zu 3 Thaler.

1. dem Lehrling August Stockmann zu Ibbenbüren,
2. " " Ludwig Welpot zu Isenstadt, Kreis Lübbecke,
3. " " Heinrich Krefter zu Dortmund.

F. Außerdem ist das Fähigkeits-Zeugniß dem Lehrling Heinrich Herold zu Bochum ertheilt worden.

Münster, den 30. December 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 26. Personal Chronik.

Von dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ist die von der Kreis-Synode Paderborn erfolgte Wiedererwählung des bisherigen Superintendenten Baumann zu Paderborn zum Superintendenten und des Pfarrers Koch zu Warburg zum Assessor der vorgenannten Synode bestätigt worden.

Münster, den 27. December 1852.

N. 27. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Schaub erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Heimsen, Diöcese Minden, ist von uns dem seitherigen Hülfsprediger Franz Theodor Heidsieck zu Bergkirchen verliehen worden.

Münster, den 28. December 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 28. Verleihung der Rettungsmedaille und Belobung. I. P. 4625.

Am 16. Juli v. J. hat der Fuhrmann Kaspar Kirchhoff zu Unna den Bergmann Korte aus dem, mit bösen Wettern angefüllten Schachte, der Galmeigrube Altegrube, bei Iserlohn, vom Tode des Erstickens mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Des Königs Majestät haben dem ꝛc. Kirchhoff in Anerkennung dieser rühmlichen That die Rettungs-Medaille mit dem Bande allergnädigst zu verleihen geruht.

Außerdem hat sich bei dieser menschenfreundlichen Handlung auch der Bergmann Glingler hülfreich betheiligt, was wir unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 6. Januar 1853.

N. 29. Schluß der kleinen Jagd. I. P. 105.

Als Schlußtermin der kleinen Jagd haben wir für das laufende Jahr den 31. d. Mts. bestimmt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 8. Januar 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 30. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

1. Der Auscultator Heinrich Heintzmann ist zum Referendar befördert;
2. der Auscultator Klostermann ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige versetzt;
3. der Rechtscandidat v. Bernuth ist zur Auscultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

4. Der Kreisrichter Diepenbrock zu Fraustadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wesel versetzt;
5. der Gerichts-Assessor Duesberg zu Meinerzhagen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grottkau, im Appellations-Gerichtsbezirk Ratibor, ernannt;
6. der Kreisrichter Stute zu Wesel ist als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Hagen und als Notar im Departement des unterzeichneten Collegii, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Schwelm angestellt;
7. der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wiethaus zu Unna und der Kreisgerichts-Secretair Schneider zu Werden sind mit Tode abgegangen;
8. der Kreisgerichts-Secretair Carl Lehrhoff zu Broich ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt;

9. etatsmäßige Bureau-Assistentenstellen sind verliehen den bisherigen interimistischen Bureau-Assistenten Röper zu Hagen bei dem Kreisgericht zu Dortmund, Schmitz zu Duisburg und Bonnenberg zu Essen bei dem Kreisgericht zu Duisburg, Brücher zu Hamm bei dem Kreisgericht daselbst, Lindner zu Werl bei dem Kreisgericht zu Soest resp. der Kreisgerichts-Commission zu Werl, unter gleichzeitiger Ernennung zum Sportelempfänger, Rentrop zu Iserlohn bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, und dem interimistischen Bureau-Assistenten Hanßen zu Dinslaken bei dem Kreisgericht zu Wesel, resp. der Kreisgerichts-Commission zu Dinslaken;
10. der Gerichtsbote Wilberding zu Werl ist auf sein Ansuchen entlassen;
11. der pensionirte Gerichtsbote und Executor Schockenhoff ist als solcher bei dem Kreisgericht zu Bochum wieder angestellt;
12. der Gerichtsbote und Executor Kleinschmidt zu Bochum ist auf seinen Antrag entlassen und dessen Stelle dem Gerichtsboten Wrede zu Meinerzhagen verliehen;
13. als etatsmäßige Gerichtsboten und Executoren sind angestellt die bisherigen Hülfsboten Michels zu Bochum bei dem Kreisgericht daselbst, Fischer zu Iserlohn und Georg Nicolaus Sauerborn zu Dortmund bei dem Kreisgericht zu Dortmund, Schneider zu Soest und Schröder zu Hamm, bei dem Kreisgericht zu Soest, letzterer mit Ueberweisung an die Gerichts-Commission zu Werl, und der bisherige Hülfsbote Milius zu Hagen als etatsmäßiger Gerichtsbote und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Hamm, den 3. Januar 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 31.
Personal-Chronik.

Dem Proviantmeister Lohmeier in Münster, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. December 1852, der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Der Vorstand der Garnison-Verwaltung in Minden, Garnison-Verwaltungs-Inspector Avenarius, ist in gleicher Eigenschaft nach Trier und der Proviant-Amts-Assistent Reinsch von Neisse nach Wesel versetzt.

Münster, den 6. Januar 1853.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 22. Januar **1853.**

Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

N. 32. Gesetzsammlung Nro. 1.

(Nro. 3680.) Allerhöchster Erlaß vom 15. October 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

(Nro. 3681.) Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel, und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

(Nro. 3682.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

(Nro. 3683.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

(Nro. 3684.) Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

N. 33.
Aufforderung an die Angehörigen des in Brasilien ermordeten Joh. Berner.

Am 28. Januar 1852 ist in Porto Feliz in der Provinz St. Paulo in Brasilien der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24. October 1825, von Frankreich (Paris) auf dem französischen Schiffe Harpeneur in Brasilien angekommen, am 20. Juni 1846 von Ulatuba nach St. Paulo gezogen ist, und zuletzt zwei Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen seyn. Sein Nachlaß besteht außer in einigen Geld-, Silber-, andern Metall-, Glas- und Porzelan-Sachen, in Sattel- und Reitzeug und mehren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des 2c. Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandtschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich, Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen, bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden.

Berlin, den 11. Januar 1853.

N. 34.
Bildung einer eigenen evangel. lutherischen Kirchengemeine Enneperstraße.

Die politischen Gemeinden Haspe und Westerbauer, sind in ihrem ganzen Umfange mittelst unserer Verfügung vom heutigen Tage auf Grund der uns vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, von der evangelisch lutherischen Parochie Hagen getrennt, und zu einer eignen evangelisch lutherischen Kirchen-Gemeine Enneperstraße verbunden.

Arnsberg, den 8. Januar 1853. Münster, den 20. December 1852.

Königliche Regierung. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 35.
Zurückweisung aller Gewichte mit Löchern am Boden Seitens der Eichungs-Behörden.
I. P. 211.

Nachstehende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. August v. J. wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 13. December 1853.

* * *

Die Erfahrung hat ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben mit Blei vergossen seyn, oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält, und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann.

Die Eichung solcher Gewichte war bisher schon nach der Amtsblatts-Verordnung vom 14. November 1849, Nr. 469, nur unter einschränkenden Bedingungen zulässig. Inzwischen ist höhern Orts bestimmt worden, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei 2c. ausgefüllt seyn, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen, und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchem der schmiedeeiserne Griff, wie dies bei den Zollgewichten geschieht, mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ortsbehörden wollen die Besitzer der in ihrem Bezirke befindlichen Hütten und Gießereien, in welchen Gewichte verfertigt werden, auf die Beachtung dieser Bestimmung besonders aufmerksam machen.

Arnsberg, den 5. August 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 36.

Anzeige stattgefundener Todesfälle an die Gerichts-Behörde.

Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, imgleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgem. Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 8. Januar 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Post-Direktors.

N. 37.

Genaue Bezeichnung der Empfänger auf den zur Beförderung mit der Post bestimmten Briefen und Adressen.

Von einem großen Theile des correspondirenden Publikums wird der bestimmten Bezeichnung der Empfänger auf den der Postverwaltung zur Beförderung übergebenen Briefen und Adressen nicht die erforderliche Sorgfalt zugewendet. Hierdurch wird nicht allein die Briefbestellung im Allgemeinen erschwert, sondern es werden auch Verzögerungen und Verwechselungen bei der Aushändigung der betreffenden Sendungen veranlaßt.

Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, wie es zur Vermeidung dieser Uebelstände durchaus nothwendig ist, daß auf allen Briefen und Adressen an Privat-Personen in den grösseren Städten des In- und Auslandes nicht nur der vollständige Name und Stand, sondern auch die Wohnung der Adressaten genau angegeben wird.

Die durch Nichtbeachtung dieser Vorsichtsmaßregel etwa entstehenden Nachtheile werden sich die Absender von Briefen und Packeten lediglich selbst zuzuschreiben haben.

Arnsberg, den 13. Januar 1853.

N. 38. Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9. Januar 1853 ein Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 39. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann W. Elliot hierselbst unterm 28. Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien, ist erloschen.

N. 40. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

I. P. 4596. Der Kreis-Sekretair Andreae ist an Stelle des Bauraths Buchholz zum Vorsitzenden der Kreisprüfungs-Commissionen für Handwerker zu Soest ernannt worden.

I. H. 61. Dem Apotheker Wilhelm Haase ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm erkauften Becker'schen Apotheke zu Erwitte ertheilt worden.

I. K. 1523. Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Schrage ist eine Lehrerstelle an der evangelischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, provisorisch verliehen worden.

I. K. 43. Der bisherige Lehrer zu Eckesey, Wilhelm Bauf, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Eilpe, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 29. Januar **1853.**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 41. Personal-Chronik.

Der Herr Bischof von Münster hat den Domcapitular und geistlichen Rath, frühern **Regens Seminarii**, Herrn Paul Melchers, zum General-Vicar der Diöcese Münster ernannt.

Münster, den 7. Januar 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 42. Verbot des Einfangens der Nachtigallen und des Zerstörens der Singvögel-Nester rc

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Das Einfangen der Nachtigallen ist verboten.

§. 2.

Es ist ferner verboten, die im Freien befindlichen Vogelnester zu zerstören, oder aus denselben die Eier oder die jungen Vögel auszunehmen.

Dies Verbot erstreckt sich nicht auf die Nester der Raubvögel, Raben, Krähen, Elstern und Sperlinge.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern belegt.

Derjenige, welcher Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt, unterliegt der Strafbestimmung des §. 347. Nr. 12 des Straf-Gesetz-Buches.

§. 4.

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit.

Arnsberg, den 20. Januar 1853.

B. I.
N. 43.
Kram- und Viehmarkt zu Brachthausen.
I. P. 3237.

Es ist genehmigt worden, daß der auf den Sonntag nach Mariä Heimsuchung fallende Krammarkt in Kohlhagen, Kreises Olpe, vom laufenden Jahre ab nach Brachthausen verlegt und dort in Verbindung mit einem Viehmarkte am ersten Mittwoch nach Michaeli und in den Jahren, in welchen der 29. September auf einen Mittwoch fällt, an diesem Tage abgehalten werde.

Arnsberg, den 20. Januar 1853.

N. 44.
Verlegung der Sonn- und Feiertags-Märkte auf Werktage.
I. P. 4,555.

Vom laufenden Jahre ab sind die nachstehenden, seither auf Sonn- und Feiertagen abgehaltenen Jahrmärkte auf Werktage verlegt worden und zwar:

1. die Kram- und Viehmärkte zu Medebach: auf Montag den 2. Mai und Montag den 1. August;
2. die Krammärkte zu Silbach: auf Montag den 1. Juni und Montag den 7. November;
3. die Kram- und Viehmärkte zu Winterberg: auf Montag den 18. Juli und Montag den 22. August;
4. die Kram- und Viehmärkte zu Meschede: auf Montag den 21. März, Montag den 29. August und auf Montag den 7. November;
5. die Kram- und Viehmärkte zu Drolshagen: auf Montag den 9. Mai und Montag den 7. November;
6. der Kram- und Viehmarkt zu Elspe: auf Montag den 30. Mai;
7. die Krammärkte zu Werl: auf Dienstag den 3. und 4. Mai und Montag den 4. Juli;
8. die Krammärkte zu Büderich: auf Montag den 9. Mai und Montag den 14. November;
9. der Krammarkt zu Scheidingen: auf Montag den 3. October.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. Januar 1853.

N. 45.
Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer.
E. O. IIc. 520.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Klassensteuer-Listen und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1853 von uns abgeschlossen und festgesetzt worden sind, machen wir Folgendes bekannt:

1. Die Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung sind ohne Unterschied bei den Herren Landräthen; die Reclamationen gegen die Veranlagung der Gewerbesteuer, in der II. Gewerbesteuer-Abtheilung, zu welcher die Städte Arnsberg, Altena, Dortmund, Hamm, Iserlohn, Siegen und Soest gehören, sowie in den Städten der III. Gewerbesteuer-Abtheilung Berleburg, Bochum, Brilon, Hagen, Hattingen, Herdecke, Camen, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Meschede, Olpe, Schwelm, Schwerte, Unna und Werl, bei den Magistraten, in allen übrigen Orten aber bei den Herren

Landräthen anzubringen. Reclamationen, die an uns unmittelbar gerichtet werden möchten, können nur zurückgegeben werden.

2. Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, über die Verjährungs-Frist der öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung von 1840 pag. 140) und nach §. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, müssen die Reclamationen gegen die Klassen- und resp. die Gewerbesteuer-Veranlagung binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Listen und Rollen gerechnet, angebracht werden.

   Reclamationen, welche nach dieser Frist eingehen, können nicht mehr angenommen werden; die nach Nro. 1. dieser Bekanntmachung zur Annahme derselben bestimmten Behörden haben dieselben vielmehr sogleich zurückzuweisen.

3. Die zeitig angebrachten Reclamationen werden uns demnächst in vorgeschriebener Form vorgelegt, und wird von uns darauf entschieden werden.

4. Gegen unsere Bescheide steht der Recurs an das Königl. Finanz-Ministerium offen. Die Recursgesuche dürfen indessen nicht bei dem Herrn Finanz-Minister, oder bei dem Herrn General-Director der Steuern unmittelbar, sondern müssen bei den unter 1. genannten Behörden und zwar bei den Landräthen und Magistraten, jenachdem sie die Klassen- und Gewerbesteuer der 2. und 3. Gewerbe-Abtheilungen betreffen, eingereicht werden. Dem Recursgesuche ist der ablehnende Bescheid, gegen welchen dasselbe gerichtet ist, beizufügen.

5. Das Recursgesuch muß nach §. 3 des oben angeführten Gesetzes und §. 14 unter d des Gesetzes vom 1. Mai 1851 binnen 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung unseres Bescheides gerechnet, eingereicht werden.

   Recursgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht mehr angenommen werden, die zur Annahme des Gesuchs bezeichneten Behörden haben das Gesuch vielmehr sogleich zurückzuweisen.

6. Die zeitig angebrachten Recursgesuche werden demnächst dem Herrn Finanz-Minister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Arnsberg, den 21. Januar 1853.

N. 46. Gewerbe-Statut der Stadt Bochum. I. P. 284.

Das nachstehende Gewerbe-Statut für die Stadt Bochum bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen die Nachahmung desselben unter ähnlichen Verhältnissen.

Arnsberg, den 25. Januar 1853.

* * *

Statut für die Stadt Bochum,

die Betheiligung der Fabrik-Inhaber bei den Unterstützungs-Kassen der Fabrik-Arbeiter betreffend.

Die Inhaber der in der Gemeinde Bochum befindlichen Fabriken sind verpflichtet, sich bei den hiesigen Fabrikarbeiter-Unterstützungskassen bis zu der Hälfte des Betrages, welchen die von ihnen in dem Gemeinde-Bezirke beschäftigten Arbeiter zu den Unterstützungs-Kassen nach den betreffenden Kassen-Statuten aufbringen müssen, zu betheiligen.

Die durch örtliche Verhältnisse bedingten, nähern Festsetzungen darüber, welche Betriebsstätten als Fabrikanlagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzusehen sind, bleiben der Regierung, nach Anhörung der Gemeinde-Behörde vorbehalten.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Kassen-Statuten muß den Fabrik-Inhabern eine, ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

Bochum, den 14. December 1852.

Der Magistrat. Der Gemeinderath.

N. 47. Evangelische Haus-Collecte für die Evangelischen in Dülmen und Haltern. I. E. 397.

Die Gesammtzahl der Evangelischen von Dülmen und Haltern nebst der Umgegend beträgt circa 200, von denen auf ersteren Ort über 100 und auf letzteren etwa 70 kommen. Diese Evangelischen sind, mit Ausnahme der Bewohner der 1½ Meile von einander entfernt liegenden Städte Dülmen und Haltern, auf einer beinahe 4 Meilen langen Fläche zerstreut; eine örtliche Vereinigung derselben zu einem Gottesdienste ist daher nicht möglich, vielmehr ist eine Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes an beiden Orten dringendes Bedürfniß, daher aber auch die Beschaffung zweier gottesdienstlicher Locale eine unumgängliche Nothwendigkeit, so sehr leider auch dieser Umstand das Aufkommen der neuen Gemeine erschwert, indem dadurch die Bedürfnisse derselben, sofern sie nämlich auf diese Weise in zwei Gemeinen getheilt wird, völlig verdoppelt werden.

Was nun zunächst Haltern insbesondere betrifft, so ist hier bis jetzt von einem Evangelischen ein Local zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeräumt worden.

Weil dasselbe jedoch nicht nur zu beschränkt, sondern auch dem Eigenthümer schon längst unentbehrlich gewesen ist, und anderweitige Locale zu diesem Zwecke nicht vorhanden, oder doch nicht durch Miethe zu beschaffen sind: so hat sich der Vorstand zu Haltern in pflichtmäßiger Sorge für die Befriedigung des gottesdienstlichen Bedürfnisses schon im Jahre 1850 genöthigt gesehen, den Neubau eines eigenen Bethauses zu beginnen, und hat dazu im Herbste gedachten

Jahres auf einem eigens hierfür angekauften Bauplatze das Fundament legen, so wie ferner auch im Jahre 1851 100,000 Stück Ziegel brennen lassen, für welche Anlagen, mit Einschluß des Kaufpreises für den Bauplatz ad 340 Thlr., 1000 Thlr. verausgabt sind. Weiter ist nun aber das begonnene Werk leider noch nicht gediehen; denn mit den gedachten Anlagen sind die früher gesammelten Geldkräfte völlig erschöpft worden, und hat der Oberbau, so dringend nothwendig er auch schon längst gewesen wäre, wenn Fundament und Baumaterial nicht ungenützt wieder verderben soll, dennoch in Ermangelung von ausreichenden Mitteln bisher noch immer sistirt werden müssen.

Nach dem Bauplane und Kosten-Anschlage wird zur Vollendung des fraglichen Gebäudes, welches 51 Fuß lang, 29 Fuß breit werden und ohne Emporbühnen für 170 bis 180 Sitzplätze Raum gewähren wird, ein Bau-Kapital von . . . . 2949 Thlr. erforderlich.

Davon gehen ab, als bereits verausgabt:

für Fundamentlegung	420 Thlr.	
für Anfertigung der Ziegel	300 "	
Ferner sind zum Kirchenbaue noch disponibel vorhanden, und ebenfalls in Abzug zu bringen	250 Thlr.	970 Thlr.
Mithin ergiebt sich ein Deficit von		1979 Thlr.

welches zur Vollendung des Baues noch zu beschaffen ist.

Das Sachverhältniß zu Dülmen ist augenblicklich ein höchst peinliches und drückendes; denn hier muß das zur Abhaltung des Gottesdienstes gemiethete Local geräumt werden, und trotz aller Bemühung hat ein anderes Local für diesen Zweck durch Miethe noch nicht ermittelt werden können, so daß Gefahr droht, den öffentlichen Gottesdienst einstweilen einstellen zu müssen.

Wenn daher das begonnene Werk der Gemeine-Stiftung hier nicht wieder in Stocken gerathen, oder gar dem Verfalle anheim gegeben werden soll, dann wird nichts Anderes übrig bleiben, als den durch die Noth gewiesenen Weg einzuschlagen und auf Erwerbung eines eigenen Bethauses, sey es durch Neubau oder durch den Ankauf eines Hauses, ernstlich Bedacht zu nehmen. Leider aber bietet auch dieser Weg noch keine Aussicht, das erwünschte Ziel zu erreichen und die vorhin erwähnte Gefahr abzuwenden, denn auch zu dem Ankaufe eines für den fraglichen Zweck geeigneten Hauses, wodurch allerdings die schnellste und billigste Abhülfe gewährt werden würde, wird eine Summe von ungefähr 2500 bis 3000 Thlr. erforderlich seyn, und kann erst circa 1000 Thlr. dazu disponibel gemacht werden.

Dies Deficit für Dülmen, wie auch das vorhin angegebene für Haltern, kann nun aber von den betreffenden Evangelischen aus eigenen Mitteln nicht aufgebracht werden. Zwar haben dieselben an beiden Orten zu diesem Zwecke nach besten Kräften freiwillige Beiträge offerirt, allein diese erreichen doch nur die geringe Höhe von 184 Thlrn. für Dülmen und 92½ Thlrn. für Haltern.

Daß aber die wenigen Evangelischen ein Mehreres zu thun durchaus nicht im Stande sind, das ergeben die Steuerlisten pro 1852, woraus erhellet, daß die Evangelischen an beiden Orten mit wenigen Ausnahmen, aus ganz unbemittelten Fabrikarbeitern, geringen Handwerkern und niederen Beamten bestehen, die sämmtlich fast nichts über die tägliche Nothdurft verdienen.

Dazu kommt ferner noch, daß dieselben ohnehin schon durch einen jährlichen Beitrag von 80 Thlrn. zum Gehalte des Pfarrverwesers außerordentlich schwer belastet sind, und ihre schwachen Geldkräfte dadurch schon völlig absorbirt werden.

* * *

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Darstellung bemerken wir, daß zufolge Bestimmung des Königl. Ober-Präsidiums vom 18. d. Mts. die erwähnte Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westphalen durch den Pfarrverweser Holthaus zu Dülmen, während des Zeitraums vom 15. Februar bis 15. August cr. und in denjenigen Orten, wo derselbe bis dahin nicht erscheint, in dem Zeitraum vom 16. bis 23. August laufenden Jahrs, in gewöhnlicher Art durch die Orts-Behörden abzuhalten ist.

Der rc. Holthaus wird von der Königlichen Regierung zu Münster mit einer Legitimation versehen und darin angewiesen werden, sich aller Orten vor Beginn der Sammlung bei der Orts-Behörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, auch die Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren und den Netto-Ertrag der Haus-Collecte allmonatlich an den Kirchen-Vorstand zu Dülmen abzuführen.

Die Orts-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die Bescheinigungen darüber, ob die beregte Haus-Collecte durch den Deputirten rc. Holthaus oder in gewöhnlicher Art abgehalten worden, und zwar im letztern Falle unter Beifügung des Ertrags, bis zum 1. September cr. an die betreffende Steuer-Kasse, zur weitern Beförderung an unsere Hauptkasse gelangen zu lassen.

Arnsberg, den 25. Januar 1853.

N. 48. Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Niederwenigern. I. D. 1730.

Die alte Pfarrkirche der katholischen Gemeine zu Niederwenigern im Kreise Bochum, gewährt nur Raum für 576 Kirchenbesucher, während die Zahl der dahin Eingepfarrten sich auf circa 2400 Communicanten und die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 600 beläuft.

Nach bautechnischer Untersuchung ist mit Beziehung auf Umfang und Bauart der genannten Kirche, der Erweiterungsbau fast eben so kostspielig wie der Neubau, daher Letzterer unbedingt nothwendig. Die desfallsigen Kosten sind oberschläglich zu 16000 bis 20000 Thaler angegeben.

Die Kirchen-Gemeine Niederwenigern, einschließlich der dahin eingepfarrten Ortschaften entrichten:

an Staatsabgaben	2701	Thlr. 24	Sgr. 6	Pf.
zu Corporationszwecken	1701	„ 26	„ 10	„
an Privatabgaben, einschließlich der Verzinsung der Hypothekenschulden	13192	„ 29	„ 8	„
zusammen also	17,596	„ 21	„ —	„

jährlich, eine an sich schon bedeutende Summe, die aber noch bedeutender erscheint, wenn man erwägt, daß sie sich auf eine geringe Zahl mit Schulden belasteter Bauern und Köttereibesitzer, zumeist sogar auf arme Bergleute und Tagelöhner vertheilt. Es ist daher anzunehmen, daß ein Geldbeitrag von 6300 Thalern und außerdem die Uebernahme der zu 900 Thaler veranschlagten Hand- und Spanndienste, mithin überhaupt 7200 Thaler Alles ist, was der Kirchengemeine zu Niederwenigern zu dem fraglichen Zwecke zu leisten, zugemuthet werden kann. Es bleiben daher noch circa 12,800 Thaler anderweit zu beschaffen.

In Berücksichtigung dieser Umstände, hat das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen sich bewogen gefunden, für den Neubau einer katholischen Kirche zu Niederwenigern, eine durch Gemeinde-Deputirte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen abzuhaltende Haus-Collecte zu bewilligen.

Die Deputirten, deren Namen wir den Herren Landräthen noch besonders mittheilen, werden mit Legitimation versehen unter der Weisung, sich aller Orten vor dem Beginne der Sammlung bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, sowie die Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren, auch die aufkommenden Gelder an die Kirchen-Bau-Kasse allmonatlich abzuliefern.

Die erwähnte Haus-Collecte ist innerhalb der sechs Monate Februar bis incl. Juli l. J. und in denjenigen Orten, wo die Gemeinde-Deputirten bis dahin nicht erschienen sind, im Monat August cr. durch die Orts-Behörden abzuhalten, und sind die auf diese Weise aufgekommenen milden Gaben an die betreffende Steuer-Kasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Arnsberg, den 26. Januar 1853.

Bekanntmachung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

N. 49. Erhebung eines außerordentlichen Beitrags zur Westphäl.-Prov.-Feuer-Societäts-Kasse.

Die im vorigen Jahre stattgefundenen Brandschäden an den bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäuden sind so bedeutend gewesen, daß die gewöhnliche Einnahme nicht ausreicht, die Ausgaben der Societät zu decken.

Die definitive Festsetzung sämmtlicher bis zum Schlusse des abgelaufenen Jahres vorgefallenen Brandschäden hat zwar noch nicht erfolgen können, indessen werden sie die Summe von circa . . . . . . 262,056 Thaler erreichen, wogegen die sonstigen Ausgaben, nämlich für Spritzen-Prämien, Reparaturkosten, Vergütungen von Schäden, welche beim Feuerlöschen entstanden, Taxations-Kosten, Gehälter und Büreaukosten, Hebe-Prozente der Steuer-Empfänger, Remunerationen der Ortsbehörden 2c. circa . 21,169 "

und die sämmtlichen Ausgaben daher pr. pr. . . . . 283,225 Thaler betragen werden.

Die Gesammt-Einnahme an ordentlichen Beiträgen, Bankzinsen, Erstattungen 2c. beträgt jedoch nur . . . 147,503 "

so daß ein Defizit von . . . . 135,722 Thalern welches sich noch um die von dem einzuziehenden extraordinairen Beitrage zu zahlenden Hebegebühren vergrößern wird, vorhanden ist.

Zur Deckung dieses Defizits wird daher mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums und auf Grund des §. 28 des Reglements ein außerordentlicher Beitrag zum Betrage von Neunzehn-Zwanzigstel des ordentlichen Beitrages pro 1852 hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

	Klasse	Sgr.	Pf.
von 100 Thalern Versicherung in Klasse	I.	—	$11\frac{2}{5}$ Pf.
" "	II.	1 Sgr.	$5\frac{1}{10}$ "
" "	III.	2 "	$4\frac{1}{2}$ "
" "	IV.	3 "	$9\frac{3}{5}$ "
" "	V.	6 "	$2\frac{1}{10}$ "
" "	VI.	7 "	$1\frac{1}{2}$ "
" "	VII.	7 "	$7\frac{1}{5}$ "

welche nach Maaßgabe des Versicherungs-Kapitals abgerundet werden.

Die Zahlungs-Termine werden näher festgesetzt, und soll dabei das Interesse der Beitragspflichtigen möglichst Berücksichtigung finden.

Münster, den 24. Januar 1853.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 5. Februar 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der bisherige Hülfsgeistliche an der Marien-Kirche in Minden, Eduard Ludwig Augustin, ist an Stelle des an die Petri-Gemeine in Minden beförderten, bisherigen Garnison-Predigers in Wesel, von uns ernannt und von dem Militair-Ober-Prediger am 12. v. Mts introducirt worden.

Münster, den 13. Januar 1853.

N. 50. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Otto Georg Grauer aus Jordkirch, im Herzogthum Schleswig, ist zum zweiten Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Schwelm, Diöcese Hagen, erwählt und berufen, und als solcher von uns bestätigt worden.

Münster, den 14. Januar 1853.

N. 51. Personal-Chronik.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Kanzlei-Gehülfen Ludwig Pepping zu Dortmund, ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Louis Schäfer daselbst, eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 11. Januar 1853.

B. I. N. 52. Agentur. I. G. 5.

Dem Wilhelm Alvermann zu Winz bei Hattingen ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten, Kaufmann August Scheppmann zu Hattingen, eine Agentur für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 28. Januar 1853.

B. I. N. 53. Agentur. I. G. 55.

N. 54. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der evangelischen Abtheilung der Blinden-Anstalt in Soest. I. E. 560.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist zum Besten der evangelischen Abtheilung der Blinden-Anstalt in Soest eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Westphalen, und von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Westphalen eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern dieser Provinz auf drei Jahre, nämlich 1853 bis 1855 einschließlich, bewilligt worden.

Mit Bezugnahme auf die von dem Königlichen Ober-Präsidium unter dem 15. Mai 1852 (Amtsblatt Stück 22. Nr. 254) veröffentlichte nähere Darstellung des diese Bewilligung motivirenden Sachverhältnisses bemerken wir, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Consistoriums zu Münster die qu. Kirchen-Collecte am Sonntage Esto mihi, die Haus-Collecte aber nach Anordnung des Königlichen Ober-Präsidiums in der Woche nach dem genannten Sonntage abgehalten werden soll.

Die Ortsbehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die erwähnte evangelische Haus-Collecte binnen der bestimmten Frist in gewöhnlicher Art vorschriftsmäßig abzuhalten und die Einzahlung der aufgekommenen milden Gaben an die Bezirks-Steuer-Kasse, zur Weiterbeförderung derselben nebst dem Ertrage der qu. Kirchen-Collecte an unsere Haupt-Kasse, bis zum 25. d. M. zu bewirken.

Arnsberg, den 1. Februar 1853.

N. 55. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Minden.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 8. März cr. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen seyn:

1. Dem Geburtsscheine;
2. " Schulzeugnisse;
3. Der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes mit der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4. Der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 28. Januar 1853.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 12. Februar **1853.**

Das Amtsblatts-Register pro 1852 ist bei der Redaction für 5 Sgr. das Exemplar zu beziehen. Auch sind noch Register aus den früheren Jahren zu demselben Preise vorräthig.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 56. Veränderte Fassung des §. 5. des Statuts für die von Vinke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der zum Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. December v. J. zu genehmigen geruht, daß der §. 5 des von mir unterm 31. Januar v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Statuts für die von Vinke'sche Provinzial-Blindenanstalt, unter Hinzufügung des beantragten Zusatzes, folgende Fassung erhalte.

„Die obere Leitung der Anstalt steht der Provinzial-Vertretung zu, welche zur Ausübung ihrer Befugnisse eine aus ihrer Mitte, oder aus den Mitgliedern eines frühern Landtages zu wählende Commission von einem zum anderen Landtage bestellt.

Münster, den 28. Januar 1853.

N. 57. Wegegeld-Erhebung auf der Prov.-Straße von Oestinghausen nach Hovestadt.

Nachdem die an die Soest-Oestinghauser Communal-Chaussee anschließende Provinzial-Straße von Oestinghausen nach Hovestadt so weit vollendet ist, daß sie dem Verkehr übergeben werden kann, bestimme ich hierdurch, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. November 1850 — Gesetz-Sammlung de 1851 Seite 1 —, daß unter Beibehaltung der seitherigen Hebestelle mit einmeiliger Hebebefugniß, bei der in Oestinghausen zu errichtenden zweiten Barriere mit einer halbmeiligen Hebebefugniß, die Wegegelderhebung mit dem 1. März d. J. beginne.

Münster, den 4. Februar 1853.

N. 58.
Prov.-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg.

Ueber

des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken

Anstalt zu Marsberg,

	Bestand am 31. Decbr. 1851					Zugang im Jahre 1852					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.
	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1. a. d. Regsbez. Münster	24	13	35	21	93	16	8	3	2	29	40	21	38	23	122
2. " " Minden	24	12	28	26	90	11	17	6	6	40	35	29	34	32	130
3. " " Arnsberg	28	40	46	36	150	26	9	15	11	61	54	49	61	47	211
4. vom Militair	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	2
5. a. andern Provinzen	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	1	1	—	—	2
6. aus dem Auslande	—	—	4	1	5	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5
Im Ganzen	76	65	113	84	338	56	35	24	19	134	132	100	137	103	472

sicht

der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-

für das Jahr 1852.

Abgang im Jahre 1852.																			Bestand am 31. December 1852				
Geheilt und gebessert					Ungeheilt und ungeeignet					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt			Gestorben										
Heil- Anstalt		Pflege- Anstalt		Summa.	Heil- Anstalt		Pflege- Anstalt		Summa.				Heil- Anstalt		Pflege- Anstalt		Summa.	Heil- Anstalt		Pflege- Anstalt		Summa.
männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	
8	5	1	1	15	1	1	1	2	5	3	1	4	5	4	1	6	16	23	10	35	14	82
8	4	2	2	16	4	1	1	1	7	3	4	7	1	—	4	3	8	19	20	27	26	92
10	11	—	2	23	1	3	—	1	5	8	5	13	2	4	4	5	15	33	26	57	39	155
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4
26	20	3	5	54	6	5	3	4	18	14	10	24	8	8	9	14	39	78	57	122	80	337

Von den am Schlusse 1852 in der Anstalt befindlichen Kranken litten:

an Tobsucht	10	männliche,	11	weibliche,	21	überhaupt;
" Wahnsinn a) mit fixen Ideen	22	"	8	"	30	"
" Wahnsinn b) allgemein	57	"	35	"	92	"
" Melancholie	17	"	17	"	34	"
" Verrücktheit	26	"	25	"	51	"
" Blödsinn	58	"	38	"	96	"
" Blödsinn mit Epilepsie	10	"	3	"	13	"
Summa	200	"	137	"	337	"

Münster, den 21. Januar 1853.

N. 59.
Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Siegen.

Bei der vorgeschriebenen Ersatzwahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Siegen, ist der Heinrich Börner zu Siegen als Mitglied wieder gewählt worden.

An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder
Commerzien-Rath Martin Neff in Siegen,
H. D. F. Schneider zu Neuenkirchen und
J. H. Wurmbach zu Winterbach,
sind gewählt:
H. Ad. Dresler junior zu Siegen,
Fr. Wilh. Blecher zu Siegen und
Daniel Dresler zu Fickenhütten.

Als Stellvertreter sind ausgeschieden:
H. A. Dresler junior zu Siegen und
Fr. Wm. Krämer zu Freudenberg,
wofür der J. H. Wurmbach, zu Winterbach, gewählt ist.

Münster, den 6. Februar 1853.

N. 60.
Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Der Pfarramts-Candidat G. A. Fritsche aus Querfurt ist von uns zum Hülfsprediger der Gemeine Rheda, Diöcese Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnorts in Oelde, Kreises Beckum, behufs pfarramtlicher Bedienung der Gastgemeine Oelde ernannt worden.

Münster, den 29. Januar 1853.

N. 61.
Einpfarrung der evangel. Bewohner der bürgerl. Gemeinde Huckarde zu der Kirchengemeine Bodelschwingh.

Durch eine heute von uns vollzogene Urkunde sind mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die evangelischen Bewohner der bürgerlichen Gemeinde Huckarde zu der evangelischen Kirchen-Gemeine Bodelschwingh eingepfarrt worden.

Münster, den 31. Januar 1853. Arnsberg, den 13. Januar 1853.
Königliches Consistorium. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 62. Ergebnisse der vorigjährigen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien, sowie der Entlassungs-Prüfungen auf den höhern Bürgerschulen der Provinz Westphalen.

Das Ergebniß der vorigjährigen Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien ist Folgendes:

Nummer	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfung. Zeugniß der		Maturitäts-Prüfung. Zeugniß der		Bemerkungen.
		Reife.	Unreife.	Reife.	Unreife.	
1	Arnsberg . . .	14	6	—	—	
2	Bielefeld . . .	12	4	—	—	
3	Coesfeld . . .	17	* —	1	—	* 2 sind zurückgetreten.
4	Dortmund . . .	11	* —	—	—	* 2 sind wegen Unterschleifs von der Prüfung zurückgewiesen.
5	Hamm	—	—	—	—	Beim Gymnasium zu Hamm hat keine Abiturienten-Prüfung stattgefunden.
6	Herford . . .	12	—	—	—	
7	Minden . . .	4	* —	—	† —	* 3 sind zurückgetreten. † 1 Maturitäts-Aspirant ist zurückgetreten.
8	Münster . . .	44	5	* 19	† 23	* 1 ist vor der Prüfung zurückgetreten. † 1 ist vor der Prüfung zurückgetreten, und 1 ist wegen Unterschleifs von der Prüfung zurückgewiesen.
9	Paderborn . . .	41	—	15	1	
10	Recklinghausen . .	20	2	* 4	† —	* 4 sind vor der Prüfung zurückgetreten, und † 6 Maturitäts-Aspiranten traten vor der Prüfung zurück.
11	Soest	10	—	—	1	
	Summa	185	17	39	25	
		202		64		

Demnach sind im Ganzen geprüft:

1) Abiturienten	202	(4 weniger als im Jahre 1851)
2) Maturitäts-Aspiranten . . .	64	(13 mehr als im Jahre 1851)
	266	

Darunter waren:

212 Katholiken,
51 Evangelische und
3 Juden.

Dem Alter nach waren:

1) unter 18 Jahren	3	
2) von 18 Jahren	22	
3) " 19 "	58	
4) " 20 "	51	
5) " 21 "	42	
6) " 22 "	23	
7) " 23 "	9	
und darüber	48	266

Es widmeten sich:

1) der Theologie	140	(darunter 16 Evangelische)
2) " Theologie und Philologie . .	10	
3) " Philologie	8	
4) " Mathematik und den Naturwissenschaften	3	
5) " Rechtswissenschaft	36	
6) " Heilkunde	28	
7) " einem Verwaltungsfache . . .	13	
8) " einem Fache, welches keine Universitätsstudien, oder weitere Gymnasialstudien erfordert . . .	11	
9) " einem noch unbestimmten Fache	17	

Es entschieden sich:

1) für die Academie zu Münster	89
2) " das Priesterseminar zu Paderborn .	27
3) " " " " Trier . . .	3
4) " die Universität zu Bonn	52
5) " " " " Göttingen . . .	2
6) " " " " Halle	10
7) " " " " Berlin	9
8) " " " " Breslau . . .	2

9) für die Universität zu Greifswalde . . 4
10) " " " " Heidelberg . . 3
11) " " " " München . . . 3
12) " " " " Würzburg . . 11
13) " " " " Tübingen . . . 1
Den Studienort ließen unbestimmt, oder blieben am Gymnasium zurück 50

Von der höheren Bürgerschule zu Siegen wurden als reif entlassen 10 Schüler unter welchen sich — 7 Evangelische und 3 Katholiken befanden.

Es widmeten sich davon:
dem Baufache 3
" Berg= und Hüttenfache 4
" Kaufmannsstande 1
" einem unbestimmten Fache 2

Münster, den 28. Januar 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 63.
Verleihung der Rettungs-Medaille.
I. P. 281.

Im Monat Juni vorigen Jahrs hat das Freifräulein Johanna von Fürstenberg zu Körtlinghausen ihre Erzieherin vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Der Johanna von Fürstenberg ist als Anerkennung dieser lobenswerthen That die Erinnerungs=Medaille verliehen.

Arnsberg, den 27. Januar 1853.

N. 64.
Verwarnung der Schuljugend vor dem Zerstören der Singvögelnester.
I. K. 137.

Es ist seit längerer Zeit vielfach und mit Recht über die Abnahme der Singvögel geklagt, indem dadurch selbst die schönsten Gegenden unseres Verwaltungs=Bezirkes einer ihrer lieblichsten Zierden beraubt werden.

Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, unter dem 20. d. Mts. die durch das Amtsblatt Stück 5. Nro. 42 publicirte, ernste Polizei=Verordnung gegen die Zerstörung der Vogelnester zu erlassen.

Die sämmtlichen Pfarrer und Schullehrer hierdurch auf diese Verordnung aufmerksam machend, fordern wir dieselben auf, durch wiederholte, angemessene und nachdrückliche Belehrungen in dem Religions= und Schul=Unterrichte, die Kinder vor diesem, Fühllosigkeit und Roheit verrathenden und zu weiterer Verwilderung des Gemüthes führenden Unfuge, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die jetzt angedrohte Strafe, besonders im Frühlinge zu warnen.

Arnsberg, den 31. Januar 1853.

N. 65. Preis der Blutegel. I. II. 197.

Der Preis der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel wird, den stattgefundenen durchschnittlichen Einkaufspreisen entsprechend, auf drei Silbergroschen für das Stück bis auf weiteres hierdurch festgesetzt.

Arnsberg, den 3. Februar 1853.

N. 66. Ausstellung ärztlicher Atteste. I. II. 196.

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maaßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen seyn möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellations-Gerichte, des Kammer-Gerichts und des General-Procurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen seyn.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften, Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Puncte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderm Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen, oder sich auf den Standpunct eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sey, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung rc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustan-

des eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe, lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **von Raumer.**

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Wir verpflichten die Medizinal-Beamten unseres Bezirks und Diejenigen, welche in deren Vertretung ärztliche Zeugnisse zu den in Rede stehenden Zwecken auszustellen haben, sich genau nach den Vorschriften des vorstehenden Erlasses zu achten.

Arnsberg, den 4. Februar 1853.

N. 67. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle. I. H. 225.

Der Kreiswundarzt Förster zu Arnsberg ist in gleicher Eigenschaft nach Hamm versetzt worden.

Zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Kreis-Chirurgenstelle hierselbst, fordern wir qualificirte Medizinal-Personen auf, unter Vorlegung der Zeugnisse über die bestandene forensische Prüfung und über die sittliche Führung, so wie eines Curriculum vitae, binnen sechs Wochen sich bei uns zu melden.

Arnsberg, den 8. Februar 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 68. Personal-Chronik.

1) Die Auscultatoren Graf und Schmidt sind zu Referendarien ernannt, und ist Ersterer an das Königliche Kreisgericht zu Hechingen versetzt.
2) Der Auscultator Buchholtz ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm in das hiesige versetzt.

3) Der Kreis-Richter Meyer in Siegen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht in Lippstadt versetzt.
4) Der Obergerichts-Assessor Pfotenhauer ist zum Kreis-Richter beim Kreis-Gericht in Siegen ernannt.
5) Der Büreau-Assistent Fabro, beim Kreis-Gericht in Lippstadt, ist gestorben.

Arnsberg, den 31. Januar 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik.

N. 69. Personal Chronik.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Obergerichts-Assessor Ebmeyer ist behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen;
2) die Auscultatoren Friedrich Keller und Stute, sind zu Referendarien befördert;
3) der Referendar Ley ist auf seinen Antrag, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, aus dem Justiz-Dienste entlassen;
4) der Auscultator Buchholtz ist in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg versetzt;
5) dem Büreau-Diätar Bussmann ist eine etatsmäßige Büreau-Assistentenstelle bei dem Appellations-Gerichte verliehen;

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

6) der Kreis-Gerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Boester zu Duisburg, ist mit Tode abgegangen.

Hamm, den 2. Februar 1853.

N. 70. Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29. Januar 1853 ein Patent

auf eine Hobelmaschinne zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 71. Patent-Verleihung.

Den Fabrikanten Hannes und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30. Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 72. Personal-Chronik. I. B. 140.

Im Verfolge der, durch unsere Bekanntmachung vom 29. December v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, anderweiten Organisation der Bau-Verwaltung sind die seitherigen Kreis-Baumeister Plate II. zu Siegen und Hassenkamp zu Brilon zu Königlichen Bau-Inspectoren befördert worden.

I. K. 77.

Der Schulamts-Candidat Ludwig Bohwinkel ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brackel, Kreises Dortmund, provisorisch ernannt worden.

I. K. 25.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Füßmann ist die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Berghofen, Kreises Dortmund, verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 19. Februar **1853.**

Das 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

N. 73. Gesetzsammlung Nro. 2.

(Nro. 3685.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

(Nro. 3686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. Vom 29. November 1852.

(Nro. 3687.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

(Nro. 3688.) Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1852, betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Bayerische Unterthanen.

(Nro. 3689.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

(Nro. 3690.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Actien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur" errichteten Actien-Gesellschaft, nebst dem Deutschen Text dieser Statuten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 74. Personal-Chronik.

Für das wieder herzustellende evangelische Fürstlich Bentheimsche Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt sind

der Oberlehrer Dr. Gustav Hermann Bromig zu Düsseldorf zum Oberlehrer,

der Gymnasiallehrer Georg Heuermann zu Minden zum ordentlichen Lehrer, und

der bisherige Elementarlehrer Carl Leßholz zu Burgsteinfurt zum Gymnasial-Elementarlehrer

ernannt worden.

Münster, den 7. Februar 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 75. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer der Stephani-Gemeine zu Vlotho Friedrich Leopold Theodor Overbeck ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeine lutherischen Bekenntnisses, zu Rehme, Diöcese Vlotho, von uns ernannt worden.

Münster, den 2. Februar 1853.

N. 76. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsgeistliche zu Rehme, Carl Wilhelm Philipp Pemeier, ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeine lutherischen Bekenntnisses, zu Veltheim, Diöcese Vlotho, von uns ernannt worden.

Münster, den 2. Februar 1853.

N. 77. Personal-Chronik.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist der Consistorial-Secretariats-Assistent Pellinghoff, zum Consistorial-Secretair ernannt worden.

Münster, den 9. Februar 1853.

N. 78. Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung einer evangelischen Kirchen-Collecte Behufs Neubaues einer evangelischen Kirche zu Brilon zum Grunde liegen. I. E. D. 88.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die evangelische Gemeine zu Brilon zählt bei 81 selbstständigen Gemeinegliedern 252 Seelen inmitten katholischer Glaubensgenossen. Bis jetzt ist derselben noch der Mitgebrauch der katholischen Progymnasial-Kirche in Brilon eingeräumt, sie muß sich jedoch spätestens bis zum Jahre 1854 ein eigenes Gotteshaus beschaffen, da ihr ein längerer Mitgebrauch der gedachten katholischen Kirche versagt worden, und ein anderes, zur Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes geeignetes Local miethsweise dort nicht zu erlangen ist. Um sich daher für die Zukunft die Predigt des Wortes Gottes in ihrer Mitte zu sichern,

hat die kleine und arme evangelische Gemeine ein ihren kirchlichen Bedürfnissen angemessenes Project zum Bau eines Gotteshauses aufstellen lassen, dessen Ausführung ungefähr 7600 Thlr. Kosten erfordern wird. Obgleich die Gemeine nach ihren geringen Leistungskräften zu erheblichen Beiträgen bereit ist, so kann sie doch die erforderlichen Baukosten aus eigenen Mitteln nicht decken.

Durch die Opferwilligkeit der Gemeine und die Liebe einiger Glaubensgenossen, denen die bedrängte und außergewöhnliche Lage der Gemeine bereits bekannt geworden ist, erscheint ein Baufonds von 3000 Thalern gesichert. Es fehlt sonach noch die größere Hälfte der erforderlichen Baukosten. Die der Gemeine zum Bau ihrer Kirche noch verbleibende kurze Frist, drängt dagegen zum baldigen Bau.

* * *

Mit Rücksicht auf die in der vorstehenden Darstellung angeführten Umstände und Motive ist höheren Orts zum Bau einer neuen evangelischen Kirche in Brilon eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden.

Wir veranlassen die evangelische Pfarrgeistlichkeit, die erwähnte Kirchen-Collecte am Sonntage Palmarum, den 20. März cr., in gewöhnlicher Weise abzuhalten, und die aufgekommenen milden Gaben vor dem 5. April an die betreffende Steuer-Kasse, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse bei der nächsten Steuer-Ablieferung, einzuzahlen.

Arnsberg, den 15. Februar 1853.

N. 79. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen des Regierungs-Bezirks Arnsberg vom Jahre 1827 bis 1851 einschließlich. I. E. 754.

Die nachstehende Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben bei der Kasse der Allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen des Regierungs-Bezirks Arnsberg für das Jahr 1851, welche sich der von uns unterm 9. August 1851 (Amtsblatt Stück 33 Nro. 469) veröffentlichten Uebersicht vom Jahre 1827 bis 1850 incl. anschließt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 9. Februar 1853.

Ein

Jahrgang	An Zinsen. Rt.	Sgr	Pf	An Collecten-Geldern. Rt.	Sgr	Pf	An Beiträgen. Rt.	Sgr	Pf	An Antritts-Geld. Rt.	Sgr	Pf
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1850 einschließlich ergibt sich aus der unterm 9. August 1851 (Amtsblatt Stück 33 Nr. 469) veröffentlichten Uebersicht zu	15716	15	7	3302	2	1	22466	—	—	1938	—	—
Hierzu nach der Rechnung pro 1851	1382	4	3	302	1	7	1456	—	—	52	—	—
Zusammen	17098	19	10	3604	3	8	23922	—	—	1990	—	—

nahme.

An Versetzungs-Geld.			An nachgezahlten Beiträgen.			An Schenkungen und Vermächtnissen.			An Straf-Geldern.			An abgelegten Kapitalien.			An sonstigen außerordentlichen Einnahmen			Summa der ganzen Einnahme.		
Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
557	—	—	327	17	5	1243	20	—	46	4	—	19286	15	6	918	16	3	65802	—	10
40	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	3235	6	10
597	—	—	327	17	5	1243	20	—	49	5	—	19286	15	6	918	16	3	69037	7	8

Aus

Jahrgang	An Pensionen.			An Administrations-Kosten.			An zurückgezahlten Antrittsgeldern und Beiträgen.			An rentbar gemachten Kapitalien.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1850 einschließlich ergibt sich aus der unterm 9. August 1851 (Amtsblatt Stück 33 Nr. 469) veröffentlichten Uebersicht zu	9962	15	—	1580	17	—	49	—	—	52807	16	9
Hierzu nach der Rechnung pro 1851	1006	15	—	99	28	2	1	—	—	1887	15	3
Zusammen	10969	—	—	1680	15	2	49	—	—	54695	2	—

gabe.

An außerordentlichen Ausgaben.			Summa der ganzen Ausgabe.			Bemerkungen.
Rℓ.	Sg.	Pf.	Rℓ.	Sg.	Pf.	
						Der Rendant hat eine Caution von 300 Thlr. gestellt, wofür Staatsschuldscheine angekauft werden. Die Zinsen davon kommen ad extraordinaria in Ausgabe.
972	22	8	65372	11	5	
50	27	—	3044	25	5	An Collectengeldern sind aufgekommen: Thlr. Sgr. Pf. pro 1850 . . 150 22 10 " 1851 . . 151 8 9 // 302 1 7
1023	19	8	68417	6	10	

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt vom Jahre 1827

bis 1851 einschließlich	69037 Thlr.	7 Sgr.	8 Pf.
Die Ausgabe " " "	68417 "	6 "	10 "
Der Bestand ad	620 "	— "	10 "

ist zum Ankaufe von inländischen Staatspapieren verwendet worden.

Die Einnahme-Reste pro 1851 betrugen . .	104 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
Die Ausgabe-Reste " " " . .	115 "	— "	— "

Beim Schlusse des Jahres 1851 betrug

a) die Zahl der Mitglieder 706
b) " " der Pensionaire 69 Wittwen
c) " " " " 14 Waisen-Familien.

N. 80. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5. Februar 1853 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 81. Personal-Chronik. I. H. 258.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Der Arzt und Wundarzt Dr. Franz Steinmann, früher in Belecke, jetzt in Lippstadt, ist als Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 26. Februar 1853.

N. 82. Gesetzsammlung Nro. 3.

Das 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 3691.) Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853.

(Nro. 3692.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 83. Wiederherstellung eines evangelischen Gymnasiums zu Burgsteinfurt.

Das von dem Grafen Arnold von Bentheim am Ende des 16. Jahrhunderts zu Burgsteinfurt gestiftete, durch die Ungunst der Zeiten allmählig aufgelöste academische Gymnasium soll auf den Grund des von den regierenden Herren Fürsten zu Bentheim-Steinfurt und Bentheim-Tecklenburg Durchlauchten, unter dem 6. Januar 1850 mit der Staatsregierung abgeschlossenen, von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Vertrags unter dem Namen:

„Fürstlich Bentheimsches Gymnasium Arnoldinum"

zu Burgsteinfurt als Evangelisches Gymnasium wieder hergestellt werden. Die Wiedereröffnung der Anstalt erfolgt nach der Bestimmung des Herrn Cultus-Ministers am 4. April dieses Jahrs, und zwar zunächst mit den beiden untern Klassen (Sexta und Quinta) und drei ordentlichen Lehrern; die Errichtung der höhern Klassen wird mit gleichzeitiger Vermehrung des Lehrerpersonals erfolgen, sobald die Schüler für dieselben herangebildet worden sind; auch ist von der Tertia aufwärts die Verbindung von drei Realklassen mit dem Gymnasium in Aussicht genommen.

Die für den Eintritt in die Sexta erforderlichen Vorkenntnisse sind die für die entsprechende Klasse der übrigen diesseitigen Gymnasien vorgeschriebenen also:

1) Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift;
2) Oberflächliche Kenntniß der Redetheile, und Fähigkeit, etwas Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben;
3) Geübtheit in der Anwendung der 4 gemeinen Rechnungsoperationen in ganzen Zahlen, und (für Schüler christlicher Religion)
4) Kenntniß der wichtigsten Begebenheiten aus der Biblischen Geschichte.

Auch müssen alle in die Sexta Aufzunehmenden das zehnte Lebensjahr angetreten haben.

Diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Anstalt anvertrauen wollen, haben dieselben in der Woche nach Ostern bei dem Schul-Rentmeister Dr. Hofmann zu Burgsteinfurt vorläufig anzumelden, und demnächst am 2. April, Vormittags um 9 Uhr, im Schullocale zur Aufnahmeprüfung zu stellen.

Alle Angemeldeten ohne Ausnahme haben dabei ein Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer, und Ausländer zugleich einen obrigkeitlich beglaubigten Impfschein vorzulegen.

Münster, den 12. Februar 1853.

N. 84. Prüfung der in die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten.

Die diesjährigen Prüfungen der in die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten werden abgehalten werden:

1) von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schul-Rathe Dr. Koop zu Arnsberg, am 13. und 14. April für das Lehrer-Seminar zu Büren;
2) von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schul-Rathe Kopp in Minden, am 11. und 12. Mai für das Seminar zu Büren;
3) von dem commissarischen Herrn Regierungs-, geistlichen und Schul-Rathe Lahm in Münster, am 26. und 27. April für das Seminar zu Büren, am 3. und 4. Mai für das Lehrer-Seminar zu Langenhorst und am 23. und 24. August für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

Die schriftliche Anmeldung zur Prüfung, welcher die erforderlichen Atteste nebst dem Lebenslaufe beigefügt werden müssen, ist vier Wochen vor dem Prüfungstermine an den betreffenden Examinator einzureichen, und die zugelassenen Examinanden haben sich demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Münster, den 14. Februar 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 85. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Altgelt erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine reformirten Bekenntnisses zu Oberfischbach, Diöcese Siegen, ist von uns dem bisherigen Pfarrer zu Olpe, Joh. Georg Mannskopf, verliehen worden.

Münster, den 5. Februar 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

N. 86. Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. I.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Directionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. II.

Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unterofficiere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,
3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualificationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 sich erdient haben.

§. III.

Die nähern Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht bloß leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut seyn, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande seyn;

2) der Bewerber darf das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei seyn und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen;
3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben;
4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. IV.

Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt seyn:

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. II.;
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
4) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt seyn muß;
5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und
6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sey.

§. V.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Kö-

niglichen Ober-Post-Direction, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direction und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. VI.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. VII.

Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§. VIII.

Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§. IX.

Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche

Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualificirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§. X.

Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§. XI.

Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich, steigen.

§. XII.

Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instructionen für Post-Unter-Beamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prü-

fungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

---

§. I.

Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

N. 87. Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§. II.

Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1. der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut seyn, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande seyn;
2. der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre seyn; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei seyn und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
3. es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
4. er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. III.

Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Postanstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt seyn:

1. der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
2. der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3. ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestä-

tigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt seyn muß;

4. die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5. Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6. bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sey.

§. IV.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direction bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§. V.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direction dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. VI.

Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem an-

deren beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§. VII.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direction überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bedingung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direction des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. VIII.

Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§. IX.

Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. X.

Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direction aus dem Postdienste entlassen

werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines andere.. Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. XI.

Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sey, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. XII.

Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt seyn sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im §. II. sub 1 bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direction als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. II. sub 4 bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direction zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort

angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 88. Empfangnahme der Quittungen über die im III. Quartal v. J. eingegangenen Domainen-Veräußerungs- und Ablöse-Kapitalien. II. d. 314.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im dritten Quartale vorigen Jahrs eingegangenen Domainen-Veräußerungs- und Ablöse-Kapitalien sind den bezüglichen Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Diese haben sich deshalb bei den betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und gleichzeitig die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben.

Arnsberg, den 14. Februar 1853.

N. 89. Verhütung der Verunreinigung des Extractum Ligni Quassiae durch Kupfer. I. H. 300.

Bei den im vorigen Jahre statfgefundenen Revisionen der Apotheken unseres Bezirks ist mehrmals das **Extractum Ligni Quassiae** kupferhaltig gefunden worden. Dies auch bei Apothekern, deren gewissenhafte Vorsicht bei Anfertigung von arzneilichen Präparaten bisher unbezweifelt, und wo die Beschaffenheit des Laboratoriums den gesetzlichen Anforderungen dergestalt entsprechend war, daß jeder Verdacht auf vorgekommene Benutzung kupferner oder verzinnter kupferner Gefäße zur Darstellung jenes Extracts durchaus fern lag.

Um die Ursache dieser Wahrnehmungen zu erforschen, ist versuchsweise das Extract theils aus geschnittenem, theils aus geraspeltem Quassienholze, wie solches im Handel vorkömmt, und zwar in Geschirren, die jede Verunreinigung durch Kupfer unmöglich machen, nach den Vorschriften der Pharmakopöe sehr vorsichtig angefertigt worden. Dennoch war das Extract in beiden Fällen nicht nur kupferhaltig, sondern auch wenig ergiebig. Versuche, die demnächst mit ganzem, selbst geraspeltem Quassienholze in denselben Geschirren angestellt worden sind, haben ein durchaus reines Extract und eine größere Ausbeute geliefert.

Es drängt sich hiernach die Vermuthung auf, daß mitunter das im Handel vorkommende Quassienholz, — das zerschnittene wie das geraspelte, — bevor es in den Besitz der Apotheker gelangt, in schlecht verzinnten, oder gar in kupfernen Gefäßen zur beiläufigen Extract-Gewinnung theilweise bereits ausge-

zogen worden ist, was alsdann die beregten nachtheiligen Ergebnisse sehr leicht zur Folge haben kann.

Zur Abwendung von Benachtheiligungen des Publicums und der Apotheker, welche letztere nach dem, der Landes-Pharmakopöe vorgedruckten Gesetze vom 5. October 1846, für die Reinheit und Güte der Heilmittel unter allen Umständen verantwortlich bleiben, veranlassen wir die Herren Medizinal-Beamten und Apotheker, auf die beregten Wahrnehmungen ihre Aufmerksamkeit zu richten und diejenigen Fälle zur Anzeige zu bringen, in welchen sich nachweisen läßt, daß ausgezogenes und kupferhaltiges Quassienholz als Handelswaare zu arzneilichen Zwecken dargeboten wird.

Arnsberg, den 16. Februar 1853.

N. 90. Empfehlung einer Schrift über die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten. I. M. 2747.

In der Verlags-Buchhandlung von Heymann in Berlin ist im Jahre 1845 ein Werk, betitelt

die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von K. F. Bauer, Redacteur der Cameralistischen Zeitung

erschienen, welches in seinem ersten Theile den ausführlichen und vollständig gesammelten Text der ständischen Gesetze, in dem zweiten Theile eine systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung enthält.

Gegenwärtig ist, von demselben Herausgeber und in demselben Verlage eine neue Folge jenes Werkes erschienen, welche die weitere Ausbildung, resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. November v. J. darstellt. Wir nehmen Veranlassung, dieses Werk, als ein in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerke zweckmäßiges Hülfsmittel, anzuempfehlen.

Arnsberg, den 12. Februar 1853.

N. 91. Prämie auf die Verhaftung des Lithographen Michel. 321. P. S.

Der wegen Nachbildung Preußischer Kassen-Anweisungen bereits verurtheilte und von dem Königlichen Kreis-Gerichte in Arnsberg von neuem wegen desselben Verbrechens zur Untersuchung gezogene Lithograph Michel aus Siegen, ist vor Beendigung der Untersuchung aus seiner Haft entsprungen und noch nicht wieder eingefangen worden.

Mit Ermächtigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin wird hierdurch Demjenigen, welcher entweder den rc. Michel zur Haft bringt, oder seinen Aufenthalt der Polizei-Behörde mit solcher Bestimmtheit anzeigt, daß seine Verhaftung bewirkt werden kann und wirklich erfolgt, eine Prämie von Fünfhundert Thalern zugesichert.

Arnsberg, den 23. Februar 1853.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 5. März 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

B. I. N. 92. Agentur. I. G. 87.

Dem Kaufmann E. W. Nohl zu Siegen, ist an Stelle des verstorbenen Agenten Kogler daselbst, eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 14. Februar 1853.

N. 93. Auszahlung der Kapital-Beträge der am 4. Septbr. 1852 ausgeloosten Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852. II. c. 1233.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus dem Jahre 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, (Taubenstraße Nro. 30 par terre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Documente, die Kapital-Beträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahr 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nro. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856;

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die 3 Zinscoupons Serie I. Nro. 6 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852,

die 6 Zinscoupons Serie I. Nro. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853, bis zum 1. April 1856

unentgeldlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurück behalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) **Natan.** **Rolcke.** **Gamet.**

* * *

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung und auf die Publication unter Nro. 471 im 38sten Stück des vorigjährigen Amtsblatts vom 18. September benachrichtigen wir die Interessenten zugleich, daß Formulare der doppelt aufzustellenden Verzeichnisse von den an die Hauptkasse einzusendenden Schuldverschreibungen bei jeder Steuer-Kasse niedergelegt sind, die solche den sich darum meldenden Interessenten verabfolgt werden.

Arnsberg, den 23. Februar 1853.

N. 94. Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Königl. Militair-Behörden.

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publicum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden:

(§. 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen **P.** zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§. 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§. 9.) Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Taback rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unterofficiere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Officier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§. 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben

entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer stehet die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§. 13.) Jeder Pulverwagen mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6.) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall seyn wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§. 14.) Vorstehende im §. 12 und 13 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§. 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§. 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils 2c., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unterofficier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sey.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude 2c., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§. 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh 2c. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§. 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf; daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§. 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§. 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung

von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§. 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall seyn wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen seyn sollte.

(§. 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes **P.** von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§. 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Officier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§. 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unterofficier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen,

und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§. 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passiren oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

(§. 42.) Sind Koaks-Oefen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16 vorgeschrieben, verfahren.

Arnsberg, den 25. Februar 1853.

N. 95. Patent-Verleihung.

Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 96. Patent-Verleihung.

Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 97. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 27. December 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

N. 98. Grundsteuer-Vertheilung pro 1853. II. K. 165.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir durch die nachfolgenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Procentsatz und die von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Rheinland und Westphalen im Jahre 1853 aufzubringenden Grundsteuer-Beträge, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 6. November v. J. festgestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Die von dem hiesigen Regierungs-Bezirke aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer beträgt hiernach . . . . . 440,166 Thlr. — Sgr. — Pf.

Hierzu:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. für den Wegebau im Herzogthum Westphalen	20,812	—	—
2. $1\frac{1}{2}$ Procent für Remissionen und $\frac{1}{2}$ Procent zur Revision und Erneuerung des Katasters	8,821	9	4
3. 3 Procent Hebegebühren	14,081	2	9
wonach sich die nach dem Kataster veranlagte Gesammt-Grundsteuer inclusive Beischläge auf	483,880	12	1

berechnet.

Die beigedruckte Nachweisung III. enthält die von jedem Steuer-Empfangs-Bezirk aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge, wobei bemerkt wird, daß sich die Procentsätze

1. in Beziehung auf die Prinzipalsteuer . . . . 11,5569 %
2. „ „ „ „ Gesammt-Grundsteuer:
   a) in der Grafschaft Mark, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein und Limburg auf . . . 12,1416 %
   b) in dem Herzogthum Westphalen . . . . 13,6765 %

des Katastral-Ertrages berechnet.

Die Grundsteuer-Heberollen pro 1853 sind den Steuerkassen übersendet, um die Steuerzettel anzufertigen, und solche in der bisher üblichen Weise an die Steuerpflichtigen vertheilen zu lassen. Reclamationen wegen etwaiger Irrthümer in den Grundsteuer-Heberollen oder Auszügen sind innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegen der Heberollen, gehörig belegt bei den Herren Landräthen einzureichen, indem alle nach dieser Frist angebrachte, nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Arnsberg, den 20. Februar 1853.

I.

Haupt=

der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das

Nro.	Namen der Regierungs=Bezirke.	Grundsteuer=Contingent nach der neuen Vertheilung links des Rheins. Thlr.	rechts des Rheins. Thlr.	zusammen. Thlr.	Beischläge zu den Justizkosten. Katastralertrag in denjenigen Theilen, wo das französische Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt. Thaler.	Prozente des Katastral=Ertrages.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Münster	—	409,845 21 Sgr. 8 Pf.	409,845 21 Sgr. 8 Pf.	—		—	—	—
2.	Minden	—	351,544	351,544	—		—	—	—
3.	Arnsberg	—	440,166	440,166	—		—	—	—
4.	Coblenz	267,282	110,895	378,177	2,334,630	// 0,19983 //	4665	14	6
5.	Düsseldorf	325,044	309,781	634,825	4,479,479		8951	—	—
6.	Cöln	266,900	127,389	394,289	3,411,719		6818	—	—
7.	Trier	298,575	—	298,575	2,583,516		5163	—	—
8.	Aachen	310,187	—	310,187	2,683,992		5363	—	—
	Ueberhaupt	1,467,988	1,749,620 21 Sgr. 8 Pf.	3,217,608 21 Sgr. 8 Pf.	15,493,336	—	30,960	14	6

N a c h w e i s u n g

Jahr 1853 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau.				Zu Remissionen.				Zur Revision und Erneuerung des Katasters.			
Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—		6147	20	3		2049	6	9
—	—	—	—		5273	4	9		1757	21	7
—	20,812	—	—		6602	14	8		2200	24	11
5	13,364	3	—		5672	19	8		1890	26	6
5	16,252	6	—	// 1½ //	9522	11	3	// ½ //	3174	3	9
5	13,345	—	—		5914	10	1		1971	13	4
5	14,928	22	6		4478	18	9		1492	26	3
5	15,509	10	6		4652	24	2		1550	28	1
	94,211	12	—		48,264	3	7		16,088	1	2

II.

Haupt=

der Grundsteuer=Contingente in den katastrirten

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Kataſtral=Ertrag von Ländereien. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Pf.	zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal=Grundsteuer=Contingente. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Münster	3,064,062	28	7	482,263	24	—	3,546,326	22	7	408,771	1	—
2.	Minden	2,645,613	15	6	396,232	21	—	3,041,846	6	6	350,406	21	3
3.	Arnsberg	3,292,356	16	10	516,323	20	—	3,808,680	6	10	437,677	24	4
4.	Coblenz	2,641,080	26	1	631,223	15	—	3,272,304	11	1	384,656	20	4
5.	Düsseldorf	4,009,548	4	3	1,483,482	1	6	5,493,030	5	9	632,079	8	8
6.	Cöln	2,467,505	10	1	944,213	15	—	3,411,718	25	1	392,657	9	4
7.	Trier	2,201,700	7	5	381,815	20	—	2,583,515	27	5	302,131	3	3
8.	Aachen	2,104,726	24	8	579,265	17	—	2,683,992	11	8	309,228	23	6
	Ueberhaupt	22,426,594	13	5	5,414,820	13	6	27,841,414	26	11	3,217,608	21	8

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1853.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Auf das linke Rheinufer treffen	
Procente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Thaler.
// 11,5569152 //	409,845	21	8	1074	20	8	—	—	—	—	—
	351,544	—	—	1137	8	9	—	—	—	—	—
	440,166	—	—	2488	5	8	—	—	—	—	—
	378,177	—	—	—	—	—	6479	20	4	2,312,748	267,282
	634,825	—	—	2745	21	4	—	—	—	2,812,550	325,044
	394,289	—	—	1631	20	8	—	—	—	2,309,442	266,900
	298,575	—	—	—	—	—	3556	3	3	2,583,516	298,575
	310,187	—	—	958	6	6	—	—	—	2,683,992	310,187
	3,217,608	21	8	10,035	23	7	10,035	23	7	12,702,248	1,467,988

III.

Nach-

der von den einzelnen Steuer-Empfangsbezirken des Regierungs-Bezirks Arns-

№	Empfangsbezirke.	Anzahl der			
		Morgen.	Parcellen.	Gebäude.	Einwohner.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Altena	117,500	41,374	3,406	23,907
2	Meinerzhagen	133,964	52,994	2,951	19,686
3	Arnsberg	140,151	35,517	2,750	22,241
4	Balve	44,272	12,828	705	4,968
5	Warstein	52,038	16,660	917	7,004
6	Bochum	82,790	28,877	3,666	32,310
7	Hattingen	52,115	16,429	2,715	24,498
8	Brilon	120,292	36,712	1,959	15,149
9	Marsberg	48,985	21,461	1,252	9,245
10	Medebach	120,989	56,010	1,741	13,209
11	Dortmund	58,385	23,843	3,044	30,260
12	Lünen	56,297	21,393	1,799	12,985
13	Schwerte	50,229	19,183	1,933	13,646
14	Hagen	76,908	25,660	3,290	31,029
15	Schwelm	32,932	10,633	1,975	23,283
16	Gevelsberg	46,234	12,060	1,885	20,224
17	Hamm	93,444	27,429	2,871	22,204
18	Unna	72,866	29,816	3,033	22,250
19	Iserlohn	43,248	15,388	2,175	20,550
20	Menden	37,426	9,782	1,014	7,535
21	Limburg	43,610	13,322	1,339	11,803
22	Lippstadt	10,742	3,859	539	4,902
23	Gesecke	39,351	26,781	1,038	7,146
	Latus	1,574,758	558,011	47,997	400,034

weise

berg zu entrichtenden Grundsteuer-Haupt-Summe nebst Beischlägen pro 1853.

Steuer-Capital nach den pro 1853 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen. 7.			Prinzipal-Steuer. 8.			Hiervon 3% Hebegebühren. 9.			Zusammen für die Staats-Kasse. 10.		
Rℓ.	Sg	Pf	Rℓ.	Sg	Pf	Rℓ.	Sg	Pf	Rℓ.	Sg	Pf
133,380	16	11	15,414	20	5	462	13	3	15,877	3	8
118,685	13	5	13,716	11	4	411	14	9	14,127	26	1
167,374	1	5	19,343	8	4	580	8	11	19,923	17	3
47,037	6	3	5,436	1	6	163	2	5	5,599	3	11
53,051	29	1	6,131	5	2	183	28	1	6,315	3	3
228,216	21	7	26,374	24	6	791	7	4	27,166	1	10
109,392	5	11	12,642	10	11	379	8	2	13,021	19	1
73,805	16	7	8,529	19	5	255	26	8	8,785	16	1
35,559	26	3	4,109	18	9	123	8	8	4,232	27	5
56,988	23	2	6,586	4	4	197	17	6	6,783	21	10
178,226	6	6	20,597	13	8	617	27	8	21,215	11	4
118,643	28	3	13,711	17	5	411	10	5	14,122	27	10
132,502	25	2	15,313	7	3	459	11	11	15,772	19	2
135,967	17	1	15,713	19	9	471	12	4	16,185	2	1
80,821	28	3	9,340	15	9	280	6	6	9,620	22	3
78,133	1	6	9,029	23	2	270	26	10	9,300	20	—
209,204	19	9	24,177	18	3	725	9	10	24,902	28	1
203,305	14	3	23,495	25	4	704	26	3	24,200	21	7
86,616	3	7	10,010	4	7	300	9	2	10,310	13	9
60,860	—	8	7,033	16	3	211	—	2	7,244	16	5
64,282	19	10	7,429	2	10	222	26	2	7,651	29	—
39,603	26	6	4,576	29	8	137	9	3	4,714	8	11
81,281	5	3	9,393	17	11	281	24	3	9,675	12	2
2,492,941	27	2	288,107	6	6	8,643	6	6	296,750	13	—

III.

Nach-

der von den einzelnen Steuer-Empfangsbezirken des Regierungs-Bezirks Arns-

№	Empfangsbezirke.	Anzahl der			
		Morgen.	Parcellen.	Gebäude.	Einwohner.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Transport .	1,574,758	558,011	47,997	400,034
24	Erwitte	66,030	27,834	1,731	12,089
25	Rüthen	70,363	26,855	1,198	7,904
26	Meschede	93,880	18,422	1,332	10,834
27	Eslohe	79,314	20,279	1,168	8,195
28	Bödefeld	108,416	24,304	1,498	10,142
29	Olpe	126,139	87,056	2,590	15,928
30	Bilstein	101,799	29,873	1,402	10,059
31	Siegen	90,042	99,374	3,536	24,199
32	Netphen	130,363	106,482	3,227	21,390
33	Soest	77,846	30,670	3,363	23,298
34	Körbecke	66,303	14,392	1,213	8,809
35	Werl	48,096	16,699	1,863	12,377
36	Berleburg	52,610	25,693	1,273	10,833
37	Laasphe	36,449	37,924	1,270	10,588
	Summa	2722,418	1,123,868	74,661	586,679
	Landesherrliche steuerfreie Besitzungen. Medebach	—	—	—	—
	Berleburg	—	—	—	—
	Laasphe	—	—	—	—
	Steuerfreie Königliche Forsten	—	—	—	—
	Summa tot.	—	—	—	—

weise

berg zu entrichtenden Grundsteuer-Haupt-Summe nebst Beischlägen pro 1853.

Steuer-Capital nach den pro 1853 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen. 7.			Prinzipal-Steuer. 8.			Hiervon 3% Hebegebühren. 9.			Zusammen für die Staats-Kasse. 10.		
Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
2,492,941	27	2	288,107	6	6	8,643	6	6	296,750	13	—
149,733	22	6	17,304	18	2	519	4	2	17,823	22	4
75,550	6	5	8,731	8	3	261	28	2	8,993	6	5
86,675	28	—	10,017	2	—	300	15	4	10,317	17	4
50,385	10	10	5,822	29	10	174	20	8	5,997	20	6
60,355	11	10	6,975	6	8	209	7	8	7,184	14	4
89,035	5	5	10,289	21	8	308	20	9	10,598	12	5
58,053	18	11	6,709	6	3	201	8	4	6,910	14	7
101,121	21	7	11,686	16	7	350	17	11	12,037	4	6
121,957	14	1	14,094	15	8	422	25	1	14,517	10	9
229,159	23	10	26,483	24	2	794	15	5	27,278	9	7
117,515	27	5	13,581	6	6	407	13	1	13,988	19	7
120,772	7	1	13,957	16	5	418	21	10	14,376	8	3
29,359	26	11	3,393	3	—	101	23	9	3,494	26	9
26,061	25	1	3,011	28	4	90	10	9	3,102	9	1
3,808,680	6	10	440,166	—	—	13,204	29	5	453,370	29	5
95	28	2	11	2	7	—	—	—	—	—	—
10,786	14	6	1,246	17	7	—	—	—	—	—	—
20,252	26	11	2,340	18	4	—	—	—	—	—	—
27,622	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,867,437	28	—	443,764	8	6	13,204	29	5	453,370	29	5

III.

Nach-

der von den einzelnen Steuer-Empfangsbezirken des Regierungs-Bezirks Arns-

№	Empfangsbezirke.	Für den Wegebau sind aufzubringen. 11. Rℓ.	Sg	Pf	Mit der Prinzipalsteuer werden erhoben: 1½ % für Ausfälle. 12. Rℓ.	Sg	Pf	½% zur Revision und Erneuerung des Katasters. 13. Rℓ.	Sg	Pf
1	Altena	—	—	—	231	6	7	77	2	2
2	Meinerzhagen	49	1	—	205	22	4	68	17	6
3	Arnsberg	2,494	4	5	290	4	6	96	21	6
4	Balve	700	27	11	81	16	3	27	5	5
5	Warstein	790	16	10	91	29	—	30	19	8
6	Bochum	—	—	—	395	18	8	131	26	3
7	Hattingen	—	—	—	189	19	1	63	6	4
8	Brilon	1,099	24	9	127	28	4	42	19	5
9	Marsberg	529	27	—	61	19	4	20	16	5
10	Medebach	849	6	10	98	23	9	32	27	11
11	Dortmund	—	—	—	308	28	10	102	29	7
12	Lünen	—	—	—	205	20	3	68	16	9
13	Schwerte	—	—	—	229	20	11	76	17	—
14	Hagen	—	—	—	235	21	2	78	17	1
15	Schwelm	—	—	—	140	3	3	46	21	1
16	Gevelsberg	—	—	—	135	13	5	45	4	6
17	Hamm	—	—	—	362	19	11	120	26	8
18	Unna	—	—	—	352	13	2	117	14	5
19	Iserlohn	—	—	—	150	4	7	50	1	6
20	Menden	906	27	5	105	15	1	35	5	—
21	Limburg	—	—	—	111	13	1	37	4	4
22	Lippstadt	—	—	—	68	19	8	22	26	7
23	Gesecke	1,211	6	8	140	27	1	46	29	—
	Latus	8,631	22	10	4,321	18	3	1,440	16	1

w e i s e

berg zu entrichtenden Grundsteuer-Haupt-Summe nebst Beischlägen pro 1853.

Summa der Spalten 11. 12. u. 13. 14.			Hiervon 3% Hebegebühren. 15.			Summa der Spalten 14. und 15. 16.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 10. und 16. 17.		
Rℓ.	Sg.	Pf.	Rℓ.	Sg.	Pf.	Rℓ.	Sg.	Pf.	Rℓ.	Sg.	Pf.
308	8	9	9	7	6	317	16	3	16,194	19	11
323	10	10	9	21	—	333	1	10	14,460	27	11
2,881	—	5	86	12	11	2,967	13	4	22,891	—	7
809	19	7	24	8	8	833	28	3	6,433	2	2
913	5	6	27	11	10	940	17	4	7,255	20	7
527	14	11	15	24	9	543	9	8	27,709	11	6
252	25	5	7	17	7	260	13	–	13,282	2	1
1,270	12	6	38	3	4	1,308	15	10	10,094	1	11
612	2	9	18	10	11	630	13	8	4,863	11	1
980	28	6	29	12	10	1,010	11	4	7,794	3	2
411	28	5	12	10	9	424	9	2	21,639	20	6
274	7	—	8	6	10	282	13	10	14,405	11	8
306	7	11	9	5	8	315	13	7	16,088	2	9
314	8	3	9	12	10	323	21	1	16,508	23	2
186	24	4	5	18	2	192	12	6	9,813	4	9
180	17	11	5	12	6	186	—	5	9,486	20	5
483	16	7	14	15	2	498	1	9	25,400	29	10
469	27	7	14	2	11	484	—	6	24,684	22	1
200	6	1	6	—	2	206	6	3	10,516	20	—
1,047	17	6	31	12	10	1,079	—	4	8,323	16	9
148	17	5	4	13	9	153	1	2	7,805	—	2
91	16	3	2	22	5	94	8	8	4,808	17	7
1,399	2	9	41	29	2	1,441	1	11	11,116	14	1
14,393	27	2	431	24	6	14,825	21	8	311,576	4	8

III.

Nach-

der von den einzelnen Steuer-Empfangsbezirken des Regierungs-Bezirks Arns-

№	Empfangsbezirke.	Für den Wegebau sind aufzubringen. 11.			Mit der Prinzipalsteuer werden erhoben: 1½ % für Ausfälle. 12.			½% zur Revision und Erneuerung des Katasters. 13.		
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
	Transport .	8,631	22	10	4,321	18	3	1,440	16	1
24	Erwitte	2,231	8	3	259	17	1	86	15	8
25	Rüthen	1,125	24	8	130	29	1	43	19	8
26	Meschede	1,291	18	5	150	7	8	50	2	7
27	Eslohe	750	24	9	87	10	4	29	3	5
28	Bödefeld	899	11	10	104	18	10	34	26	3
29	Olpe	1,326	23	1	154	10	4	51	13	6
30	Bilstein	865	2	10	100	19	2	33	16	5
31	Siegen	—	—	—	175	8	11	58	13	—
32	Netphen	—	—	—	211	12	6	70	14	2
33	Soest	671	17	8	397	7	9	132	12	7
34	Körbecke	806	15	10	203	21	7	67	27	2
35	Werl	1,799	21	2	209	10	11	69	23	8
36	Berleburg	—	—	—	50	26	11	16	29	—
37	Laasphe	—	—	—	45	5	4	15	1	9
	Summa	20,400	11	4	6,602	14	8	2,200	24	11
	Standesherrlich steuerfreie Besitzungen. Medebach	—	—	—	—	—	—	—	1	8
	Standesherrlich steuerfreie Besitzungen. Berleburg	—	—	—	—	—	—	6	7	—
	Standesherrlich steuerfreie Besitzungen. Laasphe	—	—	—	—	—	—	11	21	1
	Steuerfreie Königliche Forsten.	411	18	8	—	—	—	—	—	—
	Summa tot.	20,812	—	—	6,602	14	8	2,218	24	8

weise

berg zu entrichtenden Grundsteuer-Haupt-Summe nebst Beischlägen pro 1853.

Summa der Spalten 11. 12. u. 13. 14.			Hiervon 3% Hebegebühren. 15.			Summa der Spalten 14. und 15. 16.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 10. und 16. 17.		
Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
14,393	27	2	431	24	6	14,825	21	8	311,576	4	8
2,577	11	—	77	9	8	2,654	20	8	20,478	13	—
1,300	13	5	39	—	5	1,339	13	10	10,332	20	3
1,491	28	8	44	22	9	1,536	21	5	11,854	8	9
867	8	6	26	—	7	893	9	1	6,890	29	7
1,038	26	11	31	5	—	1,070	1	11	8,254	16	3
1,532	16	11	45	29	4	1,578	16	3	12,176	28	8
999	8	5	29	29	4	1,029	7	9	7,939	22	4
233	21	11	7	—	4	240	22	3	12,277	26	9
281	26	8	8	13	8	290	10	4	14,807	21	1
1,201	8	—	36	1	2	1,237	9	2	28,515	18	9
1,078	4	7	32	10	4	1,110	14	11	15,099	4	6
2,078	25	9	62	11	—	2,141	6	9	16,517	15	—
67	25	11	2	1	1	69	27	—	3,564	23	9
60	7	1	1	24	2	62	1	3	3,164	10	4
29,203	20	11	876	3	4	30,079	24	3	483,450	23	8
—	1	8	—	—	—	—	1	8	—	1	8
6	7	—	—	—	—	6	7	—	6	7	—
11	21	1	—	—	—	11	21	1	11	21	1
411	18	8	—	—	—	411	18	8	411	18	8
29,633	9	4	876	3	4	30,509	12	8	483,880	12	1

N. 99.
Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Rheydt.
I. E. 999.

Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen, Behufs Neubaues einer katholischen Kirche zu Rheydt, Kreises Gladbach, zum Grunde liegen.

* * *

Die katholische Gemeine zu Rheydt, welche nach der zuletzt vorgenommenen Bevölkerungs-Aufnahme 3,200 Seelen hat, wovon ungefähr 1,600 Personen als Kirchengänger anzunehmen sind, besitzt gegenwärtig eine Kirche mit einem Flächenraume von 1755 Quadratfuß und kann daher, wenn durchschnittlich 4 Quadratfuß Raum für eine Person gerechnet werden, nur gegen 440 Personen aufnehmen. Es liegt also das dringende Bedürfniß vor, eine neue Kirche zu bauen, damit den sämmtlichen Pfarrgenossen, deren größter Theil bis jetzt, den Einflüssen der Witterung ausgesetzt, außerhalb der Kirche den Andachtsübungen beiwohnen mußte, für die Zukunft die Wohlthat des Kirchenbesuchs zugängig gemacht werde. Zur Ausführung dieses neuen Baues ist nach dem darüber aufgestellten Kostenanschlage die Summe von 22,560 Thalern erforderlich. Eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen hat bei den katholischen Einwohnern zu Rheydt 6,615 Thaler und bei den evangelischen 2,400 Thaler, zusammen 9,015 Thaler in fünfjährigen Raten zahlbar, aufgebracht, so daß noch 13,545 Thaler zur Vollendung des Baues beschafft werden müssen. Die katholische Bevölkerung Rheydts, welche durchschnittlich der unbemittelten Klasse angehört, ist, da die Gemeine kein Patrimonial-Vermögen besitzt, gänzlich unfähig, diese Summe zu erschwingen, zumal die Aufbringung der vorerwähnten 6,615 Thaler fast alle ihre Kräfte erschöpft hat. Die in der Rhein-Provinz bereits abgehaltene Haus-Collecte hat zwar auf 6,000 Thaler eingebracht, aber es fehlt dabei noch immer zu viel, als daß es gewagt werden dürfte, diesen schon seit vielen Jahren so nothwendigen Bau in Angriff zu nehmen.

* * *

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Darstellung bemerken wir, daß zufolge Bestimmung des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster vom 10. December praet. die erwähnte Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Provinz Westphalen bis Ende Juli cr. durch Gemeinde-Deputirte, in denjenigen Orten aber, wo diese bis dahin nicht erscheinen, bis zum 1. September l. J. durch die Orts-Behörden in gewöhnlicher Art abzuhalten ist.

Die den Herren Landräthen besonders bekannt zu machenden Gemeinde-Deputirten werden mit Legitimation von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf versehen werden.

Die Bürgermeister und Amtmänner werden angewiesen, die Bescheinigungen darüber, ob die qu. Haus-Collecte durch Deputirte, oder in gewöhnlicher Weise abgehalten worden, und zwar in letzterm Falle unter Beifügung des Er-

trages derselben, bis zum 10. September dieses Jahres an die betreffende Steuer-Kasse, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse, gelangen zu lassen.

Arnsberg, den 28. Februar 1853.

N. 100. Beschälseuche der Pferde. I. H. 229.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. December 1840, betreffend die Schrift über die Beschälkrankheit der Pferde von Dr. von Haxthausen, machen wir die respectiven Beamten und Thierärzte auf das von dem Gestüts-Inspector Rodloff zu Zirke, nach den im Laufe der Zeit gewonnenen fernern Erfahrungen, unter dem Titel:

„die Beschälkrankheit und der Beschälausschlag der Pferde, Birnbaum 1852,"

herausgegebene Werk aufmerksam.

Je weniger die Thierärzte Gelegenheit gehabt haben, die, nach mehr und minder langen Zeiträumen, in einzelnen Gegenden vorkommende Krankheit, welche bei ungehemmter Verbreitung dem Wohlstande der Pferdezüchter nicht selten verderblich wird, aus eigener Anschauung kennen zu lernen, desto wünschenswerther ist es, daß sie, namentlich die Kreis-Thierärzte, mit den bezüglichen Schriften sich bekannt machen. Hierzu ist das genannte Werk wegen seines leicht verständlichen und auf Erfahrung gestützten Inhaltes allgemein zu empfehlen.

Arnsberg, den 2. März 1853.

N. 101. Vorträge an der höhern landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf im Sommer 1853.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf, beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 11. April cr. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Das wichtige Culturmittel der Entwässerung des Bodens durch Röhren (Drains) ist bereits zum Gegenstand des Unterrichts gemacht und entsprechende Anlagen sind auf den Gutsfeldern in Angriff genommen.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1853.

Der Königl. Director der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt, Landes Oeconomie-Rath.

Weyhe.

N. 102. Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena im Sommersemester 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 11. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium. 2) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre. 4) Landwirthschaftliche Abschätzungskunde. 5) Practische Uebungen im Bonitiren. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 7) Wiesenbaulehre. 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre. 11) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre. 13) Forstliche Excursionen. 14) Die Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere. 15) Organische Chemie. 16) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Electricität, Klimatologie und Meteorologie. 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18) Bodenkunde. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 20) Botanische Excursionen. 21) Lehre von der Construction, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Feldmessen und Nivelliren. 24) Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 103. Personal-Chronik. I. II. 329.

Der als Arzt approbirte und vereidete Dr. Pape, früher zu Schildesche im Kreise Bielefeld wohnhaft, hat sich in Marsberg niedergelassen.

I. K. 186.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Herscheid, Kreises Altena, Caspar Jöster, ist zum ersten Lehrer, Organisten und Vorsänger daselbst definitiv ernannt worden.

I. S. 659.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Engelbert Hoffmann, ist zum Lehrer bei der katholischen Schulgemeine zu Holzen, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

I. S. 94.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Anton Lefarth ist zum Lehrer bei der katholischen Schulgemeine zu Dreislar, Kreises Brilon, ernannt worden.

I. S. E. 75.

Die neu creirte Lehrerin-Stelle bei der katholischen Elementarschule zu Dinschede, Kreises Arnsberg, ist der Schulamts-Candidatin Elisabeth Korf, provisorisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 12. März 1853.

N. 104. Verfahren bei Rehabilitationen.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Cocarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1. daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise, wie alle anderen Begnadigungsgesuche, mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden; falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;

2. daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3. daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden seyn, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abge-

wartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden seyn.

Berlin, den 30. December 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons. von Westpalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

N. 105. Gesetzsammlung Nro. 4.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 3693.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.

(Nro. 3694.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853.

(Nro. 3695.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

(Nro. 3696.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

(Nro. 3697.) Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

(Nro. 3698.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 106. Bewilligte Prämien an Seidenzüchter.

In Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Juni 1847 haben für die an den Besitzer der Central-Seiden-Haspel-Anstalt, Gerichts-Secretär Herzhoff zu Bielefeld, von kleinen Seidenzüchtern der Provinz zum Abhaspeln eingelieferten Cocons

I. de 1850 nachträglich:

1.	der Lehrer Horstmann zu Oesterweg	für 18 Metzen Cocons	1 Thlr.	15 Sgr.
	II. de 1852:			
2.	Frau Kaufmann Haase in Heepen	" 24 " "	2 "	— "
3.	Herr von Papen zu Werl	" 16 " "	1 "	10 "
4.	Lehrer Feldhege zu Benninghausen . . .	" 48 " "	4 "	— "
5.	Rector Starting in Borken	" 40 " "	3 "	10 "
6.	Lehrer Offszanka für das Seminar in Büren . . .	" 12 " "	1 "	— "
		für 158 Metzen Sa.	13 Thlr.	5 Sgr.

an Prämien empfangen.

Diejenigen, welche sich in der hiesigen Provinz mit Seidenzucht beschäftigen, werden auf die mit der Abhaspelungs-Maschine des Herrn Herzhoff ihnen gebotenen Vortheile erneut aufmerksam gemacht.

Münster, den 1. März 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 107. Erledigte Pfarrstelle.

Durch Versetzung des Pfarrers Overbeck nach Rehme wird die Pfarrstelle an der Stephani-Gemeine zu Vlotho erledigt, und soll dieselbe bald möglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 24. Februar 1853.

N. 108. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Graeber, welcher einem anderweitigen Rufe folgt, wird die Pfarrstelle zu Eickel, Diöcese Bochum, erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeinevertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 26. Februar 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 109. Ausgeführte Culturen in den Haubergen rc. I. F. C. 18.

In nachstehender Uebersicht werden die im Jahre 1852 in den Communal-Waldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks ausgeführten Culturen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 25. Februar 1853.

Summarische

der in den Communalwaldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks

Nummer.	Namen der Communal-Oberförster-Bezirke resp. der landräthlichen Kreise.	Ungefährer Gesammt-Betrag der forstlichen Grundstücke.		Im Jahre 1852 sind daselbst ausgeführt											
				1. Holzsaaten.						2. Holzpflan-					
				Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		Laubholz.			Nadelholz.		
										Pflanzen.	Fläche.		Pflanzen.	Fläche.	
		Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Stück.	Mrg.	Rth.	Stück.	Morg.	Ruth.
	A. Die unter der Verwaltung der Communal-														
1	Brilon	40158	—	20	—	9	160	29	160	—	—	—	662430	656	20
2	Olpe	7150	—	1155	178	112	60	1268	58	52,180	74	—	164968	141	126
3	Winterberg	22,344	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	34,256	33	22
4	Meschede	9728	19	22	—	60	—	82	—	5900	—	—	92,155	88	132
5	Warstein	37,212	—	—	—	3	—	3	—	5460	46	75	203083	196	112
6	Sundern	20,237	—	4	45	14	—	18	45	32,373	30	6	44,016	26	88
	Summa A.	136829	19	1202	43	205	40	1407	83	95,913	150	81	1,200908	1142	140
	Dieselbe pro 1851	113652	123	67	100	118	78	185	178	76,862	124	74	1,086863	813	37
	mithin plus	—	—	1134	123	86	142	1221	85	19,051	26	7	114045	329	103
	mithin minus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. In den														
1	Altena	497	134	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15300	4	—
2	Dortmund	1804	—	1	125	3	90	5	35	11,670	23	12	4775	42	—
3	Iserlohn	3782	133	—	—	27	—	27	—	—	—	—	74900	104	—
4	Siegen	4518	84	401	37	8	178	410	35	2900	3	160	22578	19	50
5	Berleburg	240	97	—	—	39	28	39	28	—	—	—	—	—	—
	Summa B.	10,843	88	402	162	78	116	481	98	14570	26	172	117553	169	50
	Dieselbe pro 1851	—	—	21	—	159	78	180	78	48040	34	120	89946	99	90
	mithin plus	—	—	381	162	—	—	301	20	—	—	—	27607	—	—
	mithin minus	—	—	—	—	80	142	—	—	33470	12	128	—	—	—

Uebersicht

Arnsberg ausgeführten Forstculturen und Verbesserungen für das Jahr 1852.

worden. zungen. Summa. Pflanzen. Stück.	Fläche. Mrg.	Fläche. Rth.	Summa aller Culturen. Anzahl der Pflanzen. Stück.	Anzahl der Ableger. Stück.	Besaamte und bepflanzte Fläche. Morg.	Ruth.	3. Schonungs-Gräben. Ruthen.	Betrag der ad 1, 2 und 3 verausgabten Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die noch zu cultivirenden Forst-Grundstücke betragen Morgen.	Bemerkungen.
Oberförster stehenden Waldungen.												
662430	656	20	662430	—	686	—	131	1542	14	—	4700	
217148	215	126	217148	—	1484	4	608	1385	9	—	2638	
34256	33	22	34256	—	39	22	—	68	27	—	680	
98055	88	132	98055	—	170	132	—	244	20	3	1157	
208543	243	7	208543	—	246	7	688	740	8	—	4314	
76389	56	94	76389	—	74	139	296	734	11	2	1922	
1296821	1293	41	1296821	—	2700	124	1723	4715	29	5	15411	
1163727	937	111	1163725	—	1123	109	1465	3687	2	3	—	
133094	355	110	133096	—	1577	15	258	1028	27	2	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kreisen.												
15300	4	—	15300	—	4	—	—	64	17	6	4	
16445	65	12	16445	—	70	47	364	229	14	1	11	
74900	104	—	74900	—	131	—	113½	441	19	9	300	
25478	23	30	25478	—	433	65	300	128	10	9	1458	
—	—	—	—	—	39	28	—	11	25	8	201	
132123	196	42	132123	—	677	140	777½	875	27	8	3974	ad 5. Sind von dem landwirthschaftlichen Vereine des Kreises Wittgenstein zur Förderung der Holzcultur an Holzsaamen 115 Pfd. überwiesen worden.
137986	139	30	137986	—	319	108	1293	761	12	7	—	
—	57	12	—	—	358	32	—	114	15	1	—	
5863	—	—	5863	—	—	—	—	—	—	—	—	

Summarische

der in den Communalwaldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks

Nummer.	Namen der Communal-Oberförster-Bezirke resp. der landräthlichen Kreise.	Ungefährer Gesammt-Betrag der forstlichen Grundstücke. Morg.	Ruth.	Im Jahre 1852 sind daselbst ausgeführt: 1. Holzsaaten. Laubholz. Morg.	Ruth.	Nadelholz. Morg.	Ruth.	Summa. Morg.	Ruth.	2. Holzpflan- Laubholz. Pflanzen. Stück.	Fläche. Mrg.	Rth.	Nadelholz. Pflanzen. Stück.	Fläche. Morg.	Ruth.
	C. Die unter Aufsicht stehenden privativen														
	Oberförsterei-Bezirk														
1	Olpe	50639	—	300	23	5	140	305	163	19920	75	96	39180	42	58
	Summa C.	50639	—	300	23	5	140	305	163	19920	75	96	39180	42	58
	Dieselbe pro 1851.	—	—	32	22	97	—	129	22	73654	72	—	79900	75	—
	mithin (plus	—	—	268	1	—	—	176	141	—	3	96	—	—	—
	mithin (minus	—	—	—	—	91	40	—	—	53734	—	—	40720	32	122
	D. Recapi-														
	Summa A.	136829	19	1202	43	205	40	1407	83	95913	150	81	1,200908	1142	140
	„ B.	10843	88	402	162	78	116	481	98	14570	26	172	117553	169	50
	„ C.	50639	—	300	23	5	140	305	163	19920	75	96	39180	42	58
	Summa totalis pro 1852.	198311	107	1905	48	289	116	2194	164	130403	252	169	1,357641	1354	68
	Dieselbe pro 1851	—	—	120	122	374	156	495	98	198556	236	14	1,256709	987	127
	mithin (plus	—	—	1784	106	—	—	1699	66	—	16	155	100932	366	121
	mithin (minus	—	—	—	—	85	40	—	—	68153	—	—	—	—	—

Uebersicht

Arnsberg ausgeführten Forstculturen und Verbesserungen für das Jahr 1852.

worden.			Summa aller Culturen.				3.				Die	
zungen.												
Summa.			Anzahl der Pflanzen.	Anzahl der Ableger.	Besaamte und bepflanzte Fläche.		Schonungs-Gräben.	Betrag der ad 1, 2 und 3 verausgabten Kosten.			noch zu cultivirenden Forst-Grundstücke betragen	Bemerkungen.
Pflanzen.	Fläche.											
Stück.	Morg.	Ruth.	Stück.	Stück.	Morg.	Ruth.	Ruthen.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Morgen.	
Haubergs- und Interessenten-Waldungen.												
59100	118	54	59100	1600	424	38	—	50	7	—	1816	
59100	118	54	59100	1600	424	38	—	50	7	—	1816	
153554	147	—	153554	300	276	22	443	159	5	6	4140	
—	—	—	—	1300	148	16	—	—	—	—	—	
94454	28	126	94454	—	—	—	443	108	28	6	2324	
tulation.												
1,296821	1293	41	1296821	—	2700	124	1723	4715	29	5	15411	
132123	196	42	132123	—	677	140	777½	875	27	8	3974	
59100	118	54	59100	1600	424	38	—	50	7	—	1816	
1,488044	1607	137	1488044	1600	3802	122	2500½	5642	4	1	57201	
1,455265	1223	141	1455265	300	1719	59	3201	4607	20	4	18238	
32779	383	176	32779	1300	2083	63	—	1034	13	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

N. 110. Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1852. I. E. 1140.

Nachstehende Nachweisung von den im hiesigen Regierungs-Bezirke zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgten, und während des Jahres 1852 bei der Staatsbehörde angezeigten Schenkungen und Vermächtnissen, wird unter dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 3. März 1853.

Nummer.	Name und Wohnort der **Geber.**	**Benennung** der Anstalt 2c., welcher das Vermächniß resp. die Schenkung 2c. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Thlr	Sgr.	Pf.	**Bemerkungen** insbesondere über den Zweck.
1	Apotheker Karl Müsset zu Siegen	katholische Elementarschule zu Siegen	1000	—	—	Zur Bezahlung des Schulgeldes und zur Anschaffung der Schulbedürfnisse für arme und fleißige Kinder. Der Ueberschuß für sonstige Schulzwecke.
2	Anton Schneider zu Dörnscheidt	katholischer Schulfonds zu Römershagen	20	—	—	Zur Verbesserung des Schulfonds.
3	Wittwe Wilhelmine Alf zu Wickede	katholische Kirchengemeine zu Bausenhagen	50	—	—	Zum Bau der Kapelle zu Wickede a./d. Ruhr.
4	Wilhelmine Suren zu Medelon	katholischer Kapellenfonds zu Medelon	23	3	4	Zur Verschönerung der Kapelle.

Nummer.	Name und Wohnort der **Geber.**	**Benennung** der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rℓ.	Sgr	Pf	**Bemerkungen,** insbesondere über den Zweck.
5	Die Erben der verstorbenen Wittwe Pastorin Budde-berg zu Lippstadt	Jacobi-Stifts- und reformirter Pfarr-Wittwen-Fonds zu Lippstadt	50	—	—	
6	Pfarrer Essellen zu Raumland	evangelische Kirche zu Raumland	25	—	—	Zur Bestreitung von Reparaturkosten der Kirche.
7	Johann Heinrich Schuss zu Eiserfeld	evangelische Schule zu Eiserfeld	100	—	—	Zum Besten der Schule.
8	Anna Christine Daub zu Eiserfeld	evangelische Schule zu Eiserfeld	100	—	—	Zum Besten der Schule.
9	Peter Engelbert Berger zu Bommern	evangelische Schulgemeine zu Bommern	500	—	—	Zur Verbesserung der Lehrergehälter.
		Zusammen	1868	3	4	

N. 111. Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenfonds während des Jahres 1852. I. K. 360.

Die Zuwendungen, welche durch Vermächtnisse und Schenkungen mehreren Armen-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1852 zu Theil geworden sind, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 3. März 1853.

Nummer.	Name und Wohnort des **Gebers.**	**Benennung** der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr.	Pf.	**Bemerkungen,** insbesondere über den Zweck.
1	Wilhelmine Suren zu Medelon	Armen-Fonds zu Medelon	92	13	4	Die Hälfte davon soll sofort unter die Armen vertheilt; die andere Hälfte als verzinsliches Kapital angelegt, und sollen die Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt werden.
2	Gutsbesitzer Theodor Schulte zu Bigge	Krankenanstalt zu Brilon	50	—	—	
3	Pfarrer Gillhausen zu Hattingen	evangelischer Armenfonds zu Linden	100	—	—	
4	Fürst Albrecht zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg	Armenanstalt der Grafschaft Berleburg	80	—	—	Hat durch Testament vom 10. Juli 1846 seinem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt, jährlich 80 Thlr. an die Armen-Anstalt der Grafschaft Berleburg zahlen zu lassen.
5	Wittwe Johann Vogel zu Brilon	Kranken-Anstalt zu Brilon	20	—	—	

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
6	Wittwe des Viehhändlers Wilhelm Harpe, Anna Gertrude geborne Strunk zu Hamm	katholische Kirchengemeine zu Hamm	3300	—	—	für die Krankenanstalt zu Hamm.
7	Wittwe J. A. Duvivier zu Schwelm	Stadt Schwelm	500	—	—	zur Errichtung eines neuen Armen- und Krankenhauses zu Schwelm.
8	Kaufmann Peter Conze zu Bergisch-Langenberg	kleinere evangelische Gemeine zu Langenberg	500	—	—	die Zinsen sollen alljährlich der vereinigten Armen-Verwaltung zufließen, so lange eine solche in Langenberg besteht, die ihre Einnahmen für die Armen ohne Ansehen der Confession verwendet.
9	Anton Massen genannt Rinke zu Balve	städtischer Armen-Fonds zu Balve	1000	—	—	die Zinsen sollen zur Unterstützung solcher Armen verwendet werden, welche aus Balve gebürtig sind, und in Balve wohnen. Das Legat wird erst nach dem Ableben der Ehefrau des Testators und seines Bruders ausgezahlt.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
10	Wittwe Peter Engelbert Berger zu Bommern	Armenfonds der evangelischen Gemeine zu Wengern	500	—	—	das Legat soll gegen pupillarische Sicherheit untergebracht und nur die Zinsen jährlich unter die Armen vertheilt werden.
11	Freimaurer-Loge zu Lippstadt	Armenfonds zu Lippstadt	70	—	—	
12	Wilhelm Norbert Fester zu Sennern	Armenfonds zu Büderich	30	—	—	die jährlichen Zinsen sollen zum Besten der Kirchspiels-Armen verwendet werden.
13	Gebrüder Bernhard und Peter Schrick zu Mawicke	Armenfonds zu Westönnen	30	—	—	
14	Gutsbesitzer Schulte zu Himmelpforten	Gemeinde Günne und Niederense	500	—	—	zur Begründung eines besonderen Armenfonds dieser beiden Gemeinden, und zwar für jede zur Hälfte. Die Zinsen sind an dürftige Ortsarme zu vertheilen.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rt.	Sg.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
15	Korbmacher Heinrich Niehaus genannt Ruß zu Hultrop	Armenfonds zu Hultrop	15	—	—	die Zinsen sollen dem Kapitale so lange zugeschrieben werden, bis dasselbe die Höhe von 50 Thalern erreicht hat, und sollen alsdann die Zinsen unter die Armen vertheilt werden.
16	Pastor Gerling zu Körbecke	Kirchspiel-Armenfonds zu Körbecke.	200	—	—	die jährlichen Zinsen sollen unter die Hausarmen vertheilt werden. Das Legat ist bereits im Jahre 1851 eingezahlt worden.
17	Bürgermeister Weimann zu Lohne	Armenfonds zu Soest	50	—	—	
18	Major von Boss zu Soest	desgl.	10	—	—	
19	Justiz-Rath Arndts zu Arnsberg	Armenfonds der Stadt Arnsberg 100 Thlr. g. G.	76	27	8	die Zinsen sollen jährlich an 5 Arme an dem Todestage seines Oheims vertheilt werden.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rℓ.	Sg.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
20	Justiz-Rath Arndts zu Arnsberg	Armenfonds der Stadt Arnsberg	100	—	—	die Zinsen sollen jährlich an 5 Arme an dem Todestage des Geschenkgebers vertheilt werden.
21	Antoinette Rimm zu Arnsberg	Krankenanstalt zu Arnsberg	50	—	—	
22	Martin Hackenberg zu Hüsten	Armenfonds zu Hüsten	25	—	—	die Zinsen sollen zur Unterstützung der Armen des Kirchspiels Hüsten verwendet werden.
23	Graf von Fürstenberg zu Herdringen	wie vor	30	—	—	zur Vertheilung unter die Armen des Kirchspiels Hüsten.
24	Rentner Leopold Crone zu Neuenrade	Armenfonds zu Neuenrade	500	—	—	
25	Fräulein Henriette Geck zu Iserlohn	Stadt Iserlohn	3608	5	6	zur Erbauung eines allgemeinen städtischen Krankenhauses, mit der Bestimmung, daß von dem Legate die Wittwe Meininghaus den lebenslänglichen Nießbrauch haben soll.

Nummer.	Name und Wohnort des **Gebers.**	**Benennung** der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rt.	Sg.	Pf.	**Bemerkungen,** insbesondere über den Zweck.
26	Frau Julie Dietsch zu Neuöge	Stadt Iserlohn	3000	—	—	zur Erbauung eines allgemeinen städtischen Krankenhauses. An die Schenkung ist die Bedingung geknüpft, daß mit dem Bau des Krankenhauses binnen 6 Monaten begonnen werde.
27	Wittwe Jacob Suren zu Winterberg	Armenfonds zu Winterberg	40	—	—	
		Summa	16477	16	6	

Es ist genehmigt worden, daß in der Gemeinde Wilnsdorf, Kreises Siegen, vom laufenden Jahre ab außer dem nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Mai v. J. errichteten, in der Regel am 11. October abzuhaltenden Viehmarkte, noch ein zweiter Viehmarkt alljährlich am 14. April, jedoch niemals an einem Sonn- oder Feiertage abgehalten, sowie auch, daß beide Viehmärkte mit einem Krammarkte verbunden werden.

B. I. N. 112. Kram- und Viehmarkt zu Wilnsdorf. I. P. 755.

Arnsberg, den 4. März 1853.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Errichtung eines alljährlich am 15. April und, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Werktage in der Stadt Breckerfeld abzuhaltenden Viehmarktes, vom laufenden Jahre ab, genehmigt worden ist.

B. I. N. 113. Viehmarkt zu Breckerfeld. I. P. 760.

Arnsberg, den 5. März 1853.

N. 114.
Aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene Staats-Papiere.
II. c. 1570.

Li

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im

des Documents №	Litr.	Betrag Rt.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.			
118,342	J.	100	vom 27. Mai 1852.
37,734	F.	50	
49,747	J.	25	
118,323	T.	25	
II. Staatsschuldscheine de 1842.			
101,910	F.	100	vom 10. Juli 1851.
139,882	"	100	vom 8. Januar 1852.
139,883	"	100	
90,453	"	100	vom 30. October 1851.
90,454	"	100	
90,455	"	100	
90,456	"	100	
90,457	"	100	
90,458	"	100	
21,361	G.	50	
24,813	H.	25	
24,814	"	25	
24,815	"	25	
3,699	F.	100	vom 30. October 1851.
20,055	G.	50	vom 30. October 1851.
84,703	F.	100	vom 8. Januar 1852.
12,502	H.	25	vom 8. Januar 1852.
23,772	"	25	
43,648	"	25	
51,924	"	25	
51,927	"	25	
102,713	F.	100	vom 30. October 1851.

ſte

Rechnungsjahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

des Documents №	Litr.	Betrag Rt.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
noch II. Staatsschuldscheine de 1842.			
14,048	E.	200	vom 8. Januar 1852.
31,430	G.	50	
31,432	"	50	
31,434	"	50	
31,435	"	50	
161,509	F.	100	vom 8. Januar 1852.
44,695	"	100	vom 26. Februar 1852.
44,696	"	100	
8,274	G.	50	vom 8. Januar 1852.
179,867	F.	100	vom 4. December 1851.
8,357	D.	300	vom 30. October 1851
18,416	E.	200	
180,820	F.	100	
180,821	"	100	
38,770	G.	50	
38,771	"	50	
31,816	"	50	vom 27. Mai 1852.
40,048	"	50	
III. Kurmärksche Schuldverschreibung.			
2,310	F.	100	durch Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. December 1851, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §§. 2. und 3. (Gesetz-Sammlung Seite 157) als amortiſirt erklärt.

Berlin, den 2. Februar 1853.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 2. Februar d. J. über die im Rechnungsjahre 1852 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Arnsberg, den 7. März 1853.

N. 115. Concession zur Errichtung einer Privat-Knabenschule. I. K. 247.

Dem Pfarrer Bauer zu Laasphe ist die Concession ertheilt worden, eine Privat-Knabenschule zur Vorbereitung für die höheren bürgerlichen Gewerbe und die mittleren Klassen eines Gymnasii zu eröffnen.

Arnsberg, den 3. März 1853.

N. 116. Verwaltung der Steuer-Kassen zu Laasphe und Berleburg. II. c. 1527.

Der Steuer-Empfänger Dürr in Laasphe ist seit dem 1. März d. J. in Ruhestand versetzt und die Verwaltung der Steuerkasse Laasphe dem Steuer-Empfänger Ulrich in Berleburg neben der Verwaltung der Steuerkasse in Berleburg übertragen worden. Ueber die Modalitäten dieser vorläufigen Combination beider Steuerkassen wird das Nöthige von Seiten des Herrn Landraths durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden. Alle auf die Geschäfte der Steuerkasse in Laasphe bezüglichen Vorstellungen und Schreiben sind an den Steuer-Empfänger Ulrich in Berleburg abzugeben.

Arnsberg, den 5. März 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 117. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

A. Bei dem Appellationsgericht:

1) der Referendarius Schmidts ist aus dem Justiz-Dienst entlassen;
2) der Referendar Ruhfuß ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a./O. und der Referendar Schulz in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau versetzt;
3) der Rechtscandidat von Ledebur ist zur Auscultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

4) der Kreis-Gerichts-Rath Henrici zu Essen und der Kreisrichter Ballauf zu Hagen, sind mit Tode abgegangen.

Hamm, den 1. März 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 118. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Die bisherigen Auscultatoren Achenbach, Franz Joseph Lohmann und Rath, sind zu Referendarien ernannt.
2. Die Rechts-Candidaten Becker und Essing, sind als Auscultatoren angenommen.
3. Der Kreis-Gerichts-Bote Montanus in Siegen, ist gestorben.

Arnsberg, den 1. März 1853.

Vorlesungen

auf der

rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

im Sommerhalbjahr 1853.

N. 119. Vorlesungen auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1853.

Evangelische Theologie.

Heilige Antiquitäten d. Hebräer, d. Psalmen: Lic. Diestel. — Jesaias, Einl. in's N. Test.: Bleek. — Evangelium Johannis; Rothe. — Die Johanneischen Briefe: Bleek. — Galater-Brief: A. Ritschl. — Kirchengeschichte II. Theil: Hasse, Kraft. — Dogmengeschichte: A. Ritschl. — Missionsgeschichte seit d. Reformation: Krafft. — Geschichte d. Heidenthums: Hasse. — Symbolik: A. Ritschl. — Homiletik, Liturgik: Rothe. — Die Uebungen d. evangelisch-theologischen Seminars werden d. Professoren Bleek u. Hasse leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Rothe.

Katholische Theologie.

Einl. in's A. T.: Lic. Velten. — Kirchengeschichte I. Theil: Dr. Floß. — Kirchengeschichte III. Theil: Hilgers. — Uebersichtliche Geschichte d. allgemeinen Concilien: Dr. Floß. — Genesis: Vogelsang. — Kurze Erklärung d. Buches Josua, verbunden mit der Geographie von Palästina: Lic. Velten. — Jesaias: Martin. — Evangelium d. h. Johannes u. d. erste Brief d. h. Johannes, Brief an d. Römer: Vogelsang. — Apologetik, Dogmengeschichte: Dieringer. — Patrologie: Hilgers. — Dogmatik II. Theil: Dieringer. — Moral I. Theil, Moral III. Theil: Martin. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin. — (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. — Naturrecht: Walter. — Institutionen: Böcking. — Römische

Rechtsgeschichte: Sell. — Pandecten: Bluhme u. Sell. — Römische Lehre d. dinglichen Rechte u. d. Familienrechts: Sell. — Exegetische Uebungen: Bluhme. — Pandecten-Repetitorium u. Practicum: Sell. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. — Deutsches Privatrecht, Deutsches eheliches Güterrecht: Deiters. — Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Anschütz. — Wechselrecht: Bauerband. — Ausgewählte deutsche Rechtsmaterien: Walter. — Auserwählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. — Repetitorium d. deutschen Rechts: Hälschner. — Erklär. d. Sachsenspiegels: Dr. Anschütz. — Deutsches Staatsrecht: Hälschner. — Gemeiner u. Preußischer Civilproceß: Bluhme. — Gemeinrechtlicher, Preußischer u. Sächsischer Civilproceß, Ausgewählte Lehren aus d. Civilprocesse, Strafrecht: Böcking. — Gemeiner Rheinischer u. Preußischer Criminalproceß: Bluhme. — Preußisches Landrecht: Deiters u. Nicolovius. — Rheinisches Civilrecht: Dr. Anschütz. — Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. — Auserwählte Theile d. Preußischen Staatsrechts: Nicolovius. — Völkerrecht: Hälschner. — Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie d. Medicin: Albers. — Geschichte d. Medicin, d. Buch d. Hippokrates: de muneris medicorum dignitate et officiis praestandis: Harleß. — Knochenlehre d. Menschen, Gewebslehre d. Menschen mit mikroskopischen Untersuchungen: Weber. — Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. — Chirurgische Anatomie: Wutzer. — Pathologische Anatomie: Albers. — Vergleichende Anatomie d. Theile d. menschlischen Körpers, Vergleichende Anatomie d. Thiere: Weber. — Physiologie d. Menschen, Physiologischer Experimental-Cursus: Mayer. — Experimental-Physiologie d. Menschen, Practisch-physiologischer Cursus, Physiologie d. Sinnesorgane: Budge. — Specielle Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen, Organische Psychologie, Allgemeine populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. — Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Albers. — Pathologie d. Hautkrankheiten: Dr. Böcker. — Allgem. Arzneimittellehre: Bischoff. — Allgem. Arzneimittellehre u. Formulare: Dr. Böcker. — Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers. — Gesammte Arzneimittellehre: Dr. Böcker. — Des Formulares erster oder theoretischer Theil: Bischoff. — Allgemeine Therapie, Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — Generelle u. specielle Chirurgie: Wutzer. — Der speciellen Chirurgie II. Theil: Dr. Schauenburg. — Cursus chirurgischer Operationen am Leichnam: Wutzer. — Augenkrankheiten, Augenoperations-Cursus, Bandagenlehre: Dr. Schauenburg. — Gesammte Geburtshülfe, Geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantomübungen: Kilian. — Medicinische Klinik u. Poliklinik: Nau-

mann. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Wutzer. — Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian. — Gerichtliche Medicin für Medieiner und Juristen: Bischoff, Kilian, Dr. Böcker. — Gesammte Medicinal- u. Sanitäts-Polizei: Harleß.

Philosophie.

Logik: van Calker, Brandis, Dr. Fischer. — Logischer Unterricht auf Gymnasien: Braudis. — Psychologie van Calker, Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Schaarschmidt, Dr. Ueberweg. — Theorie d. Sinne: Knoodt. — Einl. in d. Studium d. Ethik: Brandis. — Beweise vom Dasein Gottes: Dr. Schaarschmidt. — Pädagogik: Knoodt. — Geschichte d. Pädagogik: Dr. Ueberweg. — Allgem. Geschichte d. Philosophie: van Calker. — Geschichte d. alten Philosophie: Dr. Ueberweg. — Geschichte d. griechischen u. römischen Philosophie: Dr. Fischer. — Geschichte d. neueren Philosophie vom Ausgange d. Mittelalters bis auf unsere Zeiten: Dr. Clemens. — Neuere Geschichte d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer. — Philosophie u. Theologie d. h. Thomas von Aquin: Dr. Clemens. — Philosophie d. Geschichte: Dr. Schaarschmidt. — Philosophische Unterredungen: van Calker. — Philosophische Uebungen: Dr. Ueberweg.

Mathematik.

Analysis d. Endlichen u. höhere Algebra: von Riese. — Differential- u. Integral-Rechnung, Anwendung d. Differential-Rechnung auf d. Geometrie: Radicke. — Ausgewählte Kapitel d. Integralrechnung: Prof. Heine. — Trigonometrie: Radicke. — Analytische Geometrie d. Raumes: Dr. Beer. — Mechanik: Heine. — Markscheidekunst: von Riese. — Geographische Ortsbestimmung, Interpolation u. mechanische Quadratur: Argelander. — Mathematische Uebungen: Plücker. — Practisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Ausgewählte Kapitel d. mathematischen Physik: Dr. Beer. — Reine u. angewandte Experimentalchemie, Organische Chemie: Bischof. — Analyt. Experimentalchemie, Auserlesene Kapitel d. Chemie: Bergemann. — Einleit. in d. zoochemische Analyse: Dr. Bödeker.— Practisch-chemische Uebungen im chemischen Laboratorium: Bischof. — Practisch-chemische Uebungen: Bergemann. — Practische Uebungen in d. analytischen Chemie, Bestimmung von Mineralien, chemischen u. metallurgischen Producten mit Hülfe d. Löthrohrs: Dr. Bödeker. — Meteorologie: von Riese. — Populäre Vorträge über d. Sterne: Argelander. — Mineralogie, Geognosie, Die besondern Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath. — Krystallo-

graphie u. Mineralogie, Geognosie d. nordwestlichen Deutschlands, Versteinerungskunde, Geognostische Excursionen: Dr. Römer. — Zoologie, Naturgeschichte d. Würmer, Zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. — Allgem. Botanik, d. natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus. — Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, Demonstrationen im botanischen Garten, Botanische Excursionen, Practische Uebungen im Bestimmen d. Pflanzen: Dr. Brandis. — Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichte d. Philologie in Frankreich im 16. Jahrhundert: Dr. Bernays. — Lateinische Grammatik: F. Ritschl. — Geschichte d. griechischen Beredsamkeit: Schopen. — Römische Alterthümer: Ritter, Dr. Overbeck. — Geschichte d. Religion bei d. alten Griechen bis auf das Zeitalter d. Socrates: Dr. Schmidt. — Auserlesene griechische Vasenbilder, mit einer Einleitung über griechische Vasenbilder, Erklärung d. Gypsmuseums: Dr. Overbeck. — Pindar, Aeschylus Prometheus im philologischen Seminar: F. Ritschl. — Aeschylus Eumeniden: Heimsoeth. — D. Wolken d. Aristophanes: Ritter. — Einleitung in das Studium Plato's u. Erklärung von Plato's Gorgias: Dr. Bernays. — Demosthenes' olynthische Reden: Schopen. — Horaz' Satiren: Heimsoeth. — Philologische Unterredungen: F. Ritschl. — Lateinische Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. F. Ritschl.

Orientalische Philologie.

Grammatik d. hebräischen Sprache: Dr. Enger. — Erklärung d. Sprüche Salomo's, Anfangsgründe d. arabischen Sprache, Erklärung d. Gedichte Moallakat, Fortsetzung d. Erklärung arabischer Texte: Freytag. — Geschichte d. Araber während d. ersten Jahrhunderts d. Hegira: Dr. Enger. — Anfangsgründe d. Sanskrit, Erklärung d. Vedanta - Sara, Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, Privatissima über Zend oder Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik, D. gothische Evangelium d. Markus: Diez. — Erklärung ausgewählter Gedichte Walters von der Vogelweide: Simrock. — Ueber Klopstock, Lessing u. Wieland: Löbell. — Geschichte d. neueren deutschen Poesie: Dr. Springer. — Ursprung u. Bau d. romanischen Sprachen: Diez. — Altfranzösisch u. Provenzalisch: Dr. Delius. — Geschichte d. französischen Litteratur im 18. Jahrhundert, La Bruyère's Characterschilderungen: Monnard. — Geschichte d. englischen Sprache u. Litteratur, Shakespeares Hamlet: Dr. Delius. — Miltons Paradise lost: Lassen. —

Practischer Unterricht in d. italienischen Sprache, Erklärung d. Numantia d. Cervantes: Diez.

*   *   *

Boileau's Dichtkunst, französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Autoren; französische Grammatik mit Sprechübungen: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Einleit. in d. Studium d. alten Geschichte: Löbell. — Griechische Geschichte: Dr. Abel. — Ursprünge u. wesentliche Bestandtheile d. Hauptvölker Europa's: Arndt. — Deutsche Alterthümer nach Tacitus Germania: Dr. Abel. — Neuere Geschichte, Geschichte Deutschlands unter d. sächsischen, fränkischen u. schwäbischen Kaisern: Aschbach. — Geschichte Englands von d. englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann. — Geographie u. Statistik von Deutschland: Mendelssohn. — Urkundenwissenschaft, Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik, vornehmlich nach der geschichtlichen Entwicklung d. Staats- u. Verfassungsformen betrachtet: Löbell. — Politik: Mendelssohn. — Staatswissenschaften u. Finanzen: Dahlmann. — Encyclopädie d. landwirthschaftlichen u. Kameralwissenschaften, Systeme d. Communismus u. Socialismus, nebst ihrer Kritik: Kaufmann.

Kunst.

Auserlesene griechische Vasenbilder, Erklärung des Gypsmuseums: (siehe klassische Philologie.) — Ueber den Cölner Dom, Kunsthistorische Uebungen: Dr. Springer. — Geschichte der modernen Musik, Gesangübungen, Unterricht im Orgelspiel, Bau u. Geschichte d. Orgel: Breidenstein.

*   *   *

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in Linear- u. Luftperspective, Excursionen zum Zeichnen nach d. freien Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. — Fechtkunst: Segers. — Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 11. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

*   *   *

Verzeichniß

der Vorträge bei der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1853.

1. Ein- und Anleitung zum landwirthschaftlichen Studium, im Anfange des Semesters: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe.
2. Viehzucht, zweistündig: Derselbe.
3. Ueber landwirthschaftliche Nebengewerbe: Derselbe.
4. Acker- und Wiesenbau, dreistündig: Dr. Hartstein.
5. Bodenkunde, zweistündig: Derselbe.
6. Geräthekunde, einstündig: Derselbe.
7. Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen.
8. Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell.
9. Mineralogie, dreistündig: Geh. Bergrath Dr. Nöggerath.
10. Botanik, vierstündig: Garteninspector Sinning.
11. Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge.
12. Chemie, vierstündig: Prof. Dr. Bergemann.
13. Physik, dreistündig: Prof. Dr. Plücker.
14. Mathematik, dreistündig: Prof. Dr. Radicke.
15. Encyclopädie der landwirthschaftlichen und Cameral-Wissenschaften: Prof. Kaufmann.
16. Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz.
17. Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis.
18. Naturwissenschaftliche Repetitorien: Dr. Vonhausen.

N. 120. Patent-Verleihung.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3. März 1853 ein Patent

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 121. Personal Chronik. I. K. 213.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Der bisherige Lehrer zu Beienbach, Wilhelm Siebel, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Sieghütte, Kreises Siegen, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 19. März 1853.

Das 5. und 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 122. Gesetzsammlung Nro. 5. und 6.

(Nro. 3699.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Thalern. Vom 14. Februar 1853.

(Nro. 3700.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Canals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

(Nro. 3701.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

N. 123. Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetzsammlung Seite 711) mit dem 1. März dieses Jahres beigetreten, wie dies durch das 4. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13 jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1) Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,

a) welchen während der Jahre 1849 — 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß

sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.

2) Die vorstehend unter 1. a. gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1. b. gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13. des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13. des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 124. Personal-Chronik.

In unserer Bekanntmachung der Ernennung des neuen Pfarrers für die Gemeine zu Veltheim, vom 2. Februar cr., ist statt der unrichtig angegebenen Vornamen, Ernst Wilhelm Pemeier zu lesen.

Münster, den 7. März 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 125. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle. I. H. 376.

Dem Kreis-Wundarzt Lange zu Iserlohn, ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Kreis-Chirurg des Kreises Iserlohn ertheilt worden.

Wegen Wiederbesetzung der genannten Stelle, fordern wir qualificirte Medicinal-Personen auf, sich unter Vorlegung der Zeugnisse über die bestandene

forensische Prüfung und über ihre sittliche Führung, sowie eines curriculum vitae, binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Arnsberg, den 11. März 1853.

N. 126.
Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Sandebeck.
I. E. 1216.

Darstellung des Sachverhältnisses und der Motive, welche der Bewilligung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen zum Neubau einer katholischen Kirche zu Sandebeck, Kreis Höxter, Regierungs-Bezirks Minden, zum Grunde liegen.

* * *

Die alte Kirche in Sandebeck, Kreises Höxter, ist ganz baufällig und gewährt überdies kaum die für die Hälfte der Kirchengänger erforderliche Räumlichkeit, so daß unbedingt zum Neubau geschritten werden muß. Mit Rücksicht einerseits auf diese Nothwendigkeit, andererseits auf die unzureichende Leistungsfähigkeit der Kirchengemeine zur Aufbringung der erforderlichen Baukosten, hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich unterm 14. d. Mts. zur Bewilligung einer, durch Gemeinde-Deputirte bis zum 1. August d. J. abzuhaltenden Haus-Collecte, bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen bewogen gefunden.

Der Neubau der Kirche ist zu 18,500 Thaler veranschlagt, zu diesen Kosten kann die Parochie Sandebeck, bestehend aus den Ortschaften Sandebeck, Kempenfeldrom, Oeynhausen, Himminghausen, Erpentrup, Langeland und Grusenhagen mit 2445 Seelen, nach den näheren Ermittelungen, höchstens 5000 Thaler beitragen, wenn die Einwohner im Nahrungsstande erhalten bleiben sollen. Außer der Grund- und Klassensteuer von überhaupt 2512 Thlr. 25 Sgr. zahlen diese nämlich jährlich an Zehntrenten 1650 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., an Korngefällen 186 Thlr. 10 Sgr. und an kleinen Präftationen 15 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.; ihre Gesammt-Privatschuldenlast beläuft sich ferner auf 130,958 Thlr., wovon an Zinsen jährlich 5238 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. zu entrichten sind. Bei der örtlichen Lage der genannten Gemeinen, theils zu gleicher Höhe mit dem durch sie hinziehenden Teutogebirge, theils an der südöstlichen Abdachung desselben, und bei dem vorherrschenden, naßkalten Klima, erfordert der Grund und Boden eine sorgfältige, mühsame Bearbeitung, dennoch haben die Einwohner wenig oder gar keine Aussicht, ihren aufgewendeten Fleiß besonders belohnt zu sehen, da die Erndten immer nur einen geringen, kaum den Bedarf deckenden Ertrag liefern. Der Betrieb des Ackerbaues aber ist dort einziger und alleiniger Nahrungs- und Erwerbszweig.

* * *

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Darstellung bemerken wir, daß zufolge Bestimmung des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster vom 14. v. Mts. die erwähnte Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Provinz Westphalen bis Ende August cr. durch Gemeinde-Deputirte, in denjenigen Orten aber, wo diese bis dahin nicht erscheinen, in der ersten Hälfte des Monats September cr. durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Art abzuhalten ist.

Die den Herren Landräthen besonders bekannt zu machenden Gemeinde-Deputirten werden mit Legitimation von der Königlichen Regierung zu Minden versehen werden.

Die Bürgermeister und Amtmänner des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die Bescheinigungen darüber, ob die qu. Haus-Collecte durch Deputirte oder in gewöhnlicher Weise abgehalten worden, und zwar in letzterm Falle unter Beifügung des Ertrages derselben, bis zum 1. October cr. an die betreffende Steuer-Kasse, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse, gelangen zu lassen.

Arnsberg, den 12. März 1853.

B. I.
№. 127.
Vieh- und Krammärkte zu Sprockhövel.
I. P. 253.

Auf den Antrag des Vorstandes und des Gemeinde-Raths der Sammtgemeinde Sprockhövel werden vom laufenden Jahre ab, der seither zu Sprockhövel auf Mariä-Verkündigung (am 25. März) abgehaltene Viehmarkt, und der auf Mariä-Geburt (8. September) daselbst abgehaltene Krammarkt hiermit aufgehoben, und die beiden, auf Christi-Himmelfahrt und Simon-Judä fallenden Märkte, auf Dienstag den 19. April und Mittwoch den 19. October verlegt.

Arnsberg, den 15. März 1853.

Bekanntmachung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

№. 128.
Uebersicht der im Jahre 1852 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Summarische Uebersicht

der im Jahre 1852 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Kreise.	Zahl der Brände.	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1852 gezahlt. Thlr	Sgr.	Pf.	noch rückständig. Thlr	Sgr.	Pf.
Münster	6	6	1	2,159	15	—	1,726	15	—	433	—	—
Tecklenburg	6	4	2	872	17	2	655	27	2	216	20	—
Warendorf	2	2	—	407	—	5	331	10	3	75	20	2
Beckum	8	5	4	2,628	11	—	2,128	11	—	500	—	—
Lüdinghausen	12	10	5	7,234	3	4	4,702	16	8	2,531	16	8
Coesfeld	1	—	1	16	24	—	8	12	—	8	12	—
Recklinghausen	12	8	4	3,065	10	—	1,480	12	6	1,584	27	6
Borken	4	1	7	586	27	10	341	27	10	245	—	—
Ahaus	4	1	3	913	25	—	451	—	—	462	25	—
Steinfurt	2	2	—	156	20	—	98	26	8	57	23	4
Arnsberg	12	13	5	5,684	3	10	2,713	23	10	2,970	10	—
Meschede	8	11	8	4,938	15	—	3,677	5	—	1,261	10	—
Olpe	7	3	5	3,836	1	—	2,659	2	—	1,176	29	—
Brilon	30	90	17	36,994	23	4	26,006	7	9	10,988	15	7
Lippstadt	18	23	8	17,763	2	8	8,072	6	2	9,690	26	6
Soest	18	42	2	17,225	—	—	12,669	20	—	4,555	10	—
Hamm	18	14	9	9,513	26	4	7,583	9	8	1,930	16	8
Dortmund	22	8	17	11,335	27	11	8,207	16	8	3,128	11	3
Bochum	29	15	21	16,309	15	—	10,149	15	—	6,160	—	—
Hagen	29	9	32	18,049	20	—	11,785	7	6	6,264	12	6
Iserlohn	20	16	21	20,864	12	6	9,856	18	9	11,007	23	9
Altena	20	9	25	9,837	26	4	6,851	20	10	2,986	5	6
Siegen	3	1	5	956	10	—	588	25	—	367	15	—
Wittgenstein	7	10	8	5,765	16	1	4,423	17	3	1,341	28	10
Minden	10	16	1	10,902	28	3	2,746	20	—	8,156	8	3
Lübbecke	4	2	6	1,430	2	—	640	3	6	789	28	6
Herford	5	5	—	1,008	—	—	568	25	—	439	5	—
Bielefeld	12	7	7	5,793	25	—	5,045	2	6	748	22	6
Halle	4	5	—	6,348	1	—	4,072	—	4	2,276	—	8
Wiedenbrück	10	7	3	2,956	10	—	1,578	20	—	1,377	20	—
Paderborn	10	12	4	5,515	3	5	2,194	21	1	3,320	12	4
Büren	26	54	7	26,345	1	7	18,009	24	11	8,335	6	8
Warburg	5	4	6	3,002	23	4	2,736	28	4	265	25	—
Höxter	8	3	6	1,153	10	—	465	5	—	688	5	—
Summa	392	418	250	261571	8	4	165227	25	2	96,343	13	2

Bemerkungen.

In der Stadt Münster sind keine Brandschäden vorgekommen.

Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude bestehen in:

a)	Wohnhäusern	496
b)	Ställen, Scheunen und Schuppen	131
c)	Backhäusern	19
d)	Mühlen	13
e)	Schmieden	6
f)	Hämmern	1
g)	Ziegelhütten	1
h)	Kirchen	1
		// 668 Gebäude

Die Brände sind, so weit zu ermitteln gewesen, entstanden.

a)	durch boshafte Brandstiftung	4
b)	" Kinder	2
c)	wahrscheinlich durch Kinder	3
d)	" durch Brandstiftung, wo wegen Mangels an hinreichenden Indicien entweder eine gerichtliche Untersuchung nicht hat eingeleitet werden können, oder eine solche erfolglos gewesen	42
e)	ebenfalls wahrscheinlich durch Brandstiftung, wo die Untersuchung noch im Gange	6
f)	durch Unvorsichtigkeit	2
g)	wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit	3
h)	durch einem Schornsteine entflogene Funken	1
i)	durch einen Destillir-Apparat	1
k)	" mangelhafte Einrichtung der Feuerungs-Anlagen . . .	6
l)	" Blitz	16

In den übrigen Fällen ist die Entstehungs-Ursache der Brände nicht aufgeklärt worden.

Wegen doppelter Versicherung der abgebrannten Gebäude hat in zwei Fällen den Abgebrannten die Brand-Vergütung vorenthalten werden müssen, und sind die Verhandlungen darüber noch nicht geschlossen. Die ermittelten Schadensbeträge sind daher in vorstehender Uebersicht nicht mit enthalten. In 2 andern Fällen schweben über den Betrag der Vergütung noch Differenzen, und sind deshalb vorstehend einstweilen nur diejenigen Summen eingetragen, welche von der Direction als die richtigen anerkannt worden sind.

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungsbezirke	Die Zahl der Brände.	total vernichteten Gebäude.	partiell vernichteten Gebäude.	Die Brandentschädigungen. Rß	Sgr	Pf	Die Versicherungssummen pro 1. Januar 1852. Rß	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1852. Rß	Sgr	Pf
Münster	57	39	27	18041	3	9	15,688,010	18375	4	9
Arnsberg	241	264	183	179074	20	—	63,420,350	89758	23	2
Minden	94	115	40	64455	14	7	26,436,580	34343	26	—
Summa	392	418	250	261571	8	4	105,544,940	142477	23	11

Die mit den Brandentschädigungen zusammenhängenden Ausgaben betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	Spritzen-Prämien	1,295 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b)	Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe	326 "	24 "	5 "
c)	Vergütungen für die durch die Löschungs-Maaßregeln verursachten Beschädigungen	540 "	8 "	8 "
	zusammen	2,162 "	3 "	1 "
d)	An Gebühren für Abschätzung der Gebäude so wie der Brandschäden sind verausgabt worden	6,779 "	28 "	6 "

Münster, den 8. März 1853.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission.

N. 129. Personal-Chronik.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Baumann hierselbst, ist mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dorsten, zum Oeconomie-Commissarius ernannt worden.

Münster, den 8. März 1853.

N. 130. Patent-Verleihung.

Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6. März 1853 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 131. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 132. Patent-Verleihung.

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 133. Patent-Verleihung.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 134. Personal Chronik. I. B. L. 244.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Der Bauführer Bernhard von Köppen zu Sassendorf, ist als solcher vereidigt worden.

I. S. 118.

Der Schulamts-Candidatin Maria Große ist die neu creirte Lehrerinstelle bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Hagen, Kreises Hagen, provisorisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 26. März 1853.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 135. Gesetzsammlung Nro. 7.

(Nro. 3702.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth.

(Nro. 3703.) Gesetz, die Abänderung der §§. 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9. März 1853.

(Nro. 3704.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

N. 136. Ausgeloosete Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,430,000 Thlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848
100,000 Thlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1850
85,000 Thlr. " " " " " 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. October dieses Jahrs in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30 par terre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30. September dieses Jahrs hört die weitere Verzinsung die-

ser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazugehörigen sechs Zins=Coupons der zweiten Serie Nro. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. October $18^{53}/_{56}$,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die zwei Zins=Coupons der ersten Serie Nro. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. October $18^{53}/_{54}$,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die fünf Zins=Coupons der ersten Serie Nro. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. October 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloosten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs=Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins=Coupons Serie 1. Nro. 8 bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 29 par terre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7. März 1853.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Bekanntmachung des Königl. Ober=Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 137. Vorlesungen auf der Academie zu Münster im Sommer-Semester 1853.

Vorlesungen

auf der

Königl. Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Sommerhalbjahr 1853.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Kirchengeschichte, erster Theil: Prof. Cappenberg.
* Fortsetzung der Erklärung Messianischer Weissagungen: Prof. Reinke.
* Erklärung der Psalmen nach vorhergeschickter Einleitung: Derselbe.
* Erklärung des Evangeliums des h. Matthäus: Prof. Bisping.
* Erklärung der Leidens= und Auferstehungsgeschichte Christi nach den vier Evangelisten: Derselbe.

* Fortsetzung der dogmatischen Lehre von den Sacramenten, die christliche Eschatologie und Einleitung in die Dogmatik und deren Geschichte: Professor Berlage.

* Apologetik des Christenthums und der Kirche: Derselbe.

* Die Lehre von der Gnade und darauf von den letzten Dingen: Privatdocent Friedhoff.

* Einleitung in die christkatholische Ethik und allgemeiner Theil dieser Wissenschaft: Prof. Dieckhoff.

* Casuistik der Restitutionspflicht: Derselbe.

* Christliche Alterthümer: Prof. Cappenberg.

* Erklärung der Apologieen des heil. Justin: Derselbe.

* Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Professor Püngel.

* Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe: Derselbe.

Philosophie.

Geschichte der alten Philosophie: Prof. Schlüter.

Kritische Geschichte der neuern und neuesten Philosophie: Prof. Esser.

* Geschichte der Lehre von den Ideen: Prof. Schlüter.

Logik: Derselbe.

Psychologie: Derselbe.

Theoretische Philosophie oder Metaphysik: Prof. Esser.

* Fortsetzung der Pädagogik: Derselbe.

* Disputationen über Gegenstände der Philosophie und ihrer Geschichte, im pädagogisch-philologischen Seminar: Derselbe.

Mathematik.

* Geometrische und algebraische Uebungen: Prof. Heis.

* Ebene und sphärische Trigonometrie, nebst Anwendungen auf Geodäsie und Astronomie: Derselbe.

Differential- und Integral-Rechnung, erster Theil. Kegelschnitte, rein geometrisch behandelt: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber Electromagnetismus: Prof. Hittorf.

Experimental-Physik, erster Theil: Derselbe.

Qualitative analytische Chemie: Derselbe.

* Allgemeine und specielle Botanik: Prof. Karsch.

* Allgemeine und specielle Zoologie: Derselbe.

* Repetitorium und Conversatorium, verbunden mit naturhistorischen Uebungen und bei günstiger Witterung mit naturhistorischen Excursionen: Derselbe.

Classische Philologie.

* Erklärung des Platonischen Phädo: Prof. Winiewski.

Erklärung der Annalen des Tacitus: Prof. Deycks.

* Cicero's Philippische Reden, im philologischen Seminar: Derselbe.

* Erklärung der Sieben gegen Theben des Aeschylus, Fortsetzung, im philologischen Seminar: Prof. Nadermann.

Metrik der Griechen und Römer, nebst praktischen Uebungen: Professor Winiewski.

* Disputationen über schwierige Stellen Griechischer Classiker: Derselbe.

Geschichte.

Geschichte der Griechen, Macedonier, Seleuciden und Ptolemäer, seit Alexander dem Großen: Prof. Rospatt.

Allgemeine Geschichte der Zeit von Christi Geburt bis zur Gegenwart: Dr. Junkmann.

* Geschichte des Mittelalters: Derselbe.

* Neuere Geschichte bis zum zweiten Pariser Frieden im Jahre 1815: Prof. Rospatt.

* Einige Abschnitte aus der Münsterschen Geschichte: Dr. Junkmann.

* Historische Uebungen und Disputationen: Prof. Rospatt.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Capitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.

Die Syrische und Chaldäische Grammatik in Verbindung: Derselbe.

* Fortsetzung der Arabischen Grammatik und der Uebersetzung Arabischer Schriftsteller: Derselbe.

Deutsche Literatur.

* Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Professor Deycks.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeare's Hamlet; Französische oder Englische Grammatik nebst praktischen Uebungen: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem, nach mit dem

Director desselben genommener Rücksprache, offen. Eben so das chemische Laboratorium, das physicalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. April festgesetzt.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 138. Personal Chronik.

Am evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Schulamts-Candidat Heinrich August Alexander Haase als Cantor und Gymnasial-Elementarlehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 18. März 1853.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

N. 139. Post-Beförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, America u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direction der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, sowie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, anderseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packetsendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als nach Spanien, Portugal, America, Indien u. s. w. unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Cubicmeter ($32\frac{1}{3}$ Cubicfuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage declarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Thlr. Preuß.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports

entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt seyn, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in Französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Deklarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zweifacher Ausfertigung vorhanden seyn müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen Deutschen Post-Bezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zuläßig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Oberbergamts für die Rheinischen Provinzen.

N. 140. Veränderung in der Eintheilung des Berggeschwornen-Reviers Brilon.

Das bisherige Berggeschwornen-Revier Brilon ist in zwei Reviere getheilt worden, von denen das nordöstliche die Benennung Briloner-Revier beibehält, das südwestliche die Benennung Ramsbecker-Revier erhält.

Das Briloner-Revier wird nördlich durch die alte Landesgrenze des Herzogthums Westphalen, welche zugleich die Grenze des Rheinischen und des Westphälischen Hauptberg-Districts bildet, westlich durch die Fortsetzung dieser alten Landesgrenze und durch die westliche Grenze der Bürgermeisterei Warstein, südlich von der Grenze der Kreise Meschede-Arnsberg, dann von der Kreisgrenze Meschede-Lippstadt und von der Kreisgrenze Lippstadt-Brilon bis an den Punkt, wo die Gemeindegrenze Antfeld-Altenbüren anstößt, ferner durch diese Gemeindegrenze sowie von den Gemeindegrenzen Bigge-Olsberg, und Olsberg-Assinghausen, und endlich durch die Grenze zwischen der Bürgermeisterei Brilon und der Gemeinde Assinghausen begrenzt. Die östliche Begrenzung erstreckt sich von dem Punkte ab, wo die Brilon-Assinghauser Gemeindegrenze an die Landesgrenze mit dem Fürstenthum Waldeck herantritt, längs dieser Landesgrenze gegen Norden, verfolgt dann die Bürgermeistereigrenze Brilon-Thülen und vereinigt sich alsdann wieder mit der alten Landesgrenze des Herzogthums Westphalen.

Das Revier Brilon umfaßt demnach die im Kreise Soest gelegene Bürgermeisterei Oestinghausen, den gesammten Kreis Lippstadt mit Ausschluß des nördlich der Lippe gelegenen Theiles, die in dem Kreise Arnsberg gelegene Bürgermeisterei Warstein, die im Kreise Brilon gelegenen Gemeindebezirke Altenbüren, Olsberg, Scharfenberg und Rixen, endlich den im letztgenannten Kreise gelegenen Bürgermeistereibezirk Brilon.

Für dieses Revier ist der Königliche Berggeschworne Brassert bestellt, der seinen Wohnsitz in Brilon haben wird.

Das Revier Ramsbeck wird vom Astenberg ab, nach Süden und Osten theils von der Standesherrschaft Wittgenstein, theils von der Hessischen und Waldeck'schen Landesgrenze begrenzt.

Gegen Westen ist die Begrenzung anfänglich vom Astenberg ab durch die Grenze zwischen den Kreisen Brilon-Meschede, alsdann durch die westlichen Grenzen der Bürgermeistereien Bödefeld, Eversberg und Meschede bestimmt. Gegen Norden bilden die Grenzen zwischen den Kreisen Meschede-Arnsberg, Meschede-Lippstadt und Brilon-Lippstadt die Begrenzung des Reviers. Die östliche Begrenzung wird durch die Gemeindegrenze Antfeld-Altenbüren, alsdann durch die Gemeindegrenze Bigge-Olsberg, demnächst durch die Gemeinde-

grenze Olsberg-Assinghausen, und endlich durch die Grenze zwischen der Bürgermeisterei Brilon und der Gemeinde Assinghausen gebildet.

Demnach gehören zu dem Berggeschwornen-Revier Ramsbeck die im Kreise Meschede gelegenen Bürgermeistereibezirke Bödefeld, Eversberg, Meschede und die im Kreise Brilon gelegenen Bürgermeistereibezirke Hallenberg, Medebach, Niederfeld mit Silbach, Winterberg und Bigge, letzterer jedoch mit Ausnahme der Gemeindebezirke Altenbüren und Olsberg.

Von dem Geschwornen-Revier Arnsberg ist hiernach der Bürgermeistereibezirk Meschede abgetrennt und dem neuen Revier Ramsbeck zugetheilt worden. Andere Aenderungen hat das Revier Arnsberg nicht erfahren.

Die Verwaltung dieses Reviers verbleibt dem Königlichen Berggeschwornen Emmerich, der seinen Wohnsitz in Meschede haben wird.

Diese Theilung des seitherigen Reviers Brilon tritt mit dem 1. April d. J. in's Leben.

Dem bergbautreibenden Publicum wird solches zur Nachricht und Beachtung bei Einlegung der Schurf-, Muthungs-, Beleihungs- und Fristen-Gesuche, sowie um sich in allen Betriebs-Angelegenheiten zunächst an jene Beamten zu wenden, hierdurch bekannt gemacht.

Bonn, den 16. März 1853.

N. 141. *Personal-Chronik.*

Bekanntmachung der Königl. General-Commission.

Außer den für den Kreis Meschede bestellten öconomischen Sachverständigen (Boniteuren) ist der Verwalter Friedrich Terstesse zu Rumbeck als solcher von uns bestellt und bestätigt worden.

Münster, den 10. März 1853.

N. 142. *Patent-Zurücknahme.*

Das dem Ingenieur Völckner hierselbst unterm 21. März 1852 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten ist aufgehoben.

N. 143. *Patent-Verleihung.*

Dem Maschinenmeister der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 2. April 1853.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 144. Gesetzsammlung Nro. 8.

(Nro. 3705.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffarths-Abgaben auf dem Canale von der Weichsel nach dem frischen Haff.

(Nro. 3706.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Möllen nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück.

(Nro. 3707.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

(Nro. 3708.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

(Nro. 3709.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853.

(Nro. 3710.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

N. 145. Verpflichtung der Mitglieder der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt zum Austritte aus der Societät im Falle des Uebertritts in fremde Militär-Dienste.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. März 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 146. Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851 zur Rückzahlung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Kapital-Beträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4 bis 8, und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. März 1853.

N. 147. Einlösung von nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Inhaber von nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Kapital-Beträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. März 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

148. Taubstummen-Anstalten der Provinz.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nummer.	Benennung der Kreise.	Betrag für 1852. Thlr	Sgr.	Pf	Bemerkungen.
	I. Regierungsbezirk Münster.				
1	Stadt Münster	79	25	2	
2	Kreis Münster	103	22	6	
3	" Warendorf	78	25	6	
4	" Recklinghausen	149	22	8	
5	" Tecklenburg	97	5	—	
6	" Lüdinghausen	155	22	1	
7	" Beckum	99	8	3	
8	" Borken	83	—	8	
9	" Ahaus	76	23	7	
10	" Coesfeld	88	26	3	
11	" Steinfurt	142	26	1	
	Summa I.	1155	27	9	
	II. Regierungsbez. Minden.				
1	Kreis Minden	95	2	6	
2	" Bielefeld	78	3	4	
3	" Halle	58	16	3	
4	" Warburg	27	—	1	
5	" Paderborn	74	16	8	
6	" Herford	85	10	—	
7	" Wiedenbrück	54	29	10	
8	" Lübbecke	49	1	—	
9	" Büren	29	20	4	
10	" Höxter	63	17	7	
	Summa II.	615	27	7	

Nummer.	Benennung der Kreise.	Betrag. für 1852. Thlr	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	III. Regierungsbez. Arnsberg.				
1	Kreis Arnsberg	80	19	1	
2	" Lippstadt	73	10	11	
3	" Soest	168	29	6	
4	" Siegen	138	19	11	
5	" Brilon	44	6	8	
6	" Meschede	28	23	—	
7	" Olpe	64	11	10	
8	" Wittgenstein	18	9	8	
9	" Hamm	148	12	2	
10	" Dortmund	224	14	3	
11	" Bochum	140	16	10	
12	" Iserlohn	147	27	6	
13	" Hagen	215	27	1	
14	" Altena	101	7	10	
	Summa III.	1595	26	3	
	Zusammenstellung.				
I.	Regierungsbezirk Münster . .	1155	27	9	
II.	" Minden . .	615	27	7	
III.	" Arnsberg . .	1595	26	3	
	Ueberhaupt Summa	3367	21	7	

Hiernach hat die Collecte gegen den Ertrag von 1851 ergeben:

im Regierungsbezirk Münster mehr = 38 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.
" " Minden weniger = 35 " 12 " 1 "
" " Arnsberg weniger = 22 " 11 " — "

im Ganzen also . . . 19 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.

weniger, was besonders durch den verhältnißmäßig ungünstigen Ausfall der

Beiträge in den Kreisen Bielefeld, Herford, Dortmund, Bochum, Iserlohn herbeigeführt worden ist, und durch die, namentlich in den Kreisen Recklinghausen, Paderborn, Höxter, Altena aufgekommenen Mehrbeträge nicht völlig ausgeglichen werden konnte. Ganz besonders aber muß hier die Ortschaft Borghorst, im Kreise Steinfurt, hervorgehoben werden, in welcher die Hauscollecte den Betrag von 11 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., die Kirchencollecte von 15 Thlr. 14 Sgr. ergaben, die Gesammtleistung für den wohlthätigen Zweck der Collecte also eine Höhe von 27 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. erreicht hat.

Bei dem schon seit Jahren durch reichliche Gaben für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten bewährten menschenfreundlich-wohlthätigen Sinn der Bewohner unserer Provinz, gebe ich gern der Erwartung Raum, daß die im vorigen Jahre eingetretene Verminderung jener Beiträge nur eine vorübergehende seyn, und deren Höhe sich bald wieder auf einen Betrag erheben werde, dessen die Verwaltung dieser Anstalten für das Erreichen des den letztern gesteckten Ziels nicht zu entbehren vermag. Die Anzahl der für den Eintritt in die Anstalten angemeldeten taubstummen Kinder ist, ungeachtet der in denselben seit einigen Jahren eingetretenen Vermehrung der Zöglinge, in fortdauerndem Steigen begriffen, so daß ohne eine abermalige Vermehrung derselben dem vorhandenen Bedürfnisse nicht genügt werden kann, und die letztere erfordert daher eine Zunahme der verwendbaren Mittel, wie sie bei dem Mangel aller anderen Hülfsquellen nur von der Fortdauer der allgemeinen und nachhaltigen Theilnahme zu erwarten ist, welche diese Anstalten in der Zeit ihres nunmehr 27-jährigen Bestehens in unserer Provinz genossen haben.

Der Zustand der 4 mit den Schullehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Anstalten darf nach den dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zugegangenen Nachrichten und den Beobachtungen der Provinzial-Schulräthe als ein durchaus befriedigender angesehen werden. Die Zöglinge derselben haben sich überwiegend durch Fleiß, Fortschritte und gute Führung der empfangenen Wohlthaten würdig bewiesen, und auch über das Verhalten der aus den Anstalten entlassenen Zöglinge sind mir bis jetzt nur anerkennende Mittheilungen zugegangen. Unter dem Ausdrucke meiner Anerkennung für alle Geistlichen und Ortsbehörden, welche diesen ins bürgerliche Leben übergetretenen Taubstummen ihre wohlwollende Theilnahme zugewandt und sich ihrer mit Rath und That angenommen haben, empfehle ich solche auch fernerhin der menschenfreundlichen Sorge aller Derer, welche für das Fortkommen dieser auch nach ihrer Entlassung stets noch auf die aufmerksame Fürsorge ihrer Mitmenschen angewiesenen Unglücklichen mit Rath und Hülfe mitzuwirken im Stande sind.

Die Anzahl der Zöglinge in den Provinzial-Anstalten betrug am Ende des vorigen Jahres

in Büren . . . 42
" Soest . . . 40
" Langenhorst . . 18
" Petershagen . . 13

zusammen . 113;

als Privatzöglinge haben ferner am Unterrichte Theil genommen:

in Büren . . . 2
" Soest . . . 2
" Petershagen . 1

zusammen . 5,

und endlich sind noch zwei Ausländer (einer aus Kurhessen in Büren, und einer aus Waldeck in Petershagen) zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen worden.

Zu Anfang des Sommer-Semesters v. J. war die Anzahl der Zöglinge eine bedeutend größere: aus der Anstalt zu Büren mußten jedoch 4 aufgenommene Zöglinge als nicht bildungsfähig wieder entlassen werden, und in derselben Anstalt ist ein Knabe an dem im December v. J. dort herrschenden Nervenfieber gestorben.

Von den obengenannten 118 inländischen Zöglingen der 4 Anstalten gehören 61 der katholischen, 54 der evangelischen Confession, 1 der jüdischen Religion an; gebürtig sind davon:

aus dem Regierungsbezirk Münster . . . 22
" " " Minden . . . 50
" " " Arnsberg . . . 46

zusammen 118 wie oben.

Außerdem sind noch mit Unterstützung aus dem Provinzial-Taubstummen-Fonds von dazu befähigten Elementarlehrern vorbereitend unterrichtet worden:

in Burgsteinfurt . . 3
" Minden 6

zusammen 9 Kinder.

Nach vorhergegangener Vorbereitung sind 12 Zöglinge zum Genuß des heil. Abendmahls resp. zur Confirmation zugelassen, und demnächst als ausgebildet entlassen worden.

Die Anzahl der in den 4 Provinzial-Taubstummen-Anstalten vorhandenen, ganz oder doch größtentheils aus den Mitteln des Provinzial-Taubstummen-Fonds erhaltenen Zöglinge ist im vorigen Jahre um 7 vermehrt worden; gleichzeitig aber auch die Anzahl der angemeldeten Exspectanten um weitere 8 (von 36 auf 44, wovon 20 Katholische und 24 Evangelische) ange-

wachsen, so daß noch eine weitere Vermehrung der Zöglinge unvermeidlich ist, wenn nicht die Aufnahme der bereits angemeldeten, und der bei den fortgesetzten Ermittelungen immer noch zu meiner Kenntniß gelangenden, bis dahin übersehenen taubstummen Kinder in's Ungewisse und über die Grenze des bildungsfähigen Alters hinausgeschoben werden soll. Indem ich daher für die im vergangenen Jahre dem Provinzial-Taubstummen-Fonds zugeflossenen mildthätigen Gaben meine dankbare Anerkennung ausspreche, empfehle ich diese wichtigen Anstalten auch für die Zukunft angelegentlich dem menschenfreundlich-christlichen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unserer Provinz.

Münster, den 17. März 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 149. Erledigte Vicarienstelle.

Durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Vicarius und Nachmittagspredigers Zimmermann an der evangelischen obersten Stadtkirche zu Iserlohn, Diöcese Iserlohn, ist die Varnhagensche Vicarienstelle daselbst erledigt. Dieselbe wird durch patronatische stiftungsmäßige Verleihung zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 17. März 1853.

N. 150. Personal-Chronik.

Nachdem der Pfarramts-Candidat Carl Gustav Chrzescinski von der Gemeine-Vertretung der reformirten Gemeine zu Hattingen zum Pfarrer an derselben erwählt, und von dem Collator, dem Besitzer des Hauses Bruch, diese Wahl genehmigt worden, ist der Erwählte in der gedachten Eigenschaft von uns unter dem 3. August v. J. bestätigt, auch bereits am 17. September ordinirt und eingeführt worden. Nach Berichtigung eines noch zurückgebliebenen formellen Erfordernisses wird dies hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. März 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 151. Personal Chronik.

Am evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Schulamts-Candidat Heinrich August Alexander Haase als Cantor und Gymnasial-Elementarlehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 18. März 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 152.
Reisekosten der Medicinal-Beamten.
I. II. 407.

Nachstehenden Erlaß:

Im Anschluß an die Circular-Verfügung vom 12. Juni 1851, Nro. 1794 M. betreffend die Diäten der Kreis-Medicinal-Beamten bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten und bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen,

finde ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, darauf aufmerksam zu machen, daß in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen die Reisekosten der Kreis-Medicinal-Beamten nicht mehr, wie in einzelnen Fällen noch geschehen, nach der Verordnung vom 28. Juni 1825, sondern, ebenso wie die Reisekosten bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, nach den Bestimmungen des, die zuletzt genannte Verordnung abändernden Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (G. S. de 48. S. 151 ff.) zu liquidiren sind. Nach den Bestimmungen in den §§. 1 2 und 3 dieses Allerhöchsten Erlasses haben zu erhalten:

I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden:

Reisekosten auf die Meile.	Nebenkosten beim Zugang zu der und beim Abgang von der Eisenbahn.
1) die Kreis-Physiker . . 10 Sgr. — Pf.	. . . . 20 Sgr.
2) die Departements-Thierärzte als solche . . . . . . 10 " — "	. . . . 20 "
3) die Kreis-Wundärzte . 7 " 6 "	. . . . 15 "
4) die Kreis-Thierärzte . . 7 " 6 "	. . . . 15 "

II. bei Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können:

Reisekosten auf die Meile:

1) die Kreis-Physiker . . . . 1 Thlr. — Sgr.
2) die Departements-Thierärzte als solche . . 1 " — "
3) die Kreis-Wundärzte . . . . — " 15 "
4) die Kreis-Thierärzte . . . . — " 15 "

Geht die Dienstreise eines Kreis-Physikus oder Departements-Thierarztes über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann derselbe, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen, nach der Bestimmung ad 3 des §. 1 des erwähnten Allerhöchsten Erlasses, 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

Berlin, den 11. März 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

machen wir mit Bezug auf die Verordnung vom 12. Juni 1851, — Amtsblatt vom 3. Juli desselben Jahres, — die Diätensätze der Medicinalbeamten betreffend, den Betheiligten zur Nachachtung hierdurch bekannt.

Arnsberg, den 18. März 1853.

B. I. N. 153. Agentur. I. G. 117.

Dem Kaufmann Franz Julius Esser zu Soest, ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten C. Stuve daselbst eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragen und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 18. März 1853.

N. 154. Agenturen für Beförderung von Auswanderern. I. M. 515.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Carl Pokrantz et Comp., sodann den Kaufleuten D. Wagner und C. Wichelhausen, Inhabern der Firma F. J. Wichelhausen et Comp. zu Bremen, die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben, und gleichzeitig den Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, sowie den Kaufmann L. Deetjen in Cöln, welche von den resp. Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden resp. Cöln befindlicher Vollmacht versehen sind und denen die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agenten für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtung von den betreffenden Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt worden ist.

Arnsberg, den 19. März 1853.

N. 155.
Viehmärkte zu Sprockhövel.
I. P. 1079.

Zur Berichtigung der Amtsblatts=Bekanntmachung vom 15. d. M., Stück 12 Nr. 127, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Sprockhövel die bisher auf Maria Verkündigung am 25. März und Simon Judä am 28. October abgehaltenen Viehmärkte auf den dritten Mittwoch im April und auf den dritten Mittwoch im October verlegt sind, und daß in Verbindung mit denselben zugleich die früher auf Christi Himmelfahrt (5. Mai) und Mariä Geburt (8. September) anberaumten Krammärkte stattfinden werden.

In dem laufenden Jahre wird der erste Viehmarkt wegen Zusammentreffens mit dem Buß= und Bettage am 21. April abgehalten werden.

Arnsberg, den 30. März 1853.

N. 156.
Patent-Verleihung.

Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19. März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 157.
Patent-Verleihung.

Dem Hütten=Inspector Heil zu Schwintochlowitz, im Kreise Beuthen in Oberschlesien, ist unter dem 20. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 158.
Personal-Chronik.
I. K. 311.

Personal=Chronik der Königl. Regierung.

Der bisherige Lehrer zu Langewiese, Heinrich Müsse, ist zum Lehrer, Vorsänger und Küster bei der evangelischen Gemeine zu Girkhausen, Kreises Wittgenstein, definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 9. April 1853.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. M. Seite 80 der diesjährigen Gesetz-Sammlung), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13 jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

N. 159. Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1. b. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Frhr. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 160. Personal-Chronik.

Für die Diaspora in der Diöcese Paderborn, welche zu diesem Behuf in zwei Bezirke getheilt worden, ist für den ersten, den Bezirk Paderborn, ein Pfarrgehülfe und Reiseprediger in der Person des bisherigen Pfarramts-Candidaten F. G. Winckler, und für den zweiten, den Bezirk Peckelsheim, ebenso der bisherige Pfarramts-Candidat A. Cramer angestellt. Dieselben sind am 30. Januar resp. 27. Februar cur. ordinirt und in ihr Amt eingewiesen worden.

In gleicher Weise ist auch für die Diaspora in der Diöcese Tecklenburg (zu Kattenvenne) der Pfarramts-Candidat Sporleder zum Pfarrgehül-

sen und Reiseprediger angestellt worden, und ist derselbe am 19. Januar c. ordinirt und eingewiesen.

Münster, den 22. März 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 161. Prüfungs-Termine an den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz.

Die diesjährigen Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz werden an folgenden Tagen stattfinden:

A. In Petershagen.

Die Aufnahme-Prüfung am 6. und 7. Juli;

die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten am 8. — 11. Juli;

die Nach-Prüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter, Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 12. und 13. Juli;

die Prüfung **pro Schola** am 13. und 14. Juli.

B. In Soest.

Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten am 26. — 28. Juli;

die Aufnahme-Prüfung am 28. — 30. Juli;

die Nach-Prüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer, und die Prüfung evangelischer und jüdischer, nicht in einem Seminar vorgebildeter Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 1. — 3. August;

die Prüfung **pro Schola** am 3. und 4. August.

Die für die Aufnahme in ein Seminar zu prüfenden Aspiranten haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine bei dem betreffenden Seminar-Director unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für die Schule oder den Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen, und von letzterm am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Qualification als Rectoren oder Lehrer an Stadtschulen der Prüfung **pro Schola** zu unterziehen haben, bis zum 15. Mai d. J. nebst Zeugnissen und Lebensläufen,

unter Angabe des Seminars, in dem sie geprüft zu werden wünschen, dem unterzeichneten Collegium oder der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Nachmittage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Münster, den 24. März 1853.

N. 162 Personal-Chronik.

Dem Director des katholischen Gymnasiums zu Emmerich, Philipp Ditges ist die an dem Gymnasium zu Münster erledigte Directorstelle vom 1. April d. Jahres ab übertragen.

Münster, den 29. März 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 163. Beförderung von Auswanderern. I. M. 664.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg, als Inhabern der Firma: Val. Lorenz Meyer daselbst, ferner den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhabern der Firma Lüdering et Comp. zu Bremen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben, und gleichzeitig den Commissionair August Wilhelm Berger zu Berlin, so wie den Kaufmann Friedrich Carl Ferdinand Thienemann (Inhaber der Firma: Friedrich Bretschneider in Naumburg), welche von den resp. Unternehmern mit ausreichenden Vollmachten versehen worden sind und denen die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agenten für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtung von den betreffenden Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt worden ist.

Arnsberg, den 31. März 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 164. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Ziemssen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige versetzt.
2) Die bisherigen Auscultatoren Klives und Reusch sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.
3) Der bisherige Hülfsbote Siecke zu Laasphe ist zum Boten und Executor beim Kreisgericht in Siegen ernannt.
4) Der Kreisgerichtsbote Droste zu Olpe ist gestorben.

Arnsberg, den 31. März 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 165.
Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

1. Der Referendar Quinke ist an das Königliche Appellations-Gericht zu Frankfurt a. O. versetzt:
2. der Auscultator Lategahn ist zum Referendar befördert;
3. der Rechtscandidat Asbeck ist zur Auscultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

4. dem Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Lohn ist eine etatsmäßige Büreau-Assistentenstelle bei dem Kreisgerichte zu Essen resp. der Kreisgerichts-Commission zu Werden, unter gleichzeitiger Ernennung zum Sportel-Empfänger, verliehen.

Hamm, den 31. März 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 166.
Personal-Chronik.

Die Secretariats-Assistenten Flöck und Schimmel hierselbst sind zu überzähligen Intendantur-Secretairen befördert.

Versetzt sind: der Proviantmeister Remitz von Wesel nach Münster, der Proviantmeister Buske von Minden nach Wesel, der Proviant-Amts-Controleur Suasius von Landsberg a. d. W. nach Münster, der Casernen-Inspector Voß von Düsseldorf nach Trier und der Casernen-Inspector Werth von Trier nach Düsseldorf.

Beauftragt ist der Calculator bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen, Buske mit Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle in Minden.

Bei der Garnison-Verwaltung in Düsseldorf ist ferner der Vorstand derselben, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Bettcher, vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und in seine Stelle der Ingenieur-Major a. D., Doebler aus Danzig, interimistisch angestellt worden.

Münster, den 30. März 1853.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 167.
Personal-Chronik.
I. S. 159.

Der Schulinspector Pfarrer Becker ist gestorben und an dessen Stelle der Pfarrer Schelle zu Kohlhagen zum Schul-Inspector für den Schul-Inspections-Bezirk Kirchhundem, Kreises Olpe, ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 16. April 1853.

Das 9., 10. und 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 168. Gesetzsammlung Nro. 9, 10 und 11.

(Nro. 3711.) Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

(Nro. 3712.) Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 21. Februar 1853.

(Nro. 3713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Thalern. Vom 21. Februar 1853.

(Nro. 3714.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.

(Nro. 3715.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 7. März 1853.

(Nro. 3716.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät für die Melioration der im Regierungs-Bezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

N. 169. Verkehr des Herzogl. Braunschweig'schen Harz-Leine-Bezirks mit d. übrigen Theilen des Zollvereins.

Da die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3. a. und b. der Bekanntmachung vom 17. Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweig'schen Harz- und Weser-Districts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs, entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereins-Gebiete in das Zollvereins-Gebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungs-Zeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereins-Gebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangsamte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungs-Zeugnisse auf das Zoll- oder Steueramt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

B. I.
N. 170.
Verlegung des Krammarktes zu Boßwinkel.
I. P. 918.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom laufenden Jahre ab in Boßwinkel, Kreises Arnsberg, der bisher auf Sonntag **vor** Jacobi (24. Juli) anberaumte Krammarkt auf den Jacobitag (25. Juli) verlegt worden ist, und wenn letzterer auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Werktage abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 6. April 1853.

N. 171.
Wegegeld-Erhebung auf der Bredelar-Bleiwäscher Forst- und Communalstraße.
I. W. 918.

Durch die im Stück 31 der Gesetzsammlung für 1850 veröffentlichte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Juli 1850 ist für die Forst- und Communalstraße von der Arnsberg-Beverungerstraße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten die Hebung eines Chausseegeldes nach den Sätzen des Tarifs vom 29. Februar 1840 bewilligt worden.

Da die ganze Straße nunmehr ausgebaut und dem Verkehr eröffnet ist, so wird für die im diesseitigen Regierungs-Bezirk belegene Strecke von der

Arnsberg-Beverungerstraße bei Bredelar bis zur Gränze der Gemeinde Bleiwäsche, und zwar mit dem ersten Mai d. J. beginnend, ein einmeiliges Wegegeld in dem dicht bei Madfeld belegenen Hause des Schreiners Joseph Sprenger erhoben werden, wovon das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Arnsberg, den 12. April 1853.

N. 172 Patent-Verleihung.

Dem Maschinenmeister Nottebohm, zu Königshütte in Oberschlesien, ist unter dem 31. März 1853 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

N. 173. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker A. Volkenhorn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 174. Personal-Chronik. I. H. 513.

Der Dr. Med. Eduard Funke ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer verpflichtet worden, und hat sich in Herdecke, Kreises Hagen, niedergelassen.

I. C. 620.

Die Wahl des Bäckers Heinrich Wormstall zu Hörde und des Landwirths und Gemeinde-Vorstehers Roettgersmann zu Brackel zu Beigeordneten der Sammtgemeinde Hörde, Kreises Dortmund, hat die Bestätigung erhalten, und sind dieselben am 4. April d. J. in ihr Amt eingeführt worden.

I. K. 199.

Der bisherige dritte Lehrer zu Sprockhövel, Franz Plange, ist zum Lehrer bei der evangelischen Schulgemeine zu Heppen, Kreises Soest, provisorisch ernannt worden.

I. K. 384. Dem bisherigen Hülfslehrer, Schulamts-Candidaten J. Eduard Kuhr, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Hottenstein, Kreises Hagen, provisorisch verliehen worden.

I. H. 420. Nachbenannte Frauen:

1)	Die	unverehelichte	Lidia Schneider	für	Halver,	Kreis Altena,
2)	"	verehelichte	Louise Strohkirch	"	Altena,	" "
3)	"	"	Caroline Boecker	"	Lüdenscheid,	Kreis Altena,
4)	"	"	Caroline Budde	"	Wehberg,	" "
5)	"	"	Maria Kaiser	"	Wiblingwerde,	" "
6)	"	"	Elisabeth Grell	"	Fredeburg,	" Meschede,
7)	"	unverehelichte	Sophie Glaeser	"	Burbach,	" Siegen,
8)	"	verehelichte	Caroline Kersting	"	Berghofen,	" Dortmund,
9)	"	"	Friederike Harde	"	Ergste,	" Iserlohn,
10)	"	"	Maria Holtschmidt	"	Oestrich,	" "
11)	"	"	Anna Hamers	"	Lenne,	" Olpe,
12)	"	"	Anna Kraemer	"	Elspe,	" "
13)	"	unverehelichte	Anna Hennes	"	Saalhausen,	" "
14)	"	verehelichte	Lisette Homberg	"	Herdecke,	" Hagen,
15)	"	"	Gertrud Bömer	"	Hovestadt,	" Soest,
16)	"	"	Henriette Schacht	"	Lippstadt,	" Lippstadt und
17)	"	unverehelichte	Henriette Walter	"	Camen,	" Hamm,

sind als Bezirks-Hebammen approbirt und vereidet worden.

Z-Z

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 23. April 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 175. Portofreiheit der Correspondenz in Communal-Angelegenheiten. I. C. 479.

Höherer Anweisung zufolge wird unsere in Betreff der Portofreiheit der Correspondenz in Communal-Angelegenheiten unterm 3. October 1850 erlassene Bekanntmachung (Amtsblatt für 1850, Stück 41 Nr. 550) dahin erläutert: daß die gedachte Correspondenz nur dann Portofreiheit genießt und mit der Bezeichnung:

„Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sache“

versehen werden darf, wenn dieselbe in Angelegenheiten geführt wird, in denen es sich um Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staates handelt. Die Herren Landräthe und sämmtliche Gemeinde-Behörden werden hierauf zur genauen Befolgung aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 14. April 1853.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Ober-Bergamts.

N. 176. Personal-Chronik.

Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Bergamte ist:

der Berggeschworene, Referendar von Sparre, als Hülfsarbeiter im Collegio beschäftigt;

der bisherige Bergamts-Calculator Fricke zum Ober-Bergamts-Calculator, und

der bisherige Bergamts-Canzlist von Collani zum Ober-Bergamts-Canzlisten ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirk Siegen ist:

der Berggeschworene Brassert aus dem Westphälischen Haupt-Berg-Districte in den Rheinischen District versetzt und demselben das Revier Brilon;

der Berg- und Hütten-Eleve Phäler zum Berggeschworenen ernannt und demselben das Revier Bensberg übertragen;

der bisherige Markscheider-Gehülfe Enoch Klein zum Markscheider ernannt worden;

der Bergamtsbote Becker gestorben.

Im Bergamts-Bezirk Düren ist:

der Berg- und Hütten-Eleve Hupertz zum Berggeschworenen ernannt und demselben das Inde-Revier übertragen worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist:

der bisherige Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Fleckser zum Bergamts-Justitiar und Bergrath ernannt;

der Bau-Inspector Oberbeck zum Staats-Eisenbahn-Dienste abberufen und in dessen Stelle

der Baumeister Schwarz commissarisch mit den Geschäften des Bau-Inspectors beauftragt;

der bisherige Ober-Einfahrer Schwarze zum Bergmeister ernannt;

dem Bergamts-Kassen-Rendanten Weißborn der Character als Rechnungs-Rath beigelegt;

der Berg- und Hütten-Eleve Roth zum Berggeschworenen ernannt und demselben das Revier St. Wendel übertragen;

der Bergamts-Calculator Mertens zu Siegen in gleicher Eigenschaft nach Saarbrücken versetzt;

der bisherige Canzlei-Gehülfe Beck als Bergamts-Canzlist angestellt;

der Ober-Schichtmeister Spenler auf Gerhardgrube mit Pension in Ruhestand versetzt;

der bisherige Schichtmeister der landesherrlichen Steinkohlengrube Wellesweiler, Wilh. Posth II., zum Ober-Schichtmeister auf Gerhardgrube und

der Schichtmeister der Grube Duttweiler, Becker, zum Ober-Schichtmeister ernannt;

dem Schichtmeister der Grube Friedrichsthal, Block, die Schichtmeisterei der Grube Wellesweiler übertragen;

der bisherige Kassen-Gehülfe Illing zum Schichtmeister der Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm und

der bisherige Ober-Schichtmeister im Westphälischen Haupt-Berg-Districte, Martens, zum Schichtmeister der landesherrlichen Steinkohlengrube Friedrichsthal ernannt worden.

Bonn, den 26. März 1853.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 30. April **1853.**

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Mannskopf ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Olpe, Diöcese Siegen, erledigt worden; dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird zur baldigen Wiederbesetzung kommen.

N. 177. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 18. April 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Unter dem 14. September v. J., dem 19. und 31. März d. J. haben wir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den dort genannten Handlungshäusern und Schiffseignern die Erlaubniß ertheilt hat, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben und Agenten hierfür zu bestellen.

N. 178. Befugniß der für das Geschäft der Beförderung von Auswanderern bestellten Agenten. I. M. 889.

Nachdem nunmehr auf den Antrag jener Handlungshäuser bereits in verschiedenen Orten unseres Verwaltungs-Bezirkes Agenten bestellt worden sind, erachten wir es, zur Vermeidung des nahe liegenden Mißverständnisses, als seyen diese Agenten zur Beförderung der Auswanderungen bestellt, für nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß denselben keine andere Befugniß eingeräumt worden ist, als die Ueberfahrts-Kontrakte mit solchen Personen, welche sich zur Auswanderung entschlossen und Entlassungs-Urkunden aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande von uns erhalten haben, abzuschließen, das Handgeld in Empfang zu nehmen und für ihre Vollmachtgeber darüber zu quittiren. Dagegen bleibt die Bestimmung des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851, §. 114, nach welcher die Verleitung zum Auswandern Preußischer Un-

terthanen mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren belegt ist, unverändert, und würde solche eintretenden Falles auch gegen diese Agenten zur Anwendung gebracht werden müssen.

Arnsberg, den 19. April 1853.

N. 179. Patent-Verleihung.

Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 180. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 181. Patent-Verleihung.

Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 182. Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem 19. April 1853 ein Patent

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 7. Mai 1853.

N. 183. Gesetzsammlung Nro. 12 und 13.

Das 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 3717.) Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853.

(Nro. 3718.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

(Nro. 3719.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

(Nro. 3720.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.

(Nro. 3721.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt.

(Nro. 3722.) Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3723.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845.

(Nro. 3724.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschafts-Statuten der Aktien-Gesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.“ Vom 7. April 1853.

(Nro. 3725.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen.

N. 184.
Remonte-Ankauf pro 1853.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	7.	Juli in	Brakel,	den	19.	Juli in	Essen,
„	9.	„ „	Warburg,	„	20.	„ „	Dortmund,
„	11.	„ „	Paderborn,	„	21.	„ „	Unna,
„	12.	„ „	Lippstadt,	„	22.	„ „	Hamm,
„	13.	„ „	Soest,	„	27.	„ „	Wiedenbrück,
„	18.	„ „	Dinslacken,	„	28.	„ „	Beckum.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten Lippstadt, Soest und Wiedenbrück werden ersucht, die erhandelten Pferde in das bei Lippstadt belegene Remonte-Depot-Vorwerk Mentzelsfelde auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

N. 185.
Anwendung u. Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke desselben.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publicums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Post-Anstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr., nur mit $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen.

Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Land-Briefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts francirt werden.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 186. Prov. Pflege-Anstalt zu Gesecke.

Uebersicht

des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1852.

Aus dem Regierungs-Bezirk.	Am 31. December 1851 waren aufgenommen.	Bis zum 31. Decbr. 1852						Bestand am 31. December 1852.	Bemerkungen.
		Zugang.	Summa	Abgang: ungeeignet für die Anstalt.	geheilt.	gestorben.	Summa		
a. Münster	24	2	26	—	—	1	1	25	
b. Minden	39	5	44	1	4	4	9	35	
c. Arnsberg	46	10	56	1	2	4	7	49	
Summa	109	17	126	2	6	9	17	109	

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1.	an Epilepsie	26
2.	" Paralysis agitans	5
3.	" allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen	4
4.	" Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes und hieraus resultirenden Difformitäten, Lähmungen der Gliedmaßen	8
5.	" Cretinismus ohne epileptische Anfälle	4
6.	" desgleichen mit Veitztanz	1
7.	" Blödsinn als Folge organischer Hirnfehler	2
8.	" Lähmung der untern Extremitäten	7
9.	" chronischer Gelenkgicht mit Difformität der Gliedmaßen und Lähmungen	2
10.	" mehr mechanischer Verkrüppelung	5
11.	" Brustkrampf im hohen Grade	1
12.	" Lungenschwindsucht	1
13.	" Gesichtsflechte	17
14.	" Aussatz über den ganzen Körper	1
15.	" bösen Kopfgrind	2
16.	" Knochenfraß	12
17.	" Elephantiasis	6
18.	" Unterschenkel-Geschwüren	6
19.	" Blindheit	9
20.	" Panus auf beiden Augen	1
21.	" veralteter Lustseuche	2
22.	" Satzriasis	1
23.	" Bruch des Kreuzbeins mit Lähmung der Blase und des Mastdarms	1
24.	" Kothfistel	2
		// 126

Münster, den 24. April 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 187. Ergebniß der evangelisch-theologischen Prüfungen.

In Folge des Ergebnisses der am 7., 8. und 9. d. Mts. stattgefundenen evangelisch-theologischen Prüfungen ist den Pfarramts-Candidaten:

1) Carl Hermann Eduard Erdsieck aus Hartum;
2) Eduard Heinrich August Hartog aus Rahden;
3) Rudolph Christian Ludwig Nonne aus Hattingen;

4) Carl Gustav Alfred Petersen aus Wengern,
die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 16. April 1853.

N. 188. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramtscandidaten.

Auf Grund der am 11. und 12. d. Mts. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die evangelischen Candidaten:

1) Andreas Heinrich Anton Fernickel aus Soest;
2) Wilhelm Friedrich Grevel aus Iserlohn;
von welchen der erstere am 2. November d. J. und der zweite am 29. September d. J. das canonische Alter erreicht, und
3) Heinrich Arnold Carl Pothmann aus Rheda,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 16. April 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 189. Kleinkinder-Schulen. I. K. S. 414.

Es bestehen im hiesigen Bezirke 22 Kleinkinderschulen mit ungefähr 1100 Kindern, deren wohlthätiger Einfluß auf die körperliche, geistige und sittliche Entwickelung der Jugend sich eben so sichtbar bewährt, wie überall, wo diese Anstalten Eingang gefunden haben.

Obgleich die zerstreute Lage der Wohnungen in vielen Gemeinden unseres Bezirks die Versammlung der, der Pflege bedürftigen, Kinder erschwert oder unmöglich macht, so tritt doch dieses Hinderniß in den Städten und manchen der größeren Landgemeinden nicht hervor; es rechtfertigt sich daher der Wunsch, daß daselbst durch den Wohlthätigkeitssinn der Einwohner ähnliche Anstalten, so weit es noch nicht geschehen, recht bald in's Leben gerufen werden, und namentlich Frauen und Jungfrauen ihnen ihre Sorgfalt zuwenden mögen, indem gerade diese darin ein geeignetes und segensreiches Feld ihrer Thätigkeit finden.

Indem wir diesen Wunsch hiermit öffentlich aussprechen und allen Menschenfreunden recht warm an's Herz legen, veranlassen wir namentlich auch die Herren Landräthe, Superintendenten, Schul-Inspectoren, Pfarrer und Bürgermeister, sich der Einrichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten und Schulen in den sich dazu eignenden Orten nach Kräften anzunehmen und solche zu vermitteln.

Die Herren Schul-Inspectoren wollen in ihren Jahresberichten künftig vermerken, ob und welche solche Anstalten in ihren Aufsichtskreisen bestehen, oder nun entstanden sind, wie zahlreich sie besucht werden und in welchem Zustande sie sich befinden.

Arnsberg, den 25. April 1853.

B. I.
N. 190.
Agentur.
I. G. 228.

Dem Stadt-Rentmeister Franz Korte zu Meschede ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Mertens daselbst eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 27. April 1853.

B. I.
N. 191.
Agentur.

Dem Post-Expediteur Johann Kleinschmidt zu Kierspe ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten, Kaufmann H. W. Opderbeck daselbst, eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 29. April 1853.

N. 192.
Verlegung des Krammarktes zu Enkhausen.
I. P. 1299.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom laufenden Jahre ab in Enkhausen, Kreises Arnsberg, der bisher auf Sonntag vor Laurentius (7. August) anberaumte Krammarkt auf den Laurentiustag (10. August) verlegt worden ist, und wenn letzterer auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Werktage abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 30. April 1853.

N. 193.
Vieh- und Krammarkt zu Hüsten.
I. P. 1447.

Es ist genehmigt worden, daß der zu Hüsten, Kreises Arnsberg, alljährlich am ersten Montage nach Lamberti stattfindende Viehmarkt mit einem Krammarkte verbunden werde, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Arnsberg, den 30. April 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 194.
Personal-Chronik.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1. der Referendar Hartmann und der Auscultator Oldermann sind aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in das hiesige versetzt;
2. der Auscultator Obertüschen ist zum Referendar ernannt;
3. der Auscultator Linnigmann ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in den hiesigen Bezirk versetzt;
4. die Rechtscandidaten Althaus und Dilthey sind als Auscultatoren zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

5. der Kreisrichter Sommerwerk zu Fürstenberg, Appellationsgerichtsbezirks Paderborn, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen versetzt;
6. dem bisherigen Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Lechner ist die Stelle eines Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Duisburg verliehen;
7. der bisherige Büreau-Assistent Klever zu Schwelm ist zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte zu Duisburg ernannt;
8. dem Büreau-Diätar, invaliden Sergeanten und Bataillons-Schreiber Oberempt ist eine etatsmäßige Büreau-Assistentenstelle bei dem Kreisgerichte zu Hagen, resp. der Kreisgerichts-Commission zu Schwelm verliehen und demselben auch die Verwaltung der Sportel-Receptur und Deposital-Kasse übertragen.

Hamm, den 23. April 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts für die Westphälischen Provinzen.

N. 195. Personal-Chronik.

I. Aus dem Districte des Königl. Oberbergamts für die Westphälischen Provinzen ist:

a. der Maschinenbau-Inspector Dieck, zur commissarischen Beschäftigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Direction abberufen;

b. der Oberbergamts-Referendar Röder nach seinem Antrage aus dem Staatsdienste entlassen und in gewerkschaftliche Dienste als Gruben-Director getreten.

II. Im Bergamts-Bezirk Bochum ist:

a. der Berggeschworne, Ober-Bergamts-Referendar von der Becke, von Dortmund nach Bochum zur commissarischen Beschäftigung bei dem Königl. Bergamte daselbst;

b. der Berggeschworne Hauß, in den District des Königlichen Oberbergamts für Sachsen und Thüringen zu Halle versetzt, und

c. der Berggeschworne Oberbergamts-Referendar Heintzmann, auf seinen Antrag, aus dem Staatsdienste entlassen worden und in gewerkschaftliche Dienste als Gruben-Director getreten.

III. Im Bergamts-Bezirk Essen sind:

a. der Berggeschworne Oberbergamts-Referendar Brassert;

b. der Berggeschworne Meyer,
ersterer in den Rheinischen, letzterer in den Halle'schen Hauptberg-District;

c. der Oberschichtmeister Martens in den Rheinischen Hauptberg-District versetzt und

d. die Oberschichtmeister Schulz und Sandkuhl pensionirt worden.

IV. Im Bergamts-Bezirke Ibbenbüren ist:

dem Bauführer Hartmann, die Leitung und Beaufsichtigung der Maschinen-Anlagen auf den Königlichen Werken commissarisch übertragen worden.

V. Bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn ist:

der Salinen-Eleve Wesener, als Materialien-Verwalter definitiv angestellt.

Dortmund, den 27. April 1853.

N. 196. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin unterm 25. August v. J. ertheilte Patent auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke ist aufgehoben.

N. 197. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23. April 1853 ein Patent

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

N. 198. Patent-Verleihung.

Dem Mechanicus F. M. Bode zu Kassel ist unter dem 26. April 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

N. 199. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27. April 1853 ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 200. Personal-Chronik. I. K. 431.

Die Schulamts-Candidatin Johanne Harnisch ist zur Lehrerin bei der evangelischen Elementarschule zu Schwelm provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 14. Mai 1853.

N. 201. Gesetzsammlung Nro. 14 und 15.

Das 14. und 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 3726.) Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zur Ausführung des Brätz, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23. April 1853.

(Nro. 3727.) Gesetz, betreffend die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853.

(Nro. 3728.) Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2. Mai 1853.

(Nro. 3729.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

(Nro. 3730.) Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Competenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853.

(Nro. 3731.) Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechts-Anwalte in Untersuchungs-Sachen. Vom 3. Mai 1853.

(Nro. 3732.) Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 4. Mai 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 202. Erlaubniß zur Ausübung des Maurergewerbes. I. P. L. 1380.

Der Christian Wilhelm Zenses zu Rönsahl ist zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes befugt.

Arnsberg, den 30. April 1853.

B. I.

N. 203. Viehmarkt zu Meinerzhagen. I. P. 1465.

Es ist genehmigt worden, daß in der Stadt Meinerzhagen alljährlich am 20. October, und, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Werktage ein Viehmarkt abgehalten werde.

Arnsberg, den 2. Mai 1853.

N. 204. Schutzpocken-Impfung. I. H. 654.

Vielseitige Wahrnehmungen der von Jahr zu Jahr sich steigernden Gleichgültigkeit gegen die Schutzpocken-Impfung veranlassen uns, die Wichtigkeit dieser Angelegenheit bei der jüngst begonnenen allgemeinen Impfung neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Jedermann weiß, daß durch die Menschenpocken nicht nur die Wohlgestalt des Gesichts, sondern auch die Gesundheit und das Leben gefährdet wird. Erfahrung und Wissenschaft haben es hinreichend erwiesen, daß die gut vollzogene Einimpfung der Kuhpocken-Lymphe diese Gefahren theils vermindert, theils ganz beseitiget.

Für die vorsorglichen Familien-Vorstände, welche der Pflicht gern eingedenk sind, für das Wohl ihrer Angehörigen nach besten Kräften zu handeln, wird es nur der Anregung bedürfen, daß sie die Ihrigen der heilsamen Wirkung der Schutzpocken-Impfung theilhaftig machen.

Zu den Impf-Aerzten hegen wir die Ueberzeugung, daß sie gewissenhaft bemüht seyn werden, den Impfstoff von durchaus gesunden Kindern zu entnehmen und ihn eindringlich zu verwenden. Die Erfüllung dieser Bedingung wird wesentlich dazu beitragen, den Zweifel an der Nützlichkeit der Impfung, und den Argwohn, daß durch sie scrofulöse und ähnliche Krankheiten erzeugt werden, zu zerstreuen.

Eltern, die sich des Glückes erfreuen, gesunde Kinder zu besitzen, können zum Wohle der Mitmenschen viel beitragen, wenn sie die Verbreitung des Impfstoffes von ihren geimpften Kindern willfährig gestatten. Nur Selbstsucht kann hiervon abhalten, denn es ist ein irriger Glaube, daß die Entziehung des Impfstoffes dem Impflinge nachtheilig sey, sobald die Eröffnung der Pusteln behutsam geschieht und drei bis vier kräftige Pusteln uneröffnet bleiben.

Diejenigen, welche aus unbegründeter Renitenz, oder, um die ohnehin sehr geringen Impfungs-Kosten zu ersparen, ihre Angehörigen der Impfung entziehen, fehlen nicht nur gegen das Wohl der Ihrigen, sondern auch gegen das des Publicums, weil dadurch der empfängliche Boden für das verderbliche

Menschenpockengift erhalten und dessen Verbreitung auf dem Wege der Ansteckung befördert wird.

Für dergleichen Personen ist die Hinweisung auf folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 28. October 1835, §. 54, nothwendig:

„Sind Kinder bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden sie demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung, in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung, in polizeiliche Strafe zu nehmen.“

„Schul-Vorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienstherrschaften werden wohlthun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staates, Stipendien oder andere Beneficien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können.“

Um hiernach die ungeimpft gebliebenen Personen leichter übersehen und sie zur Verantwortung ziehen zu können, falls sie von den natürlichen Pocken befallen werden, wollen die Herren Landräthe diejenigen, die in drei nach einander folgenden Jahren sich geweigert haben, ihre Kinder, ihre Pflegebefohlenen oder sich selbst der gehörig angekündigten Impfung zu unterwerfen, in ein besonderes Register eintragen lassen. Nach geschehener Eintragung der ungeimpft gebliebenen Personen in die bei der Kreis-Behörde lagernden Haupt-Register, wovon die Orts-Behörden Special-Register besitzen, ist die Fortführung derselben in der betreffenden Rubrik der jährlichen Impflisten nicht weiter erforderlich.

Die beabsichtigte Wirkung dieses Verfahrens ist jedoch nur alsdann zu erreichen, wenn die Renitenten, falls sie oder ihre Angehörigen von den Pocken befallen werden, eine beharrliche Verfolgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfahren.

Arnsberg, den 7. Mai 1853.

N. 205. Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Sendenhorst. I. E. 2049.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat den Termin zur Abhaltung der, von uns für den hiesigen Regierungs-Bezirk unter dem 23. December praet. (Amtsblatt des laufenden Jahres Nro. 71) ausgeschriebenen, katholischen Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Sendenhorst ausnahmsweise bis zum 15. August cur. verlängert und bestimmt, daß in denjenigen Orten, wo die Deputirten bis dahin nicht erschienen seyn möchten, die Collecte in der gewöhnlichen Weise durch die Orts-Behörden, in dem Zeitraum vom 15. August bis zum 15. September cur. abgehalten werde.

Die durch die Abhaltung der qu. Haus-Collecte in gewöhnlicher Weise eingehenden milden Gaben sind bis Ende September cur. an die betreffende Steuer-Kasse, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse, abzuliefern.

Arnsberg, den 6. Mai 1853.

N. 206. Concession zur Eröffnung einer Privat-Knabenschule. I. K. 551.

Dem Pfarramts-Candidaten Eduard Brüggerhoff ist die Concession ertheilt, in Lütgendortmund eine Privat-Knabenschule, zur Vorbereitung für die höheren bürgerlichen Gewerbe und die mittleren Klassen eines Gymnasiums, zu eröffnen.

Arnsberg, den 7. Mai 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 207. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Rechts-Candidat Albrecht Friedrich Nötel ist als Auscultator angenommen.
2) Der Kreisgerichts-Rath Quade in Siegen ist zum Director des Kreisgerichts in Worbis ernannt.
3) Der Rechts-Anwalt Hundt zu Olpe ist gestorben.

Arnsberg, den 30. April 1853.

N. 208. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3. Mai 1853 zwei Patente

1) auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
2) auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 209. Patent-Verleihung.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 210. Personal-Chronik. Ia. 221.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Der Kreis-Sekretair Reuschel zu Meschede ist auf sein Ansuchen vom 1. Juli 1853 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 21. Mai 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 211. Erledigte Pfarrstelle zu Soest.

Durch Versetzung des Allerhöchsten Orts zum Consistorial-Rathe und Mitgliede unseres Collegiums ernannten Pfarrers Wiesmann hierher, wird die von demselben bekleidete Pfarrstelle an der Wiesen-Georgs-Gemeine in Soest erledigt. Dieselbe wird baldmöglichst durch Wahl der Gemeine-Vertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 7. Mai 1853.

N. 212. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Julius Wiesmann zu Soest ist von Sr. Majestät dem Könige unter dem 4. v. Mts. zum Consistorial-Rath ernannt und als solcher heute in das hiesige Collegium eingeführt worden.

Münster, den 9. Mai 1853.

N. 213. Personal-Chronik.

Die durch die Berufung des Pfarrers Overbeck nach Rehme erledigte Pfarrstelle an der evangelischen St. Stephans-Gemeine, lutherischen Bekenntnisses, zu Blotho ist von uns dem seitherigen Anstalts-Geistlichen Sasse zu Benninghausen verliehen worden.

Münster, den 9. Mai 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

B. I. N. 214. Agentur. I. G. 272.

Dem Buchhändler Ferdinand Schulz zu Siegen ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten E. W. Nohl daselbst eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 13. Mai 1853.

N. 215. Verwendung des Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1852. I. II. 576.

Einschließlich des nach unserer Bekanntmachung vom 24. April vorigen Jahres (Amtsblatt pro 1852 Stück 19 Seite 230) verbliebenen Bestandes von 974 Thlr. 26 Sgr. sind während des Jahres 1852 im hiesigen Regierungs-Bezirke an Beiträgen von Trauungen und Geburtsfällen zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Hebammen auf dem Lande und in kleinen Städten im Ganzen aufgekommen . . . . 2837 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
und von dieser Summe ausgegeben worden:

a. an die von den Landräthen und Kreis-Physikern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Hebammen in Beträgen von resp. 12 Thlr., 10 Thlr., 8 Thlr., 6 Thlr. und 5 Thlr., zusammen . . . und	1519 Thlr. — Sgr. — Pf.	
b. zur Beförderung des Hebammenwesens im Allgemeinen, namentlich für die Provinzial-Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt zu Paderborn . .	314 " 16 " 9 "	
		1833 " 16 " 9 "
mithin ferner in Bestand verbleiben . . .		1003 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Wir bringen dieses Resultat mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestandssumme je nach dem Bedürfnisse zu den ad b. bemerkten Zwecken, besonders aber zu außergewöhnlichen Unterstützungen an verdiente würdige Hebammen, die sich durch treue Erfüllung ihrer Dienstpflichten und durch den günstigen Ausfall der Nachprüfungen auszeichnen, und welche ihre Tagebücher vorschriftsmäßig führen, noch verwendet werden wird.

Arnsberg, den 11. Mai 1853.

N. 216. Preis der Blutegel. I. II. 578.

Der Preis der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel wird, den stattgefundenen durchschnittlichen Einkaufspreisen entsprechend, auf 2 Sgr. 9 Pf. für das Stück bis auf Weiteres hierdurch festgesetzt.

Arnsberg, den 14. Mai 1853.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Oberbergamts für die Rheinischen Provinzen.

N. 217. Beaufsichtigung des Steinbruchs-Betriebes.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Februar 1853 ist bestimmt worden, daß die Beaufsichtigung des Steinbruchsbetriebes im Bergamts-Bezirke Siegen nur in soweit als zum Ressort der Berg-Behörde gehörig anzusehen ist, als die Berechtigung zu einem solchen Betriebe nach den ortsgültigen Berg-Ordnungen nicht dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, sondern dem Berg-Regal unterworfen ist, und mithin im Wege der Muthung und Verleihung besonders erworben werden muß.

Demgemäß werden von jetzt ab nur die im Gesetzes-Bereiche der Cur-Cölnischen Berg-Ordnung gelegenen Steinbrüche, in welchen Marmor, Alabaster, Mühlsteine und Schiefer gewonnen werden, so wie die im Kreise Siegen gelegenen Dachschiefergruben, so weit sie mit Verleihungs-Urkunden der Berg-Behörde versehen sind, ferner die mit bergamtlicher Concession oder Pacht-Contract versehenen Steinbrüche, bei ihrem Betriebe der Aufsicht der Berg-Behörde unterliegen, alle übrigen aber der Beaufsichtigung der betreffenden Orts-Polizeibehörde unterworfen seyn.

Da letztere jedoch in vielen Fällen nur dann mit Erfolg diese Aufsicht führen kann, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird, so ist bestimmt worden, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Orts-Polizeibehörden die Berg-Beamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, ihre Hülfe und gutachtliche Aeußerung bereitwillig eintreten lassen sollen.

Hiernach treten die Bestimmungen der von uns unterm 13. Februar 1826 erlassenen und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Düsseldorf, Cöln und Coblenz publicirten bergpolizeilichen Verordnung für den Steinbruchsbetrieb im Bergamts-Bezirke Siegen mit dem 1. Juli d. J. außer Anwendung, indem mit diesem Tage die Beaufsichtigung des gewöhnlichen Steinbruchsbetriebes auf die Ortspolizeibehörden übergeht, für die unter der Beaufsichtigung der Berg-Behörde verbleibenden Steinbrüche aber die allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften Anwendung finden.

Bonn, den 22. April 1853.

N. 218. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litr. A. von Tausend Thalern:
Nro. 289. 328. 475. 476. 647. 741. 842. 1090. 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe Litr. B. von Fünfhundert Thalern:
Nro. 139. 184 und 422.
III. Rentenbriefe Litr. C. von Hundert Thalern:
Nro. 111. 202. 315. 391. 684. 1298. 1689. 1937. 2276. 2541. 3160. 3164. 3310. 3368. 3481 und 3968.
IV. Rentenbriefe Litr. D. von Fünf und zwanzig Thalern:
Nro. 119. 334. 381. 481. 802. 927. 1306. 1495. 2310 und 2504.
V. Rentenbriefe Litr. E. von Zehn Thalern:
Nro. 1153 und 3504.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes, vom 1. October dieses Jahres ab, eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloos'ten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 12. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 219. Patent-Verleihung.

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbog, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 220. Personal-Chronik. 703. P. S. I. S. 193.

Der Regierungs-Assessor van Mülbracht ist Allerhöchst zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementar-Knabenschule zu Arnsberg, Christian Rappholt, ist zum ersten Lehrer an der katholischen Elementar-Knabenschule zu Medebach, Kreises Brilon, ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 28. Mai 1853.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 221. Handelskammer zu Iserlohn.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Iserlohn sind gewählt:

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Alex. Loebbecke, Herm. Witte, Moritz Robbert und Aron Rothschild:
   1) der Kaufmann Heinrich Sudhaus und
   2) Ludwig Bensel zu Iserlohn,
   3) der Fabrik-Inhaber H. D. Wilke in der Fleme und
   4) der Kaufmann Samuel Rothschild zu Menden;

II. an die Stelle der Stellvertreter Heinrich Borghaus und H. E. Trostorff:
   1) der Kaufmann Ludwig Eickmann zu Iserlohn und
   2) der Fabrik-Besitzer Adolph von der Becke zu Sundwig.

Münster, den 14. Mai 1853.

N. 222. Statut zur Erweiterung der Westphälischen Prov. Hülfskasse.

Das mit Ihrem Berichte vom 20. September v. J. Mir überreichte und anbei zurückgehende Statut zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summe von 220,000 Thalern zur Staatskasse in dem Falle zulässig seyn soll, wenn entweder die Verwendung nicht statutenmäßig geschehen, oder diese Summe in sich auf das Doppelte anwachsen sollte. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheiten für die Kasse, oder deren Schuldner und Gläubiger entstehen können.

Die Mir gleichzeitig vorgelegten Aenderungen des Statuts der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse vom 26. November 1831 genehmige Ich ebenfalls.

Charlottenhof, den 27. September 1852.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggz. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Statut

zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse.

§. 1.

Der Fonds der nach dem Statute vom 26. November 1831 eingerichteten Provinzial-Hülfskasse wird durch die aus Staatskassen gewährte Summe von 220,000 Thalern verstärkt.

Hiervon sind $^4/_5$ mit 176,000 Thalern in Staats-Schuldscheinen zum Nennwerthe nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1847 am 7. November 1847 übergeben; das letzte Fünftel mit 44,000 Thalern baar wird aus der Staatskasse in dem Maaße nachgezahlt werden, als die zu dessen Gewährung bestimmten Gelder aus den der Provinz Preußen geleisteten Vorschüssen zur Staatskasse wieder eingehen.

§. 2.

Für die Verwendung und Verwaltung dieser Fonds gelten die Bestimmungen in dem Statute vom 26. November und dessen Nachträgen mit den nachfolgend fortgesetzten Modificationen.

§. 3.

Die Provinzial-Hülfskasse ist verpflichtet, Gelder aus den mit staatlicher Genehmigung errichteten Sparkassen der Provinz zinsbar anzunehmen, und zwar in dem Betrage des §. 1 gedachten Fonds, unter Berücksichtigung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen. Die Direction hat unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren und in welchen Fristen sie die Rückzahlung leisten werde.

§. 4.

Von dem jährlichen Zins-Gewinne der Hülfskasse aus den ihr nach §. 1 neu überwiesenen Fonds ist die Hälfte dazu zu verwenden, den schon bestehenden und den noch neu zu errichtenden, im §. 3 näher bezeichneten Sparkassen zur geeigneten Verwendung im Interesse der Sparkassen Zuschüsse zu lei-

sten. Die Vertheilung geschieht alljährlich mit Genehmigung des Ober-Präsidenten. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stamm-Vermögen der Hülfskasse behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über das letzte Viertel kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 5.

Der der Hülfskasse nach §. 1 neu überwiesene Fonds ist von dem ursprünglichen Dotations-Fonds in der Art getrennt zu halten, daß für den ersten Fonds die Zinsen von der ihm bereits überwiesenen Summe von 176,000 Thalern in Staats-Schuldscheinen, so weit deren Veräußerung nicht bereits erfolgt ist, oder künftig nach dem Ermessen der Direction mit Rücksicht auf das Bedürfniß geschehen wird, zu $3\frac{1}{2}$ Procent berechnet, dagegen von dem baaren Erlöse für die verkauften Staats-Schuldscheine, sowie von der in baar noch zu überweisenden Summe von 44,000 Thalern dem neuen Fonds $3\frac{1}{3}$ Procent Zinsen von dem ursprünglichen Dotations-Fonds vergütet werden.

§. 6.

Die Hülfskasse kann an die mit Staats-Genehmigung errichteten Sparkassen, sofern die Bestimmungen in den Statuten der letzteren nicht entgegenstehen, auf die von den betreffenden Sparkassen-Curatorien ausgestellten Schuld-Verschreibungen Gelder zu 4 Procent auf sechsmonatliche Kündigung verleihen, sowie die zu Gunsten dieser Sparkassen ausgestellten Schuld-Verschreibungen, wenn solche auf die Hülfskasse cedirt werden, annehmen und den Capital-Betrag dafür den Sparkassen erstatten.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, sowie das durch dieselbe bestätigte Statut zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse, werden hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die in §. 1 dieses Statuts erwähnte Summe von 44,000 Thalern inzwischen bereits Abschlags-Zahlungen zum Betrage von mehr als 37,000 Thalern geleistet worden sind.

Die Aenderungen, welche des Königs Majestät nach Ausweis vorgedachter Ordre in Bezug auf das Statut vom 26. November 1831 zu genehmigen geruht haben, sind folgende:

1. Zusatz zu §. 9.

Die im §. 9 des Statuts bezeichnete Reihenfolge des Vorranges in der Berechtigung zu Darlehnen bleibt zwar im Allgemeinen bestehen, jedoch soll

die Dringlichkeit des besondern Falles, zumal wenn landwirthschaftliche Unternehmungen von Genossenschaften in Concurrenz treten, vorzugsweise für die verwaltende Direction maaßgebend seyn.

2. Zusatz zu §. 10.

Für solche Privat-Personen, welche zu dem im §. 8 sub d. angegebenen Zwecke, oder zu Meliorationen überhaupt Darlehen verlangen, treten rücksichtlich der Sicherheits-Bestellung folgende erleichternde Bestimmungen ein:

1) Bei gemeinschaftlichen Unternehmungen von Genossenschaften, die von der Kreis-Behörde als zuverlässig und solide bezeichnet werden, sollen solidarische Verpflichtungen als genügend anerkannt werden.

2) Bei Darlehnen an Einzelne genügt die Bürgschaft von einer solchen Person, die von der Kreis-Behörde als zuverlässig und solide bezeichnet wird.

3) In Fällen, wo hypothekarische Verpfändung stattfinden soll, bedarf es zum Sicherheits-Nachweise außer der Bescheinigung über den Catastral-Rein-Ertrag keiner gerichtlichen Taxe, sondern nur einer von vereideten Gerichts-Taxatoren ausgegangenen, von der Kreis-Behörde visirten Abschätzung der zum Pfande zu bestellenden Realität, und kann bis zu $^3/_4$ der Taxsumme ein Darlehn bewilligt werden.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse hierselbst ist wegen Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen mit Anweisung versehen.

Münster, den 18. Mai 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 223. Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarramts-Candidat Carl Niemann ist als erwählter und berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Mark, Diöcese Hamm, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 11. Mai 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 224. Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen. I. D. 624.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen von Neuanziehenden und Fremden Nachstehendes für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes verordnet.

Verordnung
betreffend
die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen von Neuanziehenden und Fremden.

§. 1. Die Bewohner der Städte und des platten Landes sind verbunden, bei der Polizei-Behörde an- und beziehungsweise abzumelden: jede Vermehrung oder Verminderung ihres Hausstandes, namentlich:

a. Trauungen, Geburten, Todesfälle;

b. den An- und Abzug des Gesindes, der Haus- und Wirthschafts-Beamten, der Handwerksgesellen und Lehrlinge.

§. 2. Jeder Haus-Eigenthümer, sowie jeder andere Einwohner, welcher Wohnungen vermiethet, also auch After-Vermiether und solche Personen, welche andere bei sich in Schlafstelle nehmen, sind gehalten, von Veränderungen, welche in der Person ihrer Miether vorkommen, polizeiliche Meldung zu machen.

§. 3. Wer an einem Orte seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf §§. 1—6 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen (Gesetz-Samml. für 1843 Seite 5) die erforderliche Auskunft geben.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß diese Meldung geschehe.

§. 4. Die Gastwirthe sind verpflichtet, diejenigen bei ihnen einkehrenden Fremden, welche sich über Nacht aufhalten, ebenfalls polizeilich anzumelden.

§. 5. Die städtischen Ortspolizei-Behörden sind ermächtigt, auch auf die Privatpersonen die Verpflichtung zur Anmeldung der Fremden, welche bei ihnen einkehren und sich über Nacht aufhalten, auszudehnen.

§. 6. Die im §. 3 vorgeschriebenen Meldungen geschehen bei der Orts-Polizei-Behörde (beziehungsweise bei dem Magistrate oder Bürgermeister resp. Amtmann). Die übrigen Meldungen (§§. 1, 2, 4, 5) erfolgen

a. in den ländlichen Gemeinden, und zwar in solchen, wo der Sitz des Bürgermeisters resp. Amtmanns ist, bei diesem, in allen übrigen bei dem Gemeinde-Vorsteher;

b. in den Städten beziehungsweise bei dem Magistrate oder Bürgermeister.

§. 7. Jede Meldung kann schriftlich oder mündlich geschehen, und muß den Vor- und Familien-Namen, Stand und Gewerbe und letzten Wohnort des Gemeldeten, so wie Namen und Haus-Nummer des Anmeldenden enthalten.

§. 8. Die in den §§. 1, 2, 3 vorgeschriebenen Meldungen müssen innerhalb acht Tagen nach eingetretener Veränderung, — die Fremden-Meldungen

1) Seitens der Gastwirthe (§. 4):
   a. in den Städten an dem Tage der Ankunft des Fremden, und wenn diese nach acht Uhr Abends eintritt, bis neun Uhr am nächsten Vormittage;
   b. auf dem Lande innerhalb 24 Stunden.
2) Seitens der Privatpersonen in den Städten, wo diese Meldungen allgemein vorgeschrieben sind (§. 5), ebenfalls binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Fremden bewirkt werden.

§. 9. Landstreicher, fremde Bettler, sowie alle Personen, welche sich nicht sogleich auszuweisen vermögen und als der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen, sind, wo sie einkehren, auch von Privatpersonen überall in den Städten und auf dem Lande, längstens innerhalb 24 Stunden, in gleicher Weise anzuzeigen, wie dies für die in den §§. 1, 2, 4, 5 vorgeschriebenen Meldungen bestimmt worden ist.

§. 10. Die Unterlassung der Anzeigen in den Fällen der §§. 1, 2, 4, 5 wird mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr., die Verabsäumung der Vorschriften der §§. 3 und 9 mit 1 bis 5 Thaler Strafe geahndet werden.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung dieser Geldstrafen tritt an deren Stelle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums an die Stelle der von demselben erlassenen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1847.

Arnsberg, den 10. Mai 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

N. 225. Besteuerung des inländischen Tabackbaues.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Hebe-Bezirke sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angibt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraude schuldig, und wird, wenn das

verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadrat-Ruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Minden,*) den 19. Mai 1853.

N. 226. Geschenk an die Universität zu Bonn.

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welcher der Stipendien-Fonds der hiesigen Universität bereits aus früherer Zeit die ansehnliche Capital-Stiftung von 1100 Thalern verdankt, hat gegenwärtig durch ein abermaliges Geschenk von 300 Thalern einen neuen Beweis ihrer fortdauernden wohlwollenden Theilnahme an dem Schicksal unserer dürftigen Studirenden gegeben.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zu einer angenehmen Verpflichtung, dieses schöne Werk des Wohlthätigkeitssinnes und der vaterländischen Gesinnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 12. Mai 1853.

Königl. Curatorium der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

N. 227. Vernichtung ausgelooseter Rentenbriefe.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 12. Mai 1853.

Anwesend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
2) Herr Engelbert, Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
3) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung von Westphalen;
4) der Director der Rentenbank, Regierungs-Rath von Hartmann, und
5) der zugezogene Notar, Justiz-Rath Ludwig Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloos'ten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direction der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

---

*) Nach dem Manuscripte. A. d. R.

a. 4 Stück Litr. A. zu 1000 Thlr., Nro. 197, 779, 795 und 800 . . . . 4000 Thlr.
b. 5 Stück Litr. B. zu 500 Thlr., Nro. 162, 268, 416, 466 und 493 . . . . 2500 Thlr.
c. 15 Stück Litr. C. zu 100 Thlr., Nro. 25, 33, 72, 187, 198, 338, 579, 1321, 1399, 1410, 2063, 2083, 2334, 2593 und 3047 . . . . 1500 Thlr.
d. 16 Stück Litr. D. zu 25 Thlr., Nro. 64, 168, 217, 269, 438, 597, 850, 980, 1059, 1164, 1200, 1298, 1490, 1578, 1812 und 1900 . . . . 400 Thlr.
e. 24 Stück Litr. E. zu 10 Thlr., Nro. 14, 127, 245, 380, 387, 586, 674, 821, 1008, 1024, 1239, 1375, 1376, 1576, 1680, 1688, 1789, 2496, 2789, 3035, 3229, 3230, 3275 und 3278 . . . . 240 Thlr.

überhaupt 64 Stück über . . . . 8640 Thlr.

Achttausend Sechshundert und vierzig Thaler, nebst den dazu gehörigen Coupons, sowie der bei der am 11. November 1852 stattgehabten Vernichtung des Rentenbriefes Litr. E. Nro. 53 fehlende, nunmehr zur Realisation gekommene Coupon Series I. Nro. 4, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. Frhr. v. Plettenberg.
Eickrodt. v. Hartmann.
Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 13. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 228.
Personal-Chronik.

An Stelle des zum technischen Mitgliede des Königlichen Eisenbahn-Commissariats in Cöln ernannten Eisenbahn-Bau-Inspectors Malberg ist der Maschinen-Bau-Inspector Dieck zu Berlin zum commissarischen Betriebs-Inspector der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Elberfeld, den 23. Mai 1853.

Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 229. Personal-Chronik.

Dem seitherigen Kassenschreiber Hilarius Oehl dahier ist die Stelle eines Billetdruckers, dem Kanzellisten Johann Christian Bergmann die dadurch erledigte Stelle eines Kassenschreibers bei unserer Hauptkasse, und dem Hülfsarbeiter Christoph Heinrich Krämer eine Kanzellistenstelle in unserm Central-Büreau vom 1. d. Mts. ab verliehen worden.

Paderborn, den 13. Mai 1853.

N. 230. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 231. Patent-Verleihung.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 232. Patent-Verleihung.

Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Copier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 233.
Land-Beschäl-Absohlungs-Liste des Westphälischen Landgestütes pro 1851/2.

Landbeschäl-
des Westphälischen Land-

Nummer.	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen im Jahre 1851 Landbeschäler			Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind			
		alte.	vierjährige.	Summa.	Summa.	gust geblieben	tragend geworden	haben verworfen.	verkauft, gestorben und überhaupt nicht näher nachgewiesen.
1	Erwitte . . .	2	—	2	42	20	18	6	4
2	Oestinghausen .	2	—	2	49	21	28	10	—
3	Westönnen . .	2	—	2	65	34	23	3	8
4	Camen . . .	2	—	2	82	37	42	1	3
5	Kirchhörde . .	3	—	3	109	72	31	7	6
6	Glindfeld . .	2	—	2	64	26	34	8	4
	Sa. R.-B. Arnsberg	13	—	13	411	210	176	35	25
	" " Minden	38	—	38	1434	545	822	112	67
	" " Münster	18	—	18	590	317	247	25	26
	Sa. Summarum	69	—	69	2435	1072	1245	172	118

Warendorf, den 14. Mai 1853.

Abfohlungsliste
Gestütes pro 1851/2.

Nach den Listen sind lebende Fohlen **im Jahre 1852** geboren			Es sind davon mit dem Gestüts-brande gezeichnet			Bemerkungen.
Hengste	Stuten	Summa.	Hengste	Stuten	Summa.	
10	2	12	—	—	—	
7	11	18	—	—	—	
12	8	20	—	—	—	
17	24	41	—	—	—	
12	12	24	—	—	—	
13	13	26	—	—	—	
71	70	141	—	—	—	
360	352	712	11	11	22	incl. 2 Zwillings-Geburten.
96	126	222	—	—	—	
527	548	1075	11	11	22	incl. 2 Zwillings-Geburten.

Der Gestüt-Inspector und Vorsteher des Westph. Land-Gestüts.

Brenken.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 234. Personal Chronik. II. c. 3036.

Des Königs Majestät haben geruht dem Steuer-Empfänger Opderbeck zu Altena den Character als Rechnungs-Rath allergnädigst beizulegen.

I. S. 205.

Der bisherige Schul-Verwalter, Schulamts-Candidat Johann Knaden, ist zum Lehrer bei der katholischen Schul-Gemeine zu Elkeringhausen, Kreises Brilon, definitiv ernannt worden.

I. K. 519.

Der Schulamts-Candidat Richard Weber ist zum zweiten Lehrer und Cantor bei der evangelischen Gemeine zu Rüggeberg, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

I. K. 547.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Vollmer ist die vierte Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Witten, Kreises Bochum, provisorisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 4. Juni 1853.

Das 16. und 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 235. Gesetzsammlung Nro. 16 und 17.

(Nro. 3733.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coesfeld.

(Nro. 3734.) Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

(Nro. 3735.) Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810, der Cabinets-Ordre vom 20. März 1827, und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

(Nro. 3736.) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

(Nro. 3737.) Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und
die Anwendung der Vorfluths-Gesetze auf unterirdische Wasser-Ableitungen. Vom 11. Mai 1853.

(Nro. 3738.) Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hütten-Betrieb.“ Vom 19. Mai 1853.

(Nro. 3739.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.

(Nro. 3740.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1843.

(Nro. 3741.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

N. 236.
Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten der Provinz Westphalen hat im Winter-Halbjahr 1852/53 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1.	zu Arnsberg	188	Schüler.
2.	" Bielefeld	210	"
3.	" Coesfeld	132	"
4.	" Dortmund	161	"
5.	" Hamm	138	"
6.	" Herford	134	"
7.	" Minden	226	"
8.	" Münster	661	"
9.	" Paderborn	553	"
10.	" Recklinghausen	119	"
11.	" Soest	167	"
	Summa	2689	Schüler.

B. Höhere Bürgerschule.

1.	zu Siegen	173	Schüler.

C. Progymnasien.

1.	zu Warendorf	92	Schüler.
2.	" Dorsten	53	"
3.	" Vreden	28	"
4.	" Rheine	88	"
5.	" Attendorn	52	"
6.	" Brilon	97	"
7.	" Warburg	—	"
8.	" Rietberg	—	"
	Summa	410	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Sommer=Halbjahre 1852 abgegangen 406, — darunter 168 zur Universität, aufgenommen sind 550. Von der höheren Bürgerschule zu Siegen sind abgegangen 9, aufgenommen 11. Von den Progymnasien sind, mit Ausschluß der beiden Progymnasien zu Warburg und Rietberg, abgegangen 67, aufgenommen 85.

Münster, den 18. Mai 1853.

N. 237. Entlassungs-Prüfungen in den katholischen Lehrer-Seminarien und Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten.

1) Die diesjährigen Entlassungs=Prüfungen in den katholischen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen werden Statt finden:
   a. zu Büren am 18. Juli,
   b. " Langenhorst am 17. August,
   c. " Münster am 20. August.

2) An die Entlassungs=Prüfungen werden sich die Prüfungen derjenigen Candidaten und Lehrer, welche sich ein besseres Zeugniß durch abermalige Prüfung erwerben wollen, und in den ad a. und c. genannten Anstalten auch die Prüfungen solcher Schulamts=Aspiranten, welche nicht in einem Seminar für das Lehramt an Elementarschulen ausgebildet sind, anschließen.

Diejenigen, welche sich einer der ad 2 bezeichneten Prüfungen unterziehen wollen, haben vier Wochen vorher einen von ihnen abgefaßten Lebenslauf nebst Attesten über das Lebensalter, über den Gesundheitszustand, über die erlangte Bildung und über die religiös=sittliche Qualification zum Schulamte dem betreffenden Seminar=Director vorzulegen und sich bei demselben am 18. Juli resp. am 19. August persönlich anzumelden.

Münster, den 17. Mai 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

B. I. N. 238. Agentur. I. P. 1522.

Dem Bürger Anton Witte zu Meschede ist eine Agentur für die Neue Berliner Hagel=Versicherungs=Gesellschaft zu Berlin übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 27. Mai 1853.

B. I. N. 239. Agentur. I. P. 1613.

Dem Auctions=Commissarius Sonnenschein zu Dortmund ist eine Agentur für die Thüringsche Hagelschaden=Versicherungs=Gesellschaft zu Weimar übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 27. Mai 1853.

B. I.
N. 240.
Agentur.
I. G. 300.

Dem Kaufmann und Lotterie-Einnehmer Fr. W. Roesener zu Hagen ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Friedrich Graefinghoff zu Haspe eine Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 27. Mai 1853.

N. 241.
Aufnahme junger Gewerbetreibenden in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.
I. P. 1670.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Juli 1851, Seite 420, fordern wir diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbestande gewidmet haben und zu ihrer vollständigen Ausbildung in das Gewerbe-Institut zu Berlin aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch auf, sich spätestens bis zum 15. Juli d. J., unter Einreichung der in vorbemerkter Bekanntmachung bezeichneten Zeugnisse, bei uns zu melden.

Für die Schüler der Provinzial-Gewerbeschule in Hagen bedarf es dieser Meldung nicht.

Arnsberg, den 31. Mai 1853.

N. 242.
Empfangnahme der Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingegangenen Domainen-Veräußerungs- und Ablöse-Kapitalien.
II. d. 1021.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im vierten Quartale vor. Jahres eingegangenen Domainen-Veräußerungs- und Ablöse-Kapitalien sind den bezüglichen Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Diese haben sich daher bei den betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und gleichzeitig die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 1. Juni 1853.

N. 243.
Eintritt in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.
I. K. 673.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. October d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1. October an besteht das Lehrer-Personal aus dem Director und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule und einer Hülfs-Lehrerin.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar-

und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1. October ab wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In dieses Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heitzung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird vom 1. October d. J. ab eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thalern jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 10. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt seyn darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche,

Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung, eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift, genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken. Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann.

Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen

nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

Mit Rücksicht auf vorstehendes Ministerial-Rescript machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, von dem Herrn Regierungs- evangelisch geistlichen und Schulrathe Buschmann dahier am 9. und 10. August wird abgehalten werden.

Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Anfügung der in vorstehendem Erlasse bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse, unfehlbar bis zum 10. Juli an den genannten Examinator portofrei einzusenden, und die zugelassenen Bewerberinnen haben sich demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Arnsberg, den 2. Juni 1853.

N. 244. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litr. A. von Tausend Thalern:
Nro. 289. 328. 475. 476. 647. 741. 842. 1090. 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe Litr. B. von Fünfhundert Thalern:
Nro. 139. 184 und 422.

III. Rentenbriefe Litr. C. von Hundert Thalern:
Nro. 111. 202. 315. 391. 684. 1298. 1689. 1937. 2276. 2541. 3160. 3164. 3310. 3368. 3481 und 3968.

IV. Rentenbriefe Litr. D. von Fünf und zwanzig Thalern:
Nro. 119. 334. 381. 481. 802. 927. 1306. 1495. 2310 und 2504.

V. Rentenbriefe Litr. E. von Zehn Thalern:
Nro. 1153 und 3504.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der

Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins=Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes, vom 1. October dieses Jahres ab, eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloos'ten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 12. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 245. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann D. Leonardt zu Cöln ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 246. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 247. Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten Adam Söding zu Vörde bei Hagen ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 248. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs=Patent

auf eine Wollkämm=Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 11. Juni 1853.

Das 18., 19. und 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 249. Gesetzsammlung Nro. 18, 19 und 20.

(Nro. 3742.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale.

(Nro. 3743.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

(Nro. 3744.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin.

(Nro. 3745.) Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853.

(Nro. 3746.) Gesetz, betreffend die Assecuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853.

(Nro. 3747.) Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

(Nro. 3748.) Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25. April 1853.

(Nro. 3749.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus

Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843. Vom 14. Mai 1853.

(Nro. 3750.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853.

(Nro. 3751.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3752.) Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

(Nro. 3753.) Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 250. Belohnung für die Ermittelung und Anzeige der Thäter der in und bei Rüdinghausen verübten Diebstähle. I. D. 889.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. Mts. sind durch eine aus vier oder fünf Individuen bestehende Bande in und bei Rüdinghausen mehrere gewaltsame Diebstähle theils ausgeführt, theils versucht worden. Es ist dies namentlich geschehen:

1) bei dem Landwirth Drees, wo die Diebe nach gewaltsamer Erbrechung des Kellers gestohlen haben:
   a. eine ziemlich neue Frauenjacke,
   b. ein Paar Mannsstrümpfe,
   c. ein Paar Frauenstrümpfe,
   d. ein leinenes Tischtuch,
   e. ein leinenes Knabenhemd,
   f. eine weißleinene Frauenmütze,
   g. einen hölzernen Pfeifenstummel,
   h. einen Krug mit zwei Maaß Schnapps;
2) bei dem Handelsmann Neugarten, wo die Diebe, welche auf den Anruf der Hausbewohner sich als „Spitzbuben" zu erkennen gaben, nach Zertrümmerung eines Fensters und gewaltsamer Eröffnung der Hausthür erst durch das anhaltende laute Hülfsgeschrei der bedrohten Hausinsassen verscheucht worden sind;
3) bei dem Pfarrer Bennert, wo einer der Diebe, nachdem diese an vier verschiedenen Stellen des Hauses einzubrechen vergebens versucht hatten, zwei mit grobem Hagel geladene Schüsse auf die Ehefrau Pastor Bennert abgefeuert hat;
4) bei dem Schichtmeister Diedrich Eckart, wo die Diebe einen Wasserkessel von Messing, ein mit geronnener Milch gefülltes Tuch und einige Kleidungsstücke von geringem Werthe gestohlen haben.

Nicht unwahrscheinlich ist es dieselbe Bande gewesen, welche

5) in der folgenden Nacht vom 11. auf den 12. v. M. dem Landwirthe Echterhoff mittelst Einsteigens eine milchgebende Kuh gestohlen und

6) u. 7) in der Nacht vom 12. zum 13. v. M. bei dem Wirthe Drever und dem Bäcker Eisenhut gnt. Bente fruchtlose Versuche zur Verübung gleicher Verbrechen gewagt hat.

Demjenigen, welcher durch seine Anzeige die Ermittelung und Bestrafung der Thäter herbeiführt, wird eine Belohnung von 25 Thalern hierdurch zugesichert.

Arnsberg, den 1. Juni 1853.

N. 251. Handbuch zum Amtsblatte. I. H. 708.

Das bei A. L. Ritter hierselbst erschienene Handbuch zum diesseitigen Amtsblatte von Weddige, dessen Preis 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. beträgt, — eine Fortsetzung des Essellen'schen, bis zum Jahre 1844 reichenden Handbuches, — erleichtert die Uebersicht und Auffindung der Gegenstände, weshalb dasselbe hierdurch empfohlen wird.

Arnsberg, den 1. Juni 1853.

N. 252. Verwaltung der Steuer-Kasse zu Unna. II. c. 3292.

Die commissarische Verwaltung der Steuerkasse Unna ist dem Steuer-Empfänger Linzen zu Menden übertragen worden, dessen Steuer-Empfang in Menden durch seinen Sohn einstweilen verwaltet wird.

Arnsberg, den 2. Juni 1853.

N. 253. Einsetzung und Competenz einer collegialischen Gerichts-Deputation zu Schwelm.

Mit dem 1. Juli d. J. werden die gegenwärtig in Schwelm bestehenden drei Gerichts-Commissionen zu einer beständigen collegialischen Gerichts-Deputation vereinigt, welcher derselbe Bezirk beigelegt ist, den seither die drei Gerichts-Commissionen umfaßt haben. Der Bezirk wird sonach bestehen aus der Stadt und Bauerschaft Schwelm, den Gemeinden Langerfeld, Nächstebreck, Mühlinghausen, Oelkinghausen, Schweflinghausen, Genebreck, Haßlinghausen, Hiddinghausen, Linderhausen und Mylinghausen mit dem Dorf Gevelsberg.

Die Competenz der neuen Gerichts-Deputation ist im Allgemeinen die der Kreisgerichte; ausgeschlossen sind die Ehesachen, so wie die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand und über die Eröffnung der Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der vierten Holzdiebstähle und derjenigen Untersuchungen, welche die in den §§. 117 bis 120 des Straf-Gesetzbuches bezeichneten Vergehen betrifft.

Hagen, den 2. Juni 1853.

Königliches Kreisgericht.

N. 254. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 255. Patent-Verleihung.

Dem Brennerei-Besitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rectificator für Brenngeräthe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 256. Personal-Chronik I. K. 611.

Der bisherige dritte Lehrer zu Gevelsberg, Ludwig Hennecke, ist zum ersten Lehrer und Organisten daselbst befördert.

I. S. 251. Bei der katholischen Elementar-Knabenschule zu Brilon ist der bisherige dritte Lehrer, Wilhelm Gockel, zum zweiten Lehrer definitiv, und der bisherige Lehrer zu Westfeld, Franz Falke, zum dritten Lehrer provisorisch ernannt worden.

I. K. 625. Der bisherige Schulverwalter zu Landemert, Schulamts-Candidat Christian Kiel ist zum Lehrer und Organisten bei der evangelischen Gemeine zu Dahle, Kreises Altena, ernannt worden.

I. K. 580. Der Schulamts-Verwalter, Schulamts-Candidat August Westerhoff ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Herne, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

I. S. 248. Der bisherige Schul-Verwalter Adam Haarhoff ist zum Lehrer bei der katholischen Schul-Gemeine zu Waldhausen, Kreises Arnsberg, provisorisch ernannt worden.

I. H. 674. Dem Barbier C. H. Goepel zu Lippstadt ist die Concession zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 18. Juni 1853.

Das 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 257. Gesetzsammlung Nro. 21 und 22.

(Nro. 3754.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme.

(Nro. 3755.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3756.) Declaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3757.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3758.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3759.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen.

N. 258. Remonte-Ankauf pro 1853.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	7.	Juli	in	Brakel,	den	19.	Juli	in	Essen,
"	9.	"	"	Warburg,	"	20.	"	"	Dortmund,
"	11.	"	"	Paderborn,	"	21.	"	"	Unna,
"	12.	"	"	Lippstadt,	"	22.	"	"	Hamm,
"	13.	"	"	Soest,	"	27.	"	"	Wiedenbrück,
"	18.	"	"	Dinslacken,	"	28.	"	"	Beckum.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten Lippstadt, Soest und Wiedenbrück werden ersucht, die erhandelten Pferde in das bei Lippstadt belegene Remonte-Depot-Vorwerk Mentzelsfelde auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 259. Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsamml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsamml. S. 343) mit 3,500,000 Thalern und resp. 2,300,000 Thalern ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zins-Herabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis

zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins=Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Procent des Capitals, außer den Rückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductions=Stempel bedruckt, mit einem Zins=Coupon über die Rückzinsen à 4 Procent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zins=Herabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Rückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins=Coupons wird von dem Capitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober=Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 260. Einsendung der Pflicht-Exemplare von Verlags-Artikeln an die Staats- und Provinzial-Bibliothek.

Da Klage darüber geführt ist, daß von den Verlegern nicht immer der Verpflichtung nachgekommen werde, zwei Exemplare ihrer Verlags=Artikel, und zwar eins an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Paulinische Bibliothek hierselbst, unentgeltlich einzusenden, so wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß an dieser Verpflichtung durch die neueren Bestimmungen über die Presse nichts geändert ist.

Gleichzeitig wird hinsichtlich des an die hiesige Paulinische Bibliothek einzusendenden Exemplars Folgendes näher festgesetzt:

1) Pflicht=Exemplare sind an die hiesige Paulinische Bibliothek von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodischen Schrift ohne Ausnahme abzuliefern, mag dieselbe in der Provinz selbst verlegt oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder Selbst=Verlag seyn. Ein Gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch wenn

dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden.

2) Die Pflicht-Exemplare einzelner Druckschriften müssen in der Regel unmittelbar nach dem Erscheinen derselben, spätestens aber bis zum Jahres-Schlusse übersandt werden.

3) Die Pflicht-Exemplare von Zeitungen und anderen periodischen Schriften können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse des Jahres, jedoch in vollständigen Exemplaren, abgeliefert werden.

4) Sollte von Seiten der Verwaltung der Paulinischen Bibliothek, zu welcher Zeit immer, die Einsendung des Pflicht-Exemplars einer Druckschrift oder die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften ausdrücklich verlangt werden, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt Folge zu leisten.

Diejenigen Verleger, welche mit der Einsendung von Pflicht-Exemplaren im Rückstande sind, werden zugleich aufgefordert, ihrer Verpflichtung ungesäumt nachzukommen.

Münster, den 8. Juni 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 261. Personal-Chronik

In Folge höherer Anordnung haben wir den bisher mit der einstweiligen Verwaltung der ersten Pfarrstelle an der hiesigen evangelischen Gemeine beauftragt gewesenen Consistorial-Rath Friedrich Wilhelm Maximilian Hammerschmidt definitiv zum ersten Pfarrer, und den Consistorial-Rath Franz Julius Wiesmann zum dritten Pfarrer an der gedachten Gemeine ernannt.

Münster, den 28. Mai 1853.

Bekanntmachung der Präsidien des Königlichen Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 262. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Herrn Kreisrichter Freiherrn von Diepenbroick-Grüter zu Petershagen zum Consistorial-Rath und Mitgliede des Königlichen Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums hierselbst allergnädigst zu ernennen geruhet und ist derselbe in die gedachten Collegien eingeführt worden.

Münster, den 31. Mai 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 263. Frequenz der höheren Lehr-Anstalten der Provinz.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte vom 18. d. Mts. (Stück 23 Nro. 236) bringen wir nunmehr nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß, zufolge der uns weiterhin zugegangenen Nachweise, die Schülerzahl

1) des Progymnasiums zu Warburg . . 105
2) " " " Rietberg . . 77

im letztverwichenen Winter-Semester 1852/53 betragen hat.

Münster, den 31. Mai 1853.

N. 264. Erledigte Gymnasial-Lehrerstelle zu Dortmund.

Der zweite ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Dortmund, Becker, ist gestorben; die erledigte Stelle wird durch Wahl Seitens des Gymnasial-Curatoriums wieder besetzt.

Münster, den 11. Juni 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 265. Evangelische Haus-Collecte für die evangelische Kirchengemeinde zu Rheine. I. E. 2497.

Die evangelische Gemeine zu Rheine, Kreises Steinfurt, hält nach einem mit dem dortigen Armen-Vorstande unterm 26. März 1838 geschlossenen Vertrage ihren Gottesdienst in einer dem Armen-Vorstande gehörigen, von der katholischen Gemeine Sonntags nicht benutzten Kapelle. Letztere ist 30 Fuß lang und 16 Fuß breit und demnach für die gegenwärtig auf 184 Personen herangewachsene Zahl der Gemeineglieder viel zu beschränkt, zudem dumpfig, feucht und so verfallen, daß die bei Regenwetter darin befindlichen Personen nicht einmal gegen Durchnässung geschützt sind.

Aus diesem Grunde, und mit Rücksicht darauf, daß die evangelische Gemeine in Rheine voraussichtlich sich noch vergrößern wird, und überdies durch die mögliche Auflösung des Vertrags wegen Mitgebrauchs der Kapelle wegen Beschaffung eines anderen zum Betsaale geeigneten Locals in die größte Verlegenheit gerathen könnte, stellt sich der Neubau einer evangelischen Kirche in Rheine als unabweisliches Bedürfniß dar.

Das zur Erbauung einer Kirche und Schule erforderliche Grundstück ist von der Gemeine bereits im Jahre 1850 erworben und die Kaufsumme von 600 Thalern aus einem Geschenke des Brandenburgischen Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung bestritten worden. Die Zahl der zu der Gemeine gehörigen selbstständigen Mitglieder beträgt gegenwärtig 59, welche an Staats-Steuern überhaupt 434 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. zahlen. Außerdem sind noch zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und für Schulzwecke etwa 140 Tha-

ler, mithin im Ganzen pp. 575 Thaler jährlich aufzubringen, eine Summe, welche in Betracht, daß unter den Gemeinegliedern sich nur sieben Grundbesitzer befinden und der größte Theil aus geringen Beamten besteht, als erheblich angesehen werden muß. Nichts desto weniger hat die Gemeine zu dem Kirchenbau an freiwilligen Beiträgen bereits 278 Thlr. 20 Sgr. aufgebracht und da das Kirchenvermögen 525 Thaler beträgt, so sind für den Kirchenbau im Ganzen 803 Thlr. 20 Sgr. disponibel.

Nach dem Kosten-Anschlage ist der Bau der Kirche berechnet zu

	5400 Thlr.	— Sgr.
es bleiben daher nach Abrechnung obiger	803 „	20 „
noch zu decken	4596 Thlr.	10 Sgr.

und außerdem muß, nachdem die Einrichtung eines Schul-Locals in der bisherigen Pfarrei inzwischen bewerkstelligt worden ist, später noch für den Bau einer Pfarrwohnung gesorgt werden.

Unter diesen Umständen ist vom Königlichen Ober-Präsidium zu Münster unterm 15. v. Mts. behufs Erbauung eines Kirchen-Locals für die evangelische Gemeine zu Rheine eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westphalen bewilligt, und zugleich bestimmt worden, daß solche im hiesigen Regierungs-Bezirke bis Ende November cur. durch Gemeine-Deputirte, und in denjenigen Orten, wo diese bis dahin nicht erscheinen, sodann in der ersten Hälfte des Monats December d. J. durch die Orts-Behörden in gewöhnlicher Art abzuhalten ist. Die den Herren Landräthen besonders bekannt zu machenden Gemeine-Deputirten werden mit Legitimation von der Königlichen Regierung zu Münster versehen, und darin angewiesen werden, sich aller Orten, vor dem Beginne der Sammlung, bei der Orts-Behörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten, jede Gabe, auch die Kosten der Einsammlung, zu notiren und die aufgekommenen Collectengelder allmonatlich an die Kirchenbau-Commission abzuliefern.

Die Bürgermeister und Amtmänner des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die Bescheinigungen darüber, ob die quäst. Haus-Collecte durch Deputirte oder in gewöhnlicher Weise abgehalten worden, und zwar im letztern Falle unter Beifügung des Ertrages derselben, bis zum 20. December cur. an die betreffende Steuerkasse, zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse, gelangen zu lassen.

Arnsberg, den 9. Juni 1853.

Wir setzen sämmtliche Schul-Behörden davon in Kenntniß, daß der Präsident des Curatoriums des allgemeinen Vereins „National-Dank“ im Invalidenhause zu Berlin einen Wiederabdruck des Gedenkbuches zur Feier der Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen am 31. Mai 1851 für den Zweck der Stiftung „National-Dank“ veranstaltet hat. Gratis-Exemplare dieses Gedenkbuches sind von demselben für Schulen, und andere zu dem ermäßigten Preise von 7 Sgr. 6 Pf. zu beziehen.

N. 266. Gedenkbuch zur Feier der Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen. I. K. S. 692.

Arnsberg, den 9. Juni 1853.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 7. Februar 1841 (Nro. 68), vom 16. September 1842 (Nro. 396) und vom 19. September 1844 (Nro. 419) wird hierdurch als dritter Nachtrag ein weiteres Verzeichniß derjenigen Straßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Februar d. J. ebenfalls für anwendbar erklärt worden ist.

N. 267. Dritter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung finden. I. W. 1426.

Arnsberg, den 13. Juni 1853.

* * *

A. Im östlichen Theile des Staats.

1) a. Von Prenzlow bis zur Mecklenburgischen Grenze über Wolfshagen.
   b. „ Prenzlow nach Lychen über Boitzenburg.
2) a. „ der Mecklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen.
   b. „ Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin.
   c. „ Demmin nach Burow.
   d. „ Greifswald nach Poggendorf.
   e. „ Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Damgarten.
4) a. „ Neustadt-Eberswalde nach Oderberg.
   b. „ Danzig nach Carthaus über Zuckau.
   c. „ Danzig nach Kahlebude.
   d. „ Danzig nach Bohnsackerfähre.
5) a. „ Gramzow nach Passow.
   b. „ Boitzenburg nach Greiffenberg.
6) a. „ Colberg nach Colbergermünde.
7) a. „ Rügenwalde nach Rügenwaldermünde.
8) a. „ Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow.
   b. „ Zuckers nach Rummelsburg.
9) a. „ Stargardt nach Polzin über Freyenwalde.

b. von Cörlin nach Flederborn über Polzin, Neustettin.
15) a " Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen.
16) a. " Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa.
17) a. " Bischofsburg nach Ortelsburg.
21) a. " Neustadt-Eberswalde nach Wrietzen über Freienwalde.
26) a. " Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze.
b. " Ratibor nach Pleß über Rybnick.
c. " Gleiwitz nach Rybnick.
29) a. " Gleiwitz nach Tarnowitz.
b. " Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke.
c. " Kieletzke nach Beuthen über Peiskretscham.
30) a. " Oels nach Kreuzburg über Namslau.
b. " Brieg nach Noldau über Gülchen.
c. " Pleschen nach Neustadt a. W.
d. " Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin.
e. " Krotoschin bis zur Schlesischen Grenze über Zduny.
32) a. " Glogau nach Neusalz über Beuthen.
39) d. " Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky.
e. " Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau.
44) b. " Görlitz nach Greiffenberg über Lauban.
c. " Kohlfurt nach Lauban.
46) a. " Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf.
47) a. " Jauer nach Landshut über Bolkenhayn.
b. " Landshut nach Ketschdorf.
50) a. " Hermsdorf nach Salzbrunn über Weißstein.
54) a. " Glatz nach Neiße über Patschkau.
56) a. " Strehlen nach Patschkau über Münsterberg.
57) a. " Neiße nach Zuckmantel über Ziegenhals.
b. " Ziegenhals nach Niclasdorf.
59) a. " Berlin (Cottbuser Thor) nach Glasow.
61) a. " Potsdam nach Spandau.
62) a. " Luckenwalde nach Jüterbogk.
77) b. " Benshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden.
85) a. " Neuschreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg.
92) a. " Zernitzer Eisenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock.
b. " Berlin nach Charlottenburg über Moabit.
93) a. " Perleberg nach Pritzwalk.
94) a. " den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel.
b. " Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

97) a. von Montjoie nach Eupen.
98) a. " Brohl nach Tönnisstein.
105) a. " Neuß nach Neußerfürth.
107) a. " Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach.
b. " der Aachen-Trierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Actienstraße.
ad 109) Diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus.
111) a. Von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen.
b. " Süchteln nach Straelen über Gräfrath.
112) a. " Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt.
b. " Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen.
c. " Aldenhoven nach Linnich.
115) a. " Düren nach Euskirchen über Zülpich.
117) a. " Brühl nach Lechenich über Liblar.
118) a. " Bonn nach Kelberg über Altenahr.
b. " Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler.
120) a. " Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid.
120) b. " Baugnez nach St. Vith über Engelsdorf.
123) a. " Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein.
b. " Lützerath nach Alf.
124) c. " Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach.
125) a. " der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich.
b. " der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Badem.
c " Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131) a. " Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim.
133) a. " Lisdorf bis Niederaltdorf über Wallerfangen.
135) b. " Birkenfeld nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
135) c. " Homburg nach Meisenheim, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
137) b. " Mülheim a. Rhein nach Gladbach.
c. " Beuel nach Overath über Siegburg.
d. " Hangelar nach Buisdorf.
141) a. " Ratingen nach Wülfrath über Homberg.
149) a. " Steele nach Bredeney über Rellinghausen.
152) a. " dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum.
b. " Haltern nach Bochum über Recklinghausen.

154) a. Von Ronsdorf über Erbschloe bis zur Beckmannschen Privatstraße.
155) a. " Remscheid nach Krauenhöhe über Müngsten.
156) a. " Altena nach Rönkhausen über Werdohl.
158) a. " Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar.
160) a. " der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße.
161) a. " Beuel nach Bendorf über Linz.
b. " Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied.
161) c. " Engers nach Sayn.
d. " Siegen nach Kirchen über Niederschelden.
e. " Vallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze.
f. " Neuwied nach Dierdorf.
162) a. " Crengeldanz nach Castrop.
b. " Schwelm nach Haslinghausen.
ad 163) u. 165) Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.
167 a. Von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald.
b. " Milspe durch das Keilenbecker Thal bis in die Rader Straße.
172) a. " Gießen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173) a. " Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg.
173) b. " Gräfenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest.
c. " Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg.
175) a. " Dortmund nach Hoerde.
178) a. " Wesel nach Bocholt über Dingden.
b. " Haldern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg.
179) b. " Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Coesfeld.
182) a. " Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen.
184) a. " Brilon nach Belecke über Rüthen.
b. " Ossendorf nach Beverungen über Borgentreich.
186) b. " Hallenberg nach Somplar.
187) d. " Vlotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln.
190) a. " Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

N. 268. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litr. A. von Tausend Thalern:
Nro. 289. 328. 475. 476. 647. 741. 842. 1090. 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe Litr. B. von Fünfhundert Thalern:
Nro. 139. 184 und 422.

III. Rentenbriefe Litr. C. von Hundert Thalern:
Nro. 111. 202. 315. 391. 684. 1298. 1689. 1937. 2276. 2541. 3160. 3164. 3310. 3368. 3481 und 3968.

IV. Rentenbriefe Litr. D. von Fünf und zwanzig Thalern:
Nro. 119. 334. 381. 481. 802. 927. 1306. 1495. 2310 und 2504.

V. Rentenbriefe Litr. E. von Zehn Thalern:
Nro. 1153 und 3504.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes, vom 1. October dieses Jahres ab, eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloos'ten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 12. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 269.
Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1. der Referendar Severin ist an das Königliche Appellationsgericht zu Münster versetzt;
2. der Auscultator Rademacher ist zum Referendar ernannt;
3. der Auscultator Carstangen ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln versetzt;
4. die Rechts-Candidaten Schröder und von Hövel sind als Auscultatoren zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

5. der Kreisgerichts-Director Schulz zu Hagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Herford versetzt.

Hamm, den 31. Mai 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 270. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der bisherige Rechts-Practicant Ott und der Auscultator Dröge sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.
2) Der Appellationsgerichts-Secretair Plate ist als Kreisgerichts-Secretair zu dem Kreisgerichte in Neuwied, und
3) der Kreisrichter Schirmeister zu Balve in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Schlawe versetzt.
4) Der bisherige Civil- und Criminal-Protokollführer Mönnig in Erwitte ist als Civil-Supernumerar, und
5) der Invalide Kaßmann als Hülfsbote bei dem Kreisgerichte in Siegen angenommen und der Kreisgerichts-Commission in Laasphe zur Beschäftigung überwiesen.

Arnsberg, den 31. Mai 1853.

N. 271. Patent-Verleihung.

Dem Droschken-Besitzer N. Meyer zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Controlirung der Droschken-Kutscher, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 272. Patent-Verleihung.

Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Octav-Kuppelung, deren Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 273. Patent-Verleihung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.



Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 25. Juni 1853.

Das 23. Stück der Gesetz=Sammlung enthält:

(Nro. 3760.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe=Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde.

N. 274. Gesetzsammlung Nro. 23.

(Nro. 3761.) Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zins=Garantie für das Anlage=Kapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3762.) Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern=Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Bekanntmachungen des Königl. Ober=Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 275. Ergebniß der Wirksamkeit der Vereine für Besserung der entlassenen Strafgefangenen in den Jahren 1850—52.

Nach den vorliegenden Nachweisungen sind in den Jahren 1850, 1851 und 1852 aus den Straf=Anstalten hier und zu Herford, sowie aus dem Land=Armenhause zu Benninghausen im Ganzen 1527 Individuen entlassen worden. Von diesen sind 33 gestorben, 862 haben sich gut geführt, dagegen 511 sich einer fortgesetzt schlechten Führung schuldig oder verdächtig gemacht und sind daher zum Theil wieder zur Untersuchung gezogen resp. in die betreffende Anstalt zurückgebracht worden; von 121 fehlen die näheren Nachrichten, weil sie die Provinz verlassen, oder sich der Controle zu entziehen gewußt haben.

Dieses Ergebniß, wornach ein großer Theil der entlassenen Straf-Gefangenen und Corrigenden zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgekehrt, kann als ein günstiges bezeichnet werden und liefert den Beweis, daß die Bemühungen der Einzelnen und der Vereine, sowie der betreffenden Behörden, für die Besserung der entlassenen Straf-Gefangenen und Corrigenden nicht ohne Erfolg gewesen sind.

Ich finde mich daher gern veranlaßt, allen Denen, welche zu diesen Erfolgen mitgewirkt haben, meinen Dank erneuert auszusprechen, und hege die Hoffnung, daß sie in ihrem rühmlichen Streben verharren und auch fernerhin ihre sorgsame Theilnahme den entlassenen Gefangenen widmen werden.

Münster, den 7. Juni 1853.

N. 276. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben das durch die Beförderung des Domherrn Brinkmann zur domprobsteilichen Würde zur Erledigung gelangte Numerar-Canonicat bei der Domkirche hierselbst dem früheren Pfarrer zu Weeze, gegenwärtigen Regens des Priester-Seminars hierselbst, Boßmann, zu verleihen geruht.

Münster, den 15. Juni 1853.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

N. 277. Anwendung lateinischer Buchstaben bei Adressen auf Briefen nach Amerika.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß auf Briefen, welche in Deutschland zur Beförderung nach Amerika zur Post gegeben werden, die Adressen in Deutscher Sprache abgefaßt und mit Deutschen Lettern geschrieben werden.

Da hierdurch die Bestellung solcher Briefe wesentlich erschwert und verspätet wird, weil nur wenigen Postbeamten in Amerika die Deutschen Schriftzeichen verständlich sind, so wird dem correspondirenden Publicum empfohlen, sich bei Abfassung der Adressen auf Briefen nach Amerika der Lateinischen Lettern zu bedienen.

Berlin, den 13. Juni 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 278. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Minden in ihrer letzten Versammlung erfolgte Wiedererwählung des bisherigen Superintendenten Prieß zu Lahde zum Superintendenten und des Pfarrers Ahlemann zu Petershagen zum Assessor der vorgedachten Synode ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 8. Juni 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 279. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission. I. M. 1395.

Im laufenden Jahre wird das von der Departements-Ersatz-Commission auszuführende Geschäft der Ersatz-Aushebung für das stehende Heer, sowie die Super-Revision der vor beendigter Dienstzeit von den Truppentheilen als dienstunfähig entlassenen Soldaten, an nachbenannten Tagen und Orten stattfinden:

am	8.	und	9.	Juli	curr.	zu	Bochum,	für	den Kreis	Bochum,
"	11.	"	12.	"	"	"	Hagen,	"	"	Hagen,
"	13.	"	14.	"	"	"	Iserlohn,	"	"	Iserlohn,
"	15.	"	16.	"	"	"	Lüdenscheid,	"	"	Altena,
"	18.	"	19.	"	"	"	Olpe,	"	"	Olpe,
"	20.	"	21.	"	"	"	Siegen,	"	"	Siegen,
"	23.		—	"	"	"	Berleburg,	"	"	Wittgenstein,
"	25.		—	"	"	"	Arnsberg,	"	"	Arnsberg,
"	26.		—	"	"	"	Meschede,	"	"	Meschede,
"	28.	"	29.	"	"	"	Brilon,	"	"	Brilon,
"	1.			August	"	"	Lippstadt,	"	"	Lippstadt,
"	2.	"	3.	"	"	"	Soest,	"	"	Soest,
"	4., 5. u. 6.			"	"	"	Hamm,	"	"	Hamm,
"	8., 9. u. 10.			"	"	"	Dortmund,	"	"	Dortmund.

Arnsberg, den 20. Juni 1853.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission.

N. 280. Personal-Chronik.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Jacob Sterneborg ist zum Oeconomie-Commissar mit Anweisung seines Wohnortes in Lippstadt ernannt und demselben der Kreis Lippstadt als Geschäfts-Bezirk zugewiesen worden.

Münster, den 21. Juni 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

N. 281. Personal-Chronik.

Der Güter-Controlleur Herr Perrin ist zum commissarischen Ober-Güter-Verwalter bei der Königlichen Ostbahn ernannt worden.

Elberfeld, den 17. Juni 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Post-Direktors.

N. 282. Personal-Chronik.

Der Post-Secretair Rabe ist zum Ober-Post-Secretair ernannt und im Büreau der Ober-Post-Direction angestellt worden.

Arnsberg, den 16. Juni 1853.

N. 283. Patent-Verleihung.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheits-Ventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 284. Patent-Verleihung.

Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 285. Patent-Verleihung.

Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 286. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

I. H. 765. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Heinrich Plagge hat sich in Belecke, Kreis Arnsberg, niedergelassen.

I. H. 771. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. med. Henseler, früher in Werne, Kreis Lüdinghausen, wohnhaft, hat sich in Lünen niedergelassen.

Ia. 280. Die erledigte Kreis-Secretairstelle zu Meschede ist vom 1. Juli curr. ab dem Kreis-Secretair Reuschel zu Olpe verliehen.

I. K. 679. Dem Fräulein Theodore Vollmann ist die Erlaubniß ertheilt, in Dortmund eine Privat-Erziehungs-Anstalt für bereits aus der Elementarschule entlassene Mädchen zu eröffnen.

I. P. 1575. Der Christian Peter Raloff zu Voerde, Kreises Hagen, ist zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes befugt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 2. Juli **1853.**

Das 24. und 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 287. Gesetz-Sammlung Nro. 24, und 25.

(Nro. 3763.) Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.

(Nro. 3764.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853.

(Nro. 3765.) Gesetz, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten. Vom 17. Mai 1853.

(Nro. 3766.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für 1853. Vom 1. Juni 1853.

(Nro. 3767.) Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 288. Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsamml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsamml. S. 343) mit 3,500,000 Thalern und resp. 2,300,000 Thalern ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. October d. J. ab von 4$\frac{1}{2}$ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zins-Herabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis

zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Procent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Procent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zins-Herabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Capitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

N. 289.
Beitritt des Fürstenthums Lippe-Detmold zu dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereine.

Mit dem 1. Juli d. J. wird das Fürstenthum Lippe-Detmold dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereine beitreten. Demzufolge kommen von diesem Tage ab die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Vertrages im wechselseitigen Verkehr mit dem Postbezirke des genannten Fürstenthums vollständig in Anwendung.

Hiernach wird die Correspondenz zwischen Preußen und Lippe-Detmold ohne Rücksicht auf die Gebiets-Grenzen oder die zwischenliegenden Staaten nur mit dem gemeinschaftlichen Vereinsporto vom Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte belegt werden. Dasselbe beträgt, sofern die Correspondenz bei der Aufgabe frankirt wird, bei einer Entfernung

bis 10 deutsche Meilen	. . . .	1 Sgr.
über 10 bis 20 " "	. . . .	2 "
über 20 " "	. . . .	3 "

Für die unfrankirte und für die unvollständig frankirte Correspondenz tritt vorstehender Taxe noch ein Porto-Zuschlag von 1 Sgr. für den einfachen Brief ohne Rücksicht auf die Entfernung hinzu.

Das Porto und der Porto-Zuschlag wird nach folgender Progression erhoben:

bis 1 Loth Zollgewicht excl.	. . . . . .	1fach
von 1 „ 2 „ „ „	. . . . . .	2 „
„ 2 „ 3 „ „ „	. . . . . .	3 „

u. s. w. für jedes fernere Loth der einfache Satz mehr.

Für gedruckte Sachen unter Band, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ist ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Spfenn. pro Zoll-Loth excl. zu entrichten, welcher Satz in Preußen in der Art abgerundet wird, daß

für 4 Pf.	. . . .	½ Sgr.
„ 8 Pf.	. . . .	¾ „ u. s. w.

erhoben werden.

Waarenproben und Muster, welche den Briefen auf haltbare Weise angehängt werden, zahlen bis zum Gewichte von 2 Zoll-Loth excl. nur einfaches Briefporto. Der Brief selbst darf jedoch das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen.

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist außer dem gewöhnlichen Briefporto nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. gleich bei der Aufgabe zu bezahlen.

Bei Fahrpost-Sendungen regulirt sich das Porto nach dem Gewichte, den Entfernungen bis zu und von den Gebiets-Grenzen und insofern ein Werth declarirt worden ist, nach der Werths-Angabe. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Vereins-Vertrages.

Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe bleibt aus dem Post-Verein noch ausgeschlossen und die Bestimmungen des Vereins-Vertrages finden daher auf die Correspondenz und die Fahrpostsendungen nach und aus diesem Fürstenthum nicht Anwendung.

Berlin, den 16. Juni 1853.

N. 290. Verbot, schriftliche Mittheilungen einer Packetsendung beizufügen.

Die Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852, §. 35, Nro. 3, — wonach mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft wird, wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen verpackt, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden — findet noch nicht überall die erforderliche Beachtung.

Sehr häufig wird gegen dieselbe, wie sich in zahlreichen bisher zur Sprache gekommenen einzelnen Fällen ergeben hat, besonders dadurch gefehlt, daß schriftliche Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, namentlich Rechnungen, Verzeichnisse, Briefe ꝛc. nicht als Einschlüsse der betreffenden Packetadressen resp. nicht als Begleitbriefe der Packete aufgeliefert, sondern in die Packete selbst verpackt, mit letzteren aber nur leere Adressen zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird deshalb, zur Vermeidung von Straffestsetzungen, auf das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das tarifmäßige Packetporto, nach §. 1. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, das Porto für einen einfachen, die betreffende Packetsendung begleitenden Brief in sich schließt.

Berlin, den 20. Juni 1853.

N. 291. Additional-Post-Vertrag zwischen Preußen und Frankreich.

Zwischen Preußen und Frankreich ist unter dem 19. April d. J. als Ergänzung des bisher bestehenden Post-Vertrages zwischen beiden Staaten ein Additional-Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten wird.

In Folge dieses Vertrages kommen von dem gedachten Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Gewöhnliche Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, sowie umgekehrt aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können, wie bisher, nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt aufgeliefert werden; eine theilweise Frankirung ist unzulässig.

Das Porto für diese Briefe stellt sich ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, zusammen:

1) aus dem Preußischen Porto von resp. 1, 2 oder 3 Sgr., je nachdem der Preußische Abgangs- oder Bestimmungsort in gerader Linie von Aachen,

Trier oder Saarbrück bis 10, über 10 bis 20, oder über 20 geographische Meilen entfernt liegt;

2) aus dem Französischen internen Porto ohne Rücksicht auf die Entfernung des Französischen Bestimmungs- oder Absendungsortes von der Grenze, mit Einschluß des Belgischen Transit-Porto's, im Betrage von 30 Centimes.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur für die Correspondenz zwischen denjenigen Preußischen und Französischen Post-Anstalten ein, deren Entfernung von einander nicht mehr als 30 Kilometer beträgt. Für diese Briefe ist das Französische Porto auf 12½ Centimes ermäßigt worden.

Für die im Preußischen Post-Bezirke aufgegebene, nach Frankreich und Algerien bestimmte frankirte Correspondenz wird das Porto nach folgender Progression berechnet:

1) das Preußische Porto:

bis	1	Zoll-Loth	excl.	einfach,
von 1	" 2	"	"	2= "
" 2	" 3	"	"	3= "

u. s. w. für jedes fernere Loth ein Portosatz mehr;

2) das Französische Porto:

bis	½	Zoll-Loth	excl.	einfach,
von ½	" 1	"	"	2= "
" 1	" 1½	"	"	3= "
" 1½	" 2	"	"	4= "

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein Portosatz mehr.

Bei der Correspondenz aus Frankreich nach Preußen, sowie bei der durch Frankreich transitirenden Correspondenz nach und aus Preußen wird dagegen das Preußische Porto für je 15 Grammen (oder einen überschießenden Theil derselben) und das Französische Porto für je 7½ Grammen (oder einen Theil von 7½ Grammen) mit dem einfachen Satze berechnet.

Hiernach werden z. B. erhoben für einen einfachen Brief zwischen sämmtlichen Post-Anstalten in Frankreich oder Algerien und:

Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Trier,

in Preußen . . . 3½ Sgr. oder
in Frankreich . . 4½ Decimen;

Elberfeld, Coblenz, Iserlohn,

in Preußen . . . 4½ Sgr. oder
in Frankreich . . 5½ Decimen;

Münster, Arnsberg und allen Preußischen Post-Anstalten östlich der Weser,

in Preußen . . . 5½ Sgr. oder
in Frankreich . . 7 Decimen.

Recommandirte Briefe müssen mit einem Couvert versehen seyn, welches wenigstens mit zwei in Siegellack deutlich abgedrückten Siegeln so verschlossen ist, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnißnahme des Inhalts nicht stattfinden kann. Außer dem gewöhnlichen Preußischen und Französischen Porto, mit Einschluß des Belgischen Transit-Porto, ist für jeden recommandirten Brief die Preußische Recommandations-Gebühr von 2 Sgr., und eine solche für Französische Rechnung von 25 Centimes — und zwar stets vom Absender — zu bezahlen.

Gedruckte Gegenstände, welche unter Band gegen ermäßigtes Porto befördert werden sollen, dürfen nicht eingebunden seyn, und außer dem Datum und der Namens-Unterschrift keinen Zusatz irgend welcher Art enthalten, widrigenfalls sie als Briefe angesehen und taxirt werden.

Bei diesen Sendungen sind zu unterscheiden:

1) Zeitungen, Journale und periodische Schriften unter Band;

2) brochirte Bücher, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospecte und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen und Mittheilungen unter Band.

Für beide Arten von Sendungen beträgt das Preußische und Französische gemeinschaftliche Porto (mit Einschluß des Belgischen Durchgangs-Porto's) 10 Pfennige. Dieser Satz wird berechnet:

1) bei den ad 1 gedachten Sendungen für jede einzelne Nummer einer Zeitschrift, mit der Maaßgabe, daß für je 45 Grammen wenigstens ein einfacher Satz berechnet wird; und

2) bei den ad 2 gedachten Drucksachen für je 15 Grammen, oder einen Theil davon.

Die Porto-Beträge für gedruckte Sendungen unter Band werden, wie für Briefe, auf ½ und ganze Silbergroschen abgerundet.

Für Waaren-Proben wird dasselbe Porto, wie für gewöhnliche Briefe erhoben.

In Bezug auf die Taxirung der in verschlossenen Brief-Packeten via Frankreich zwischen Preußen und Spanien, Portugal und Gibraltar auszuwechselnden Correspondenz tritt eine Veränderung nicht ein.

Die Correspondenz nach der Schweiz wird in allen Fällen durch Frankreich spedirt, wo durch diese Spedition ein Zeitgewinn erreicht wird.

Imgleichen wird die Correspondenz nach Sardinien stets durch Frankreich befördert, wenn nicht von dem Absender die Spedition auf einer andern Route ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Briefe 2c. nach anderen fremden oder überseeischen Ländern erhalten ihre Beförderung durch Frankreich nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse zu bemerken ist.

Das Französische Transit- und resp. fremde Porto (mit Einschluß des Belgischen Transit-Porto's) beträgt:

a. für Briefe

nach der Schweiz	30	Centimes,
nach den Sardinischen Staaten und Großbritannien .	47	"
nach Toscana	65	"
nach den Süditalienischen Staaten per Französische Packetboote	65	"
nach Malta, Griechenland, Alexandrien, Jaffa, Beyruth, Tripoli (Syrien), Latakia, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelin, Dardanellen, Gallipoli und Constantinopel	85	"
nach Ostindien und China (via Suez)	85	"
nach den überseeischen Ländern ohne Unterschied der Lage:		
per Französische Handelsschiffe	65	"
via England	1 Fr.	30 Ct.
nach Westindien, nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Neu-Fundland und der Prinz-Eduards-Insel	1 "	30 "
nach der Westküste von Nord- und Süd-Amerika und den Sandwichs-Inseln, via Panama . . .	2 "	25 "

Die Correspondenz nach den Süditalienischen Staaten (per Französische Packetboote), dann nach überseeischen Ländern per Französische Handelsschiffe oder via England, und nach der Westküste von Amerika, sowie nach den Sandwichs-Inseln unterliegt dem Franco-Zwange bis zum Ausschiffungs-Hafen; die Correspondenz nach Ostindien und China muß bis Alexandrien frankirt werden, während die Correspondenz nach den übrigen oben aufgeführten Ländern entweder unfrankirt oder frankirt abgesandt werden kann:

b. für Zeitungen unter Band

nach Großbritannien	6	Centimes,
nach Malta	16	"

nach Ostindien und China (via Suez)	26	"
nach überseeischen Staaten, via England	26	"
c. für Zeitungen und andere Drucksachen unter Band		
nach der Schweiz, Sardinien, Toscana, dem Kirchenstaate und Beider-Sicilien	6	"
nach Griechenland, Alexandrien, Jaffa, Beyruth, Tripoli (Syrien), Latakia, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelin, Dardanellen, Gallipoli und Constantinopel	16	"
nach überseeischen Staaten, durch Französische Handelsschiffe	16	"

Dem vorstehend für die Sendungen ad a., b. und c. aufgeführten Porto tritt noch das Preußische Porto hinzu. Letzteres beträgt bei Drucksachen unter Band, welche übrigens stets frankirt abgesandt werden, 4 Pfenninge resp. für je 15 Grammen oder für je eine Zeitungs-Nummer bis zum Gewichte von 45 Grammen.

Berlin den 20. Juni 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 292.
Katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln.
I. E. J. 2563.

Höherer Bestimmung zufolge soll auch in dem laufenden Jahre eine katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln in dem hiesigen Regierungs-Bezirke abgehalten werden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 27. Juli 1830 und 23. März 1832 (Beilagen zum Amtsblatt Stück 31 Nro. 443 vom Jahre 1830 und Stück 14 Nro. 202 vom Jahre 1832) fordern wir die Ortsbehörden auf, die erwähnte Haus-Collecte in dem Zeitraume vom 1. bis 15. August cr. in vorschriftsmäßiger Weise abzuhalten, und die aufgekommenen Gaben bis zum 20. desselben Monats an die betreffende Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zuversichtlich erwarten wir eine kräftige Beihülfe für das großartige Bauwerk, dessen Vollendung die Freigebigkeit Sr. Majestät des Königs zwar angebahnt hat, welches aber dennoch einer allgemeinen Unterstützung bedarf, wenn diese nicht in zu weiter Ferne hinausgerückt werden soll.

Arnsberg, den 18. Juni 1853.

Von der in der Bekanntmachung vom 16. November v. J. — Amtsblatt Seite 537 — empfohlenen Schrift:

„Die in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, Geheimen und expedirenden Sekretair“

ist seitdem eine neue verbesserte und vermehrte Auflage, jedoch zu dem ursprünglichen Preise von 20 Sgroschen erschienen.

N. 293. Empfehlung einer Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen. I. D. 1017.

Wir machen die Polizei-Behörden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß Sammler, welche Bestellungen von wenigstens 6 Exemplaren auf einmal unmittelbar an den Herausgeber richten, von dem Preise 25 pCt. in Abzug bringen können, die Bestellung nicht zu frankiren brauchen und die Sendung portofrei erhalten.

Arnsberg, den 23. Juni 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 294. Frachtsätze für den ganzen Bereich der Westphälischen Eisenbahn.

Bei der nahe bevorstehenden Eröffnung des Betriebes auf der Bahnstrecke von Paderborn bis zur Kurhessischen Grenze wird für den ganzen Bereich der Westphälischen Bahn der Frachtsatz für die Güter II. Klasse (sogenannte Kaufmanns- oder Stückgüter) von 4 auf 5 Pfenninge erhöht, außerdem aber der bisherige feste Satz von 3 Pfenningen für Aufladen und 3 Pfenningen für Abladen pro Centner ferner erhoben werden. Die letztgenannten Nebenkosten sind in die Frachtsätze des Gütertarifs, welcher baldigst ausgegeben wird, mit eingerechnet, kommen jedoch, wenn das Auf- resp. Abladen von der Verwaltung nicht besorgt wird, in Abzug, dergestalt, daß für den durchgehenden Verkehr eine Ermäßigung von 6 Pfenningen und im direkten Verkehr diesseitiger Stationen mit einer andern Eisenbahn eine Ermäßigung von 3 Pfenningen pro Centner eintritt.

Die Einheitssätze des seitherigen Tarifs für die Güter I. Klasse (Kohlen, Kokes, Rohprodukte 2c.) werden dagegen auch ferner beibehalten, mit der Maaßgabe jedoch, daß für die Güter der Abtheilung A. dieser Klasse beim Transport von Rückladungen in der Richtung von Warburg nach Hamm ein ermäßigter Satz von 12 Sgr. pro Meile und Wagenladung berechnet wird. Durch die Eröffnung des Betriebes auf der im Eingange dieser Bekanntmachung bezeichneten Bahnstrecke wird die Verbindung der Cöln-Mindener Bahn von Hamm aus mit der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn und den Mitteldeutschen Eisenbahnen vollständig hergestellt. Es treten zu den bisherigen Stationen der

diesseitigen Bahn die Stationen Buke, Willebadessen, Bonenburg und Warburg hinzu.

Der Tag der Betriebs-Eröffnung wird noch näher bekannt gemacht werden.

Die Güter-Tarife werden seiner Zeit in unseren Güter-Expeditionen käuflich ausgegeben.

Paderborn, den 25. Juni 1853.

N. 295. Fahrpreise für die Personen- und Gepäck-Beförderung auf der Westphälischen Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. d. Mts. bezüglich des Güter-Tarifs der Westphälischen Bahn bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die bisherigen Fahrpreise für die Beförderung der Personen und des Gepäcks auch nach der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke von hier bis Warburg unverändert bestehen bleiben. Es betragen diese Sätze

für die I. Wagenklasse pro Meile	. . .	6	Sgr.	6	Pf.
" " II. " " "	. . .	4	"	6	"
" " III. " " "	. . .	3	"	6	"

Personal-Karten zur Hin- und Rückfahrt an demselben Tage zum $^{3}/_{4}$fachen Preise werden nach wie vor gleichfalls zwischen sämmtlichen Stationen der Westphälischen Bahn, also auch zwischen den neu hinzutretenden Stationen Buke, Willebadessen, Bonenburg und Warburg ausgegeben.

Mit der Betriebs-Eröffnung auf der Bahnstrecke von hier nach Warburg wird eine direkte Personen und Gepäck-Expedition zwischen den Hauptstationen der diesseitigen und der Friedrich-Wilhelms Nordbahn ins Leben treten, wie eine solche zwischen der Westphälischen Eisenbahn einerseits und der Cöln-Mindener und Bergisch-Märkischen Eisenbahn andererseits bereits besteht.

Paderborn, den 26. Juni 1853.

N. 296. Aufgerufene Obligationen der Paderborn'schen Tilgungskasse.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungs-Kasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
447	874	1607	1169	504	734	1419
836	1482	1982	4619	1896	4574	5045
1070	2044	2953	4843	1915	4711	5800
1341	2148	3307	4884	2091	4946	5836
1404	2156	4165	4953	3414	4995	6073
1622	2163	4382	5534	4122	5088	7226
4284	2946	6175	6412	4262	5633	7385
4301	4234	6182	6424	4448	6678	7390
5290	4239	6389	6638	4451	6682	7393
5462	4324	6399	7858	4454	7005	7689
5766	4333	6829		4489	7665	7820
5777	6816			4505	8236	7976
6284	6818			4513	8305	8216
7103	7068			4668		8406
8085	7422			4702		
8433				4908		
				5019		
				5265		
				5358		
				5849		
				6191		
				6193		
				6727		
				6932		
				6938		
				7571		
				7748		
				7908		
				8208		
				8253		
				8382		
				8383		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapital-Beträge derselben spätestens bis zum 1. Januar künftigen Jahres gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab findet eine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 21. Juni 1853.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

Grasso. von Detten. Schmidt.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

B. I.
N. 297.
Verlorner Rentenbrief.

Der von uns am 1. October 1851 ausgefertigte Rentenbrief Litr. A. Nro. 368 über 1000 Thaler ist, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. October 1853 bis ultimo September 1858, angeblich den letzten Inhabern M. Jonas Katz Söhne zu Paderborn, und zwar muthmaßlich durch Diebstahl abhanden gekommen.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu seyn behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 14. Juni 1853.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 298.
Personal-Chronik.
I. B. L. 585.

Der Baukunst-Beflissene Ludwig August Elias Abresch zu Soest ist nach bestandener Prüfung als Bauführer vereidigt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 9. Juli 1853.

Das 26. und 27. Stück der Gesetz=Sammlung enthalten:

N. 299. Gesetz-Sammlung Nro. 26 und 27.

(Nro. 3768.) Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis=Corporation für Meliorationsanlagen. Vom 30. Mai 1853.

(Nro 3769.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 7. September 1851.

(Nro. 3770.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851, über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend. Vom 1. März 1852.

N. 300. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungs=Bedingungen für inländische bei den Central=Haspelanstalten übergebene Seidencocons, einige Aenderungen bedürfen, so wird hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853 — 1854 und 1855 zu gewährenden Prämien Folgendes festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durchs Amtsblatt bekannt gemachten Central=Haspel=Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebenen Prämien.

2. Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10 aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund

Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons findet nicht ferner statt.

3) Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf $2^1/_2$ Sgr. für die Metze der bessern und auf $1^1/_4$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämiensätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4) Die Central-Haspelanstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangslocalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wornach der Haspellohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspellohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspelanstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspelanstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspelanstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6) Diejenigen Haspelanstalten, bei welchen diese Haspel-Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

in der Provinz Brandenburg:

Lehrer Rammlow zu Berlin,
Seidenfabrikant Heese zu Steglitz,
Seidenzüchter Hussack zu Bornim, bei Potsdam,

in der Provinz Schlesien:

Prediger Wittwe Wunster zu Bunzlau,

in der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski zu Paradies, bei Meseritz,

in der Provinz Sachsen:

Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin, Kreis Torgau,

in der Rheinprovinz:

Königliche Arresthausverwaltung zu Coblenz,
Gutsbesitzer Blank Hauptmann zu Villa bella bei Engers,
Lehrer Huffenbaecker zu Trarbach,

in der Provinz Westphalen:

Salarien-Kassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld.

Berlin, den 17. Juni 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

gez. Bode.

N. 301. Ausgeloosete Serien von Seehandlungs-Prämien-Scheinen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Einhundert und Sechs Serien:

9, 78, 86, 153, 206, 268, 274, 327, 345, 346, 362, 386, 390, 411, 451, 488, 554, 574, 582, 611, 616, 625, 636, 645, 673, 784, 794, 845, 879, 895, 932, 933, 937, 979, 1046, 1059, 1060, 1070, 1077, 1103, 1108, 1111, 1117, 1139, 1141, 1191, 1249, 1286, 1322, 1353, 1354, 1361, 1384, 1385, 1409, 1445, 1564, 1565, 1574, 1605, 1606, 1627, 1659, 1673, 1726, 1759, 1760, 1783, 1795, 1827, 1829, 1851, 1861, 1871, 1891, 1893, 1923, 1947, 1955, 1962, 1970, 1983, 2015, 2024, 2034, 2049, 2077, 2095, 2157, 2184, 2202, 2250, 2255, 2293, 2301, 2304, 2331, 2342, 2422, 2443, 2463, 2483, 2484, 2504, 2508, 2510,

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,600 Nummern, welche diese 106 Serien enthalten, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1853.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 302. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger an der lutherischen Gemeine zu Elberfeld Johannes Heinr. Aug. Damköhler ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Olpe, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden.

Münster, den 21. Juni 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 303. Neue Mitglieder der Eichämter für Kohlengemäße im Märkischen Bergreviere. I. P. 1550.

Nachstehendes Verzeichniß der bei den vier Eichämtern für Kohlengemäße im Märkischen Berg-Reviere neu angestellten Personen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Eichämter.	Dirigenten.	Sachverständige.	Rendanten.
Witten für die Reviere Westlich- und Oestlich-Witten und Hartenstein.	Obergeschworner Crone zu Bochum.	Geschworner Meyer zu Herbede	Geschworner Hilgenstock zu Witten.
Bochum für die Reviere Altendorf, Dahlhausen u. Bochum.	Geschworner Lind II. zu Bochum.	Geschworner Jansen zu Steele	Geschworner Mohr zu Dahlhausen.
Dortmund für die Reviere Brüninghausen u. Hörde.	Obergeschworner Reinbach zu Dortmund.	Maschinen-Werkmeister Crone zu Hörde	Geschworner Reiser zu Brückerhoff.
Schlebusch für die Reviere Schlebusch, Herzkamp u. Sprockhövel.	Obergeschworner Lind I. zu Wengern.	Maschinen-Werkmeister Steinhoff zu Witten.	Geschworner Alberts zu Haßlinghausen.

Arnsberg, den 28. Juni 1853.

B. I. N. 304. Agentur. I. G. 361.

Dem Hermann Katz zu Siegen ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Chr. Petri zu Altenseelbach, eine Agentur für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 28. Juni 1853.

Dem Anton Beckmann auf dem Senhofe bei Belecke ist eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B. I. N. 305. Agentur. I. P. 1797.

Arnsberg, den 1. Juli 1853.

N. 306. Paßkarten. I. D. 1189.

Es ist häufig vorgekommen, daß Preußische Reisende, welche sich im Besitze von Postkarten befinden, in der Voraussetzung, daß diese auch in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten als gültige Reise-Documente angesehen werden, die Reise dahin unternehmen. In der Regel wird ihnen aber von den Grenzpolizei-Behörden die Weiterreise untersagt, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren, um sich die erforderlichen Reisepässe zu beschaffen.

Um den für die Betheiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sich dem zwischen den meisten deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage zur Zeit noch nicht angeschlossen hat, daher der Eintritt in die K. K. Staaten nur auf vorschriftsmäßige Pässe gestattet wird.

Arnsberg, den 2. Juli 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 307. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Referendar von Noël ist auf seinen Antrag an das Königliche Kammergericht versetzt.
2) Der Auscultator Brasse ist zum Referendar ernannt.
3) Der Gerichts-Assessor Funke in Brilon ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Paderborn mit den Functionen eines Gerichts-Commissars in Fürstenberg, und
4) der Gerichts-Assessor Dülberg in Siegen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Arnsberg unter Uebertragung der Functionen des Einzelrichters bei der Gerichts-Commission in Balve ernannt.
5) Dem Rechts-Anwalt und Notar von Stölting in Bilstein ist es gestattet, seinen Wohnsitz nach Olpe zu verlegen.
6) Der Civil-Supernumerar Woeste hier ist gestorben.

Arnsberg, den 30. Juni 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 308. Personal-Chronik

Personal-Chronik.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Referendar Wiethaus ist auf seinen Antrag entlassen;

2) die Auscultatoren Ebmeier, Lührmann, Mottau, Wilmanns und Grauert sind zu Referendarien befördert;

3) der Auscultator Hall ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster zurückversetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

4) die Kreisrichter Gützloe zu Ahlen und Goecker zu Lüdenscheid sind in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wesel, desgleichen ist der Kreisrichter Burmann zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt;

5) der bei dem Kreisgerichte zu Dortmund provisorisch beschäftigte Kreisrichter Schmidt, früher zu Schubin, ist bei diesem Gerichte als Kreisrichter definitiv angestellt;

6) die Gerichts-Assessoren Wilhelm Loerbrocks und Holle sind zu Kreisrichtern ernannt; Letzterer bei der zum Kreisgerichte Hagen gehörigen Gerichts-Deputation zu Schwelm, Ersterer bei dem Kreisgerichte zu Essen, unter Beilegung der Functionen eines Einzelrichters bei der Gerichts-Commission zu Werden:

7) der Kreisgerichts-Secretair Vogel zu Hagen ist zum Kanzlei-Director ernannt;

8) etatsmäßige Stellen als Gerichtsbote und Executor sind verliehen: dem vormaligen freiwilligen Jäger und Portepee-Fähnrich von Cloedt bei dem Kreisgerichte in Lüdenscheid, den bisherigen Hülfsboten, vormaligen Sergeanten Neinens und Elies bei dem Kreisgerichte in Hagen und dem vormaligen Hautboisten Domke bei dem Kreisgericht zu Essen.

Hamm, den 4. Juli 1853.

N. 309. Wahl eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notarien des Departements Hamm.

Zu Mitgliedern des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notarien im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm sind in Folge der am 2. dieses Monats vorgenommenen und bestätigten Ergänzungswahl erwählt worden:

1) der Rechts-Anwalt, Justizrath Wilhelmi zu Hamm, zum Vorsitzenden,

2) die Rechts-Anwalte Kehl zu Essen, Berkenkamp zu Mülheim a. d. Ruhr, Natorp zu Bochum, Schulz daselbst, Schuchard zu Iserlohn, Gerstein zu Hagen, Goecke zu Duisburg und Esch zu Dortmund, zu Mitgliedern, und

3) die Rechts-Anwalte Justizrath Lentze zu Soest, Justizrath Lancelle zu Wesel, von De Wall zu Hagen, Justizrath Abresch zu Soest und Dohm zu Essen, zu Stellvertretern.

Hamm, den 2. Juli 1853.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

N. 310. Personal-Chronik.

Dem bisher mit der provisorischen Verwaltung der Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Königlichen Rentenbank hierselbst beauftragten Domainen-Rath Filbry ist diese Stelle, in Folge Rescripts der Königlichen Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Finanzen vom 20. d. Mts., nunmehr definitiv übertragen.

Münster, den 29. Juni 1853.

N. 311. Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 312. Patent-Verleihung.

Dem Fabrik-Director Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 313. Patent-Verlängerung.

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, unterm 30. April 1848 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Zink-Destillations-Ofens

ist bis zum 30. April 1856 verlängert.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 314.
Personal-Chronik.
I. K. 756.

Der bisherige Schul-Verwalter, Schulamts-Candidat Friedrich Kielmann, ist zum Lehrer, Organisten und Küster bei der evangelischen Gemeine zu Crange, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

I. K. 738.

Der bisherige Lehrer zu Erwitte, Ludwig Cornelius, ist zum 6ten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, ernannt worden.

I. K. 806.

Dem Schulamts-Candidaten August Gröpper ist die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Plettenberg, Kreises Altena, provisorisch verliehen worden.

I. K. 733.

Die Schulamts-Candidatin Caroline Bierdemann ist zur Lehrerin bei der evangelischen Schulanstalt zu Langendreer, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 16. Juli 1853.

Das 28., 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 315. Gesetz-Sammlung Nro. 28, 29 und 30.

(Nro. 3771.) Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19. Februar 1853.

(Nro. 3772.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853.

(Nro. 3773.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Cöln. Vom 19. Juni 1853.

(Nro. 3774.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: Landes-Produkten-Fabrik zu Loburg" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

(Nro. 3775.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisennach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 26. November 1852.

(Nro. 3776.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kur-Hessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des

Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 3. April 1853.

(Nro. 3777.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kur-Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3778.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3779.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3780.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3781.) Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Würtembergschen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21. Juni 1853.

(Nro. 3782.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853.

(Nro. 3783.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

(Nro. 3784.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

(Nro. 3785.) Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 316. Personal-Chronik.

Der Pfarramts-Candidat Hermann Heepke zu Minden ist von uns zum Pfarr-Adjuncten des Pfarrers Hartog in Rahden, Diöcese Lübbecke, mit dem Rechte der Nachfolge in eine der beiden Pfarrstellen an der evangelischen Gemeine, lutherischen Bekenntnisses, ernannt worden.

Münster, den 28. Juni 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

B. I. N. 317. Agentur. I. P. 1940.

Dem Commissionair J. A. Berghoff zu Erwitte ist eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 4. Juli 1853.

N. 318. Verkehr auf den Kunststraßen. I. W. 1619.

Auszug aus dem Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

15. Regierungs-Bezirk Arnsberg:

67. Von der Lenne-Brücke bei Finnentrop über Attendorn bis zur Olpe-Attendorner Straße (Bigge-Straße).
68. Die Bigge-Straße, aus der Minden-Coblenzer Straße bei Olpe über Hohl, Sundern bis zur Attendorner Straße.
69. Von Soest bis zur Lippe-Brücke zu Hovestadt.
70. Die Brilon-Corbacher-Straße von Brilon über Gutenhagen bis zur Grenze des Fürstenthums Waldeck.

Das vorstehende Nachtrags-Verzeichniß wird in Verfolg des Publikandums vom 23. Januar 1852, Amtsblatt pro 1852 pag. 89, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 9. Juli 1853.

N. 319. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1853 ein Patent

auf einen mechanischen Teppichstuhl in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 320. Personal-Chronik. I. H. 862.

Der Dr. med. Eduard Funke, früher in Herdicke, hat sich in Mengede, Kreises Dortmund, — der Dr. med. Heinrich Stahl, früher in Castrop, hat sich in Dortmund, — und der Dr. med. Hermann Künne, früher in Dortmund, hat sich in Gevelsberg, Kreises Hagen, niedergelassen.

Genannte Medicinal-Personen sind als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

I. K. 781.

Dem bisherigen Schul-Verwalter, Schulamts-Candidaten Gustav Fittig, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeine zu Dahlbruch, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

I. H. 804.

Dem Raseur Theodor Kämper zu Soest ist die Concession zur Ausübung kleiner chirurgischen Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

I. H 826.

Dem Sattler und Raseur Moses Rosenberg zu Belecke, Kreises Arnsberg, ist die Concession zur Ausübung kleiner chirurgischen Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

I. P. L. 1883.

Der Heinrich Wilhelm Schulte zu Hattingen ist zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes befugt.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, welche nachträglich versendet werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 29. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 16. Juli 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 321. Aufruf zur Unterstützung der durch Hagelschlag beschädigten Bewohner des Regierungs-Bezirks. I. P. 2062.

Am 8. d. Mts. ist ein beträchtlicher Theil des uns anvertrauten Verwaltungs-Bezirks von einem schweren Unglück heimgesucht worden.

Furchtbare Hagelwetter haben sich nämlich an diesem Tage in zwei Strichen entladen; einmal von Balve aus ostwärts durch die Bürgermeisterei Hüsten sich nach der Ruhr hinziehend und das Thalgebiet derselben nebst den zunächst anstoßenden Feldmarken von Freienohl an aufwärts durch die Bürgermeistereien Meschede, Eversberg und Bigge bis nach Olsberg verfolgend, dort die Wasserscheide überschreitend und durch einen Theil der städtischen Feldmark von Brilon und die Bürgermeistereien Thülen und Marsberg bis an die Waldecksche Grenze die Verwüstungen fortsetzend; dann hat ein anderes Ungewitter die Bürgermeistereien Pelkum, Rhynern, Werl, Schwefe, Cörbecke, Warstein bis Belecke an der Möhne, und einige Gemeinden der Bürgermeistereien Anröchte und Altenrüthen mehr oder weniger verwüstet, auch die städtische Feldmark von Soest nicht ganz verschont. Die Verheerungen dieser Unwetter, welche mit einer in hiesiger Gegend ganz unerhörten Furchtbarkeit auftraten, sind leider in allen von denselben betroffenen Gemeinden höchst verderblich gewesen. In manchen Feldmarken sind alle Feld- und Gartenfrüchte vernichtet, selbst die Wiesen kaum mähbar, und der Landmann sah in wenigen Minuten die Früchte seines Fleißes fast spurlos verschwinden, welche seine Bedürfnisse auf ein ganzes Jahr hinaus decken sollten. Doch selbst, wo die verheerende Naturerscheinung nicht die äußerste Heftigkeit erreicht hat, beschränkt sich die Erndte-Aussicht gegenwärtig nur noch darauf, daß das zerschlagene Wintergetreide stellenweise zur Nothreife gelange, daß das Sommergetreide wohl noch neue Schossen treibe und ein leidliches Futter gewähre, so wie, daß die Kartoffeln vielleicht noch einmal ausschlagen und wenigstens einen kleinen Frucht-ertrag liefern. Auch in den Wäldern ist der Schaden nicht gering, indem die

stärksten Bäume entwurzelt oder abgebrochen, junge Culturen ganz vernichtet wurden; die Gebäude sind durch Zertrümmerung aller Fensterscheiben nach der Wetterseite und in anderer Weise hart beschädigt, einige umgeworfen; selbst den Verlust erschlagenen Viehes haben Manche zu beklagen. Besonders sind im Kreise Brilon einige Gemeinden zu bedauern, welche schon im verwichenen Jahre durch Hagelschlag und Wolkenbruch ihre Erndte einbüßten und die jetzt von Neuem dieser vernichtende Schlag getroffen hat.

Es sind sofort die nöthigen örtlichen Ermittelungen eingeleitet worden, um aus dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Januar 1839 sowohl die statthaften Grundsteuer-Nachlässe, als auch die möglichen Unterstützungen zu gewähren; doch kann hierdurch immer nur ein sehr **kleiner** Theil des **großen** Schadens ersetzt werden, und überdies dürfen sich diese Unterstützungen bestimmungsmäßig nicht auf alle Beschädigte, namentlich nicht auf bloße Pächter erstrecken, so daß es nicht in der Hand der Behörde liegt, das schmerzliche Unglück erheblich zu lindern.

Je schwerer das Verderben ist, von welchem die heimgesuchten Gegenden betroffen sind, desto sicherer aber glauben wir darauf rechnen zu dürfen, daß Diejenigen unserer Mitbürger, welche für die Verschonung von solchem Mißgeschick ihren Dank gen Himmel senden können und einer reichen oder befriedigenden Erndte entgegen schauen, gern geneigt seyn werden, ihren bedrängten Mitbrüdern nach Kräften zu Hülfe zu kommen und durch freudige Mildthätigkeit einen Zoll ihrer Dankbarkeit darzubringen.

In diesem festen Vertrauen auf den oft bewährten Sinn des Mitleidens und der Wohlthätigkeit, wenden wir uns deshalb an die Einwohner unseres Bezirks mit der Bitte, uns in der Fürsorge für die verunglückten Gemeinden durch Geld und andere Gaben kräftig zu unterstützen und, soweit diese Spenden nicht augenblicklich, sondern erst nach der Erndte gewährt werden können, wenigstens den Betrag zu bezeichnen, auf dessen Verabfolgung späterhin gerechnet werden darf.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Geistlichen werden gewiß gern bereit seyn, diese Beisteuer in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen abzuführen, welche die gesammelten Beträge unserer Hauptkasse überweisen werden. Unsererseits wird, sobald sich der Ertrag der eingehenden milden Gaben übersehen läßt, deren Vertheilung unter Zuziehung der betheiligten Landräthe nach Maaßgabe des angerichteten Schadens und der ermittelten Bedürftigkeit vertheilt und demnächst über den Betrag der eingegangenen Unterstützungen und über die Verwendung derselben eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden.

Wir vertrauen zu dem Gemeinsinn und der Umsicht, sowohl der weltlichen Behörden, als auch der Herren Geistlichen, daß sie ihren wohlthätigen

Einfluß dazu benutzen werden, in ihrem Bereiche zu einer möglichst erfolgreichen Wirkung unseres Aufrufs beizutragen, und wünschen, von dem Ergebnisse, durch Vermittelung der Herren Landräthe, recht bald Nachricht zu erhalten.

Schließlich empfehlen wir, die Verbreitung dieses Aufrufs durch die Kreisblätter zu befördern.

Arnsberg, den 15. Juli 1853.

N. 322.
Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze u. des Quartmaaßes.
I. B. D. P. 474.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen hat der Herr Minister für Handel &c. mit Bezug auf die Vorschrift in den §§. 53 und 57 der Instruction für die Eichungs-Commissionen vom 14. December 1816 und auf Grund des §. 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich

   $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel
   $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Metze
   $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart

   zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt

für	den	ganzen	Scheffel	auf	22	Zoll,
"	"	halben	"	"	17	"
"	"	viertel	"	"	12	"
für	die	ganze	Metze	"	7	"
"	"	$\frac{1}{2}$	"	"	$5\frac{1}{2}$	"
"	"	$\frac{1}{4}$	"	"	$4\frac{1}{4}$	"
"	"	$\frac{1}{8}$	"	"	$3\frac{1}{2}$	"
"	"	$\frac{1}{16}$	"	"	$2\frac{3}{4}$	"
"	"	$\frac{1}{32}$	"	"	$2\frac{1}{4}$	"
für	das	ganze	Quart	auf	42	Linien,
"	"	$\frac{1}{2}$	"	"	33	"
"	"	$\frac{1}{4}$	"	"	27	"
"	"	$\frac{1}{8}$	"	"	21	"
"	"	$\frac{1}{16}$	"	"	17	"
"	"	$\frac{1}{32}$	"	"	14	"
"	"	$\frac{1}{64}$	"	"	$10\frac{1}{2}$	"

3. Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den, unter 2. festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt als

   beim ganzen Scheffel 4 Linien,
   " $1/2$ und $1/4$ Scheffel 3 Linien,
   bei der ganzen Metze 2 Linien,
   bei den Unterabtheilungen derselben $1\,1/2$ Linien

   nicht berücksichtigt werden.

   Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns übereinander zusammengenietet sind) trifft.

   Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2. festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

Arnsberg, den 6. Juli 1853.

N. 323. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin sind unter dem 8. Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 23. Juli 1853.

N. 324. Gesetz-Sammlung Nro. 31.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 3786.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Thalern. Vom 16. Mai 1853.

(Nro. 3787.) Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

(Nro. 3788.) Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 85 ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 293) und vom 20. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 88). Vom 6. Juni 1853.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 325. Die den zur Convertirung einzusendenden Prioritäts-Obligationen Ser. I., II. u. III. der Niederschles. Märk. Eisenbahn bewilligte Portofreiheit.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Convertirung an die Hauptkasse der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier oder an die Regierungs-Hauptkassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. d. O. einzusendenden und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Porto-Freiheit bewilliget worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum:

„Die Convertirung der $4^1/_2$-prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend",

enthalten.

Berlin, den 4. Juli 1853.

N. 326.
Fahrplan für die Personen-Züge auf der Westphälischen Eisenbahn ꝛc.

Bekanntmachung der Königl. Direction

Fahr=

für die Personenzüge auf der Westphälischen Eisenbahn

Stationen.	In der Richtung von Warburg nach Hamm.											
	V. Güter= und Personenzug.				II. Personenzug.				III. Personenzug.			
	Ankunft		Abfahrt		Ankunft		Abfahrt		Ankunft		Abfahrt	
	Morgens								Nachmittags			
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Warburg	—	—	—	—	—	—	7	53	—	—	2	8
Bonenburg	—	—	—	—	8	16	8	17	2	31	2	32
Willebadessen	—	—	—	—	8	34	8	35	2	49	2	50
Buke	—	—	—	—	9	—	9	1	3	7	3	8
Paderborn	—	—	3	30	9	45	9	50	4	—	4	5
Salzkotten	3	53	3	58	10	7	10	8	4	26	4	27
Gesecke	4	12	4	22	10	19	10	20	4	39	4	40
Lippstadt	4	42	5	2	10	36	10	39	4	59	5	2
Benninghausen	5	16	5	21	10	50	10	51	5	14	5	15
Sassendorf	5	38	5	43	11	4	11	5	5	30	5	31
Soest	5	52	6	22	11	12	11	15	5	39	5	40
Welver	6	32	6	37	11	30	11	31	5	58	5	59
Hamm	7	—	—	—	11	48	—	—	6	20	—	—

Zug Nro.	Bemerkungen.
	Anschlüsse.
	I. In Warburg.
II.	Zug von Berlin, Abgang 6 U. 50 M. Abds. über Halle, Cassel. Ankunft in Warburg 7 Uhr 45 Minuten Morgens.
III.	Zug von Marburg Cassel, Ankunft 12 Uhr 25 Minuten.
	Zug von Cassel, Tages vorher Morgens aus Wien; an demselben Tage Morgens 10 Uhr 15 Min. aus Frankfurt. Ankunft 9 Uhr 10 Min. Abends.
	II. In Hamm.
V.	Personenzug v. Berlin nach Deutz 4 U. 15 M. Güterzug nach Gütersloh . . 7 „ 10 „ Personenzug nach Deutz . . . 7 „ 30 „ „ „ Münster . . 7 „ 30 „ Courierzug nach Minden, Berlin 9 „ 41 „
II.	Schnellzug nach Deutz . . 12 U. 1 M. Güterzug nach Münster . . 1 „ 15 „ Personenzug nach Deutz . . 3 „ — „ „ „ Münster . 4 „ 15 „ „ „ Deutz . . 4 „ 3 „
III.	Courierzug nach Deutz 6 U. 45 M. Personenzug nach Münster 9 „ 30 „ Schnellzug nach Deutz 12 Uhr Nachts.

der Westphälischen Eisenbahn.

Plan

vom 22. Juli 1853 bis auf Weiteres.

Stationen.	In der Richtung von Hamm nach Warburg.												Zug Nro.
	I. Personenzug.				IV. Personenzug.				VI. Güter- und Personenzug.				
	Ankunft		Abfahrt		Ankunft		Abfahrt		Ankunft		Abfahrt		
	Morgens				Nachmittags				Abends				
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	
Hamm	—	—	7	30	—	—	4	18	—	—	7	—	
Welver	7	51	7	52	4	35	4	36	7	23	7	28	I.
Soest	8	10	8	13	4	51	4	54	7	48	8	8	
Sassendorf	8	21	8	22	5	1	5	2	8	17	8	22	
Benninghausen	8	37	8	38	5	15	5	16	8	39	8	44	IV.
Lippstadt	8	50	8	53	5	27	5	30	8	58	9	18	
Geseke	9	12	9	13	5	46	5	47	9	38	9	48	VI.
Salzkotten	9	25	9	26	5	58	5	59	10	2	10	7	
Paderborn	9	47	9	52	6	16	6	21	10	30	—	—	
Buke	10	36	10	37	7	4	7	5	—	—	—	—	
Willebadessen	11	2	11	3	7	29	7	30	—	—	—	—	I.
Bonenburg	11	20	11	21	7	46	7	47	—	—	—	—	IV.
Warburg	11	44	—	—	8	10	—	—	—	—	—	—	

Bemerkungen.

Anschlüsse.

I. In Hamm.

Zu I.:
Schnellzug von Berlin 12 U. — M. Nachts
Personenzug „ „ . 4 „ 15 „
Güterzug „ Dortmund 6 „ 30 „
Personenzug „ Münster 7 „ — „

Zu IV.:
Courierzug von Deutz 9 U. 41 M.
Personen- u. Güterzug v. Münster 11 U. 40 M.
Personenzug von Deutz . . 12 „ 55 „
„ „ Münster . 3 „ 31 „
„ „ „ . 4 „ 3 „

Zu VI.:
Courierzug von Berlin . . 6 U. 45 M.
Personenzug von Münster . 8 „ 50 „
„ „ Deutz . . 9 „ 15 „

II. In Warburg.

Personenzug nach Cassel 5 U. 50 M. Morgens Halle, Berlin, Frankfurt, Carlsruhe.

Zu I.: Güterzug nach Cassel . 3 U. 15 M. Nachmittags nach Gerstungen.

Zu IV.: Schnellzug nach Cassel . . 8 U. 20 M. Abends Halle, Berlin.

N. 327. Eröffnung des Güter-Verkehrs auf der ganzen Westphälischen Eisenbahn.

In Verfolg unserer beiden Bekanntmachungen vom 25. und 26. Juni cur. bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf den für den Personen-Verkehr veröffentlichten Fahr-Plan zur Kenntniß des Publicums, daß mit dem 22. dieses Monats auch der Güter-Verkehr auf der Bahnstrecke von hier nach der Kurhessischen Grenze eröffnet wird.

Paderborn, den 19. Juli 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 328. Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte.

Das Publikum wird, höherer Anweisung gemäß, darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und andern, auf den Inhaber lautenden, Documenten in Gegenwart der **drei**, zur Deposital-Verwaltung gehörigen, Gerichts-Personen, welche aus einer — in jedem Gerichtslocale aushängenden — Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß.

Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen **drei** Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, den 16. Juli 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direktion.

N. 329. Aufnahme von Post-Reisenden auf der Strecke zwischen Brilon und Rüthen.

Seit dem 5. d. Mts. ist die Aufnahme von Reisenden auf der Strecke zwischen Brilon und Rüthen, außer an der Barriere Almerstraße, auch noch an der 1¾ Meilen von der letzteren entfernten Barriere Oberstadt gestattet.

Arnsberg, den 12. Juli 1853.

N. 330. Patent-Zurücknahme.

Das dem Feldmesser Johann Wetzel in Berlin unter dem 22. Juli 1852 ertheilte Patent auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd, ist erloschen.

N. 331. Patent-Verleihung.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied ist unter dem 13. Juli 1853 ein Patent

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 30. Juli **1853.**

Das 32., 33. und 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 332. Gesetz-Sammlung Nro. 32, 33 und 34.

(Nro. 3789.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853.

(Nro. 3790.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee.

(Nro. 3791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörlin-Flederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Voldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise.

(Nro. 3792.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

(Nro. 3793.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

(Nro. 3794.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirks-

straße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr.

(Nro. 3795.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

(Nro. 3796.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: "Braunkohlen-Verein zu Berlin." Vom 9. Juli 1853.

(Nro. 3797.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853.

(Nro. 3798.) Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Actien-Vereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 333. Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsamml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsamml. S. 343) mit 3,500,000 Thalern und resp. 2,300,000 Thalern ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. October d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zins-Herabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von $\frac{1}{2}$ Procent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit $1\frac{1}{8}$ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Procent für

das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zins-Herabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Capitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 334. Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge.

Mit Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß sich die Commission zur Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge am Dienstag, den 20. September cr., Morgens 8 Uhr, zu Dortmund, und am Dienstag, den 27. desselben Monats, ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Tecklenburg versammeln wird.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämien-Bewerbung Theil nehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Zur Bestreitung der zu bewilligenden Prämien ist mir von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten für das laufende Jahr wiederum die Summe von Zweihundert Thalern zur Disposition gestellt worden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei den in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 ad 1, 2, 5 und 6 gegebenen Bestimmungen.

Münster, den 13. Juli 1853.

N. 335.
Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz.

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. März d. J., den Ertrag der vorigjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten betreffend, finde ich mich bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Collecte dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern auch in dem gegenwärtigen Jahre diesen Gegenstand zu vorzüglicher Aufmerksamkeit zu empfehlen, und zugleich das Interesse dieser Anstalten selbst dem vielfach bethätigten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unserer Provinz angelegentlichst an's Herz zu legen.

Die täglich wachsenden Bedürfnisse der genannten Anstalten, in denen, ungeachtet ihrer abermaligen Erweiterung im vorigen Jahre, immer noch ein bedeutender Theil der angemeldeten bildungsfähigen Taubstummen-Kinder nicht hat Aufnahme finden können, wird der Provinzial-Taubstummen-Fonds nur bei einer Fortdauer der bisherigen reichlichen Gaben dauernd zu leisten im Stande seyn, und ich darf daher auch fernerhin auf solche Gaben um so zuversichtlicher hoffen, als die in meiner genannten Bekanntmachung dargelegten Leistungen der Provinzial-Taubstummen-Anstalten erst kürzlich durch eine höhern Orts unmittelbar veranlaßte Revision derselben in erfreulicher Weise bestätigt worden sind. Ich gedenke hiebei schon jetzt gern und mit Anerkennung der Unterstützung, welche für den Unterricht und die theilweise Verpflegung der sechs in Minden einen vorbereitenden Taubstummen-Unterricht erhaltenden Kinder durch einen Zuschuß von Seiten des Stadt-Vorstandes und eine Beihülfe menschenfreundlichgesinnter Ortseinwohner gewährt worden ist.

Münster, den 18. Juli 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 336.
Portofreie Sendungen an die Pflege-Anstalt zu Gesecke.
I. II 866.

Es ist zur Sprache gekommen, daß an die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke häufig Sendungen gelangen, welche mit unvollständiger oder mit unrichtiger Bezeichnung der Porto-Freiheit versehen sind, welche daher bis zum nähern Ausweis mit Porto belegt oder an den Absendungsort haben zurückgeschickt werden müssen, was der dortigen Post-Expedition erhebliche Mehrarbeiten verursachen soll.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, der für den Empfänger wegen verzögerten Besitzes der Sendung Verlegenheiten herbeiführen kann, bringen wir den Gemeinde-Vorständen, welche portofreie Gegenstände an die genannte Anstalt abzusenden haben, die Bestimmungen zur sorgfältigen Befolgung in Erinnerung, wonach die Sendungen deutlich, vollständig und speciell nach dem Inhalte und dessen Beziehung mit dem Rubrum „Armen-, Cur- und Verpflegungs-Gelder resp. Sache" bezeichnet werden müssen.

Arnsberg, den 13. Juli 1853.

N. 337. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal. I. E. J. K. 2995.

Nach unseren Bekanntmachungen vom 31. October und 18. November 1849 (Amtsblatt Nro. 445 und 473) und vom 24. Juli 1850 (Amtsblatt Nro. 400) wird die zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal, zur Pflege und Erziehung verwahrlos'ter Kinder bewilligte evangelische Kirchen- und Haus-Collecte auch in diesem Jahre wie gewöhnlich und zwar:

1) die Kirchen-Collecte im Monat October,
2) die Haus-Collecte durch Agenten der Anstalt in den Monaten August und September, und wo diese nicht erscheinen, vom 1. bis 15. October abgehalten werden.

Wir bringen diese Anordnung hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen den Herren Pfarrern, Magisträten, Bürgermeistern und Amtmännern, auf ein möglichst ergiebiges Resultat der Collecte hinzuwirken.

Arnsberg, den 14. Juli 1853.

N. 338. Schleppen der Kähne aus der Hattinger Schleuse.

Um den Klagen darüber Abhülfe zu verschaffen, daß die Ausfahrt aus der Hattinger Schleuse wegen Mangels von Strömung beschwerlich sey — haben wir die Einrichtung getroffen, daß in den Zeiten des höheren Fahrwassers ein Zugpferd bereit steht, welches die Kähne, gegen Entrichtung einer Vergütung von 6 Sgr. pro Schiff, bis zur regelmäßigen Strömung zieht.

Die Quittung, welche dem Steuermann unaufgefordert ertheilt werden muß, lautet:

„Steuermann hat an Ziehlohn an der Hattinger Schleuse 6 Sgr. entrichtet.

Hattingen, den 185

Der Landwirth. Der Schleusenwärter.

X. X. "

Das Datum muß jedesmal ausgefüllt seyn. Für jedes geschleppte Schiff wird besonders quittirt.

Düsseldorf, den 14. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 339. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Minden.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 13. September cr. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben. Die Anmeldungs-Gesuche müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen seyn:

1) dem Geburtsscheine,
2) dem Schulzeugnisse,

3) der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, mit Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres,
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 20. Juli 1853.

Königliche Departements-Commission

zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. 340.
Personal-Chronik.

Der Intendantur-Secretair Barro ist mittelst kriegsministerieller Verfügung zum geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Königlichen Kriegs-Ministerio ernannt.

Der Proviant-Amts-Applicant Boecker ist zum Proviant-Amts-Assistenten beim Proviant-Amte in Münster ernannt.

Der Intendantur-Secretair Berlin ist in gleicher Eigenschaft zur Intendantur des 4ten Armee-Corps nach Magdeburg, und der überzählige Intendantur-Secretair Reinwarth von der Intendantur des Garde-Corps hierher, sowie

die etatsmäßigen Intendantur-Secretaire Pahl und Schimmel zur Intendantur des 5ten Armee-Corps nach Posen, unter Beförderung zu dieser Charge, versetzt.

Außerdem ist: der überzählige Intendantur-Secretair Flöck zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair,

der Secretariats-Assistent Schmidt, Lieutenant a. D., zum überzähligen Intendantur-Secretair befördert.

Die Intendantur-Secretaire Overdyck von der Intendantur des 5ten und Stenzel von der Intendantur des 4ten Armee-Corps sind in gleicher Eigenschaft hierher versetzt worden; letzterer unter Beförderung zu dieser Charge.

Münster, den 19. Juli 1853.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 341.
Aufgerufene Obligationen der Paderborn-schen Tilgungskasse.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungs-Kasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
447	874	1607	1169	504	734	1419
836	1482	1982	4619	1896	4574	5045
1070	2044	2953	4843	1915	4711	5800
1341	2148	3307	4884	2091	4946	5836
1404	2156	4165	4953	3414	4995	6073
1622	2163	4382	5534	4122	5088	7226
4284	2946	6175	6412	4262	5633	7385
4301	4234	6182	6424	4448	6678	7390
5290	4239	6389	6638	4451	6682	7393
5462	4324	6399	7858	4454	7005	7689
5766	4333	6829		4489	7665	7820
5777	6816			4505	8236	7976
6284	6818			4513	8305	8216
7103	7068			4668		8406
8085	7422			4702		
8433				4908		
				5019		
				5265		
				5358		
				5849		
				6191		
				6193		
				6727		
				6932		
				6938		
				7571		
				7748		
				7908		
				8208		
				8253		
				8382		
				8383		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapital-Beträge derselben spätestens bis zum 1. Januar künftigen Jahres gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab findet eine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 21. Juni 1853.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

N. 342. Stempel-Verwendung zu Schurf-Erlaubniß-Gesuchen.

Das bergbautreibende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu den bei den Revier-Beamten anzubringenden Schurf-Erlaubniß-Gesuchen der Gesuch-Stempel von 5 Silbergroschen von den Bittstellern zu verwenden ist, und daß im Unterlassungsfalle die im §. 23 des Stempel-Gesetzes bestimmte Stempelstrafe zur Anwendung kommt.

Siegen, den 19. Juli 1853.

Königliches Berg-Amt.

N. 343. Einrichtung einer Haltestelle zu Boele.

Vom 1. August d. J. ab wird auf dem Hagen-Schwerter Course, und zwar auf der Strecke zwischen Hagen und Westhofen, eine Haltestelle in dem Dorfe Boele, zwischen Geitebrücke und Kabel, eingerichtet. Die Entfernung der Haltestellen untereinander ist, wie folgt, festgesetzt:

von Hagen bis Geitebrücke	$\frac{1}{2}$	Meile,
„ Geitebrücke bis Boele	$\frac{1}{4}$	„
„ Boele bis Kabel	$\frac{1}{4}$	„
„ Kabel bis zur Westhofener Brücke	$\frac{1}{4}$	„
„ der Westhofener Brücke bis Westhofen . . .	$\frac{1}{4}$	„

Arnsberg, den 26. Juli 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

N. 344. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent

auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 6. August 1853.

Das 35. und 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 345. Gesetz-Sammlung Nro. 35 und 36.

(Nro. 3799.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei“, und mit dem Domicil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1853.

(Nro. 3800.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Trübsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

(Nro. 3801.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 13. Juni 1853.

(Nro. 3802.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853 nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam vom 1. Januar 1854 ab zu erheben ist.

(Nro. 3803.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Noldau in dem Oels-Kreutzburger Chausseezuge.

N. 346. Auflösung der Remonte-Depots Boyenstein und Merveldshof.

In Folge der nothwendig gewordenen Einschränkung des Westphälischen Remonte-Depots sind die im Kreise Beckum belegenen beiden Vorwerke Boyenstein und Merveldshof, mit Allerhöchster Genehmigung, der Domainen-Verwaltung mit Johanni d. J. überwiesen, die am erstgenannten Orte bestandene Remonte-Depot-Administration aufgelös't und für das gegenwärtig allein noch be-

stehende Vorwerk Mentzelsfelde bei Lippstadt eine solche neu eingerichtet, mit deren Verwaltung der Oeconomie-Inspector Casten betraut worden ist.

Berlin, den 14. Juli 1853.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 347.
Personal-Chronik.

Die Kreis-Synode Vlotho hat am 29. v. Mts. den Pfarrer Goecker zu Holtrup zum Substituten des Synodal-Assessors erwählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 18. Juli 1853.

N. 348.
Erledigte Pfarrstelle.

Die dritte Pfarr- und die Rectorstelle der größeren evangelischen Gemeine zu Schwerte ist durch den am 6. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers und Rectors Wehberg erledigt.

Die Wiederbesetzung wird baldmöglichst erfolgen.

Münster, den 25. Juli 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 349.
Personal-Chronik

Die bisherigen Taubstummen-Hülfslehrer Sest zu Soest und Dornseifer zu Büren sind als zweite ordentliche Lehrer an den betreffenden Provinzial-Taubstummen-Anstalten definitiv angestellt worden.

Münster, den 21. Juli 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 350.
Polizei-Verordnung, das Jagen mit Bracken betreffend.
I. D. F. 1180.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, mit Ausschluß der zu dem ehemaligen Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein gehörigen Landestheilen:

§. 1.

Das Jagen mit Bracken ist nur denjenigen Jagdeigenthümern respective Jagdpächtern gestattet, welche zur Ausübung des Jagdrechts auf einem im Zusammenhange belegenen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraume von 5000 Morgen berechtigt sind. Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen. Info-

fern dergleichen Jagdberechtigten das Jagen mit Bracken vermöge speciellen Rechtstitels, insbesondere auf Grund von Verträgen, untersagt seyn sollte, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2.

Das Jagen mit Bracken ist den zu §. 1 genannten Jagdberechtigten nur erlaubt in der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar.

§. 3.

Bracken, welche innerhalb der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, sind einzufangen und hat der Besitzer des Hundes bei Wiederaushändigung desselben neben Futter- und sonstigen Kosten 1 Thaler Pfandgeld für jeden aufgekoppelten Hund an den Jagdberechtigten desjenigen Reviers, auf welchem die Bracken betroffen worden, zu entrichten.

§. 4.

Bracken, welche außerhalb der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, können, insofern es der Jagdberechtigte dieses Revieres nicht vorzieht, dieselben nach §. 3 einzufangen und auszuliefern, getödtet werden. Erfolgt das Tödten mittelst Schießgewehres, so hat der Eigenthümer der Bracke 15 Silbergroschen Schußgeld zu entrichten.

§. 5.

Wer den Bestimmungen zu §§. 1 und 2 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Die Strafgelder fließen zur Armenkasse derjenigen Gemeinde, zu deren Feldmark das Revier, auf welchem die Contravention begangen wurde, gehört.

§. 6.

Für die zum ehemaligen Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein gehörigen Landestheile behält es bei dem bestehenden allgemeinen Verbote des Jagens mit Bracken sein Bewenden.

Arnsberg, den 28. Juli 1853.

B. I. №. 351. Agentur. I. G. 413.

Dem Kaufmann Friedrich Siepmann zu Bochum ist eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 29. Juli 1853.

N. 352. Verzeichniß der bis zum 8ten Juli 1853 noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine. II. c. 4208.

Von den bis zum 8. Juli d. J. noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine haben wir Verzeichnisse bei unserer Hauptkasse so wie bei den Landrathsämtern in Altena, Berleburg, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Siegen und Soest niedergelegt, und können daselbst von den Besitzern von Seehandlungs-Prämien-Scheinen behufs der Vergleichung mit den in ihrem Besitze befindlichen Apoints eingesehen werden.

Arnsberg, den 29. Juli 1853.

N. 353. Zulässigkeit des Vertriebs des Kalenders „der Veteran" durch Beamte. I. D. 1256.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern mittelst Circular-Erlasses vom 2. December 1830 erlassene, unterm 17. November v. J. in Erinnerung gebrachte Verbot des Debits von Kalendern Seitens der Kreis- und ständischen Beamten, desgleichen der Gensd'armen, auf die Betheiligung dieser Beamten bei dem Vertriebe des zum Besten der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger herausgegebenen Kalenders: „Der Veteran", keine Anwendung findet, da festgestellt ist, daß diejenigen Beamten, welche für die Verbreitung dieses Kalenders thätig sind, hierbei ohne jeden Vortheil und lediglich aus patriotischer Gesinnung handeln, auch durch die Unterstützung der Verbreitung dieses Kalenders ein gutes Werk befördert wird.

Arnsberg, den 30. Juli 1853.

N. 354. Anwendung der Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs auf die chaussirte Strecke der Provinzial-Möhne-Straße von Neheim bis Himmelpforten. I. W. B. 1893.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetz-Samml. Nro. 20) und in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Februar 1833 (Amtsblatt pro 1833 pag. 69) werden die polizeilichen Straf-Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 von Nro. 7 bis einschließlich Nro. 23, auf die nun vollständig chaussirte Straßenstrecke im Möhnethale von Neheim bis Himmelpforten, hierdurch für anwendbar erklärt.

Arnsberg, den 30. Juli 1853.

N. 355. Stempelung der nach England einzuführenden Bücher und Noten. I. P. 1835.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juni 1847 — Seite 279 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt des bisherigen Schwarz-Stempels für die, unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden, Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage vom 13. Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten, vom 1. Juli d. J. ab ein farbloser Stempel eingeführt ist.

Arnsberg, den 1. August 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 356. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat Juli 1853.

1. Der Kreisgerichts-Rath Gruchot zu Soest, bisher Hülfsarbeiter bei dem unterzeichneten Collegio, ist zum Rath bei demselben Allerhöchst ernannt worden;
2. der Auscultator Willebrand ist zum Referendar befördert.

Hamm, den 30. Juli 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts für die Westphälischen Provinzen.

N. 357. Personal-Chronik.

Der Königliche Berghauptmann und Director des Westphälischen Ober-Bergamts von Mieleçki ist am 11. d. Mts. mit Tode abgegangen.

Bei demselben Ober-Bergamte ist der Civil-Anwärter Heinrich Romberg zum Assistenten ernannt worden.

Dortmund, den 15. Juli 1853.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission.

N. 358. Personal-Chronik.

Der bisherige Assistent Hildebrand ist zum General-Commissions-Secretair ernannt worden.

Münster, den 21. Juli 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 359. Preisermäßigung der Personal-Karten für die dritte Wagenklasse auf der Westphälischen Eisenbahn.

In Folge höherer Anordnung ist im Interesse des Lokal-Verkehrs der Preis für die Personal-Karten zur Hin- und Rückfahrt auf unserer Eisenbahn für die dritte Wagenklasse von $^3/_4$ auf $^2/_3$ des tarifmäßigen Satzes ermäßigt worden, so daß der Preis pro Meile der Fahrt durchschnittlich 2 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Indem wir das Publicum von dieser Preis-Ermäßigung hierdurch in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe vom 15. d. Mts. ab in Kraft treten wird, und von diesem Tage ab Tages-Retour-Billets für die dritte Wagenklasse nach allen Stationen zu dem ermäßigten Tarif-Preise ausgegeben werden.

Der bisherige Preis für die Personal-Karten der ersten und zweiten Wagenklasse bleibt unverändert.

Paderborn, den 1. August 1853.

N. 360. Patent-Verleihung.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 361. Patent Verleihung.

Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 362. Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 363. Patent-Verleihung.

Dem Fabrik-Besitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

N. 364. Patent-Verleihung.

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten, "Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Cöln ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

N. 365. Patent-Verleihung.

auf ein Impf-Instrument, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

N. 366. Patent-Verleihung.

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle 2c., so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 367. Personal-Chronik. I. K. 885.

Der evangelische Pfarramts- und Rectorats-Candidat, Theodor Krabbes aus Brandenburg, ist zum Conrector an der Rectorat-Schule in Unna ernannt.

I. H. 968.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Rudolph Julius Reichold, früher in Siegburg, hat sich in Neunkirchen, Kreises Siegen, niedergelassen.

I. H. 973.

Dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Anton Joseph Vollbracht zu Marsberg ist die Kreis-Chirurgenstelle für Iserlohn verliehen worden.

I. C. 1074. Die Wahl des Beigeordneten Theodor Cöls zu Wattenscheid zum Bürgermeister der Sammt-Gemeinde Wattenscheid, Kreises Bochum, hat die Bestätigung erhalten, und ist derselbe am 6. Juli d. J. in sein Amt eingeführt worden.

I. S. 336. Der bisherige Schul-Verwalter, Schulamts-Candidat Joh. Graebener, ist zum Lehrer bei der katholischen Gemeine zu Helgersdorf, Kreises Siegen, provisorisch ernannt worden.

I. H. 892. Dem Barbier Peter Märtin zu Rüthen ist die Concession zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen, unter Anordnung eines approbirten Arztes, widerruflich ertheilt worden.

I. H. 953. Dem Conrad Schultheiß zu Burbach, Kreises Siegen, ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen widerruflich ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 13. August **1853.**

Das 37. und 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 368. Gesetz-Sammlung Nro. 37 und 38.

(Nro. 3804.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3805.) Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 369. Preis der Blutegel. I. H. 935.

Der Preis der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel wird, — den stattgefundenen durchschnittlichen Einkaufspreisen entsprechend, — auf **2** Sgr. 10 Pf. für das Stück bis auf Weiteres hierdurch festgesetzt.

Arnsberg, den 3. August 1853.

B. I. N. 370. Agentur. I. G. 433.

Dem Theodor Niederstadt zu Menden ist eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 4. August 1853.

N. 371. Evangelische Haus-Collecte zum Zwecke der Erwerbung resp. Erbauung gottesdienstlicher Locale für die Evangelischen in Dülmen und Haltern. I. E. J. 3271.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Januar cr. (Amtsblatt Stück 5 Nro. 47) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Präsidium zu Münster die Frist zur Abhaltung der zum Zwecke der Erwerbung resp. Erbauung gottesdienstlicher Locale für die Evangelischen in Dülmen und Haltern bewilligten evangelischen Haus-Collecte durch Gemeinde-Deputirte im hiesigen Regierungs-Bezirke bis zum 15. Sep-

tember cr. verlängert und weiter bestimmt hat, daß der für die event. in der gewöhnlichen Art durch die Orts-Behörden abzuhaltende Collecte bestimmte Zeitraum vom 16. bis 23. August auf den vom 16. bis 23. September cr. hinausgesetzt werde.

Die Orts-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks haben sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 8. August 1853.

N. 372. Steuerempfang zu Unna. II. c. 4303.

Die durch das Absterben des Steuer-Empfängers Edler erledigte Steuer-Empfangsstelle zu Unna ist dem bisherigen Steuer-Emfänger Linzen zu Menden nunmehr definitiv verliehen worden.

Arnsberg, den 8. August 1853.

N. 373. Verlegung des Allerheiligen Marktes zu Soest. I. P. 2168.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan der bisherige Allerheiligen-Markt zu Soest am 2. November, und wenn dieser Tag auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, am nächsten Montage beginnen und, wie früher, 8 Tage dauern wird.

Arnsberg, den 9. August 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 374. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Hippenstiel ist auf seinen Antrag in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg, und

2) der Auscultator von Gaugreben in das des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt;

3) der bisherige Auscultator Dr. jur. Schulte ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt und aus dem Bezirk des Königl. Kammergerichts in das hiesige Departement versetzt;

4) der Rechts-Candidat Schneider ist als Auscultator zugelassen;

5) der Kreisgerichts-Assessor Markers zu Oelde ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte in Siegen ernannt;

6) der Appellationsgerichtsbote Kroh ist gestorben.

Arnsberg, den 3. August 1853.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. October cur. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

N. 375. Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf im Wintersemester 1853—54.

Wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1853.

Der Königl. Director der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt, Landes-Oeconomie-Rath:

Weihe.

N. 376. Patent-Verleihung.

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, nud für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 377. Personal-Chronik. I. H. 955.

Der Kreis-Wundarzt Theodor Eskuchen, früher zu Wiedenbrück, ist in gleicher Eigenschaft hierher versetzt worden.

I. K. 858.

Der bisherige Lehrer zu Puderbach-Niederlaasphe Carl Friedrich Holzhauer ist zum Lehrer bei der evangelischen Schul-Gemeine in Willertshagen, Kreises Altena, provisorisch ernannt worden.

II. f. 1350.

Der versorgungsberechtigte Corpsjäger Klein zu Lützel ist zum Förster ernannt, und ist demselben die Försterstelle zu Lützel, in der Oberförsterei gleiches Namens, definitiv übertragen.

I. H. 873.

Nachstehend genannte Personen sind als Bezirks-Hebammen approbirt und vereidet worden:

1) die unverehelichte Elisab. Deimen für den Bezirk Voswinkel, Kreis Arnsberg,

2) die unverehelichte Anna Brig. Behme für den Bezirk Heggen, Kreis Olpe,

3) die unverehelichte Anna Maria Scheerer für den Bezirk Attendorn, Kreis Olpe,

4) die Ehefrau Wilhelmine Lehnemann für den Bezirk Asseln, Kreis Dortmund,

5) die unverehelichte Caroline Specht für den Bezirk Annen, Kreis Dortmund,

6) die Wittwe Regina Oesterling für den Bezirk Heddinghausen, Kreis Hagen,

7) die Ehefrau Caroline Eymann für den Bezirk Obermassen, Kreis Hamm,

8) die unverehelichte Franzisca Menze für den Bezirk Büderich, Kreis Soest,

9) die Ehefrau Elisabeth Hanxleden für den Bezirk Ramsbeck, Kreis Meschede, und

10) die Ehefrau Mar. Becker für den Bezirk Neuastenberg, Kreis Wittgenstein.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 20. August 1853.

Das 39., 40. und 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 378. Gesetz-Sammlung Nro. 39, 40 und 41.

(Nro. 3806.) Statut des Carlowitz-Ranserner Deich-Verbandes. Vom 6. Juli 1853.

(Nro. 3807.) Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3808.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 27. Juni 1853.

(Nro. 3809.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.

(Nro. 3810.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(Nro. 3811.) Statut des Dautzschen-Schützberger Deich-Verbandes. Vom 6. Juli 1853.

(Nro. 3812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz.

(Nro. 3813.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

N. 379. Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Braunschweigischen Harz-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins.

Nachdem in dem zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Districte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Districte und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15. d. Mts. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 380. Strombefahrung der Lippe.

Die diesjährige Strombefahrnng der Lippe soll am 29. d. Mts. zu Lippstadt beginnen und am selbigen Tage bis Hamm,
am 30. d. Mts. von Hamm bis Haltern,
am 31. d. Mts. von Haltern bis Wesel
fortgesetzt werden, welches mit Beziehung auf die §§. 16 und 17 der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 12. August 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 381. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarramts-Candidat, Rector Hermann Ohly zu Vlotho, ist als zweiter Pfarrer an der evangelischen St. Martini-Gemeine, lutherischen Bekenntnisses, in Minden von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. August 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 382. Empfangnahme der Quittungen über die im ersten Quartal d. J. eingegangenen Domainen-Veräußerungs- und Ablöse-Kapitalien. II. d. 1481.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im ersten Quartale d. J. eingegangenen Domainen-Veräußerungs- und Ablöse-Kapitalien sind den bezüglichen Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Diese haben sich daher bei den betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und gleichzeitig die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 12. August 1853.

Bekanntmachung der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

N. 383.
Amortisationssätze, Zinssätze und Kündigungsfristen bei der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse.

In dem vom Königlichen Ober-Präsidium im Amtsblatt vom 28. Mai cr. Nro. 22 veröffentlichten Statut zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse ist (§. 3) verordnet, daß die Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährig zu bestimmen habe, zu welchen Zinsen und auf welche Kündigungs-Fristen Gelder von den Sparkassen der Provinz bei unserer Kasse angenommen werden. — Demgemäß ist die Bestimmung getroffen, daß die für die Sparkassen-Einlagen jetzt bestehenden Zinssätze und Kündigungs-Fristen, wonach die Belegungen

a. auf 14tägige Kündigung $3\frac{1}{3}$ Procent,
b. auf 6monatliche Kündigung $3\frac{2}{3}$ Procent Zinsen

gewährt werden, noch fernerweit in Anwendung bleiben.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestätigen wir im Uebrigen unsere früheren Bekanntmachungen, insbesondere die Bestimmungen vom 1. December 1843, wornach Depositen zu Gunsten von Kirchen- und Schulbauten zu $3\frac{1}{3}$ Procent, alle sonstigen Einlagen für öffentliche Zwecke, sofern sie angenommen werden können, zu 3 Procent — gegen 3monatliche Kündigung — verzinset werden. — Auch bleiben die Amortisationssätze bei Verleihungen unverändert und zwar

a.	10 Procent	auf	$13\frac{1}{2}$	Jahre,
b.	8 "	"	18	"
c.	$6\frac{1}{3}$ "	"	$26\frac{1}{2}$	"
d.	$5\frac{1}{3}$ "	"	37	"

Bestimmte Anträge auf den einen oder andern Satz werden zwar jedesmal erwartet, jedoch verbleibt die Entscheidung über die Auswahl uns vorbehalten.

Wir machen bei dieser Gelegenheit noch wiederholt darauf aufmerksam, daß unsere Sitzungen in der Regel am 1. und 15. des Monats stattfinden, die Bescheidungen auf die möglichst frühzeitig einzureichenden Anträge also erst nach diesen Zeitfristen erwartet werden können.

Münster, den 15. August 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

N. 384.
Personal-Chronik.

Der Eisenbahn-Bau-Inspector, Herr Hermann Weishaupt zu Paderborn, ist zum Mitgliede der vorbezeichneten Behörde ernannt worden.

Elberfeld, den 12. August 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 385. Fahrplan der Westphälischen Eisenbahn für die Personen- und Güter-Beförderung.

Fahrplan der Westphälischen Eisenbahn für die Personen- und Güter-Beförderung vom 22. Juli 1853 ab bis auf Weiteres.

Stationen.		In der Richtung von Warburg bis Hamm.					
		II. Güter- und Personenzug		IV. Personenzug		VI. Personenzug	
		Morgens				Nachmittags	
		Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
Warburg	Abfahrt	—	—	7	53	2	8
Bonenburg	"	—	—	8	17	2	32
Willebadessen	"	—	—	8	35	2	50
Buke	"	—	—	9	1	3	16
Paderborn......	"	3	30	9	50	4	5
Salzkotten......	"	3	58	10	8	4	27
Gesecke	"	4	22	10	20	4	40
Lippstadt	"	5	2	10	39	5	2
Benninghausen ...	"	5	21	10	51	5	15
Sassendorf	"	5	43	11	5	5	30
Soest	"	6	12	11	15	5	41
Welver	"	6	37	11	31	5	59
Hamm	Ankunft	7	—	11	48	6	20

Stationen.		In der Richtung von Hamm bis Warburg					
		I. Personenzug		III. Personenzug		V. Güter- und Personenzug	
		Morgens		Nachmittags		Abends	
		Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
Hamm	Abfahrt	7	30	4	18	7	—
Welver	"	7	52	4	36	7	28
Soest	"	8	13	4	54	8	8
Sassendorf	"	8	22	5	2	8	22
Benninghausen . . .	"	8	38	5	16	8	44
Lippstadt	"	8	53	5	30	9	18
Geseke	"	9	13	5	47	9	48
Salzkotten.	"	9	26	5	59	10	7
Paderborn.	"	9	52	6	21	10	30
Buke	"	10	37	7	5	—	—
Willebadessen	"	11	3	7	30	—	—
Bonenburg	"	11	21	7	47	—	—
Warburg	Ankunft	11	44	8	10	—	—

Anschlüsse.

Zug-Nro.

A. In Warburg.

II. Schnellzug von Berlin, Halle, Cassel: Ankunft 7 Uhr 45 Min. Morgens.
VI. Gemischter Zug von Frankfurt mit Uebernachtung in Marburg:
Ankunft 12 Uhr 25 Min. Mittags.
VI. Personen-Post nach Beverungen: Ankunft 4 Uhr 30 Min. Nachmittags.
(Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag.)

B. In Bonenburg.

IV. Personen-Post von Arolsen: Ankunft 7 Uhr 45 Min. Morgens.
" " nach Pyrmont: Abfahrt 8 Uhr 45 Min. "
VI. " von Stadtberge: Ankunft 1 Uhr 15 Min. Nachmittags.

C. In Buke.

IV. Personen-Post nach Höxter: Abfahrt 11 Uhr Morgens.
" " von Höxter: Ankunft 8 Uhr 40 Min. "
VI. " von Höxter, Driburg, Steinheim: Ank. 2 U. 40 M. Nchm.

D. In Paderborn.

IV. Personen-Post nach Rheda: Abfahrt 10 Uhr Morgens.
" " nach Pyrmont: Abfahrt 10 Uhr 30 Min. "
" " von Lichtenau: Ankunft 8 Uhr 30 Min. "
VI. " von Pyrmont: " 3 Uhr 30 Min. Nachmtgs.

E. In Gesecke.

IV. Personen-Post von Büren:
VI. " nach Büren: Abfahrt 6 Uhr 20 Min. Abends.

F. In Lippstadt.

II. Personen-Post von Meschede (Brilon).
VI " nach Meschede: Abfahrt 6 Uhr 15 Min. Nachmittags.
" " nach Watersloh: " 6 Uhr 15 Min. "
" " von Meschede.

G. In Soest.

II. Personen-Post nach Arnsberg: Abfahrt 7 Uhr Morgens.
" " nach Werl: " 8 Uhr "
IV. " von Arnsberg.
VI. " von Arnsberg:
" " nach Arnsberg: Abfahrt 6 Uhr 15 Min. Nachmittags.
" " nach Unna: Abfahrt 7 Uhr Abends.
" " nach Hovestadt: Abfahrt 6 Uhr 15 Min. "

Zug-Nro.

H. In Hamm.

II. Güterzug mit Personen-Beförderung nach Gütersloh: Abfahrt 7 Uhr 15 Min. Morgens.
" Personenzug nach Deutz: " 7 Uhr 30 Min. "
" " nach Münster: " 7 Uhr 30 Min. "
" Courierzug nach Berlin: " 9 Uhr 41 Min. "
IV. Schnellzug nach Deutz: " 12 Uhr 1 Min. Mittags.
" Gemischter Zug nach Münster: " 1 Uhr 15 Min. "
" Personenzug nach Deutz: " 3 Uhr — Nachmittags.
" " nach Berlin: " 4 Uhr 3 Min. "
" " nach Münster: " 4 Uhr 15 Min. "
VI. Courierzug nach Deutz: " 6 Uhr 45 Min. Abends.
" Personenzug nach Münster: " 9 Uhr 30 Min. "
" Schnellzug nach Berlin: " 12 Uhr Nachts.

Anschlüsse.

A. In Hamm.

I. Schnellzug von Deutz: 12 Uhr Nachts.
" Personenzug von Berlin: 4 Uhr 15 Min. Morgens.
" " von Münster: 7 Uhr — "
Gemischter Zug von Dortmund: 7 Uhr 15 Min. "
III. Courierzug von Deutz: 9 Uhr 41 Min. "
" Gemischter Zug von Münster: 11 Uhr 40 Min. "
" Personenzug von Deutz: 12 Uhr 55 Min. Mittags.
" " von Münster: 3 Uhr 30 Min. Nachmittags.
" " von Deutz: 4 Uhr 3 Min. "
V. Courierzug von Berlin: 6 Uhr 45 Min. Abends.

B. In Soest.

I. Personen-Post von Hovestadt.
" " von Unna.
III. " nach Hovestadt: Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Abends.
" " von Arnsberg.
" " nach Arnsberg: " 6 Uhr 15 Min. "

C. In Lippstadt.

I. Personen-Post nach Meschede (Brilon): Abfahrt 9 Uhr 20 Min. Morgens.
III. " nach Meschede (Brilon): " 6 Uhr 15 Min. Nachmtgs.
" " von Meschede (Brilon).

Zug-Nro.

D. In Gesecke.

I. Personen-Post von Büren.
III. " nach Büren: Abfahrt 6 Uhr 20 Min. Abends.

E. In Paderborn.

I. Personen-Post nach Pyrmont: Abfahrt 10 Uhr 30 Min. Morgens.
" " von Lichtenau: Ankunft 8 Uhr 30 Min. "
III. " von Rheda: " 5 Uhr — Nachmittags.
" " nach Lichtenau: Abfahrt 7 Uhr 30 Min. Abends.

F. In Buke.

I. Personen-Post nach Höxter: Abfahrt 11 Uhr Morgens.
III. " nach Höxter (Driburg, Steinheim):
Abfahrt 7 Uhr 35 Min. Abends.

G. In Bonenburg.

III. Personen-Post von Pyrmont: Ankunft 7 Uhr Abends.
" " nach Arolsen: Abfahrt 8 Uhr 15 Min. "
" " nach Stadtberge: " 8 Uhr 30 Min. "

H. In Warburg.

I. Gemischter Zug nach Cassel, Frankfurt: Abfahrt 1 Uhr 25 Min. Morgens.
" Personen-Post von Beverungen: Ankunft 9 Uhr 30 Min. "
(Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag.)
III. Schnellzug nach Cassel, Halle, Berlin: Abfahrt 8 Uhr 20 Min. "
" Personen-Post von Peckelsheim: Ankunft 7 Uhr 45 Min. Abends.

N. 386. Patent-Verleihung.

Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3. August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 387. Patent-Zurücknahme.

Das dem Handlungs-Disponenten Sparenberg zu Berlin unterm 15. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes,

ist aufgehoben.

Extra-Beiblatt

zum 34. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. August 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 388. Eröffnung der niedern Jagd. I. D. 1536.

Die Eröffnung der niedern Jagd wird für das laufende Jahr in den Kreisen:

Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund und Bochum

auf den 5. September;

in den Kreisen:

Siegen, Wittgenstein, Brilon, Olpe, Meschede, Arnsberg, Altena, Iserlohn und Hagen,

auf den 12. September

mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Königlichen Landräthe befugt sind, in Berücksichtigung des eingetretenen Hagelschlages oder sonstiger die Beendigung der Aerndte verzögernder Verhältnisse für einzelne Bürgermeistereien resp. Gemeinden erforderlichen Falls die Eröffnung der Jagd um 8 bis 14 Tage zu beanstanden.

Von einer solchen Hinausschiebung des Termins zur Eröffnung der niedern Jagd sind die Jagdberechtigten durch die Kreisblätter und durch öffentliche Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden in Kenntniß zu setzen.

Arnsberg, den 19. August 1853.

B. I. N. 389. Agentur. I. P. 2286.

Dem Kaufmann F. W. Franke zu Minden ist eine General-Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für den Regierungs-Bezirk Arnsberg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 13. August 1853.

B. I.
N. 390.
Agentur.
I. P. 2368.

Dem Eduard Holzwart zu Soest ist eine General-Agentur für die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 17. August 1853.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 391.
Personal-Chronik
I. B. W. 746.

Dem Privat-Baumeister Wilhelm Rollmann zu Rüthen ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die selbstständige Leitung von Communal-Straßenbauten gestattet worden.

I. C. 1199.

Die Wahl des Bürgermeisters von de Wall zum Bürgermeister der Einzel-Gemeinde Meinerzhagen hat die Bestätigung erhalten, und ist derselbe am 9. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

I. K. 970.

Der bisherige Lehrer zu Bühren, Friedrich Krampe, ist zum Lehrer bei der evangelischen Schulgemeine zu Ebbinghausen, Kreises Hagen, ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 27. August 1853.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 392. Gesetz-Sammlung Nro. 42.

(Nro. 3814.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, sowie von Rheine nach Osnabrück.

(Zu Nro. 3814 a.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Cöln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 3. März 1846.

(Zu Nro. 3814 b.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Cöln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 27. Januar 1852.

(Nro. 3815.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebiets.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 393. Ergebniß des diesjährigen Remonte-Ankaufs.

Der diesjährige Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen und dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf hat nachstehendes Ergebniß geliefert.

Es sind im Ganzen zum Kauf gestellt 566 Pferde, gekauft wurden 163 Stück oder das $3^{77}/_{163}$ Pferd, für 18,530 Thaler, also durchschnittlich für 113 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

Unter den erstandenen waren dreijährig	101	Stück
volljährig	62	"
Summa . . .	163	Pferde.

Die 101 dreijährigen kosteten 11,005 Thlr. à 108 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.
Die 62 volljährigen " 7525 " à 121 " 11 " 2 "

Sondert man die gezahlten Preise nach Abschnitten, so sind gekauft:

von 50 bis 70 Thaler	1 Pferd,
" 71 " 100 "	56 Pferde,
" 101 " und darüber	106 "
Summa . . .	163 Pferde.

Der höchste gezahlte Preis war 180 Thaler, der niedrigste 70 Thaler.

Von den verschiedenen Züchterklassen sind erstanden:

a. von großen Gutsbesitzern	21 Pferde,
b. " kleinen "	36 "
c. " Bauern	106 "
Summa . . .	163 Pferde.

Die Remonte=Ergiebigkeit in den verschiedenen Regierungs=Bezirken und die dafür gezahlten Preise stellten sich folgendermaßen zu einander:

1. Reg.=Bez. Minden vorgestellt 217 Stück, gekauft 57 für 6670 Thlr. à 117 Thlr. — Sgr. 6 Pf.
2. Reg.=Bez. Arnsberg vorgestellt 124 Stück, gekauft 42 für 4930 Thlr. à 117 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.
3. Reg.=Bez. Münster vorgestellt 158 Stück, gekauft 41 für 4180 Thlr. à 101 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.
4. Reg.=Bez. Düsseldorf vorgestellt 67 Stück, gekauft 23 für 2750 Thlr. à 119 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

Summa 566 Pferde, gekauft 163 für 18,530 Thlr. à 113 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

Münster, den 10. August 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 394. Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der evangelischen Gemeine reformirten Bekenntnisses zu Bladenhorst, Diöcese Bochum, ist durch den am 27. Juli cr. erfolgten Tod des Pfarrers Baedecker erledigt.

Dieselbe wird nach Ablauf des Gnadenjahres kraft Patronat-Rechts des Kammerherrn von Romberg zu Brünninghausen wieder besetzt.

Münster, den 10. August 1853.

N. 395. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Iserlohn in ihrer letzten Versammlung erfolgte Wiedererwählung des bisherigen Superintendenten Pfarrers Hülsmann in Iserlohn zum Superintendenten, und des bisherigen Assessors Pfarrers Dr. Hülsemann zu Elsey zum Assessor der vorgedachten Synode, ist höhern Orts bestätigt worden.

Münster, den 15. August 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 396. Warnung vor dem Verkaufe resp. Ankaufe der Forster'schen Lotterie-Actien. I. D. 1698.

Der Inhaber eines Commissions-, Speditions- und Effecten-Geschäftes Philipp Forster zu Frankfurt a. M. hat an die Ziehungen der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie folgendes speculative Unternehmen geknüpft: er gibt gegen Entrichtung von 1 Thaler Actien mit der Zusicherung aus, dem Actien-Inhaber, wenn die Nummer der Actie gleichlautend ist mit einer derjenigen 100 Nummern, welchen in der ersten Klasse der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie die Gewinne zu 40 Thalern zufallen, unentgeltlich ein Loos zur 4ten Klasse der Klassen-Lotterie zu gewähren. Wenn gleich nun die erste Ziehung der Landes-Lotterie bereits beendigt ist, so wird doch vermuthlich der rc. Forster sein Unternehmen auch auf die zweite und dritte Ziehung ausdehnen, und sehen wir uns daher veranlaßt, das Publikum vor diesem offenbaren Schwindel-Geschäft zu verwarnen und darauf hinzuweisen, daß sowohl der Verkauf und dessen Beförderung, als auch der Ankauf solcher Actien nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 verboten und mit Strafe bedroht ist.

Arnsberg, den 18. August 1853.

N. 397. Polizei-Verordnung wegen Erhaltung der Schiffbarkeit des Ruhrflusses. I. W. 1894.

Zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Ruhrflusses verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) Es ist verboten, ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des betreffenden Wasserbau-Inspectors oder Wasserbaumeisters, Schlamm, Abraum und überhaupt feste Körper in die Ruhr und deren Häfen einzusenken oder an deren Ufern dergestalt abzulagern, daß solche bei'm Anschwellen des Flusses weggespült werden können.

2) Wer ohne die gedachte amtliche Ermächtigung dergleichen Einschüttungen oder Ablagerungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt, verfällt,

unbeschadet der Anwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1816 (Gesetzs. pag. 108), in eine Strafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und soll außerdem angehalten werden, den frühern Zustand wieder herzustellen.

Gegenwärtige, für den Umfang des landräthlichen Kreises Bochum erlassene Polizei-Verordnung, tritt 14 Tage nach ihrem Erscheinen in unserm Amtsblatte in Gültigkeit.

Arnsberg, den 20. August 1853.

N. 398. Empfehlung einer Schrift über Dampf-Maschinen. I. P. 2470.

Bei G. Behrend (Berlin 1853) ist eine allgemeine faßliche Darstellung der Einrichtung, der Wirkung und des Gebrauchs der Dampfmaschine, so wie der allgemeinen Grundsätze, auf denen dieselbe beruht, unter dem Titel „Die Dampfmaschine", nach dem Englischen bearbeitet von C. Schneitler und Th. Wolff, herausgekommen.

Dieses Buch, welches 9 Bogen stark und mit vielen Zeichnungen versehen ist, erfüllt die Aufgabe, auch den Nichtgelehrten mit dem Wesen, den Einrichtungen und der Anwendung der Dampfmaschine bekannt zu machen, in einer so befriedigenden Weise, daß wir dasselbe für geeignet erachten, der Aufmerksamkeit der Behörden und des Publicums empfohlen zu werden. Da nun auch der Preis dieser Schrift sehr mäßig, zu 10 Sgr., gestellt ist, so kann die Anschaffung derselben, sowohl den gewerblichen Bildungs-Anstalten und Lehr-Vereinen, als auch Jedermann, welcher einer gemeinfaßlichen Darstellung dieses wichtigsten Hebels der Gewerbe bedarf, angerathen werden, und dürfte namentlich ihre Verwendung zu Prämien für die Schüler angemessen seyn.

Arnsberg, denn 22. August 1853.

N. 399. Bewilligung einer Haus-Collecte für die jüdische Gemeine zu Dorstfeld. I. J. 680.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat unter'm 15ten dieses Monats auf unsern Antrag der jüdischen Gemeine zu Dorstfeld, im Kreise Dortmund, zur Anlegung eines neuen Todtenhofes eine Haus-Collecte bei den jüdischen Familien des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt, welches den betreffenden Eingesessenen des gedachten Bezirks hiermit bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 22. August 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 400. Personal-Chronik

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28 Juli cr. sind die Intendantur-Assesseren Kausch und Hammer zu Intendantur-Räthen ernannt worden.

Münster, den 18. August 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

N. 401. Aenderungen in der, die Uebergangsabgaben im Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Hessen betreffenden Gesetzgebung.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 21. Decbr. 1841 und 24. März 1844 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der die Uebergangs-Abgabe im Königreiche Württemberg und dem Großherzogthume Hessen betreffenden Gesetzgebung nachstehende Aenderungen eingetreten sind:

I. Im Königreiche Württemberg:

1) die Uebergangs-Steuer beträgt für einen Eimer (Württembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur 10 Fl. 40 Kr.;
2) von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangs-Steuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde;
3) an Rückvergütung für den von Württemberg nach anderen Vereins-Staaten ausgeführten Branntwein werden 3/4 des Satzes der Uebergangs-Steuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Immi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt seyn;
4) vom geschroteten Malz ist die Uebergangs-Steuer auf den Betrag von 24 Kr. für das Württembergische Simri erhöht worden;
5) als Uebergangs-Straßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2, verzeichneten Grenzorte führen;
6) zur Erledigung von Uebergangs-Scheinen sind die Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, sowie die in der Anlage bezeichneten Grenz-Accise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Im Großherzogthume Hessen:

1) die Steuer-Vergütung von dem nach anderen Vereins-Staaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt, und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet;
2) die Uebergangs-Abgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Fl. 20 Kr. für die Ohm;
3) für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuer-Rückvergütung von 52 Kr. für die Ohm zugestanden.

Münster, den 12. August 1853.

Verzeichniß

der Uebergangs-Stationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzaccisеämter im Königreich Württemberg.

1. Kreis.	2. **Uebergangs-Stationen.** (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Neckarkreis	Massenbachhausen Ochsenberg Schwaigern Stetten	Güglingen	Brackenheim.
	Fürfeld Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars Untereisesheim	Heilbronn	Heilbronn.
	Heimsheim Merklingen Wimsheim	Leonberg	Leonberg.
	Derdingen Enzberg Knittlingen Oelbronn Sternenfels Wurmberg	Maulbronn	Maulbronn.
	Gundelsheim Jaxtfeld Kocherthürn Möckmühl Oedheim Siglingen Widdern	Neuenstadt	Neckarsulm.

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwald-kreis	Ebingen	Balingen	Balingen.
	Engstlatt		
	Onstmettingen		
	Winterlingen		
	Buhlbach	Dornstetten	Freudenstadt.
	Kniebis		
	Reinerzau		
	Schönmünznach		
	Unterhaugstetten	Hirsau	Calw.
	Unterreichenbach		
	Mühlen	Horb	Horb.
	Nordstetten		
	Birkenfeld	Neuenbürg	Neuenbürg.
	Conweiler		
	Enzklösterle		
	Gräfenhausen		
	Grunbach		
	Herrenalb		
	Loffenau		
	Neuenbürg		
	Salmbach		
	Schwann		
	Unterniebelsbach		
	Aichhalden	Oberndorf	Oberndorf.
	Alpirsbach		
	Mariazell		
	Röthenberg		
	Schramberg		

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwald-kreis	Großengstingen Hänsen (Enclave) Mägerkingen (Encl.)	Reutlingen	Reutlingen.
	Bodelshausen Hirrlingen Ofterdingen Thalheim	Rottenburg	Rottenburg.
	Horgen Schwenningen Wellendingen	Rottweil	Rottweil.
	Mühlheim a. D.	Sulz	Sulz.
	Irrendorf Neuhausen Thuningen Tuttlingen	Wurmlingen	Tuttlingen.
Jaxtkreis	Deufstetten Leukershausen Neustädtlein	Crailsheim	Crailsheim.
	Archshofen Creglingen Freudenbach Schäftersheim Schwarzenbronn Waldmannshofen	Creglingen	Mergentheim.
	Ellenberg Regelsweiler Wörth	Ellwangen	Ellwangen.
	Brenz Hohenmemmingen	Heidenheim	Heidenheim.

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Jaxtkreis	Ballmertshofen	Kapfenburg	Neresheim.
	Benzingen		Ellwangen.
	Demmingen		Neresheim.
	Gmenheim		Neresheim.
	Pflaumloch		Neresheim.
	Schweindorf		Neresheim.
	Althausen	Mergentheim	Mergentheim.
	Bernsfelden		
	Deubach (Enclave)		
	Edelfingen		
	Mergentheim		
	Haußen	Roth am See	Gerabronn.
	Leutzendorf		
	Michelbach a. d. B.		
	Altkrautheim	Schönthal	Künzelsau.
	Bieringen		
	Dörzbach		
	Marlach		
	Oberkessach		
Donaukreis	Andelfingen	Heiligkreuzthal	Riedlingen.
	Bolstern		Saulgau.
	Egelfingen		Riedlingen.
	Friedberg		Saulgau.
	Jettkofen		Saulgau.
	Mengen	Heiligkreuzthal	Saulgau.
	Scheer		Saulgau.
	Wilflingen		Riedlingen.
	Egelsee	Ochsenhausen	Leutkirch.
	Unterbettingen		Lieberach.

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Donaukreis	Hoßkirch	Schussenried	Saulgau.
	Laubbach		
	Pfrungen		
	Fischbach	Tettnang	Tettnang.
	Hemikofen		
	Langnau		
	Neuhaus		
	Obertheuringen		
	Niederstotzingen	Ulm	Ulm.
	Ulm		
	Ferthofen	Waldsee	Leutkirch.
	Eglofsthal	Wangen	Wangen.
	Friesenhofen		Leutkirch.
	Holzleute		Wangen.
	Isny-Stadt		Wangen.
	Neuravensburg		Wangen.
	Niederwangen		Wangen.
	Wangen		Wangen.
	Leutkirch		Leutkirch.
	Essenhausen	Weingarten	Ravensburg.
	Hasenweiler		
	Kappel		
	Wilhelmsdorf	Weingarten	Ravensburg.
	Zußdorf		
	Dietenheim	Wiblingen	Laubheim.
	Oberkirchberg		
	Wiblingen		
	Ittenhausen	Zwiefalten	Riedlingen.
	Willsingen		Münsingen.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

N. 402. Anwendung des neuen Betriebs-Reglements auf den Verkehr der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter'm 18. v. Mts. für die Staats- und die unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen ein neues Betriebs-Reglement erlassen.

Dasselbe tritt für die von uns verwaltete Bahn mit dem 1. September cr. in Kraft und werden von demselben Zeitpunkte ab die jetzt bestehenden Reglements für den Personen-, Güter-, Gepäck-, Equipagen- und Vieh-Transport rc. hierdurch für aufgehoben erklärt.

Druck-Exemplare des neuen Reglements sind zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf unseren sämmtlichen Stationen vom 31. d. Mts. ab käuflich zu haben.

Die reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den Rheinisch-Bergischen, sowie für den Witten-Paderborner directen Güter-Verkehr bleiben bis auf Weiteres unverändert.

Ebenso bleiben die gegenwärtig geltenden Tarife sowie die darauf sich beziehenden Bestimmungen, soweit solche nicht durch das neue Betriebs-Reglement abgeändert oder aufgehoben worden, in Kraft.

Elberfeld, den 4. August 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 403. Eingerichtete neue Haltestellen im Kreise Altena.

Im Kreise Altena werden vom 1. k. Mts. ab Behufs der Aufnahme von Personen folgende neue Haltestellen eingerichtet:

1) zu Altena beim Wirth Künne auf dem Sande,
2) zum Wiedenhof bei Heinrich Nottebohm.

Bei der ad 1 genannten Haltestelle sind die für die Königliche Post-Expedition zu Altena festgesetzten Entfernungen bei Erhebung des Personengeldes maaßgebend.

Die ad 2 genannte Haltestelle ist auf dem Altena-Lüdenscheider Course belegen und von Altena $1\frac{1}{2}$ Meile, von Lüdenscheid $\frac{1}{4}$ Meile entfernt.

Arnsberg, den 20. August 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

N. 404. Aufgerufene Obligationen der Paderborn-schen Tilgungs-kasse.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungs-Kasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
447	874	1607	1169	504	734	1419
836	1482	1982	4619	1896	4574	5045
1070	2044	2953	4843	1915	4711	5800
1341	2148	3307	4884	2091	4946	5836
1404	2156	4165	4953	3414	4995	6073
1622	2163	4382	5534	4122	5088	7226
4284	2946	6175	6412	4262	5633	7385
4301	4234	6182	6424	4448	6678	7390
5290	4239	6389	6638	4451	6682	7393
5462	4324	6399	7858	4454	7005	7689
5766	4333	6829		4489	7665	7820
5777	6816			4505	8236	7976
6284	6818			4513	8305	8216
7103	7068			4668		8406
8085	7422			4702		
8433				4908		
				5019		
				5265		
				5358		
				5849		
				6191		
				6193		
				6727		
				6932		
				6938		
				7571		
				7748		
				7908		
				8208		
				8253		
				8382		
				8383		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapital-Beträge derselben spätestens bis zum 1. Januar künftigen Jahres gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab findet eine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 21. Juni 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 405. Neuester Fahrplan der Westphälischen Eisenbahn.

Der mit den Eisenbahn- und Post-Anschlüssen sowie mit dem Personengeld-Tarif versehene neueste Fahrplan der Westphälischen Eisenbahn ist bei allen unseren Stations-Kassen zum Preise von 6 Pf. zu haben.

Paderborn, den 20. August 1853.

N. 406. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853—54.

Die Vorlesungen an der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 15. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Verfassung und Organismus der Behörden des Preuß. Staats: Director Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe: Administrator Rohde. 8) Gemüsegartenbau: academischer Gärtner Jöhlke. 9) Forstwirthschaftliche Productionslehre: academischer Forstmeister Schulz-Völker. 10) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11) Landwirthschaftliche Technologie und practisch-technologische Demonstrationen; 12) anorganische Experimental-Chemie; 13) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Trommer. 14) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 15) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 16) Zoologie: Dr. Jessen. 17) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; 18) practische Stereometrie; ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik; 19) Mechanik und Ma-

schinenlehre: Professor Dr. Grunert. 20) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Juli 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie

E. Baumstark.

N. 407.
Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 408.
Personal-Chronik.
1232. P. S.

Dem Regierungs-Kanzlisten Westermann ist höhern Orts der Character als Kanzlei-Inspector verliehen worden.

I. K. 1027.

Der bisherige Lehrer zu Berchum, Ernst Päntzer, ist zum Lehrer bei der evangelischen Schulgemeine zu Eckesey, Kreises Hagen, ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 3. September **1853.**

Das 43, 44 und 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 409. Gesetz-Sammlung Nro. 43, 44 und 45.

(Nro. 3816.) Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

(Nro. 3817.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

(Nro. 3818.) Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

(Nro. 3819.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

(Nro. 3820.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

(Nro. 3821.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

(Nro. 3822.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

(Nro. 3823.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

(Nro. 3824.) Bekanntmachung über die unter'm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

(Nro. 3825.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(Nro. 3826.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

(Nro. 3827.) Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 410.
Vorlesungen auf der Academie zu Münster im Winterhalbjahr 1853—54.

Vorlesungen
auf der
Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster
im Winterhalbjahre 1853 — 54.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Offenbarung: Prof. Berlage.

* Kirchengeschichte, zweiter Theil: Prof. Cappenberg.

* Biblische Alterthümer: Prof. Reinke.

* Allgemeine und specielle Einleitung in das neue Testament: Prof. Bisping.

* Erklärung der Messianischen Weissagungen in den prophetischen Büchern und Erklärung des Malachias: Prof. Reinke.

* Erklärung des ersten und zweiten Briefes an die Korinther: Prof. Bisping.

* Die christliche Eschatologie und den ersten Theil der Dogmatik: Prof. Berlage.

* Die dogmatische Lehre von Gott dem Einen und Dreieinigen: Privatdocent Friedhoff.

* Grundsätze des allgemeinen Kirchenrechts: Prof. Cappenberg.

* Erklärung der wichtigsten Abschnitte aus den Büchern des heiligen Chrysostomus vom Priesterthum, verbunden mit Unterweisungen über den Beruf und die Vorbereitung zum geistlichen Stande: Prof. Dieckhoff.

* Fortsetzung der allgemeinen christkatholischen Ethik, und die ersten Abschnitte aus dem speciellen Theile dieser Wissenschaft: Derselbe.

* Ueber die Pflichten bei der Ausspendung und dem Empfange der heil. Sacramente: Privatdocent Schwane.

* Einleitung in die Pastoral-Theologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.

* Ueber die Behandlung der Poenitenten nach ihren besonderen Classen: Derselbe.

* Homiletik: Derselbe.

Philosophie.

Psychologie und Logik in Verbindung: Prof. Esser.

* Von Gott und der wahren Gotteserkenntniß: Prof. Schlüter.

Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Derselbe.

* Geschichte der Pädagogik: Prof. Esser.

* Philosophische Disputationen, im pädagogisch-philologischen Seminar: Derselbe.

Mathematik.

* Geometrische Uebungen: Prof. Heis.

Analytische Geometrie, erster Theil: Derselbe.

Differential- und Integral-Rechnung nach Cauchy und Duhamel, zweiter Theil; Modular-Functionen und Modular-Integrale, nach Gudermann: Derselbe.

Naturwissenschaften:

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.

* Physikalische Uebungen: Prof. Hittorf.

Experimental-Chemie: Derselbe.

Physische Anthropologie: Prof. Karsch.

* Mineralogie: Derselbe.

* Naturhistorische (zootomische, phytotomische, microscopische) Uebungen: Derselbe.

Classische Philologie.

* Erklärung des Aeschyleischen Agamemnon: Prof. Winiewski.

* Aeschylus Perser, im philologischen Seminar: Prof. Nadermann.

* Erklärung der Satiren des Horatius: Prof. Deycks.

* Virgils Georgica, im philologischen Seminar: Derselbe.

Geschichte der Griechischen Literatur: Prof. Winiewski.

Römische Alterthümer und Topographie des alten Rom: Prof. Deycks.

* Disputationen über schwierige Stellen Griechischer Classiker: Prof. Winiewski.

Geschichte.

Alte Geschichte bis zu Christi Geburt: Dr. Junkmann.

Römische Geschichte bis auf Augustus: Prof. Rospatt.

* Deutsche Geschichte im Mittelalter: Derselbe.

* Geschichte der Entdeckungsreisen, Colonien und Missionen vom Ausgange des XIII. Jahrhunderts an: Dr. Junkmann.

* Historische Uebungen und Disputationen: Prof. Rospatt.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Capitel der Genesis und einiger auserwählter Psalmen: Prof. Reinke.

Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln Locmans: Derselbe.

* Uebersetzung Arabischer und Syrischer Schriftsteller: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakespeares Merchant of Venice, oder
Englische Grammatik nebst praktischen Uebungen: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Eben so das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 411. Personal-Chronik

Der bisherige Pfarramts-Candidat Wilh. August Hermann Leipoldt aus Barmen ist als Pfarrer an der evangelischen Gemeine, lutherischen Bekenntnisses, zu Eickel, Diöcese Bochum, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 18. August 1853.

N. 412. Erledigte Pfarrstelle.

Die vom Pfarrer Schrimpff an der evangelischen obersten Stadtkirchen-Gemeine, lutherischen Bekenntnisses, zu Iserlohn bisher bekleidete zweite Pfarrstelle wird durch Amtsniederlegung des Pfarrers, welcher einem Berufe an eine andere Gemeine folgt, erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeine-Vertretung zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 19. August 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 413. Ergebniß der Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Candidaten.

In Folge des Resultats der am 8., 9. und 11. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind nachbenannte Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. Hermann Ludwig Haake zu Halle, Kreis Halle,
2. August Bethake " Petershagen, " Minden,
3. Albrecht Schröder " Wehe " Lübbecke,
4. Hermann Schmidt " Petershagen, " Minden,
5. August Lemke " Lienen, " Warendorf,
6. Clemens Müller " Fabbenstädt " Lübbecke,
7. Carl Heinrich Pohlmann " Bielefeld " Bielefeld,
8. Friedrich Wilh. Fröning " Herford " Herford,
9. Carl Friedrich Bermpohl " Gütersloh " Wiedenbrück,
10. Friedrich Rathert " Todtenhausen, " Minden,
11. Heinr. Wilh. Eckelmeyer " Düte " Tecklenburg, und
12. Samuel Sachs, jüdischer Schulamts-Präparant zu Werther, Kreis Halle,

und es haben von diesen insbesondere die Seminaristen Haake (1), Bethake (2), Schröder (3), Schmidt (4), Lemke (5), Müller (6), Rathert (10) und Eckelmeyer (11) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden bei der am 11., 12. und 13. v. Mts. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten:

1) Johann Heinrich Koldewey zu Ovenstädt, Kreis Minden,
2) Johann Friedrich Günther " Vlotho, " Herford,
3) Johann Heinrich Schäperklaus " Tecklenburg " Tecklenburg,
4) Leffmann Hope, jüdischer Schulamts-Präparant zu Oelde, Kreis Beckum,

die drei ersteren mit dem Zeugniß Nro. II., der letztere mit dem Zeugniß Nro. III.,

für qualificirt zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts, und außerdem die einer abermaligen Prüfung unterzogenen Lehrer:

a. Carl Heinrich Eduard Eggemeier zu Oberbauerschaft, Gemeinde und Kreis Lübbecke,
b. Friedrich Müller zu Eidinghausen, Kreis Minden,
c. Wilhelm Schröder zu Petershagen " "

zu einer definitiven Anstellung befähigt erklärt.

Sodann wurden die Lehrer

d. Friedrich Wilhelm Belles aus Altenhagen, Gemeinde Heepen, Kreis Bielefeld und
e. Christian Wehmeyer aus Bischofshagen, Gemeinde Gohfeld, Kreis Herford,

zur Behandlung eines kleinen Orgelwerks befähigt befunden, und zwar der letztere nur unter bestimmten, in seinem Prüfungs-Zeugniß angegebenen Bedingungen.

Endlich wurde am 13. und 14. v. Mts. in der Prüfung **pro Schola**

1) der Privatlehrer Heinrich Evers aus Soest, außer den in einem frühern Zeugniß bezeichneten Fächern
   zum Unterricht in den Elementen der lateinischen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Elementar-Geometrie und zugleich einer Rectorat-Schule vorzustehen befähigt erkannt, und
2) der Lehrer Carl Ludwig Weber zu Höxter, für jetzt zum Unterricht an einer Rectoratschule unter bestimmten, in seinem Zeugnisse angegebenen Bedingungen,
   in der Muttersprache, in den Anfangsgründen der lateinischen und französischen Sprache, und zwar innerhalb des Lehrkreises der beiden unteren Gymnasialklassen, sowie auch in der Elementar-Geometrie nach dem ersten Buch von Euclids-Elementen befähigt befunden.

Münster, den 18. August 1853.

N. 414. Personal-Chronik.

Der Elementarlehrer Ernst Redlich ist zum technischen Lehrer am Gymnasium zu Arnsberg definitiv ernannt worden.

Münster, den 23. August 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 415. Stempelpflichtigkeit der Vollmachten der Versicherungs-Anstalten. I. P. 2531.

Nach dem Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 ist zu allen Vollmachten ein Stempelbogen von 15 Silbgr. zu verwenden. Dessen ungeachtet entbehren die Vollmachten der Versicherungsanstalten, beziehungsweise ihrer Hauptagenten, auf Grund deren die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe als Agent oder Unteragent nachzusuchen ist, sehr häufig des gesetzlichen Stempels, und der Vorzeiger muß deshalb in die bestimmungsmäßige Strafe genommen werden.

In Folge dessen machen wir das Publicum auf die Stempelpflichtigkeit der Vollmachten hierdurch ausdrücklich aufmerksam und heben besonders hervor, daß es nur auf den Inhalt, nicht auf die Benennung der Urkunde ankommt, und die Stempelpflichtigkeit dadurch nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Name „Vollmacht“ vermieden, und dafür der Ausdruck: „Bestallung, Bescheinigung, Legitimation“ u. s. w. gebraucht wird.

Die Behörden wollen ihrerseits ebenfalls darauf hinwirken, daß diese Verletzung der Stempelvorschriften in Zukunft möglichst verhütet werde.

Arnsberg, den 25. August 1853.

N. 416. Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehre. I. P. L. 2486.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzs. S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzs. S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balken-Waagen;
2) die unter dem Namen: „Römische Waagen" bekannten Schnell-Waagen:
3) solche Brücken-Waagen, bei denen das Gleichgewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3.

In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brücken-Waagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brücken-Waagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergibt.

§. 4.

An jeder Brücken-Waage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Decimal-Waage oder Centesimal-Waage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben seyn.

§. 5.

Die zu Verwiegungen auf Brücken-Waagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Decimal-Systeme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preu-

ßischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brücken-Waagen muß bei einer Provinzial-Eichungs-Commission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840:

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiege-Vorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiege-Vorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergibt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Constructions-Verhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiege-Vorrichtungen Anwendung.

§. 10.

Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiege-Vorrichtungen angeordneten Ein-

schränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Straf-Gesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348 des Straf-Gesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruction zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungs-Behörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heidt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

* * *

Indem wir vorstehend das Gesetz vom 24. Mai d. J., betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehre, wegen seiner allgemeinen Wichtigkeit für Handel und Gewerbe dem ganzen Inhalte nach veröffentlichen, bemerken wir zugleich, daß die Eichungs-Behörden mit der nöthigen Anweisung zur Ausführung des Gesetzes versehen sind.

Arnsberg, den 25. August 1853.

N. 417. Verwaltung der Steuer-Empfangsstelle zu Menden. II. a. 560.

Die Verwaltung des durch die Versetzung des Steuer-Empfängers Linzen nach Unna erledigten Empfangs der directen Steuern zu Menden, ist dem Steuer-Empfänger Klappert, bisher zu Rüthen, übertragen worden.

Arnsberg, den 27. August 1853.

Es werden hierdurch die Pferdebesitzer des hiesigen Regierungs-Bezirks davon in Kenntniß gesetzt, daß die Kör-Termine für das laufende Jahr in nachfolgender Weise werden abgehalten werden:

N. 418. Hengste-Körung. I. P. 2497.

1) in Brilon am 20. September von 8 bis 11 Uhr Morgens,
2) „ Soest „ 21. „ „ „ „ „ „ „
3) „ Hamm „ 22. „ „ „ „ „ „ „
4) „ Dortmund „ 23. „ „ „ „ „ „ „
5) „ Bochum „ 24. „ „ „ „ „ „ „
6) „ Iserlohn „ 26. „ „ „ „ „ „ „
7) „ Arnsberg „ 27. „ „ „ „ „ „ „

Arnsberg, den 29. August 1853.

Mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. v. Mts. erließen wir an die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks einen Aufruf zu Gunsten der durch Hagelschlag heimgesuchten Gegenden und empfahlen dieselben auf's Angelegentlichste der mildthätigen Theilnahme unserer Mitbürger.

N. 419. Erneuter Aufruf zur Unterstützung der durch Hagelschlag beschädigten Bewohner des Regierungs-Bezirks. I. P. 2425.

Die inzwischen eingegangenen näheren Ermittelungen bestätigen nur zu sehr die Größe des Unglücks und lassen keinen Zweifel darüber zu, daß in den von dem Unwetter betroffenen Gemeinden größtentheils vielfach ein außerordentlicher Nothstand herrscht, welcher ohne bedeutende Unterstützung nicht überwunden werden kann.

Eben so sehr sind aber auch inzwischen in den übrigen Gegenden die Hoffnungen auf eine im Wesentlichen günstige Erndte erfüllt worden, und die Bewohner derselben dürfen der göttlichen Gnade zwiefachen Dank sagen für die Verschonung mit jenem Unglück und für den ihnen geschenkten Erndtesegen.

Um so zuversichtlicher können wir uns der Erwartung hingeben, daß dieselben gerne bereit seyn werden, einen Zoll ihrer Dankbarkeit durch reichliche Gaben für ihre leidenden Mitbrüder darzubringen, und daß, wer seine Gaben bisher zurückgehalten oder beschränkt hat, weil er der eigenen Erndte noch nicht gewiß war, nunmehr freudig seine Hand aufthun und nach seinen Kräften eine Beihülfe spenden wird.

Den Behörden können wir nur von Neuem an's Herz legen, mit allem Eifer auf einen reichlichen Ertrag der Sammlungen hinzuwirken und veranlassen dieselben insbesondere, auch diese Bekanntmachung möglichst zu verbreiten, und dort, wo die noch nicht vollendete Erndte dem Umfang der Gaben nachtheilig war, von Neuem die Mildthätigkeit anzuregen.

Arnsberg, den 30. August 1853.

Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Winterhalbjahr 1853/54.

N. 420. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1853—54.

Katholische Theologie.

Encyclopädie d. christkathol. Theologie; Kirchengesch. I. Theil: Hilgers. — Kirchengesch. II. Theil; Kirchliche Archäologie: Dr. Floß. — Einleitung in das A. T.; die Feste des Mosaischen Gesetzes: Lic. Velten. — Genesis: Vogelsang. — Hosea: Lic. Velten. — Biblische Theologie; Einleit. in d. Schriften d. N. T.: Martin. — Evangel. d. heil. Matthäus: Vogelsang. — Evangel. d. h. Johannes: Dr. Floß. — Brief an die Ephesier: Vogelsang. — Brief an die Hebräer: Hilgers. — Dogmatik I. Theil; Lehre von den letzten Dingen: Dieringer. — Symbolische Theologie: Hilgers. — Moral II. Theil: Martin. — Homiletik u. Erklärung d. Epistelbuchs; Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin. — (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Einleit. in's a. Testament: Bleek. — Geschichte des alten Bundes: Hasse. — Bibl. Theologie d. a. Testaments: Lic. Diestel. — Die Psalmen: Bleek. — Hoseas u. Micha: Lic. Diestel. — Leben Jesu: Rothe. — Korintherbriefe: Ritschl. — Briefe an d. Kolosser, Ephesier u. d. Philemon: Bleek. — Gesch. d. beiden ersten christl. Jahrhunderte: Ritschl. — Kirchengesch. bis Gregor VII.: Krafft. — Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. — Neueste Kirchengesch. seit 1814: Krafft. — Dogmatik: Ritschl. — Theologische Ethik; Katechetik: Rothe. — Die Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars werden d. Professoren Bleek u. Hasse leiten, die d. homiletisch-katechetischen Seminars Professor Rothe.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Deiters u. Hälschner. — Institutionen u. Quellenkunde d. Römischen Rechts: Bluhme u. Sell. — Röm. Rechtsgeschichte: Walter. — Institutionen d. Gaius: Bluhme. — Fragmente Ulpians: Sell. — Pandekten; Erbrecht mit dem Familiengüterrecht; Ausgewählte Gegenstände: Böcking. — Römisches Erbrecht; Pandekten-Repetitorium u. Practicum: Sell. — Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters u. Hälsch

ner. — Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. — Neueste deutsche Rechtsgeschichte: Hälschner. — Deutsches Privatrecht: Walter u. Dr. Anschütz. — Auserwählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. — Deutsche Wechselordnung: Dr. Anschütz. — Lehnrecht; Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. — Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem Rhein. Civil-Gesetzbuche: Bauerband. — Preußisches Landrecht: Nicolovius. — Deutsches Staatsrecht: Perthes. — Gem. deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. — Strafrecht: Hälschner. — Deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband. — Völkerrecht: Nicolovius. — Kirchenrecht d. kathol. u. evangel. Kirche: Bluhme. — Ausgewählte Theile d. preußischen Kirchenrechts: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Naumann u. Dr. Schaaffhausen. — Allgemeine Anatomie, mikroskopische Anatomie, Osteologie, Syndesmologie, Anatomie d. Sinnesorgane u. d. Fötus: Mayer. — Muskel-, Eingeweide-, Gefäß- u. Nervenlehre: Weber. — Vergleichende Osteologie: Budge. — Pathologische Anatomie mit Demonstrationen an Leichen: Weber. — Vergleichende Anatomie d. Auges d. Thiere: Mayer. — Secir-Uebungen: Mayer u. Weber. — Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. — Experimental-Physiologie d. Menschen: Weber. — Experimental-Physiologie: Budge. — Specielle Physiologie mit Demonstrationen u. Experimenten: Dr. Schaaffhausen. — Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Naumann. — Allgem. Arzneimittellehre: Bischoff. — Dieselbe u. Formulare: Dr. Böcker. — Gesammte Arzneimittellehre: Albers. — Gesammte specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. — Pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. — Praktisch-pharmakolog. Experimental-Cursus: Dr. Böcker. — Formulare; Specielle Pathologie u. Therapie: Albers. — Die Uterinkrankheiten: Kilian. — Propädeutische Klinik; Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Allgem. u. spezielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. — Chirurgische Operationen; Dynamische Knochenkrankheiten: Wutzer. — D. Augenkrankheiten; Augen-Operations-Cursus: Dr. O. Weber. — Venerische Krankheiten: Dr. Schauenburg. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. — Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. — Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian u. Dr. Böcker. — Medizinisch-gerichtliche Lehre d. Untersuchung d. Geisteskrankheiten: Bischoff. — Medizinische Polizei: Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyclopädie; Logik: van Calker. — Logik: Knoodt u. Dr. Clemens. — Logik u. Encyclopädie d. Philosophie: Dr. Ueberweg. — Psy-

chologie: Brandis. — Empirische u. theoretische Psychologie; Ethik oder Philosophie d. Geschichte: van Calker. — Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Dr. Clemens. — Vergleichende Gesch. d. philosophischen Systeme älterer u. neuerer Zeit: Brandis. — Geschichte d. neuern Philosophie: Knoodt. — Neueste Systeme der Philosophie: Dr. Ueberweg. — Philosophisch-historische Uebungen: Brandis. — Philosophische Uebungen: Dr. Ueberweg. —

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. — Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. — Differential- u. Integral-Rechnung: Plücker u. v. Riese. — Zahlentheorie, erster Theil; Bestimmte Integrale u. Fouriersche Reihen: Heine. — Variationsrechnung: Radicke. — Analytische Geometrie d. Ebene: Dr Beer. — Analytische Uebungen: Plücker. — Statik u. Mechanik: Radicke. — Methode der kleinsten Quadrate; Planetarische Störungen; Fixsterne; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Ausgewählte Stücke d. mathematischen Physik: Dr. Beer. — Dampf- u. heiße Luftmaschinen, Eisenbahnen u. elektromagnetische Telegraphen: von Riese. — Analyt. Experimentalchemie: Bischof. — Allgemeine Experimentalchemie; Auserlesene Kapitel der Chemie: Bergemann. — Praktische Uebungen in der analytischen Chemie: Bischof u. Dr. Boedeker. — Pathologisch- u. physiologisch-chemische Untersuchungen für Mediziner; Untersuchungen der Mineralien mit Hülfe d. Löthrohrs: Dr. Boedeker. — Technologie: Bischof. — Geologie: Nöggerath. — Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. — Geognosie; Geognosie d. nordwestlichen Deutschlands; Privatissima über Krystallographie und Mineralogie: Dr. Roemer. — Physiologie d. Pflanzen; Kryptogamische Gewächskunde: Treviranus. — Botanisch-pharmakologische Demonstrationen; Privatissima über verschiedene Theile d. Botanik u. Pflanzenchemie: Dr. Brandis. — Naturwissenschaftl. Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Plücker.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Schmidt. — Metrik u. Rhytmik d. Griechen u. Römer: Heimsoeth. — Das attische Bühnenwesen: Dr. Schmidt. — Röm. Literaturgeschichte: Ritter. — Griech. Alterthümer; die Hesiodische Theogonie: Welcker. — Aeschylus Sieben gegen Theben u. Geschichte d. griech. Tragödie: Ritschl. — Sophokles im philolog. Seminar: Welcker. — Sophokles Aias: Ritter. — Aristophanes Vögel: Heimsoeth. — Aristoteles Politik u. Gesch. d. griechischen Staatsverfassungen: Dr. Bernays. — Terenz Brüder: Ritschl. — Juvenals Satiren, mit Auswahl: Schopen. — Sallustische Reden u. gleichzeitige Geschichte Roms: Dr. Bernays.

— Die Germania d. Tacitus: Ritter. — Philologische Unterredungen: Ritschl. — Lateinische Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik, mit Uebungen: Freitag. — Aelteste Ueberreste d. hebräischen Poesie: Dr. Enger. — Anfangsgründe d. arabischen Sprache; Studium d. arabisch. Sprache: Freitag. — Arabische Grammatik: Dr. Enger. — Erklärung historischer Stücke arabischer Schriftsteller: Freitag. — Grammatik der neupersischen Sprache, nebst Erklärung ausgewählter Stücke des Shanâmeh: Dr. Enger. — Alterthümer der hinterasiatischen Völker; ausgewählte Upanishad u. Bhatriharis Gedichte; Privatissima über Send oder Sanskrit: Lassen. — Sanskrit: Dr. Delius.

Neuere Sprachen und Literatur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. — Geschichte d. deutschen Sprache u. Literatur; ausgewählte deutsche Gedichte: Simrock. — Göthes poetische Werke: Loebell. — Shakespeares „Merchant of Venice“; Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Dr. Delius. — Gesch. d. französischen Literatur während der Revolution; La Bruyere's Charakterschilderungen: Monnard. — Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache; Dante's Inferno; Calderons Schauspiel: La vida es sueño: Ziez.

* * *

Französische Grammatik, französisches Conversatorium mit Stilübungen, und Erklärung französischer Schriftsteller: Lector Radaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte: Aschbach. — Römische Geschichte: Dr. Abel. — Geschichte d. Mittelalters: Loebell. — Geschichte der abendländischen Literatur in den früheren Jahrhunderten d. Mittelalters: Aschbach. — Deutsche Geschichte seit Karl V.; Abschnitte aus der skandinavischen Geschichte: Dahlmann. — Französische Geschichte: Dr. Abel. — Geschichte d. achtzehnten Jahrhunderts: Aschbach. — Wappenwissenschaft; Archivwissenschaft: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. — Nationalökonomie; Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunst.

Geschichte der christlichen Kunst; Kunstgeschichte d. neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Dr. Springer. — Charakter u. Hauptepochen d. christlichen Kunst: Dr. Clemens. — System d. Harmonielehre; Gesangübungen; Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aquarell-, Gouache- u. Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: von Schrader. — Fechtkunst: Segers. — Tanzkunst: Rademacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weis't der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

* * *

Verzeichniß der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1853—54.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, einstündig: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe.
2) Viehzucht, einstündig: Derselbe.
3) Betriebslehre, zweistündig: Derselbe.
4) Technologie, einstündig: Derselbe.
5) Ackerbau, dreistündig: Dr. Hartstein.
6) Landwirthschaftliche Buchführung, einstündig: Derselbe.
7) Landwirthschaftliche Abschätzungslehre, zweistündig: Derselbe.
8) Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen.
9) Klimatologie, einstündig: Derselbe.
10) Naturwissenschaftliche Repetitorien, zweistündig: Derselbe.
11) Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell.
12) Geologie, vierstündig: Prof. Dr. Nöggerath.
13) Botanik, dreistündig: Garten-Inspector Sinning.
14) Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge.
15) Chemie, fünfstündig: Prof. Dr. Bergemann.
16) Experimental-Physik, sechsstündig: Prof. Dr. Plücker.
17) Mathematik, zweistündig: Prof. Dr. Radicke.
18) Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis.
19) Landwirthschafts-Recht, zweistündig: Dr. Anschütz.
20) National-Oeconomie, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 10. September 1853.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 3828.) Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853.

N. 421. Gesetz-Sammlung Nro. 46.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20. August 1853.

Kriegs-Ministerium.

Militair-Oeconomie-Departement.

N. 422. Verpflichtung der Mitglieder der Milit.-Wittwen-Pensions-Anstalt zum Austritt aus der Societät im Falle des Uebertritts in fremde Militairdienste.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunde und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Di-

N. 423. Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs Seitens der höheren Bürgerschule zum h. Geist in Breslau.

rectorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. **von der Heydt.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
gez. **von Raumer.**

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 424.
Zusätze zu der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinen von Westphalen u. der Rhein-Provinz vom 5. März 1835.

Auf Grund der mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Juni d. J. dem unterzeichneten Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Ermächtigung: die von den Provinzial-Synoden in Westphalen und in der Rheinprovinz im Jahre 1850 gemachten Verbesserungs-Vorschläge zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchen-Regiments und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen, ertheile ich hierdurch, unter Zustimmung des evangelischen Ober-Kirchenraths, nachstehenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 die erforderliche Bestätigung.

1) Zu §. 2.

1. der in eine Gemeine neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchen-Zeugnisses, oder wo dieses nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchen-Zeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses des Prebyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

2. Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne daß er den Parochial-Bezirk verläßt, willkührlich eine andere Parochie zu wählen.

3. Jedes an einen Ort mit Parochieen verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeineglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören will, es sei denn, daß seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

2) Zu §. 3.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die activen Rechte eines Gemeingliedes nachgesucht und erworben haben.

3) Zu §. 6.

1. Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alterniren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeine jährlich.

2. In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

3. Ordinirte Hülfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

4) Zu §. 8.

1. Die Wahl der Kirchenältesten und Diaconen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2. Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

5) Zu §. 9.

1. Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandenseyn der in §. 9 aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Recurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums angerechnet, eingelegt werden muß, das Moderamen der Kreissynode in letzter Instanz.

6) Zu §. 10.

Es dürfen nur solche in §. 21 bezeichnete selbstständige Gemeinglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträf-

54*

lich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeine haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und heil. Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Consistorium gestattet werden.

2. Die Schlußbestimmung des §. 10 bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westphalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3ten Westphälischen Provinzial-Synode 57 und 58 sein Bewenden.

7) Zu §. 11.

Gegen die Wahl eines Aeltesten oder Diacons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Recurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens angerechnet, eingelegt werden muß, das Consistorium.

8) Zu §. 12.

1. Die Einladung des Präses muß den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.
2. Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.
3. Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungsgegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlußfähig.
4. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

9) Zu §. 14.

Zu den Obliegenheiten des Presbyterii gehört ferner:

h. die Aufsicht über die ganze Gemeine und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste;

i. die Pflicht, zur Zeit einer Vacanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der catechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;

k. die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Kranken-Pflege.

1. Es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schul-Vorstand der Pfarr-Schulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeine in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

10) Zu §. 17.

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, daß die Rendantur der Armenkasse gegen Remuneration einem besonderen Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werde. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen.

11) Zu §. 18.

1. Die auf die Gemeine nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniß der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden directen Staats- oder Communal-Steuern umgelegt.
2. Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeine-Vertreter in Anspruch zu nehmen.

12) Zu §. 21.

1. Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeinegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses, durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht zu entziehen.
2. Sofern die Gemeine-Vertretung einzelne Klassen der Gemeine von der Beitragspflicht durch Beschluß frei läßt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.
3. Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24ste Lebensjahr vollendet hat, besitzt das active und passive Wahlrecht.

13) Zu §. 23.

1. Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluß auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protocoll anordnen.
2. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeine erfolgen.
3. Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wahlordnungen vorbehalten, die nach

Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Consistorium festgestellt werden.

14) Zu §. 31.

Die Gemeine-Vertreter versammeln sich auf Einladung des Präses-Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muß.

15) Zusatz am Schlusse des ersten Artikels §. 33.

Bestehen in einer Gemeine herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modificirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung oder insofern sie Gemeine-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeine-Statut zusammen gefaßt werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluß der Gemeine oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung nicht zuwider sey, sowie die schließliche Bestätigung des Consistoriums nachzusuchen.

16) Zu §. 34.

Der Umfang der Kreis-Gemeinen wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Consistorium mit Genehmigung der höheren Kirchen-Behörde und nach Anhörung der Betheiligten, Presbyterien und Kreis-Synoden, sowie der Provinzial-Synode gefaßten Beschluß bestimmt.

17) Zu §. 35.

1. Die Presbyterien können anstatt eines Aeltesten auch einen der Diaconen zur Kreis-Synode deputiren.
2. Die innerhalb der Kreis-Gemeine fungirenden Anstalts-Geistlichen und Militair-Prediger, sowie die ordinirten Hülfs-Geistlichen, Adjuncten und Vicare, sind zur Theilnahme an den Kreis-Synoden mit berathender Stimme berechtigt. Pfarr-Verweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeine vollständig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme.

18) Zu §. 36.

1. Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.
2. Nach dem Beschlusse der Kreis-Synode können in wichtigen Angelegen-

heiten nach Maaßgabe der Geschäfts-Ordnung zwei von der Kreis-Synode auf ein Jahr gewählte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

19) Zu §. 43.

Die Protocolle der Kreis-Synoden werden auch dem Präses der Kreis-Synode und in der Regel sämmtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgetheilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

20) Zusatz zum Schluß des zweiten Abschnittes §. 43 a.

Wie für die einzelnen Gemeinen, so können auch für die Kreis-Synoden besondere, der Kirchen-Ordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Consistoriums, unter Genehmigung der oberen Kirchen-Behörde.

21) Zu §. 45.

1. Statt eines Aeltesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diaconen zur Provinzial-Synode deputiren.
2. Für die deputirten Pfarrer und Aeltesten oder Diaconen werden Stellvertreter gewählt.
3. Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreis-Synodalbereiche, so tritt eine Neuwahl ein.
4. Außerdem hat die evangelisch-theologische Facultät das Recht, sowohl zu der Westphälischen als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Facultät.

22) Zu §. 46.

1. Die Wahl des Präses und des Assessors erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.
2. Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf 6 Jahre.

23) Zu §. 50.

Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzial-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert.

24) Zusätze zum dritten Abschnitt. §. 52 a.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westphalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise mit einander in Vernehmen treten.

§. 52 b. Die Mitglieder des Consistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synoden, sowie auch der Kreis-Synoden mit berathender Stimme beizuwohnen.

25) Zu §. 59 Nr. 3.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden, wünscht aber die Gemeine einen solchen, so kann sie entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

26) Zu §. 59 Nr. 12.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

27) Zu §. 59 Nr. 16.

1. Die Frist zum Antritte des Amts wird auf neun Wochen verlängert.

2. Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.

28) Zu §. 64. — §. 64 a.

1. Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Hülfs-Geistlichen in Anwendung.

2. Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Candidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeine besoldet, genügt es, daß der Superintendent mit der Gemeine-Vertretung ein Wahl-Protocoll abfaßt und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeine-Vertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

29) Zu §. 65 Nr. 3.

Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Wittwe und den Waisen des Vorgängers kann, unbeschadet der Ansprüche der letzteren auf

das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, daß dieselben es sich müssen gefallen lassen, 6 Monate und 6 Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte, einschließlich der Wohnung oder der Miethe während desselben, mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

30) Zu §. 70.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist, mit Einwilligung desselben, nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

31) Zu §. 87.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle der Nothtaufe statt.

32) Zu §. 90.

Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erweislich ist, daß sie das Sacrament der Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben.

33) Zu §. 94.

Auch außerhalb der im §. 94 aufgeführten beiden Ausnahmefälle können Privattaufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerläßlich.

34) Zu §. 105.

In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden.

35) Zu §. 107.

Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Confirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

36) Zu §. 114 Nr. 1.

Die kirchliche Einsegnung muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen.

37) Zu §. 126.

Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

38) Zu §. 128.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzuziehen.

39) Zu §. 129.

Das Consistorium übt die Disciplin über alle Gemeine-Beamten, insoweit das Moderamen der Kreis-Synode über dieselben die erste Instanz

bildet, in zweiter; über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst), in erster Instanz. Gegen die Gemeine-Beamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode, oder wenn dieses seine Disciplinar-Befugniß versäumt, ex officio einschreiten. Das Consistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 20 Thaler, Suspension mit Entziehung des halben Gehalts, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung erkennen. Der Recurs von den Straferkenntnissen des Consistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchen-Behörde.

40) Zu §. 131.

1. Die Verpflichtung der Gemeinen zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Wirthschafts-Gebäude in sich.
2. Die Beiträge der Pfarr-Gemeine zur Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts sind nach dem Fuße der directen Staats- oder Communal-Steuern umzulegen.

41) Zu §. 134.

Die Reisekosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Synodal-Kasse, die der Deputirten zur Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodalkasse; die Tagegelder dagegen im ersten Falle von den Gemeinen, im andern von den Kreissynoden gezahlt.

42) Zu §. 138.

Zu den unteren Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich, auch die Todtengräber gezählt.

43) Zu §. 139.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeine-Vertretungen und auf die bei deren Versammlungen nöthigen Dienstleistungen.

44) Zu §. 142.

1. Die obere Dienst-Disciplin über die unteren Kirchenbeamten wird von dem Consistorium geübt.
2. Das Consistorium ist auch von Amtswegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen unteren Kirchenbeamten aufzugeben.

45) Zu §. 144.

Nach Beschluß der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeine und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

46) Zu §. 145 Nr. 2.

Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeine an der äußeren und inneren Mission.

47) Zu §. 148.

Ueber die Ressort-Verhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchen-Regiments beauftragten evangelischen Kirchen-Behörden und der Staats-Behörden in evangelischen Kirchensachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer Königlicher Commissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchen-Regiments zu der Provinzial-Synode abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist.

Berlin, den 25. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

An das Königliche Consistorium zu Münster.

* * *

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 31. August 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

B. I. N. 425. Agentur. I. G. 481.

Dem Kaufmann Carl Staeps zu Dortmund ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten F. Hammann daselbst eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 22. August 1853.

B. I. N. 426. Agentur. I. G. 506.

Dem Kaufmann Moses Herzheim zu Rüthen ist an Stelle des verstorbenen Agenten Abraham Herzheim daselbst eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 29. August 1853.

N. 427. Prüfungspflichtigkeit der Anstreicher. I. P. 2266.

Im §. 23. des Gesetzes vom 9. Februar 1849 werden unter denjenigen Handwerkern, deren selbstständiger Gewerbebetrieb von der Ablegung einer Prüfung abhängig gestellt ist, auch die Maler und Lackirer aufgeführt. Da nun in der hiesigen Gegend diese Handwerker Anstreicher genannt werden, so erklären wir hierdurch kraft des §. 26 a. a. O. ausdrücklich, daß auch die Anstreicher der Verpflichtung des Nachweises ihrer handwerksmäßigen Befähigung unterliegen.

Hierdurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß nach dem Herbringen und den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes gewisse Anstreicher-Arbeiten auch von anderen Handwerkern (Tapezirern, Maurern, Schreinern ꝛc.) ausgeführt werden. Nicht minder bleibt gemäß §. 30 a. a. O. die herkömmliche Ausführung von Anstreicher-Arbeiten durch Tagelöhner vorbehalten.

Arnsberg, den 26. August 1853.

N. 428. Veränderung einiger Arznei-Preise. I. II. 1104.

Das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen hat eine entsprechende Veränderung der durch die Arznei-Taxe vom 4. December v. J. (confer. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. December v. J. I. H. 1726) angesetzten Preise jener Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht.

Diese Veränderungen:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1	Drachme	1 Sgr.	8 Pf.
Extractum Ipecacuanhae	1	Gran	„ —	8 —
„ Senegae	1	Drachme	3 —	8 —
Mastiche	1	Unze	18 —	„ —
subt. pulv.	1	Drachme	2 —	10 —
Radix Ipecacuanhae conc.	1	„	2 —	„ —
„ „ pulv.	1	„	2 —	2 —
„ Senegae	1	Unze	3 —	8 —
„ „ conc	1	„	4 —	6 —
„ „ subt. pulv.	1	Drachme	„ —	8 —
Syrupus Ipecacuanhae	1	Unze	1 —	6 —
Tinctura „	1	„	5 —	4 —
Trochisci „	1	„	4 —	4 —

haben die Herren Apotheker und Medicinal-Personen in Folge Ministerial-Erlasses vom 25. d. Mts. fortan zu beachten.

Arnsberg, den 31. August 1853.

Es ist von uns in neuester Zeit in einigen Theilen unseres Regierungsbezirks eine bedeutende Abnahme des früheren Strebens zur Förderung der Obstbaumzucht bei den Elementarschulen wahrgenommen worden, indem nicht nur bei einzelnen Elementarschulen die vorhandenen Obstbaumschulen eingegangen sind, sondern auch die erzielten Resultate im Allgemeinen gegen die früheren Jahre sich verringert haben.

N. 429. Beförderung der Obstbaumzucht bei den Elementar-Schulen. I. E. J. 3070.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, auf den gemeinnützigen Zweck dieser Einrichtung wiederholt aufmerksam zu machen und allen Elementar-Schullehrern dringend zu empfehlen, der Obstbaumzucht die entsprechende Pflege und Sorgfalt zuzuwenden.

An denjenigen Orten, wo Obstbaumschulen eingegangen sind, ist daher auf deren Wiederherstellung hinzuwirken.

Zugleich sprechen wir gegen die Gemeinden resp. deren Vorstände die Erwartung aus, daß sie zur Förderung dieser gemeinnützigen Einrichtung hülfreiche Hand leisten und da, wo die eigenen Mittel der Elementarschulen zur Beschaffung eines zu einer Obstbaumschule schicklichen Platzes nicht ausreichen, zur Anlegung einer solchen ein Gemeindegrundstück unentgeltlich hergeben werden.

Von dem Zustande und gedeihlichen Fortgange der Obstbaumzucht werden wir uns nicht nur durch die von den landräthlichen Behörden einzureichenden jährlichen Nachweisungen, sondern auch durch die Reiseberichte unserer Herren Schulräthe Kenntniß verschaffen, auch, wo ein besonderes Streben sich kund gibt, den Erfolg, soweit es angemessen erscheint, lobend anerkennen und nach Lage der Umstände auf nähern Antrag aus den uns in Aussicht gestellten Mitteln Prämien bewilligen resp. höhern Orts beantragen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. April 1829 (Amtsblatt des Jahres 1829, Nro. 135), wodurch allen Herren Landräthen, Schul-Inspectoren und Schulvorständen ꝛc. die Förderung der Obstbaumzucht bei den Elementarschulen dringend empfohlen worden ist.

Arnsberg, den 1. September 1853.

Die von dem Regierungsrath Sentrup, Steuer-Departementsrath der Königlichen Regierung in Magdeburg, im Verlag von C. H. F. Dölle in Halberstadt unlängst herausgegebenen Handbücher:

N. 430. Empfehlung der Handbücher von Sentrup. II. a. 657.

1) Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 mit den darauf bezüglichen Ministerial-Instructionen und Rescripten;

2) Darstellung der Westphälischen, Alt- und Kurmärkischen, Magdeburgischen und Walternienburgischen Grundsteuer-Verfassungen im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Regierungs-Bezirk Magdeburg,

erscheinen als zweckmäßige und zuverlässige Zusammenstellungen, insbesondere auch wegen vollständigen, übersichtlichen Abdruckes der betreffenden Formulare, Aufnahme der in Geltung verbliebenen Hauptbestimmungen über das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 (ad 1), sowie der in Verfolg des §. 5 des Allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ergangenen Hauptbestimmungen über die Heranziehung veräußerter Domainen- und Forstgrundstücke zur Grundsteuer, sowie über Grundsteuer-Regulirung bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen 2c. (ad 2), brauchbar und empfehlenswerth.

Im Interesse der Steuerpflichtigen, sowie der Beamten, welchen diese, auch äußerlich wohl ausgestatteten Handbücher eine wesentliche Erleichterung zu gewähren geeignet sind, wird auf diese Hülfsmittel hierdurch aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 2. September 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 431. Personal-Chronik

Personal-Chronik.

1. Der Appellationsgerichts-Referendar Boese ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster und
2. der Appellationsgerichts-Referendar Emele aus dem Departement des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige versetzt;
3. der Rechts-Candidat Rintelen ist als Auscultator zugelassen;
4. der bisherige Hülfsbote Schmidt zu Medebach ist zum Kreisgerichts-Boten und Gefangenwärter beim Kreisgerichte zu Brilon ernannt und der Kreisgerichts Deputation zu Medebach zur Beschäftigung überwiesen;
5. der bisherige Hülfsbote Ottomansky zu Warstein ist zum Kreisgerichts-Boten und Gefangenwärter beim Kreisgerichte zu Olpe; sowie
6. der bisherige Hülfsbote Simpich zu Rüthen zum Kreigerichts-Boten beim Kreisgerichte zu Lippstadt ernannt und der Kreisgerichts-Commission zu Rüthen zur Beschäftigung überwiesen.

Arnsberg, den 31. August 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

№. 432. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat August 1853.

1. Der Gerichts-Assessor Luck ist als Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Schneidemühl, im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg, versetzt;
2. Dem Gerichts-Assessor Buchholtz ist bei seinem Uebertritt zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
3. der Referendar Graf von Westarp ist zum Gerichts-Assessor ernannt;
4. der Referendar Börstinghaus ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau versetzt;
5. der Referendar Mittweg ist aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige zurückversetzt;
6. der Notar Justizrath Hasenklever zu Schwelm ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen;
7. der Kreisgerichts-Director Hübener zu Stargard in Pommern ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen versetzt;
8. die Gerichts-Assessoren Wilhelm Hermann Schulz in Hagen und Gustav Simons in Lüdenscheid sind als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lüdenscheid angestellt.

Hamm, den 31. August 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№. 433. Erhebung des Chausseegeldes zu Lichteneichen und Canstein.

Die neugebaute Chaussee über Marsberg und Leitmar wird jetzt dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, und demgemäß die Straßenstrecke von Bredelar über Giershagen bis zum Einmündungspunkte der neuen Straße in die frühere Bredelar-Arolsener Straße bei Nummerstein $1,_{31}$ aus der Reihe der Staatsstraßen ausscheiden.

Es wird daher hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß vom 1. October cr. an die Erhebung des Chausseegeldes an der jetzigen Barriere Giershagen eingestellt, und statt dessen für die Benutzung der Chaussee von Bredelar über Marsberg, Leitmar bis zur Waldeck'schen Grenze an jeder der Hebestellen zu Lichteneichen und Canstein das Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben werden wird.

Münster, den 4. September 1853.

N. 434. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Der bisherige Maschinenmeister Bormann ist auf seinen Antrag aus unsern Diensten geschieden und die hierdurch erledigte Stelle dem Techniker Stambke commissarisch übertragen worden.

Elberfeld, den 3. September 1853.

N. 435. Patent-Verleihung.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhaeuser zu Siegen ist unter dem 23. August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 436. Personal-Chronik. I. H. 1044.

Der Wundarzt erster Klasse Clemens Theodor D'ham zu Wormbach, im Kreise Meschede, ist als Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

I. S. 424.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Platz ist die dritte Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Knabenschule zu Arnsberg provisorisch verliehen worden.

I. S. 387.

Die Schulamts-Candidatin Wilhelmine Garrot ist zur Lehrerin bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Unna, Kreises Hamm, ernannt worden.

I. S. 427.

Die neu creirte Lehrerinstelle bei der katholischen Schulgemeine zu Hoerde, Kreises Dortmund, ist der bisherigen Lehrerin zu Sundern, Caroline Nottebohm, verliehen worden.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, welche nachträglich versendet werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 37. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. September 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 437. Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" zu Dortmund. I. P. 2510.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" am 9. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 31. August 1853.

* * *

„Auf Ihren Bericht vom 18. Juli d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Dortmund unter der Firma: Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" jedoch nur unter der Bedingung genehmigen, daß die Ausgabe von Frei-Actien an die Stifter der Gesellschaft unterbleibt, vielmehr die §§. 7 bis 9 der in dem anliegenden notariellen Akt vom 6. Juni d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten auf alle Actien ohne Ausnahme Anwendung finden, der Regierung zu Arnsberg aber binnen Jahresfrist, von heute ab, nachgewiesen wird, in welcher Weise die Erwerbung der Steinkohlenfelder und die Entschädigung der Stifter der Gesellschaft anders als durch Gewährung von Frei-Actien verabredet worden ist. Wird dieser Nachweis nicht geführt oder ungenügend befunden, so erlischt das ertheilte Privilegium mit Ablauf der gedachten Frist. Die erwähnten Gesellschafts-Statuten will Ich demgemäß unter der obigen Bedingung sowie unter folgenden Maaßgaben hiermit bestätigen, daß 1) dieses Privilegium nur für die Dauer von 50 Jahren, von heute ab, Gültigkeit hat, ein Beschluß über die Fortdauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus aber nach §. 28 mit Meiner Genehmigung gültig soll gefaßt werden können; 2) daß §. 11 fortfallen und die

Mortification verlorener oder vernichteter Documente lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erfolgen soll; 3) daß alle Protokolle der General-Versammlungen (§. 15) gerichtlich oder notariell aufzunehmen sind; 4) daß es zur Gültigkeit der in §. 17 zu 6, 8, 10 und 11, sowie im §. 28 gedachten Beschlüsse Meiner Genehmigung bedarf; 5) daß in §. 26 statt „Einforderung" zu setzen ist „Aufforderung", und daß vor „General-Versammlungen" eingeschaltet wird: „ordentlichen und außerordentlichen", auch die Regierung ermächtigt seyn soll, die Bestimmungen über die Gesellschafts-Blätter durch eine in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichende Verfügung zu ändern, in deren Bezirken die Gesellschafts-Blätter erscheinen, und 6) daß §. 29 fortfallen, die Gesellschaft vielmehr in allen Punkten sowohl dem Gesetz über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843, als auch den, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen seyn oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen seyn soll.

Putbus, den 9. August 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

* * *

Verhandelt: Münster, am sechsten Juni Achtzehnhundert drei und fünfzig.

Vor dem Königlich Preußischen Rechtsanwalt, und für den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster angestellten Notar Eduard Windthorst, wohnhaft zu Münster, und den zugezogenen, dem Notar bekannten Instrumentszeugen, als:

a. dem Lohndiener Engelbert Baader von hier;

b. dem Lohndiener Johann Grawinkel von hier;

denen sämmtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariat-Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute folgende wohlbekannte und ihrer Versicherung nach völlig dispositionsfähige Personen, als:

1. der Ingenieur-Major a. D. Herr Carl von Untzer auf Dorneburg, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigter

   a. des Ober-Staatsanwalts Julius Sethe in Berlin,

b. des Ober-Regierungsraths a. D. Carl Haeckel in Berlin,

c. des Kammer-Gerichtsrath Gustav von Untzer in Berlin,

d. des Geheimen Revisionsraths Carl Mollard in Berlin und dessen Bruders des Oberlandes-Gerichtsraths und Rittergutsbesitzers Eduard Mollard auf Gora bei Jawaczewo,

e. des Geheimen Ober-Tribunalraths Wilhelm Eduard Brunnemann in Berlin,

f. des Buchhändlers Georg Reimer in Berlin,

g. des Fräuleins Bertha Sethe in Berlin,

h. des Fräuleins Gertrude Sethe in Berlin,
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom dritten Juni dieses Jahres;

i. des Inhabers der Decker'schen Hofbuchdruckerei Theodor Ludwig Gustav von Rosenstiel in Posen,

k. des Appellationsgerichtsraths August Friedrich Johann Georg Jacobi in Posen,

l. des Appellationsgerichtsraths Carl Ludwig Brodmann in Posen,

m. des Regierungsraths Julius Carl August Ernst Sack in Posen,
auf Grund der hierbei übergebenen Vollmacht vom sieben und zwanzigsten Mai dieses Jahres;

n. des Hauptmanns im siebenzehnten Infanterie-Regimente Leopold von Stutterheim in Düsseldorf,

o. des Premier-Lieutenants im siebenzehnten Infanterie-Regimente Otto von der Gröben in Düsseldorf,

p. der verwittweten Geheimen Räthin Caroline Bölling geborne Sehlhoff in Düsseldorf,
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom ein und dreißigsten Mai dieses Jahres;

q. des Regierungs-Assessors Rudolph Albert Heinrich Sack in Liegnitz,
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom dreißigsten Mai dieses Jahres;

r. des Steuer-Inspectors Carl Bölling in Cassel,

s. des Maschinen-Fabrikanten Carl Henschel in Cassel,

t. des Oberbergraths A. Schwarzenberg in Cassel,

auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom sieben und zwanzigsten Mai dieses Jahres;

u. des Geheimen Finanzraths und Provinzial-Steuer-Directors Christian Carl Theodor Ludwig Sethe in Stettin,

v. des Geheimen Regierungsraths Ferdinand von Usedom und dessen Ehegattin Pauline geborne Mollard in Stettin,

w. des Regierungsraths Heinrich Ludwig Bon in Stettin,
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom dritten Juni dieses Jahres.

2. Der Mineralog August Liebegott Sack zu Halle an der Saale wohnhaft, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigter

a. des Majors a. D, Heinrich Reineck zu Halle,

b des Geheimen Commerzien- und Stadtraths Matthäus Ludwig Wucherer zu Halle,

c. des Kaufmanns Ferdinand Bertram zu Halle,

d. des Dompredigers emeritus Heinrich Carl Berendes zu Halle,

e. des Königlichen Amtmannes Julius Friedrich Lüttich zu Halle,

f. des Banquiers Eduard Bernard Barnitson zu Halle,

g. des Justizraths Ferdinand Riemer zu Halle,

h. des Directors der Frank'schen Stiftungen Gustav Kramer zu Halle,

i. des Kaufmanns Wilhelm Fürstenberg zu Halle,

k. des Steuerraths Friedrich Hermann Guischard zu Halle,

l. der verwittweten Frau Postdirector Kramer Bertha Mathilde geborne Kramer zu Halle,

m. des Rittmeisters Friedrich Adolph von Bangerow zu Schönnebeck,
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom ein und zwanzigsten Mai dieses Jahres.

3. Der Regierungsrath Hermann Sentrup zu Magdeburg wohnhaft, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigter

a. des Dr. Med. Louis Adolph Lossier zu Magdeburg,

b. des Forstmeisters Carl Plaßmann zu Magdeburg,

c. des Forst-Inspectors Johann Wilhelm Wegener zu Magdeburg,

d. des Hauptmanns a. D. August Lambrecht zu Magdeburg,

e. des Intendanturraths Julius Ritter zu Magdeburg,

f. des Oberförsters Richard von Meyeringk in Letzlingen in der Altmark wohnhaft,

g. des Oberförsters Georg Ludwig Eduard Ewald zu Magdeburg,

h. des Forst-Inspectors Justus Diedrich von Hagen zu Magdeburg, auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom ersten Juni dieses Jahres.

4. Der Kaufmann Friedrich August Kühnau zu Magdeburg wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter

a. des Kaufmanns Julius Wilhelm Beuchel zu Magdeburg,

b. des Kaufmanns Charles Mitton Brook zu Magdeburg,

c. des Fabrikanten Johann Carl Wilhelm Loempke in Sudenburg bei Magdeburg wohnhaft,

d. des Kaufmanns Friedrich August Köhler zu Magdeburg,

e. des Kaufmanns Andreas Bethge zu Magdeburg,

f. des Kaufmanns Heinrich Ludwig Bank zu Magdeburg,

g. des Kaufmanns Thomas Brook-Golden zu Magdeburg,

h. des Particuliers Carl Gottlieb Beckmann zu Magdeburg,

i. des Kaufmanns Ferdinand Wilhelm Auerbach zu Magdeburg,

k. des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Dihm zu Magdeburg,

l. des Kaufmanns Reinhard Richter zu Magdeburg,

m. des Fabrikanten Friedrich Wilhelm Schöttler in der Sudenburg bei Magdeburg wohnhaft,

n. des Kaufmanns Carl Meyer in der Neustadt zu Magdeburg wohnhaft,

o. des Kaufmanns Friedrich Hoffmann für dessen Associe Ferdinand Schulze in Magdeburg,

p. des Kaufmanns Johann Georg Hauswald zu Magdeburg,

q. des Kaufmanns Heinrich Gustav Schmidt zu Magdeburg,

r. des Kaufmanns Johann Krümmel zu Magdeburg,

s. des Kaufmanns Franz Overlach zu Magdeburg,

t. des Kaufmanns Rudolph Gaertner zu Magdeburg,

u. des Kaufmanns Friedrich Schultze zu Magdeburg,

v. des Justiz-Commissarius und Notars Johann Friedrich Lindenbein zu Quedlinburg,

w. des Kaufmanns Christian Gustav Lindenbein zu Quedlinburg, auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmachten vom sieben und zwanzigsten, acht und zwanzigsten und ein und dreißigsten Mai dieses Jahres.

5. Der Gutsbesitzer Franz Coppenrath von Münster als Bevollmächtigter
   a. des Kreisgerichtsraths Gustav Luyken zu Arnsberg,
   b. des Hauptmanns a. D. Paul von Schilgen zu Arnsberg,
   c. des Gerichts-Directors Conrad von Schilgen zu Arnsberg, auf Grund der hierbei übergebenen gerichtlichen Vollmacht vom zweiten Juni dieses Jahres.
   d. der verwittweten Frau Franz von und Zur Mühlen Theodore geborne von Zur Mühlen zu Münster, laut anliegender notariellen Vollmacht vom fünften Juni dieses Jahres.

6. Der Staats-Anwalt Carl Hering von Münster für sich und auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom dreißigsten Mai dieses Jahres als Bevollmächtigter des Regierungsraths Carl Olberg von Münster.

7. Der Herr Justizrath Eduard Rintelen von Münster, kraft anliegender notarieller Vollmacht vom ein und dreißigsten Mai dieses Jahres als Bevollmächtigter Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Wilhelm Friedrich zu Salm-Horstmar.

8. Der Banquier Franz von Olfers zu Münster für sich und
   a. kraft anliegender notarieller Vollmacht vom dritten Juni dieses Jahres als Bevollmächtigter des Freiherrn Clemens von Droste-Senden;
   b. kraft anliegender notarieller Vollmacht vom vierten Juni dieses Jahres als Bevollmächtigter des Majors a. D. Freiherrn Ferdinand von Twickel von Münster.

9. Der Professor Bernard Welter von Münster;
10. der Kreisrichter Franz Carl von Druffel von Münster;
11. der Stadtbaumeister Christian Greve von Münster;
12. der Oberprocurator Theodor von Ammon zu Elberfeld;
13. der Gutsbesitzer Freiherr Friedrich von Forell auf Haus Strünkede;
14. der Kaufmann Anton Schultz von Münster;
15. der Rechnungsrath Heinrich Schulte von Münster;
16. der Bau-Inspector Carl Kawerau von Münster;
17. der Kaufmann Carl Theodor Besenbruch von Elberfeld;

18. der Gerichts-Director Louis Jacobi von Hamm;
19. der Freiherr Werner von Droste-Hülshoff von Münster;
20. der Freiherr Engelbert Carl von Kerkerink-Borg von Münster;
21. der Freiherr Mathias von Heeremann von Münster;
22. der Kaufmann Friedrich Hüttemann von Dortmund;
23. der Rentier Clemens von Druffel von Münster;
24. der Kaufmann Eduard Overweg von Dortmund;
25. der Gutsbesitzer Theodor Schulze-Dellwig auf Haus Soelde bei Dortmund;
26. der Bauunternehmer Friedrich Heumann von Dortmund;
27. der Rentner Christoph Linde von Münster;
28. der Kaufmann Carl Koch von Magdeburg;
29. der Rittmeister a. D. Freiherr Joseph von Twickel von Münster; kraft der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom zweiten Juni dieses Jahres als Bevollmächtigter des Freiherrn Friedrich von Höfflinger zu Münster;
30. der Domainenrath Dr. Wilhelm Geßner zu Arthausen;
31. der Pastor Wilhelm Lüttke zu Münster;
32. der Weinhändler Johann Michael Beiderlinden von Münster.

Die Herren Comparenten erklärten:

daß zum Betriebe der im Bezirke des Königlichen Oberbergamts in Dortmund belegenen sieben Steinkohlen-Muthungen: Kaiserstuhl Eins, Kaiserstuhl Zwei, Kaiserstuhl Drei, Alfred, Alfred Zwei, Neu-Frankfurt und Schill eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ gegründet sein, bei welcher sich, wie hiermit anerkannt werde, betheiligt haben:

	Actien.
Ingenieuer-Major a. D. C. von Untzer, fünf Actien	5
Ober-Staatsanwalt J. Sethe, acht Actien	8
Ober-Regierungsrath Carl Haeckel, zwölf Actien	12
Kammergerichtsrath Gustav von Untzer, achtzehn Actien	18
Geheimer Revisionsrath Carl Mollard, sechs Actien	6
Ober-Regierungsrath Eduard Mollard, sechs Actien	6
Geheimer Ober-Tribunalrath Wilhelm Eduard Brunnemann, zehn Actien	10
Latus . . .	65

		Actien.
	Transport . . .	65
Buchhändler Georg Reimer, sechs Actien		6
Fräulein Bertha Sethe, sechs Actien		6
Fräulein Gertrude Sethe, sechs Actien		6
Theodor Ludwig J. von Rosenstiel, fünf Actien		5
Appellationsgerichtsrath August Jacobi, sechs Actien		6
Appellationsgerichtsrath Carl Ludwig Brodmann, zwei Actien		2
Regierungsrath C. A. Ernst Sack, sechs Actien		6
Hauptmann Leopold von Stutterheim, zehn Actien		10
Premier-Lieutenant Otto von der Gröben, zehn Actien		10
Geheimräthin Caroline Bölling, zwei Actien		2
Regierungs-Assessor Rudolph Albert Heinrich Sack, vier Actien		4
Steuer-Inspector Carl Bölling, vier Actien		4
Maschinen-Fabrikant Carl Haenschel, zwei Actien		2
Geheimer Finanzrath Christian Sethe, zwölf Actien		12
Geheimer Rath Ferdinand von Usedom, zehn Actien		10
Oberbergrath A. Schwarzenberg, zwei Actien		2
Geheime Räthin Pauline von Usedom, vier Actien		4
Regierungsrath Heinrich Ludwig Bon, sieben Actien		7
Mineraloge August Liebegott Sack, zwei Actien		2
Major Heinrich Reineck, vier Actien		4
Commerzien- und Stadtrath Mathäus Ludwig Wucherer, zwei Actien		2
Kaufmann Ferdinand Bertram, drei Actien		3
Domprediger Heinrich Carl Berendes, zwei Actien		2
Oberamtmann Julius Friedrich Lüttich, fünf Actien		5
Banquier Eduard Bernard Barnitson, zwei Actien		2
Justizrath Ferdinand Riemer, zwei Actien		2
Direcktor Gustav Cramer, drei Actien		3
Kaufmann Wilhelm Fürstenberg, zwei Actien		2
Steuerrath Friedrich Hermann Guischard, zwei Actien		2
Verwittwete Post-Directorin Bertha Mathilde Kramer, eine Actie		1
Rittmeister Friedrich Adolph v. Vangerow, vier Actien		4
Oberamtmann Wendenburg, sechs Actien		6
Friedrich von Forell, zehn Actien		10
	Latus . . .	219

	Actien.
Transport . . .	219
Jan Jacob van Bram, zwanzig Actien	20
Friedrich Hüttemann, zwanzig Actien	20
Eduard Overweg, fünf Actien	5
Friedrich Wenker-Paxmann, zwei Actien	2
Domainenrath Wilhelm Geßner, zwei Actien	2
Schulze Theodor Dellwig, zwei Actien	2
Inspector Friedrich Heumann, zwei Actien	2
Kreisgerichts-Director Louis Jacobi, zwei Actien	2
Kreisrichter Julius Lei, eine Actie	1
Kaufmann Wilhelm Loempke, fünf Actien	5
Kaufmann Friedrich Schultze, zwei Actien	2
Kaufmann H. L. Bank, drei Actien	3
Kaufmann Carl Koch, vier Actien	4
Forst-Inspector Johann Wilhelm Wegener, sechs Actien	6
Kaufmann Friedrich August Kühnau, fünf Actien	5
Kaufmann Thomas Brook-Golden, eine Actie	1
Particulier Carl Gottlieb Beckmann, vier Actien	4
Kaufmann F. W. Auerbach, zwei Actien	2
Kaufmann Franz Overlach, zwei Actien	2
Kaufmann J. W. Beuchel, drei Actien	3
Kaufmann Gustav Schmidt, zwei Actien	2
Gastwirth R. Gaertner, eine Actie	1
Kaufmann Ferdinand Schulze, zwei Actien	2
Maschinen-Fabrikant F. W. Schöttler, zwei Actien	2
Kaufmann Carl Meyer, zwei Actien	2
J. Krümmel & Comp., zwei Actien	2
Kaufmann A. Bethge jun., zwei Actien	2
Kaufmann F. A. Koehler, zwei Actien	2
Oberförster Richard von Meyeringk, zwei Actien	2
Spier und Richter, zwei Actien	2
Dr. Lossier, drei Actien	3
Kaufmann Johann Gottlieb Hauswald, zwei Actien	2
Latus . . .	336

	Actien.
Transport . . .	336
Kaufmann C. M. Broock, vier Actien	4
Notar F. Lindenbein, zwei Actien	2
Kaufmann Gustav Lindenbein, sechs Actien	6
Regierungsrath Hermann Sentrup, fünf Actien	5
Hauptmann August Lambrecht, eine Actie	1
Intendanturrath Julius Ritter, drei Actien	3
Forst-Inspector Justus von Hagen, drei Actien	3
Forstmeister Carl Raßmann, zwei Actien	2
Kaufmann F. W. Dihm, zwei Actien	2
Oberforstmeister G. L. E. Ewald, zwei Actien	2
Lindenkamp und Olfers, vier Actien	4
Freiherr von Kerkerink-Borg, zwei und zwanzig Actien	22
Freiherr von Heereman, sieben Actien	7
Clemens von Druffel, vier Actien	4
Franz Carl von Druffel, vier Actien	4
Baumeister Christian Greve, zwei Actien	2
Medizinalrath Dr. Riefenstahl, zwei Actien	2
Regierungsrath Olberg, zwei Actien	2
Kaufmann R. Seppeler, acht Actien	8
Buchhändler Eduard Hüffer, zwei Actien	2
Gastwirth Friedrich Löffelmann, zwei Actien	2
Kreisgerichtsrath Gustav Luyken, zwei Aktien	2
Friedrich Fürst von Salm-Horstmar, zwei Actien	2
Pastor Wilhelm Lüttke, zwei Actien	2
Rechtsanwalt Kligge, eine Actie	1
Rechnungsrath Schulte, zwei Actien	2
Bauinspector Carl Kawerau, zwei Actien	2
J. M. Beiderlinden, zwei Actien	2
Staatsanwalt Hering, zwei Actien	2
Professor Bernard Welter, eine Actie	1
Ferdinand Alex Heimbürger, zwei Actien.	2
Gerichts-Director Conrad von Schilgen, drei Actien	3
Latus . . .	446

	Actien.
Transport . . .	446
Verwittwete Frau von Zur Mühlen, eine Actie	1
Kaufmann Anton Schulte, eine Actie	1
Major a. D. von Twickel, zwei Actien	2
Hauptmann a. D. Paul von Schilgen, vier Actien	4
Freiherr Clemens von Droste-Senden, zehn Actien	10
Freiherr Werner von Droste-Hülshoff, zwei Actien	2
Freiherr Friedrich von Höfflinger, zwei Actien	2
Rentier Christoph Linde, zwei Actien	2
Regierungsrath August von Reimann, acht Actien	8
Rittmeister Eduard von Reimann, zehn Actien	10
Oberprocurator Theodor von Ammon, zehn Actien	10
Kaufmann Carl Theodor Besenbruch, zwei Actien	2
Summa . . .	500

Sie haben das Statut dieser Actien-Gesellschaft vereinbart und wollen hiermit solches in nachstehender Art verlautbaren.

* * *

Statut

der

Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“.

§. 1.

Unter dem Namen:

Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“

wird hiermit, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, eine Gesellschaft ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer gebildet, welche ihren Sitz in Dortmund, Regierungs-Bezirks Arnsberg, und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Dortmund hat.

§. 2.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: den Betrieb der von ihr erworbenen, unter dem Namen „Vereinigte Westphalia“ consolidirten sieben Steinkohlenfelder Kaiserstuhl Eins, Kaiserstuhl Zwei und Kaiserstuhl Drei, Alfred, Alfred Zwei, Neu-Frankfurt und Schill, welche in der Nähe von Dortmund, also in dem zum Bergamte von Bochum gehörigen Districte liegen, die unmittelbare Erwerbung von anderen an diese Felder angrenzenden Steinkohlen-Muthungen, die

Förderung und Verwerthung der aus denselben kommenden Steinkohlen und Eisenstein-Erze, die Bereitung von Coaks, sowie die Erwerbung und Construction alles desjenigen, welches zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist.

§. 3.

Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf die Summe von fünf mal hundert Tausend (500,000) Thalern in Preußisch Courant, repräsentirt durch tausend Actien, jede Actie zum Nominalwerthe von fünfhundert (500) Thalern Preußisch Courant, festgestellt.

Die Gesellschaft tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn ihr Statut landesherrlich bestätigt, und der Königlichen Regierung zu Arnsberg die erfolgte Zeichnung von fünfhundert Actien in authentischer Form nachgewiesen ist.

Von obigen tausend Actien sollen zweihundert zwanzig Actien vorläufig noch nicht ausgegeben werden, vielmehr in Reserve bleiben.

§. 4.

Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber; sie werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Tausend bezeichnet und aus einem Actienbuche extrahirt, letzteres, sowie die einzelnen Actien, müssen die Nummer, den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Actionaire angeben.

Die Actien werden von dem Vorsitzenden und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und nach dem beigefügten Formular A. ausgefertigt.

§. 5.

Die Actien sind untheilbar. Die Uebertragung des Eigenthums derselben geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von demjenigen, welcher die Actie überträgt (Cedent) und dem Cessionar oder deren legitimirte Special-Bevollmächtigte unterzeichnet und mit der übertragenen Actie dem Vorstande überreicht wird. Der letztere hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Cession zu prüfen; er hat die Uebertragung in das Actienbuch zu verzeichnen, daß dieses geschehen, durch folgende von drei Mitgliedern zu vollziehende Bescheinigung:

Das Eigenthum dieser Actie ist auf den ....

zu .... übertragen und dies im Actienbuche vermerkt.

Dortmund, den ...... ten 18

Der Vorstand:

....

auf der Actie zu vermerken, dieselbe dem Inhaber demnächst wieder zuzustellen, die Cession mit der Legitimations-Urkunde aber zu den Acten der Gesellschaft zu nehmen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang auf einen Andern übergeht.

Die Uebertragung einer Actie umfaßt allemal zugleich die noch nicht erhobenen Dividenden.

§. 6.

Jede Einforderung von Zuschüssen über den Actien-Betrag hinaus ist untersagt.

§. 7.

Die Actien-Beträge werden von dem Vorstande eingefordert; es dürfen nach erfolgter Einzahlung von zwanzig Procent zu einer der folgenden Einzahlungen höchstens zehn Procent auf einmal eingefordert werden, und es muß bei diesen folgenden Einzahlungen jeder folgende Einzahlungs-Termin auf mindestens drei Monate nach dem letzt vorhergegangenen Einzahlungs-Termine hinausgerückt und vorher bekannt gemacht werden.

§. 8.

Wer den eingeforderten Actien-Betrag bis zum bestimmten Zahlungs-Termine nicht eingezahlt und denselben auch binnen zwei Monaten, nachdem ihn der Vorstand zweimal schriftlich an die Einzahlung erinnert hat, nebst fünf Procent Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungs-Termine nicht berichtigt, wird von dem Vorstande, nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Actionär und der von ihm bisher eingezahlten Actien-Beträge zum Besten der Gesellschaft für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Beitrages nebst fünf Procent Zinsen seit dem Zahlungs-Termine angehalten.

§. 9.

Die Actien werden nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages und gegen Auswechselung der Quittungen über die geleisteten Procent-Einzahlungen ausgehändigt. Ueber die Procent-Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem beigefügten Schema B. ertheilt. Diese können zwar an Dritte cedirt werden, es bleibt jedoch bei einer solchen Cession der erste Zeichner gleich dem Cessionair der Gesellschaft für den vollen Betrag der Actien haftbar.

§. 10.

Nur diejenigen, welche in dem Actienbuche als Actionaire eingetragen

sind, haben an den Rechten der Gesellschaft Antheil und sind insbesondere allein zur Theilnahme an den General-Versammlungen berechtigt.

§. 11.

Sind Actien-Interims-Quittungen oder Coupons angeblich verloren gegangen oder vernichtet, so erläßt der Vorstand der Gesellschaft auf Antrag und auf Kosten des Betheiligten in Zwischenräumen von drei Monaten eine dreimalige öffentliche Aufforderung zur Einlieferung der verlorenen oder vernichteten Documente in den im §. 26 bestimmten Zeitungen.

Erfolgt binnen vier Wochen nach der letzten Aufforderung die Einlieferung solcher Documente oder ein genügender Nachweis derselben nicht, so erklärt der Vorstand die betreffenden Documente in den nämlichen Zeitungen für nichtig und fertigt an deren Stelle für den Betheiligten, gegen den von ihm auszustellenden Mortificationsschein und auf dessen Kosten neue Documente aus.

§. 12.

Von der General-Versammlung.

Die General-Versammlung der Actionaire repräsentirt das Gesammt-Interesse der Gesellschaft; sie beschließt mit Ausnahme des Falles Paragraph 28 nach einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Actionaire; ihre Beschlüsse sind selbst für diejenigen Actionaire, welche an der General-Versammlung nicht Theil genommen haben, verbindlich.

§. 13.

Der Besitz zweier Actien gibt Eine Stimme. Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im Ganzen mehr als zwanzig Stimmen abgeben. Ehefrauen, minderjährige und sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn letztere nicht Actionaire sind.

§. 14.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat den Vorsitz in der General-Versammlung, derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der Abstimmung und ernennt zwei Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Actionaire. In jeder General-Versammlung wird beim Anfange derselben ein Vice-Präsident derselben gewählt, welcher den Vorsitzenden in Behinderungsfällen oder auf den Antrag von zwei Drittel Stimmen der anwesenden Actionaire vertritt.

§. 15.

Das Protokoll der General-Versammlung führt ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes, dasselbe wird vom Vorsitzenden, zweien Mitgliedern des Vorstandes und zweien von der General-Versammlung bestimmten Actionairen vollzogen.

§. 16.

An jedem ersten Mittwoch des Monats Juni jeden Jahres findet zu Dortmund eine ordentliche General-Versammlung statt. Eine außerordentliche General-Versammlung wird entweder auf den Beschluß des Vorstandes, oder auf den Antrag der Actionaire, die zusammen einhundert Actien vertreten, oder nach §. 27 durch den Commissarius der Königlichen Regierung zu Arnsberg zusammenberufen.

Alle Gegenstände, welche in einer General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme gelangen sollen, müssen mindestens acht Tage vor der General-Versammlung auf dem Büreau des Vorstandes zur Einsicht für jeden Actionair niedergelegt seyn. Der Zweck der außergewöhnlichen General-Versammlungen muß im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 17.

In der General-Versammlung wird:

1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes vorgenommen;
2) der Geschäftsbericht des Vorstandes, wenn solcher nicht vorher gedruckt den Actionairen zugestellt ist, vorgetragen;
3) über die Jahresrechnung und Bilanz von der dazu ernannten Commission Vortrag gehalten;
4) Beschluß über Ertheilung der Decharge gefaßt, so wie über Anlegung des Reserve-Fonds;
5) über diejenigen Gegenstände verhandelt und beschlossen, welche der Vorstand schon bei Einladung zur General-Versammlung bekannt machen wird, oder von den einzelnen Actionairen nach Vorschrift §. 16 eingebracht sind.

Ein Beschluß der General-Versammlung ist ferner erforderlich:

6) zur Erweiterung und Ausdehnung des Unternehmens über die im §. 2 bestimmten Grenzen hinaus:
7) zur Ausgabe der in Reserve behaltenen Actien;
8) zur Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien;
9) zur Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft;

10) zur Ergänzung und Abänderung des Statuts;
11) zur Auflösung der Geschellschaft (§. 28);
12) zur Veräußerung von Immobilien, so wie zur Erwerbung derselben;
13) zur Anstellung des Betriebs-Directors und von Beamten über zehn Jahre und über eine jährliche Besoldung von (1000 Thalern) Tausend Thalern hinaus und zur Bewilligung von Pensionen, Wittwen- und Erziehungs-Geldern, sowie zur Gewährung von Gratificationen, welche fünf Procent des Dienst-Einkommens übersteigen.

§. 18.

Vom Vorstande.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten; derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von je fünf Jahren in der ordentlichen General-Versammlung, in Gegenwart eines Notars, der diese Wahl zum notariellen Protocolle constatirt, aus der Zahl der Actionaire gewählt werden, und den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich wählen.

Auf Grund des notariellen Protocolls wird von dem Notar ein Attest ausgestellt und durch dasselbe die Legitimation des Vorstandes auch gegen Dritte geführt.

Als Vorstands-Mitglied kann nur derjenige Actionair gewählt werden, der mindestens fünf Actien besitzt und entweder in Dortmund oder an einem von Dortmund nicht weiter als zehn Meilen entfernten Orte wohnhaft ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Antritte seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles Das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist. Die Namen der Vorstands-Mitglieder werden auf die §. 26 bestimmte Weise öffentlich, sowie der Regierung zu Arnsberg und dem Bergamte zu Bochum besonders bekannt gemacht.

Wenn ein Vorstands-Mitglied in Concurs verfällt, oder wegen Vergehen oder Verbrechen zur Strafe rechtskräftig verurtheilt wird, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Untersagung dieser Ehrenrechte auf Zeit zur Folge hat, so hat dies die Ausschließung aus dem Vorstande zur Folge. Die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens, welches in den Gesetzen mit dem Verluste oder mit Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, zieht bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Suspension vom Amte nach sich.

§. 19.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der Dauer seiner Function, wird in der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein neues Mitglied gewählt; die Function des Letztern dauert nur so lange, als das ausgeschiedene Mitglied, im Falle es nicht ausgeschieden wäre, fungirt haben würde.

Auf den Fall, daß sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch Ausscheiden einzelner Mitglieder unter drei vermindern möchte, wird sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen, und in dieser, die Wahl neuer Mitglieder zur Ergänzung der Fünfzahl für die Dauer, während welcher die ausgeschiedenen Mitglieder ohne Ausscheiden fungirt haben würden, vorgenommen.

§. 20.

Zu einem gültigen Beschluß des Vorstandes müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend seyn. Der Vorstand versammelt sich alle vierzehn Tage wenigstens einmal auf dem Werke, und werden die gefaßten Beschlüsse in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

§. 21.

Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft und bestimmt deren Besoldung vorbehaltlich der Bestimmung im §. 17. Er beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 22.

Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft an, und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, der aus drei Mitgliedern bestehenden Commission zu, welche in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire Behufs Prüfung der Jahres-Rechnungen und Bilanz gewählt seyn muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung, deren Einsicht jedem Actionair freisteht, wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-

Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für decharģirt angenommen.

Wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche zum Capital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Vorstand.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

§. 23.

Der sich beim Jahres-Abschluß ergebende Ueberschuß wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Dividenden werden in Dortmund und in Berlin, sowie an den Orten, welche der Vorstand sonst für angemessen erachtet, ausgezahlt. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit angerechnet.

Den Actien werden Coupons auf mehrere Jahre nach dem beigefügten Schema C. beigegeben.

§. 24.

Bevor zur Vertheilung einer Dividende übergegangen wird, hat der Vorstand zehn Procent des jährlichen Ueberschusses zur Bildung eines Reserve-Fonds zu nehmen. Hat der Reserve-Fonds die Höhe von fünfzig Tausend Thalern erreicht, so werden, so lange dieses Quantum bleibt, jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reserve-Fonds unter jenes Höhe-Quantum wieder, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung dieses Quantums wieder der Bezug der zehn Procent des Ueberschusses zum Reserve-Fonds ein.

§. 25.

Der Gesammt-Vorstand erhält für seine Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von zwei Tausend Thalern. Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder des Vorstandes den Sitzungen beigewohnt haben.

Für Reisen der Mitglieder des Vorstandes von ihren Wohnorten zum Domicil-Orte der Gesellschaft, oder nach dem Betriebs-Local, wird keine Vergütung gegeben. Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden den Mitgliedern des Vorstandes erstattet.

§. 26.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Einfor-

derung zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den General-Versammlungen, welche letztere wenigstens zweimal und zwar von vierzehn zu vierzehn Tagen bekannt gemacht werden müssen, erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, durch den Westphälischen Merkur in Münster und den Dortmunder Anzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird eine andere Zeitung durch den Vorstand mit Genehmigung der Regierung zu Arnsberg festgestellt.

Außerdem soll der Vorstand die im Actienbuche verzeichneten Actionaire hiervon durch Schreiben benachrichtigen, welche mittelst der Post unfrankirt übersandt werden; ein Nachweis der erfolgten Absendung und Behändigung ist nicht erforderlich. Schreiben, die als unbestellbar zurückkommen, werden zu den Akten genommen. Es wird auch in diesem Falle die Behändigung für geschehen erachtet.

§. 27.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 28.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann statt, wenn solche auf ausdrückliches Verlangen von einer Anzahl Actionaire, welche drei Viertel sämmtlicher Actien repräsentiren, durch die General-Versammlung beschlossen wird, und die Staats-Regierung diesen Beschluß genehmigt.

§. 29.

In allen Theilen, in welchen das gegenwärtige Statut nicht etwas Anderes bestimmt, verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig (Gesetz-Sammlung 1843), Seite dreihundert ein und vierzig, soweit solche auf Gesellschaften mit Actien, die auf einen bestimmten Inhaber ausgestellt sind, Gültigkeit haben.

Anlagen des Statuts.

Anlage A.

A c t i e

der Bergbau-Gesellschaft „V e r e i n i g t e   W e s t p h a l i a" zu Dortmund.

N. .... über fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Herr ....

hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" zu Dortmund fünfhundert Thaler Preußisch Courant entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des vom Staate unter dem .... bestätigten Statuts verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum-Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

D o r t m u n d, den ...... ten

D e r   V o r s t a n d der Bergbau-Gesellschaft „V e r e i n i g t e   W e s t p h a l i a".

Anlage B.

Interims-Quittung

für die Actie № .... der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ zu Dortmund.

Herr .... hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ zu Dortmund .... Thaler .... als Einzahlung auf die Actie № .... baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter näheren Bestimmungen das vom Staate unter dem .... genehmigten Statuts an dem gesammten Eigenthum Gewinn und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Dortmund, den ....ten ....

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“.

Anlage C.

Dividenden-Schein № .... der Serie ....

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Rein-Ertrage des Verwaltungs-Jahres .... auf die vorbezeichnete Actie für zahlbar erklärt und deren Betrag nebst Verfallzeit vom Vorstande statutengemäß (§. 26) bekannt gemacht werden wird.

Dortmund, den ....ten ....

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“.

....

Vorstehender Dividenden-Schein wird nach Paragraph drei und zwanzig des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an, erhoben wird.

Sämmtliche anwesende Herren, sowohl für sich, wie auch Namens ihrer Machtgeber, genehmigten und acceptirten vorstehendes Statut und beschlossen und vereinbarten als transitorische Bestimmungen:

A. Zur Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten Genehmigung und Publication des Statuts ist ein Comité ernannt, bestehend aus den Herren:

Major a. D. Carl von Untzer auf Dorneburg,

dem Bergamts-Assessor a. D. Heinrich Thies von Essen,

Gutsbesitzer Franz Coppenrath von Münster,

dem Gutsbesitzer Jan Jacob van Braam zu Steinhausen bei Witten,

dem Kaufmann Eduard Overweg von Dortmund;

für den Fall der Behinderung oder des Todes sind als Stellvertreter ernannt:

der Kaufmann Friedrich Hüttemann von Dortmund,

der Regierungsrath Hermann Sentrup zu Magdeburg.

B. Das Comité wird hierdurch ausdrücklich ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen, auch alle Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staats-Regierung verlangt werden möchten, anzunehmen und zu bewilligen.

C. Da die gezeichneten fünfhundert Actien heute nicht vollständig vertreten sind, so wird das Comité ermächtigt, die notarielle Zeichnung der von den heute nicht anwesenden Actionairen gezeichneten Actien entgegen zu nehmen, auch die eine oder andere Zeichnung ausfallen zu lassen und dafür andere entgegen zu nehmen.

D. Das Comité erhält mit der gesetzlichen Publication des Statuts alle Rechte und Pflichten, die das Statut für den Vorstand der Gesellschaft bestimmt. Dasselbe ist aber auch verpflichtet, innerhalb drei Monaten nach der Publication des Statuts eine General-Versammlung der Actionaire zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes zu veranlassen.

Vorstehende Verhandlung, welche für die Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" Einmal ausgefertigt werden soll, ist den Herren Comparenten vorgelesen, von ihnen genehmigt und in nachstehender Art vollzogen.

gez. Carl von Unzer,
" August Liebegott Sack,
" Hermann Sentrup,
" Wilhelm Lüttke,
" Friedrich August Kühnau,
" Franz Coppenrath,
" Carl Hering,
" Eduard Rintelen,
" Franz von Olfers,
" Bernard Welter,
" Franz Carl von Druffel,
" Christian Greve,
" Theodor von Ammon,
" Friedrich von Forell,
" Anton Schulz,
" Heinrich Schulte,
" Carl Kawerau,
" Carl Theodor Besenbruch,
" Louis Jacobi,
" Werner Fr. von Droste-Hülshoff,
" Engelbert Carl Freiherr von Kerkeringk-Borg,
" Freiherr Mathias von Heeremann,
" Friedrich Hüttemann,
" Clemens von Druffel,
" Eduard Overweg,
" Theodor Schulze Dellwig,
" Friedrich Heumann,
" Christoph Linde,
" Carl Koch, Nro. 180.
" Freiherr Joseph von Twickel,
" Dr. Wilhelm Geßner,
" Johann Michael Beiderlinden.

Vorstehende Verhandlung hat, was hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet wird, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Instrumentszeugen der Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben worden.

gez. Engelbert Baader,
" Johann Grawinkel,
" Windthorst, Notar.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 17. September 1853.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 438. Ausgeloosete Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 u. 1852.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

680,000 Thaler von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
105,000 " " " Staatsanleihe vom Jahre 1850,
90,000 " " " " " " 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848: die dazu gehörigen Fünf-Zins-Coupons der zweiten Serie Nro. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1854 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850: die Zins-Coupons der ersten Serie Nro. 8 über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:
die Vier-Zins-Coupons der ersten Serie Nro. 5 bis 8 für die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloos'ten Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Ser. I. Nro. 8, bei der Controle der Staats-Papiere hierselbst zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verloos'ter Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maaßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5. September 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Westphalen.

N. 439. Mitglieder rc. der Handelskammer zu Arnsberg.

Bei der vorgeschriebenen Ersatzwahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg, sind der Kaufmann Joseph Cosack in Arnsberg und der Gewerke Robert Bonzel in Olpe als Mitglieder wiedergewählt worden.

An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Apothekers Friedrich Wilhelm Hillenkamp in Brilon ist der Kaufmann Ferdinand Vogel ebendaselbst gewählt.

Für die ausgeschiedenen Stellvertreter, Papier-Fabrikant Clemens Severin in Stemel und Kaufmann Johann Meschede in Meschede sind der Kaufmann Levi Grüneberg-Schüler zu Arnsberg und der Kaufmann Joseph Anton Wigge zu Meschede gewählt.

Münster, den 11. September 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 440. Personal-Chronik.

Die Kreis-Synode Hattingen hat am 26. v. Mts. den Pfarrer Moeller zu Herbede zum Substituten des Synodal-Assessors gewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 2. September 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 441. Ergebniß der Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ausgebildeten Schulamts-Aspiranten.

Nach dem Ergebniß der am 26., 27. und 28. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind nachfolgende Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1)	Emil Becher	aus	Oberholzklau,	Kreis	Siegen,
2)	Heinrich Brinkmann	"	Lütgendortmund,	"	Dortmund,
3)	Julius Drücke	"	Königsborn,	"	Hamm,
4)	Wilhelm Frackmann	"	Dröschede,	"	Iserlohn,
5)	Wilhelm Lagemann	"	Lengerich,	"	Tecklenburg,
6)	Wilhelm Lennemann	"	Eickel,	"	Bochum,
7)	Emil Oehler	"	Heesfeld,	"	Altena,
8)	Wilhelm Schmidt	"	Opherdicke,	"	Dortmund,
9)	Eduard Schneider	"	Niederdresselndorf,	"	Siegen,
10)	Gustav Schürmann	"	Herdecke,	"	Hagen,
11)	Richard Theis	"	Löhne,	"	dito,
12)	Georg Wefelscheid	"	Stiepel,	"	Bochum,

und haben insbesondere die Seminaristen Becher (1), Brinkmann (2), Drücke (3), Oehler (7) und Schürmann (10) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden bei der am 1. und 2. d. Mts. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten:

1) Theodor Busenius aus Rinkscheid, Kreis Altena,
sowie die in der jüdischen Vereinsschule zu Münster rc. gebildeten Schulamts-Candidaten:

2) Moses Kaufmann aus Wolbeck, Kreis Münster,
3) Meier Maybaum " Bödefeld, " Meschede,
4) Herz Mosbach " Limburg, " Iserlohn,

für qualificirt zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts erklärt.

Außer diesen sind bei der am 1., 2. und 3. d. Mts. stattgehabten Nachprüfung folgende provisorisch angestellte Lehrer zu einer definitiven Anstellung befähigt befunden:

1) Friedrich Brockhaus aus Kückelheim, Kreis Altena,
2) Leonhardt Hoffmann " Wiederstein, " Siegen,
3) Heinrich Kinkel " Neddighausen, im Großherzogthum Hessen, jetzt zu Birkefehl, Kreis Wittgenstein,
4) Wilhelm Klappert aus Mengede, Kreis Dortmund,
5) Carl Kocher " Ferndorf, " Siegen,
6) Friedrich Neuschmidt " Dellwig, " Hamm,

Endlich wurde zufolge des Resultats der am 3. d. Mts. stattgefundenen Prüfung pro Schola

a) der evangelische Pfarramts-Candidat Julius Caldemeyer aus Lengerich, Kreis Tecklenburg, zum Unterricht an einer Rectoratschule in den Anfangsgründen der lateinischen und französischen Sprache und der Mathematik, sowie in der Geschichte und Geographie, und

b) der Fürstlich-Lippesche Candidat der evangelischen Theologie, Florenz Otto Kreke aus Salzuffeln, zum Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen, französischen und englischen Sprache, imgleichen in der Geschichte und Geographie befähigt erkannt.

Mit den Zeugnissen sind den zuerst Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 30. August 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

B. I. N. 442. Agentur. I. P. 2578.

Dem Theodor Nieberstadt zu Menden ist eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 8. September 1853.

B. I. N. 443. Agentur. I. P. 2592.

Dem Post-Expediteur Friedrich Schmermund zu Volmarstein ist an Stelle des verstorbenen Agenten Graefinghoff zu Haspe eine Agentur für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 8. September 1853.

B. I. N. 444. Agentur. I. P. 2645.

Dem Kaufmann Friedeich Buchholtz zu Dortmund ist eine Agentur für die Lebensversicherungs-Bank zu Gotha übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 10. September 1853.

Dem Buchdrucker Anton Harmanu zu Meschede ist an Stelle des verstorbenen Agenten, Kaufmanns Meschede, eine Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B. I. №. 445. Agentur. I. A. 423.

Arnsberg, den 10. September 1853.

Nachdem die bisherigen Mitglieder des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notarien, nämlich die Justizräthe Dr. Sommer und Förstige, und der Rechts-Anwalt Theodor Plange, sowie die bisherigen Stellvertreter Rechts-Anwalt Knipschild und Kayser nach §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 ausgeschieden waren, in der am 6. v. Mts. zu dem Ende abgehaltenen Wahlversammlung der Justizrath Dr. Sommer und der Rechts-Anwalt Knipschild in ihrer vorgedachten Eigenschaft wieder, außerdem aber der Justizrath Linhoff und der Rechts-Anwalt Schulenburg als Mitglieder, sowie der Rechts-Anwalt Scheele als Stellvertreter gewählt sind, besteht der Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notarien im Appellations-Gerichts-Departement nunmehr aus den Justizräthen Greve, Tilmann, Kreilmann, Dr. Sommer, Linhoff und dem Rechts-Anwalt Schulenburg als Mitgliedern und aus den Justizräthen Carpe, Seissenschmidt, sowie den Rechts-Anwalten Knipschild und Scheele als Stellvertretern, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieselben als solche vorschriftsmäßig verpflichtet sind und der Vorsitz beim Ehrenrathe durch Wahl dem Justizrath Dr. Sommer, dessen Stellvertretung aber dem Justizrath Greve übertragen ist.

№. 446. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Appellations-Gerichts-Departement Arnsberg.

Arnsberg, den 9. September 1853.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Nach Maaßgabe einer unter den Zoll-Vereinsstaaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hierse, vom 15. d. Mts. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

№. 447. Zollfreier Eingang des Getreides, der Hülsenfrüchte, des Mehls 2c. bis zum Ablaufe des Jahres 1853.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz-Minister:

von Bodelschwingh.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die betreffenden Hebestellen meines Ressorts von mir angewiesen sind, vom 15. d. Mts. ab, sich danach zu achten.

Münster, den 9. September 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

N. 448. Personal-Chronik.

Der bisherige Güter-Expedient Paniel ist zum kommissarischen Güter-Controleur ernannt worden.

Elberfeld, den 4. September 1853.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 449. Personal-Chronik. 1341. P. S.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Regierungsrath Bartels hierselbst die erbetene Dienstentlassung unter Bewilligung der reglementsmäßigen Pension in Gnaden zu ertheilen.

958. P. S.

Der Feldmesser Theodor Kleffner ist als Kataster-Supernumerarius angenommen worden.

I. K. 1061.

Der ehemalige Lehrer zu Hasperbach, Eduard Evertsbusch, ist zum zweiten Lehrer bei der evangelischen Schulgemeine zu Hasperbruch, Kreises Hagen, ernannt worden.

I. K. 1086.

Der bisherige Lehrer zu Crange, Friedrich Kielmann, ist zum Lehrer bei der evangelischen Gemeine zu Stochum, Kreises Bochum, ernannt worden.

I. K. 1101.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Kemmer ist zum dritten und der Schulamts-Candidat Heinrich Pielsticker zum vierten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 24. September 1853.

Das 47., 48. und 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 450. Gesetz-Sammlung Nro. 47, 48 und 49.

(Nro. 3829.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Gloganer Stadt-Obligationen von 5 auf $4^1/_2$ Procent, sowie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Procentsatzes auf 4 Procent.

(Nro. 3830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen "Bergbau Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. August 1853.

(Nro. 3831.) Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853.

(Nro. 3832.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Bocker Heide. Vom 29. August 1853.

(Nro. 3833.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-

Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Actien-Gesellschaft.

(Nro. 3834.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3835.) Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853.

(Nro. 3836.) Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. August 1853.

Bekanntmachung der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

N. 451.
Neuwahl dreier Curatoren rc. der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter, zum 1. Januar 1854 Neuwahlen von drei Herren Curatoren und drei Herren Stellvertreter nach Vorschrift des §. 23 Lit. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen zu dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 15. September 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 452.
Belohnung für eine gemachte Anzeige über verübten Baumfrevel.
I. D. 1896.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Entdecker eines in der Nacht vom 2. zum 3. September vorigen Jahres an der Schwelm-Hasslinghauser Straße verübten bedeutenden Baumfrevels, welcher den Thäter so zur Anzeige gebracht hat, daß derselbe zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe hat verurtheilt werden können, die in unserer Bekanntmachung vom 30. November 1829 (Amtsblatt desselben Jahres Stück 51 Nro. 447) für eine solche Anzeige zugesicherte Prämie von zehn Thalern, bewilligt haben.

Arnsberg, den 10. September 1853.

N. 453.
Belobung.
I. D. 1913.

Die Ehefrau des Tagelöhners Caspar Eberhard Schroeder zu Mühlendorf bei Elsey hat am 1. Juni d. J. das in den tiefen und starkfließenden Nettmann'schen Fabrikgraben gestürzte 3½jährige Kind des Fabrikarbeiters Gustav Schneider daselbst, welches bereits eine Strecke fortgetrieben und un-

tergegangen war, mit vieler Entschlossenheit und Anstrengung, sowie mit eigener Lebensgefahr, von dem unausbleiblichen Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir der gedachten Ehefrau eine Prämie von zehn Thalern bewilligt haben.

Arnsberg, den 12. September 1853.

N. 454. Polizei-Verordnung über das Jagen mit Bracken. I. D. F. 1968.

Nachdem die angestellten Ermittelungen ergeben haben, daß ein ausdrückliches allgemeines Verbot des Jagens mit Bracken für die zu dem ehemaligen Fürstenthume Siegen und den Grafschaften Wittgenstein gehörigen Landestheile nicht besteht, verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

Der §. 6 der Polizei-Verordnung vom 28. Juli cr., das Jagen mit Bracken betreffend, wird aufgehoben und findet die gedachte Polizei-Verordnung auch auf die zu dem ehemaligen Fürstenthume Siegen und den Grafschaften Wittgenstein gehörigen Landestheile Anwendung.

Arnsberg, den 14. September 1853.

N. 455. Haus-Collecte für den Neubau einer kathol. Kirche zu Schwerte. I. D. 1943.

Die katholische Gemeine zu Schwerte, Kreises Dortmund, bediente sich in früheren Jahren zur Abhaltung ihres Gottesdienstes einer Kapelle, welche wegen Baufälligkeit im Jahre 1841 abgebrochen werden mußte. Darauf wurde dieser Gemeine zwar eine der in Schwerte befindlichen evangelischen Kirchen zum Mitgebrauch eingeräumt, diese Vergünstigung jedoch später zurückgenommen, und seitdem hat der Gottesdienst, in Ermangelung eines anderen geeigneten Locals, in einem zu diesem Zwecke nothdürftig eingerichteten Oeconomie-Gebäude des Pfarrhauses abgehalten werden müssen. Nachdem im Jahre 1847 der katholische Pfarr-Bezirk zu Schwerte abgegrenzt worden, ist das bisher zum Gottesdienste benutzte Local für die Katholiken zu Schwerte und für die dahin eingepfarrten in 13 benachbarten Gemeinen und Ortschaften wohnenden Glaubensgenossen viel zu klein, und daher der Neubau einer Kirche dringendes Bedürfniß.

Die desfallsigen Kosten sind, einschließlich des Kaufpreises für den Bauplatz, zu 12,019 Thlr. 25 Sgr. veranschlagt worden, wovon jedoch der vorhandene Baufonds mit 212 Thlr. 25 Sgr., die von der Gemeine aufzubringen offerirten 600 Thaler und ein in Aussicht gestelltes Allerhöchstes Gnadengeschenk von 500 Thalern abgehen, so daß noch die Summe von 10,707 Thalern anderweit zu beschaffen bleibt.

In Erwägung, daß die fast nur aus Tagelöhnern und Handwerkern bestehenden Gemeineglieder an directen Staatssteuern 669 Thlr. 9 Sgr., an Corporations-Abgaben 277 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. und an Privat-Abgaben 1743 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zahlen, muß die Summe von 600 Thalern als das Aeußerste betrachtet werden, was dieselben zu dem fraglichen Zwecke aufzubringen vermögen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich bewogen gefunden, zum Neubau einer katholischen Kirche zu Schwerte eine bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen in dem Zeitraume vom 1. October dieses bis Ende März künftigen Jahres durch Gemeine-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte zu bewilligen, und weiter bestimmt, daß dieselbe in denjenigen Ortschaften, worin die Deputirten bis zu dem angegebenen Zeitpunkte sich nicht einfinden möchten, in der ersten Hälfte des Monats April künftigen Jahres in gewöhnlicher Art abgehalten werde.

Die Deputirten, deren Namen wir den Herren Landräthen noch besonders mittheilen werden, werden mit Legitimation von uns versehen, und darin angewiesen, sich aller Orten vor dem Beginne der Sammlung bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten, endlich jede Gabe, auch die Kosten der Einsammlung, sogleich zu notiren.

Die Einzahlung der bei Abhaltung der beregten Haus-Collecte in gewöhnlicher Weise aufkommenden milden Gaben ist bis zum 1. Mai künftigen Jahres an die betreffende Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse zu bewirken.

Arnsberg, den 14. September 1853.

B. I.
N. 456.
Agentur.
I. G. 502.

Dem Kaufmann Heinrich Mönting zu Gelsenkirchen ist eine Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Cöln übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 14. September 1853.

B. I.
N. 457.
Agentur.
I. G. 505.

Dem Gerichts-Taxator Philipp Düllmann zu Menden ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten August Ebbinghaus daselbst eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 14. September 1853.

Dem Kaufmann Carl Staeps zu Dortmund ist an Stelle des ausgeschiedenen Haupt-Agenten Kaufmanns Carl Goecke daselbst eine Haupt-Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B. I.
N. 458.
Agentur.
I. G. 538.

Arnsberg, den 15. September 1853.

Um die Kenntnisse derjenigen Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle zu erlangen wünschen, besser beurtheilen zu können, als dies durch das bisherige Prüfungs-Verfahren der Fall war, hat der Herr Minister der rc. Medicinal-Angelegenheiten nachstehendes Reglement erlassen:

N. 459.
Prüfungs-Reglement für kreisthierärztliche Candidaten.
I. H. 1162.

Reglement
über
die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1.

Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädicat »vorzüglich gut« erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädicat »sehr gut« erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte zugelassen werden.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königlichen Thierarzneischule und der Approbation an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreis-Thierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Candidaten an die vorgesetzte Königliche Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten zu der Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medicinal-Ange-

legenheiten alljährlich in Berlin berufenen Prüfungs-Commission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte: den schriftlichen, den practischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Candidat sich in Berlin einfinden.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Candidaten von der Prüfungs-Commission entworfen und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Candidaten zustellen läßt.

§. 5.

Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Candidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6.

Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Commission, so wird der Candidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Candidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von drei bis zwölf Monaten neue Aufgaben.

§. 7.

Wenn der Candidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen sechs Monaten zu der practischen und mündlichen Prüfung bei dem Director der Prüfungs-Commission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8.

Die practische Prüfung wird vor dem Director der Prüfungs-Commission und zwei Prüfungs-Commissarien abgelegt.

In derselben hat der Candidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Director der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Director der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9.

Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener practischer Prüfung vor dem Director und denselben zwei Prüfungs-Commissarien, welche bei der practischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als vier Candidaten geprüft werden.

§. 10.

Ueber die practische und mündliche Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schluß-Censur der Commission über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11.

Die bisher für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für die Gesammt-Prüfung üblichen Censuren: "vorzüglich gut", "sehr gut", "gut", "mittelmäßig" und "schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zum Kreis-Thierarzte ertheilt.

Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Candidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungs-Verhandlungen für einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten.

§. 12.

Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsabschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Candidat für immer abgewiesen wird.

§. 13.

Die von den Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thaler, wovon

für die schriftliche Prüfung . . . . 3 Thaler,
für die practische und mündliche Prüfung zusammen . . . . 3 "
und für allgemeine Ausgaben . . . . 2 "
verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Candidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung zur Generalkasse des Ministerums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

* * *

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und findet demnach auf alle Thierärzte erster Klasse Anwendung, welche zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelassen worden sind.

Arnsberg, den 17. September 1853.

N. 460. Post-Cours-Veränderungen im Regierungs-Bezirke Arnsberg.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Seit dem 1ten September cur. ist in dem am Kreuzpunkte der oberen Vollmestraße mit der Chaussee von Lüdenscheid nach Lennep belegenen Orte Brügge eine Post-Expedition 2ter Klasse mit Station eingerichtet.

Von demselben Tage ab sind im diesseitigen Bezirke folgende Veränderungen eingetreten:

I. Es sind aufgehoben:

1) die tägliche erste Personenpost zwischen Hagen und Olpe;
2) die tägliche Personenpost zwischen Hagen und Lüdenscheid;
3) die tägliche Personenpost zwischen Halver und Lüdenscheid;
4) die tägliche Personenpost zwischen Lüdenscheid und Werdohl;
5) die täglichen beiden Personen-Posten zwischen Milspe und Vörde;
6) die tägliche Personenpost zwischen Attendorn und Grevenbrück:
7) die tägliche Personenpost zwischen Bredelar und Stadtberge;
8) die tägliche Personenpost zwischen Arnsberg und Cassel;
9) die tägliche Personenpost zwischen Butzbach und Siegen;
10) die tägliche Personenpost zwischen Attendorn und Meinerzhagen;
11) die wöchentlich fünfmalige Personenpost zwischen Hallenberg und Meschede;
12) die tägliche Botenpost zwischen Attendorn und Olpe.

II. Es sind neu eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Hagen-Bahnhof und Olpe über Brügge mit sechssitzigen Wagen:

aus Hagen-Bahnhof um 8 Uhr 45 Minuten früh; (Anschluß von den ersten Zügen aus Dortmund und Elberfeld.)
über Eilpe und Dahl;
durch Brügge um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags; (Anschluß nach und von Lüdenscheid und von Halver.)
durch Meinerzhagen um 1 Uhr 35 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach und von Lennep.)
über Drolshagen;
in Olpe um 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Siegen und Cöln.)
aus Olpe um 10 Uhr Vormittags; (Anschluß von Siegen und Cöln.)
über Drolshagen;
durch Meinerzhagen um 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags; (Anschluß von und nach Lennep.)
durch Brügge um 4 Uhr Nachmittags; (Anschluß nach und von Lüdenscheid und nach Halver;)
über Dahl und Eilpe;
in Hagen-Bahnhof um 6 Uhr 50 Minuten Abends; Anschluß an die Züge nach Dortmund und Elberfeld.)

2) eine tägliche Personenpost zwischen Breckerfeld und Hagen mit viersitzigen Wagen:

aus Breckerfeld um 8 Uhr früh;
über Zurstraße und Eilpe;
in Hagen um 9 Uhr 40 Minuten Morgens; (Anschluß an die zweiten Züge nach Dortmund und Elberfeld.)
aus Hagen um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags; (Anschluß von den 3ten Zügen von Dortmund und Elberfeld.)
über Eilpe und Zurstraße;
in Breckerfeld um 5 Uhr 30 Minuten Abends.

3) Eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Brügge und Lüdenscheid mit viersitzigen Wagen:

Erste Post:
aus Lüdenscheid um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags;

in Brügge um 11 Uhr 10 Minuten Vormittags; (Anschluß nach Olpe.)
aus Brügge um 12 Uhr Mittags; (Anschluß von Hagen und Halver.)
in Lüdenscheid um 12 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Zweite Post:

aus Lüdenscheid um 3 Uhr Nachmittags;
in Brügge um 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags; (Anschluß nach Hagen und Halver.)
aus Brügge um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags; (Anschluß von Olpe.)
in Lüdenscheid um 4 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

4) Eine tägliche Personenpost zwischen Brügge und Halver mit viersitzigen Wagen:

aus Halver um 10 Uhr 35 Minuten Vormittags;
in Brügge um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags; (Anschluß nach Lüdenscheid und Olpe.)
aus Brügge um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags; (Anschluß von Olpe und Lüdenscheid.)
in Halver um 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

5) Eine tägliche Personenpost zwischen Halver und Milspe mit viersitzigen Wagen:

aus Milspe um 9 Uhr 15 Minuten Morgens; (Anschluß von den ersten Zügen von Dortmund und Elberfeld.)
über Vörde;
durch Breckerfeld um 10 Uhr 40 Minuten Morgens;
in Halver um 11 Uhr 50 Minuten Morgens;
aus Halver um 5 Uhr 10 Minuten Abends; (Anschluß von Brügge.)
durch Breckerfeld um 6 Uhr 25 Minuten Abends;
über Vörde;
in Milspe um 7 Uhr 40 Minuten Abends; (Anschluß an die letzten Züge nach Dortmund und Elberfeld.)

6) Eine tägliche Personenpost zwischen Arnsberg und Warburg-Bahnhof mit sechssitzigen Wagen:

aus Arnsberg um 6 Uhr Abends;
über Freienohl;
durch Meschede um 8 Uhr 25 Min. Abends; (Anschluß nach Lippstadt.)

durch Brilon um 11 Uhr 5 Minuten Nachts;
durch Bredelar um 1 Uhr 10 Minuten früh;
über Stadtberge; (Anschluß nach und von Arolsen.)
durch Westheim um 2 Uhr 45 Minuten Morgens;
über Ossendorf und Warburg=Stadt;
in Warburg=Bahnhof um 4 Uhr 55 Minuten Morgens; (Anschluß nach Cassel.)
aus Warburg=Bahnhof um 10 Uhr Abends; (Anschluß von Cassel.)
über Warburg=Stadt und Ossendorf;
durch Westheim um 12 Uhr 20 Minuten Nachts;
über Stadtberge; (Anschluß von und nach Arolsen.)
durch Bredelar um 1 Uhr 55 Minuten Morgens;
durch Brilon um 4 Uhr Morgens; (Anschluß von Belecke.)
durch Meschede um 6 Uhr 40 Minuten Morgens;
in Arnsberg um 8 Uhr 55 Minuten Morgens.

7) Eine tägliche Personenpost zwischen Siegen und Wetzlar mit sechssitzigen Wagen:

aus Siegen um 8 Uhr 30 Minuten Abends;
über Haiger;
durch Dillenburg um 12 Uhr 45 Minuten Nachts;
über Herborn und Ehringhausen;
in Wetzlar um 4 Uhr 15 Minuten früh; (Anschluß nach Gießen, Cassel und Frankfurt a/M.)
aus Wetzlar um 12 Uhr 30 Minuten Nachts (Anschluß von Gießen, Cassel und Frankfurt a/M.);
über Ehringhausen und Herborn;
durch Dillenburg um 4 Uhr 15 Minuten Morgens;
in Siegen um 8 Uhr 15 Minuten Morgens.

8) Eine tägliche Personenpost zwischen Arolsen und Stadtberge mit sechssitzigen Wagen:

aus Arolsen um 10 Uhr Abends;
in Stadtberge um 12 Uhr 25 Minuten Nachts (Anschluß nach Arnsberg und Warburg);
aus Stadtberge um 2 Uhr 45 Minuten Morgens (Anschluß von Arnsberg und Warburg);
in Arolsen um 5 Uhr 10 Minuten Morgens.

9) Eine tägliche Personenpost zwischen Meinerzhagen und Valbert mit zweisitzigen Wagen:

aus Meinerzhagen um 3 Uhr Nachmittags (Anschluß von Hagen, Lennep und Olpe);
in Valbert um 4 Uhr Nachmittags;
aus Valbert um 8 Uhr Abends;
in Meinerzhagen um 9 Uhr Abends (Anschluß nach Hagen, Lennep und Olpe).

10) eine wöchentlich fünfmalige Personenpost zwischen Arnsberg und Hallenberg mit viersitzigen Wagen:

aus Arnsberg am Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 11 Uhr Morgens (Anschluß von Hamm und Soest);
über Freienohl;
durch Meschede um 1 Uhr 25 Minuten Nachmittags;
durch Olsberg um 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags;
über Assinghausen und Niedersfeld (Anschluß nach Medebach);
durch Winterberg um 7 Uhr Abends;
in Hallenberg um 8 Uhr 20 Minuten Abends;
aus Hallenberg am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend um 11 Uhr Vormittags;
durch Winterberg um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
über Niedersfeld (Anschluß von Medebach) und
über Assinghausen;
durch Olsberg um 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags;
durch Meschede um 6 Uhr 25 Min. Abends (Anschluß nach Lippstadt);
in Arnsberg um 8 Uhr 40 Minuten Abends (Anschluß nach Hamm und Iserlohn).

III. Es sind geändert:

1) Die zweite Personenpost von Hagen nach Olpe geht:

aus Hagen um 10 Uhr Abends (Anschluß von den letzten Zügen aus Dortmund und Elberfeld);
über Eilpe und Zurstraße;
durch Breckerfeld um 12 Uhr 10 Minuten Nachts;
durch Halver um 1 Uhr 30 Minuten früh,
über Kierspe;
durch Meinerzhagen um 3 Uhr 45 Minuten Morgens (Anschluß von Lennep);
über Drolshagen;

in Olpe um 7 Uhr Morgens (Anschluß nach Siegen, Kirchen und Cöln);
aus Olpe um 7 Uhr 30 Minuten Abends (Anschluß von Siegen, Kirchen und Cöln);
über Drolshagen;
durch Meinerzhagen um 11 Uhr 40 Minuten Abends (Anschluß nach Lennep);
über Kierspe;
durch Halver um 1 Uhr 40 Minuten Morgens;
durch Breckerfeld um 2 Uhr 55 Minuten Morgens;
über Zurstraße und Eilpe;
in Hagen um 4 Uhr 35 Minuten Morgens (Anschluß an die ersten Züge nach Dortmund und Elberfeld).

2) Die Personenpost von Arnsberg nach Olpe geht:

aus Arnsberg um 10 Uhr 30 Minuten Abends (Anschluß von Soest, Hamm und Hagen);
über Freienohl;
durch Eslohe um 2 Uhr früh;
über Elspe;
durch Grevenbrück um 4 Uhr 30 Minuten Morgens;
durch Attendorn um 6 Uhr 10 Minuten Morgens;
in Olpe um 7 Uhr 45 Minuten Morgens (Anschluß nach Cöln und Siegen);
aus Olpe um 7 Uhr 30 Minuten Abends (Anschluß von Cöln und Siegen);
durch Attendorn um 9 Uhr 15 Minuten Abends;
durch Grevenbrück um 10 Uhr 55 Minuten Abends;
über Elspe;
durch Eslohe um 1 Uhr 30 Minuten Nachts;
über Freienohl;
in Arnsberg um 4 Uhr 45 Minuten Morgens (Anschluß nach Iserlohn, Soest und Hamm).

3) Die Personenpost zwischen Berleburg und Schmallenberg geht:

aus Berleburg um 7 Uhr 45 Minuten Morgens;
über Oberkirchen;

in Schmallenberg um 11 Uhr 15 Minuten Morgens (Anschluß nach Eslohe);
aus Schmallenberg um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags (Anschluß von Eslohe);
über Oberkirchen;
in Berleburg um 6 Uhr Abends.

4) Die Personenpost zwischen Altenhundem und Schmallenberg geht:
aus Altenhundem um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags (Anschluß von Arnsberg und Altena);
über Saalhausen;
in Schmallenberg um 5 Uhr 40 Min. Abends (Anschluß nach Eslohe);
aus Schmallenberg um 8 Uhr 15 Minuten Morgens;
über Saalhausen;
in Altenhundem um 10 Uhr 30 Minuten Morgens (Anschluß nach Arnsberg und Altena).

5) Die Personenpost zwischen Eslohe und Schmallenberg geht:
aus Eslohe um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags (Anschluß von Meschede und Arnsberg);
über Fredeburg;
in Schmallenberg um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags (Anschluß nach Berleburg);
aus Schmallenberg um 11 Uhr 30 Minuten Morgens (Anschluß von Berleburg);
über Fredeburg;
in Eslohe um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags (Anschluß nach Arnsberg und Meschede)

6) Die Personenpost zwischen Arnsberg und Crenzthal geht:
aus Arnsberg um 8 Uhr Morgens (Anschluß von Hamm und Iserlohn);
über Freienohl;
durch Eslohe um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags (Anschluß von Meschede und nach Schmallenberg);
über Elspe);
durch Grevenbrück um 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags (Anschluß von Altena);

durch Altenhundem um 3 Uhr 5 Minuten Nachmittags (Anschluß nach Schmallenberg);
über Kirchhundem, Welschenenst und Crombach;
in Creuzthal um 7 Uhr 5 Minuten Abends (Anschluß nach Siegen);
aus Creuzthal um 7 Uhr Morgens (Anschluß von Siegen);
über Kirchhundem, Welschenenst und Crombach;
durch Altenhundem um 11 Uhr 10 Minuten Vormittags (Anschluß von Schmallenberg);
durch Grevenbrück um 12 Uhr 30 Minuten Mittags (Anschluß nach Altena);
über Elspe;
durch Eslohe um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittags (Anschluß nach Meschede und von Schmallenberg);
in Arnsberg um 6 Uhr 10 Minuten Abends (Anschluß nach Hamm und Iserlohn).

7) **Die Personenpost zwischen Eslohe und Meschede geht:**
aus Eslohe um 3 Uhr Nachmittags (Anschluß von Olpe);
in Meschede um 4 Uhr 55 Minuten Nachmittags;
aus Meschede um 7 Uhr 30 Minuten Morgens;
in Eslohe um 9 Uhr 25 Minuten Morgens (Anschluß nach Olpe und Siegen);

8) **Die Personenpost zwischen Grevenbrück und Olpe geht:**
aus Grevenbrück um 2 Uhr Nachmittags (Anschluß von Arnsberg und und Altena);
über Bilstein;
in Olpe um 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags (Anschluß nach Siegen und Cöln);
aus Olpe um 9 Uhr 30 Minuten Morgens (Anschluß von Cöln und Siegen);
über Bilstein;
in Grevenbrück um 12 Uhr 10 Minuten Nachmittags (Anschluß nach Arnsberg und Altena).

9) **Die Personenpost zwischen Bonenburg und Stadtberge geht:**
aus Bonenburg um 8 Uhr 30 Minuten Abends (Anschluß von Hamm);
in Stadtberge um 10 Uhr 40 Min. Abends (Anschluß nach Arolsen);
aus Stadtberge um 11 Uhr Vormittags;

in Bonenburg um 1 Uhr 10 Min. Nachmittags (Anschluß nach Hamm);

10) Die Personenpost zwischen Medebach und Niedersfeld geht:

aus Medebach am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend um 11 Uhr Mittags;

am Mittwoch und Sonntag um 2 Uhr Nachmittags;

in Niedersfeld 2½ Stunden später (Anschluß nach Arnsberg);

aus Niedersfeld am Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 5 Uhr 30 Minuten Abends;

am Dienstag und Freitag um 7 Uhr früh;

in Medebach 2½ Stunden später (Anschluß von Arnsberg).

Arnsberg, den 16. September 1853.

N. 461. Aufgehobene steuerfreie Niederlage in Pyrmont.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Die nach meiner Bekanntmachung vom 2. April 1851 in Pyrmont errichtete steuerfreie Niederlage wird mit dem 1. Januar 1854 aufgehoben, was dem handeltreibenden Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 19. September 1853.

N. 462. Personal-Chronik. I. K. 1122.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Der Candidat des höheren Schulamtes, Heinrich Schönhals, ist zum Rector an der städtischen Rectoratschule in Hoerde ernannt.

I. K. E. 1096.

Der bisherige Lehrer zu Stentrop, Heinrich Isenbeck, ist zum zweiten Lehrer und Küster in Herringen, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 1. October **1853.**

Das 50. und 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 463. Gesetz-Sammlung Nro. 50 und 51.

(Nro. 3837.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel, im Kreise Wirsitz, bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg.

(Nro. 3838.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

(Nro. 3839.) Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb procentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

(Nro. 3840.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.

(Nro. 3841.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruction vom 14. Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853.

(Nro. 3842.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungs-Bezirks in der Richtung auf Zielenzig.

(Nro. 3843.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Sadt Danzig wegen Ausbaus der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

(Nro. 3844.) Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuer-Vereins. Vom 17. September 1853.

(Nro. 3845.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 17. September 1853.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 464. Ausreichung neuer Kassenanweisungen.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1) hier bei der Controle der Staatspapiere Oranienstraße Nro. 92 parterre oder

2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Specialkassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Local der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekanntzumachenden Präclusiv-Termin ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 465. Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Hermann Reeder aus Orsoy ist als erwählter Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Anholt von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. September 1853.

N. 466. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Bielefeld in ihrer letzten Versammlung erfolgte Wahl des bisherigen Synodal-Assessors, Pfarrers Müller zu Bielefeld zum Superintendenten, und des Pfarrers Heidsieck zu Heepen zum Assessor der vorgedachten Synode, ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 16. September 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 467. Ergebniß der Entlassungs-Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Büren.

Bei der am 18. und 19. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind Folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Johann Aufenanger aus Warburg, Kreis Warburg,
2) Carl Bentmann " Rüthen, " Lippstadt,
3) Anton Bergmann " Henglar, " Büren,
4) Aloysius Blome " Altenrüthen, " Lippstadt,
5) Carl Theodor Bolzau " Lemgo, im Fürstenth. Lippe-Detmold,
6) Heinrich Cord " Milte, Kreis Warendorf,
7) Friedrich Ehemann " Quedlinburg, " Aschersleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg,
8) Wilhelm Friedrich Ferber " Süddinker, " Hamm,
9) Heinrich Ferber " Soest, " Soest,
10) Theodor Gedicke " Ibbenbüren, " Tecklenburg,

11)	Anton Victor Goßmann	aus	Boßwinkel,	Kreis	Arnsberg,
12)	Bernhard Heller	"	Hultrop,	"	Soest,
13)	Adolph Hesse	"	Dortmund,	"	Dortmund,
14)	Friedrich Hypolitus Hücker	"	Leiberg,	"	Büren,
15)	Bernhard Jost	"	Soest,	"	Soest,
16)	Godfried Judith	"	Giershagen,	"	Brilon,
17)	Hermann Kleine	"	Büren,	"	Büren,
18)	Clemens Klüter	"	Enkhausen,	"	Arnsberg,
19)	Christian Kühn	"	Gernsdorf,	"	Siegen,
20)	Anton Langwald	"	Hövelhoff,	"	Paderborn,
21)	Franz Leßmann	"	Borgholz,	"	Warburg,
22)	Carl Mannel	"	Wünnenberg,	"	Büren,
23)	Bernhard Mersmann	"	Sassenberg,	"	Warendorf,
24)	Joseph Mintert	"	Soest,	"	Soest,
25)	Albrecht Nadermann	"	Ottbergen,	"	Höxter,
26)	Wilhelm Peters	"	Wewer,	"	Paderborn,
27)	Hermann Pieper	"	Paderborn,	"	dito
28)	Thomas Schäfer	"	Neukersdorf,	"	Siegen,
29)	Bernhard Schennit	"	Madfeld,	"	Brilon,
30)	Bernhard Schieferecke	"	Brilon,	"	dito
31)	Wilhelm Schmalohr	"	Bödefeld,	"	Meschede,
32)	Jodocus Schmitz	"	Rheine,	"	Steinfurt,
33)	Joseph Schöne	"	Nuttlar,	"	Meschede,
34)	Franz Schütte	"	Medelon,	"	Brilon,
35)	Peter Thorwesten	"	Neuhaus,	"	Paderborn,
36)	Hermann Trachterna	"	Beverungen,	"	Höxter,
37)	Heinrich Wasmuth	"	Driburg,	"	dito
38)	Caspar Weiken	"	Waldhausen,	"	Arnsberg,
39)	Ludwig Wittkamp	"	Courl,	"	Dortmund,

und haben die Seminaristen Bentmann (2), Ehemann (7), Gedicke (10), Heller (12), Langwald (20), Leßmann (21), Minter (24), Nadermann (25), Schmitz (32) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden nach der am 19. und 20. Juli cur. abgehaltenen Prüfung

a. die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten:

1) Anton Jolk aus Echthausen, Kreis Arnsberg,
2) Gaudenz Wulff " Werl, " Soest,
3) Joseph Steffen " Ahlen, " Beckum

und der in der jüdischen Vereinsschule zu Münster vorbereitete Schulamts-Aspirant

4) Moses Rosenwald aus Schötmar, im Fürstenthum Lippe-Detmold,

für qualificirt zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts erklärt, sowie

b. der Lehrer Mertens zu Oynhausen, Kreis Höxter nothdürftig befähigt zum Organistenamte befunden, und erhielten

c. die eine höhere Zeugniß-Nummer beanspruchenden Lehrer:

1) Peter Arns aus Wenden, Kreis Olpe,
2) Wilhelm Ohle " Paderborn, " Paderborn

die Zeugniß-Nummer II., sowie

3) Heinrich Fobbe aus Obermarsberg, Kreis Brilon

die Zeugniß-Nummer III. mit dem Zusatz, daß gegen seine definitive Anstellung nichts zu erinnern sey.

Demnächst wurde auch nach wohlbestandener Prüfung pro Schola der Curatpriester Joseph Frie aus Sendenhorst, Kreis Beckum,

zum Unterricht an einer Rectoratschule resp. zur Verwaltung eines Rectorats befähigt erkannt.

Münster, den 3. September 1853.

N. 468.
Ergebniß der Entlassungs-Prüfung im Schullehrerinnen-Seminar zu Münster.

Bei der am 20. und 22. August d. J. im hiesigen Schullehrerinnen-Seminar abgehaltenen Prüfung sind die in demselben ausgebildeten Seminaristinnen:

1) Auguste Ader aus Münster,
2) Henriette Alby " Recklinghausen,
3) Mathilde Bröckerhoff " Dorsten,
4) Christina Frye " Nottuln,
5) Bertha Funhoff " Münster,

6) Wilhelmine Funke aus Münster,
7) Anna Harke " dito
8) Lisette Hoettges " Ratingen,
9) Elisabeth Horstmann " Münster,
10) Gertrudis Konert " Emsdetten,
11) Theresia Kuhlmann " Füchtorf,
12) Adelheid Lansing " Stadtlohn,
13) Maria Messing " Rhede,
14) Elisabeth Meyer " Münster,
15) Helene Nissing " Emmerich,
16) Magdalena Ostkamp " Oelde,
17) Elisabeth Overmann " Werne,
18) Elisabeth Renfers gnt. Kuhlmann aus Münster,
19) Catharina Rutkötter aus Beelen,
20) Cäcilia Schalluck " Münster,
21) Maria Schmiemann " dito
22) Ursula Schröder " dito
23) Cäcilie Spitzbarth " dito
24) Henriette Steenkamp " Anholt,
25) Catharina Stöhr " Warendorf,
26) Julia Ueding " Werne,
27) Catharina Vedder " Warendorf,

für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt.

Demnächst wurden die nicht im Seminar vorgebildeten, zur Prüfung zugelassenen Schulamts-Präparandinnen:

1) Theresia Heermann aus Datteln,
2) Antonia Hüsing " Coesfeld,
3) Maria Koch " dito
4) Anna Markforth " Greven,
5) J. A. Ellermann " Eltingerhoff, Kreis Lippstadt,
6) Louise Vetter " Leichlingen,
7) Caroline Webers " Warendorf,

geprüft und als wählbar zu Elementar-Schulstellen erkannt, sowie

8) Emilie Biermann aus Hamm und
9) Clara Weyerstraß " Westernkotten

zum Unterricht in der deutschen, französischen und englischen Sprache an einer höheren Töchterschule befähigt befunden.

Münster, den 6. September 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 469. Verleihung einer Erinnerungs-Medaille. I. D. 2077.

Am 8. Juli d. J. hat der Ackerknecht Friedrich Maiweg zu Nettenscheid, Kreises Altena, den Knecht Heinrich Schickhaus aus einem 36 Fuß tiefen, mit kohlensaurem Gase angefüllten Brunnen vom Tode des Erstickens mit eigener Lebensgefahr gerettet. Das Königliche Ministerium des Innern hat dem ꝛc. Maiweg als Anerkennung dieser lobenswerthen That die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Arnsberg, den 15. September 1853.

N. 470. Verbot der Ertheilung von Signalen durch Dampfpfeifen in der Nähe von Eisenbahnen. I. P. 2735.

Da die Ertheilung von Signalen durch Dampfpfeifen in der Nähe von Eisenbahnen für den Eisenbahnbetrieb erhebliche Gefahren herbeiführen kann, so verordnen wir hierdurch auf den Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe in der Nähe von Eisenbahnen sich Niemand der Dampfpfeife bedienen darf, als das Betriebspersonal der Eisenbahnen.

Alle Etablissements, welche innerhalb einer Meile von einer Eisenbahn liegen, werden in dieser Beziehung als in der Nähe von Eisenbahnen belegen angesehen.

Arnsberg, den 21. September 1853.

N. 471. Verwaltung des directen Steuer-Empfangs zu Eslohe. II. c. 2728.

Die kommissarische Verwaltung des durch die Versetzung des Steuer-Empfängers Althoff nach Rüthen erledigten Empfangs der directen Steuern zu Eslohe ist dem Regierungs-Supernumerar von Toenges übertragen worden.

Arnsberg, den 23. September 1853.

N. 472. Verwaltung des directen Steuer-Empfangs zu Rüthen. II. a. 662.

Die Verwaltung des durch die Versetzung des Steuer-Empfängers Klappert nach Menden, erledigten Empfangs der directen Steuern zu Rüthen, ist dem Steuer-Empfänger Althoff, bisher zu Eslohe, übertragen worden.

Arnsberg, den 23. September 1853.

N. 473. Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer. I. M. 2112.

Der Abgeordnete des vierten Arnsberger Wahlbezirks zur zweiten Kammer, Bürgermeister Schulenburg in Soest, hat sein Mandat niedergelegt.

Der Landrath Freiherr von Vincke zu Hamm ist beauftragt worden, die erforderliche Ergänzungswahl des Abgeordneten für den bezeichneten Wahlbezirk in Hamm vorzunehmen, und wird derselbe die Wahlmänner schriftlich zu dem von ihm festzusetzenden Wahl-Termine einladen.

Arnsberg, den 27. September 1853.

N. 474. Patent-Zurücknahme.

Das dem Translator H. A. Bastide in Berlin unterm 6. December 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 475. Personal-Chronik. I. H. 1168.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Ludwig Schulte hat sich in Hoerde, Kreis Dortmund, niedergelassen.

I. S. 480.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Theodor Hense, ist zum dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Bremen, Kreises Soest, definitiv ernannt worden.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 8. October 1853.

Das 52. und 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 476. Gesetz-Sammlung Nro. 52 und 53.

(Nro. 3846.) Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks vom 30. December 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3847.) Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3848.) Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät der Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3849.) Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

(Nro. 3850.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 20. August 1853.

(Nro. 3851.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von

Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853.

(Nro. 3852.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammt-Betrage von 3,000,000 Thalern zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853.

(Nro. 3853.) Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853.

(Nro. 3854.) Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungs-Bezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 477. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Lübbecke in ihrer letzten Versammlung erfolgte Wahl des bisherigen Superintendenten Münter zu Holzhausen zum Superintendenten und des Pfarrers Klingemann zu Levern zum Assessor der vorgedachten Synode ist höhern Orts bestätigt worden.

Münster, den 21. September 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

B. I.

N. 478. Agentur. I. M. 2195.

Dem Kaufmann Heinrich Rancke zu Iserlohn ist eine Haupt-Agentur für die See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „**Agrippina**" in Cöln übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 1. October 1853.

Nachtrag

N. 479. Nachtrag zu der Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Preußen dem Paßkarten-Verein angehörigen deutschen Staaten. I. D. 2116.

Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Preußen dem Paßkarten-Verein angehörigen deutschen Staaten.

Laufende №	Bezeichnung der auswärtigen Regierungen.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
1	Fürstenthum Lippe-Detmold	1) Die Fürstliche Staats-Regierung zu Detmold, 2) die Magisträte in den Städten, die Aemter und das Militair-Gericht,
2	Fürstenthum Waldeck	Die Fürstliche Staats-Regierung, Abtheilung des Innern und die Kreisräthe.
3	Königreich Hannover	1) Die Polizei-Directionen zu Hannover, Clausthal, Celle, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Buxtehude, Göttingen, Osnabrück, 2) sämmtliche Königliche Verwaltungsämter, sowie die standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Aemter Meppen, Haselünne, Hümmling und Aschendorf und das Amt Papenburg, 3) die Magisträte oder die demnächst zu errichtenden städtischen Polizei-Directionen zu Bodenwerder, Eldagsen, Hameln, Münder, Neustadt a. R., Wunsdorf, Pattensen, Nienburg, Alfeld, Goslar, Peine, Moringen, Münden, Nordheim, Duderstadt, Einbeck, Osterode, Burgdorf, Dannenberg, Gifhorn, Lüchow, Uelzen, Winsen a. d. L., Bremervörde, Otterndorf, Verden, Melle, Quackenbrück, Lingen, Aurich, Emden, Esens, Leer, Norden und Zellerfeld.
4	Großherzogthum Oldenburg	1) sämmtliche Großherzogliche Aemter, 2) das Gräflich Bentinck'sche Amt Varel, und

Laufende №	Bezeichnung der auswärtigen Regierungen.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
		3) die Magisträte der Städte Oldenburg, Jever und Eutin.
5	Herzogthum Sachsen-Altenburg	In Stelle der früheren Behörden sind getreten: 1) die Herzogliche Landes-Regierung zu Altenburg, 2) das Herzogliche Militair-Ober-Commando zu Altenburg, 3) die Herzoglichen Kreis-Aemter zu Altenburg, Eisenberg, Leuchtenburg und Orlamünda zu Kahla, die Herzoglichen Justiz-Aemter zu Ronneburg und Roda, 4) die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Lucka, Kahla, Orlamünda, Roda und der Stadt-Gemeinderath Eisenberg, 5) die Patrimonial-Gerichte, als: das Pohlhofs-Gericht zu Altenburg, die Gerichte zu Dobitschen mit Zschöpperitz, Ehrenhain, Göllnitz mit Großtauschwitz, Großröda-Tittmannschen Antheils, Großröda-Gentschischen Antheils, Hainichen bei Gößnitz, Kertschütz, Langenleuba-Niederhain, Lohma bei Schmölln, Löbichau und Lumpzig, die Stiftsgerichte (Magdalenen-Stift) zu Altenburg, die Gerichte zu Meuselwitz, Mockern, Nobitz, Nöbdenitz, Oberlödla, Oberzetzscha, Podelwitz, Poderschau, Pölzig, Pöschwitz, Poschwitz, Ponitz, Posterstein, Prößdorff, Rautenberg, Reichstädt, Romschütz, Schlöpitz,

Laufende №.	Bezeichnung der auswärtigen Regierungen.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
		das Stiftsgericht zu Schelchwitz und die Gerichte zu Schwanditz, Selka, Sommeritz, Starkenberg, Tegkwitz, Treben mit Haselbach, Unterlödla, Untschen, Vollmershain, Windischleuba vordern und hintern Theils, Wolpernderff, Zürchau mit Maltis, Zumroda und Zweitzschen.
6	Königreich Sachsen	In Stelle der früheren Patrimonial-Gerichte zu Kloster Marienthal, zu Radeburg, Purschenstein, Wilsdruf, Lengenfeld, Treuen und Elsterberg sind die zum Theil an denselben Orten neu errichteten Königlichen Gerichte, und außerdem ist in Stelle der früheren Polizei-Deputation zu Dresden die Königliche Polizei-Direction daselbst getreten.

Arnsberg, den 3. October 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 480. Uebergangsstraße für den Verkehr mit kontrole- ꝛc. pflichtigen Gegenständen im Königreich Würtemberg.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. August d. J. bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in dem Königreiche Würtemberg als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit kontrole- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen vom 1. September d. J. ab

a. die durch die Grenzorte Röthenbach, Cameralamts- und Oberamts Oberndorf

Dürenmettstetten
Leinstetten
Sulz
Vöhringen
Rosenfeld
Binsdorf

} Cameralamts- und Oberamts Sulz

Aschhausen | Cameralamts Schönthal und
Westernhausen | Oberamts Künzelsau
führenden Straßen eröffnet worden sind, wogegen

b. die Uebergangs-Station Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Münster, den 30. September 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 481. Haltestellen zwischen Brügge und Meinerzhagen.

Bei der mit dem 1. d. Mts. ins Leben getretenen Personen-Post zwischen Hagen-Bahnhof und Olpe über Brügge, sind auf der Strecke zwischen letzterem Orte und Meinerzhagen folgende neue Haltestellen Behufs der Aufnahme und des Absetzens von Reisenden festgesetzt worden:

Haltepunkte.	Entfernung von Brügge	Entfernung von Meinerzhagen
	Meilen.	
Von Brügge nach Meinerzhagen.		
Haus-Rhadermühle	$1/4$	2
Zum Bollwerk	$1/2$	$1\,3/4$
Breitenbach zur Vollme	1	$1\,1/4$
Forth	$1\,1/4$	1
Windfuhr	$1\,1/2$	$3/4$
Dannenbaum	$1\,3/4$	$1/2$

Arnsberg, den 30. September 1853.

N. 482. Weitere Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen.

Von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist bestimmt worden, daß die Ausübung des Postdienstes an den Sonntagen einer weitern Beschränkung unterworfen werden soll. Es werden daher vom 9. October d. J. ab Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags weder angenommen noch ausgegeben werden. Sofern jedoch während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, werden Reisende mit ihrem Gepäcke zu den während der gedachten Stunden abgehenden Posten in der letzten halben Stunde vor Abgang der Posten noch angenommen, auch die an den Postdienst-Localen befindlichen Briefkasten geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt werden.

Die Brief- und Packet-Bestellung wird während der Zeit, in welcher der Annahme- und Ausgabedienst geschlossen ist, ebenfalls ruhen; nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe werden zur sofortigen Abtragung gelangen.

Sollten die Local-Verhältnisse bei einzelnen Postanstalten eine Abweichung von diesen allgemeinen Bestimmungen nothwendig machen, so wird dies durch öffentlichen Aushang am Schalterfenster bekannt gemacht werden.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die für jede einzelne Postanstalt getroffenen bisherigen Festsetzungen wegen Beschränkung des Postdienstes in Kraft; dieselben können in den Postberichten der einzelnen Postanstalten eingesehen werden.

Arnsberg, den 1. October 1853.

N. 483. Aufhebung der Personen-Post zwischen Lippstadt und Rheda.

Die tägliche Personenpost zwischen Lippstadt und Rheda wird mit dem 10. d. Mts. aufgehoben.

Arnsberg, den 1. October 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 484. Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Rath Rintelen ist zum Geheimen Justiz-Rath,
2) der bisherige Auscultator Friedlaender zum Referendar ernannt;
3) der Auscultator Essing ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt;
4) die Rechts-Candidaten Herm. Arndts, Jensch, Köchling und v. Schilgen, sind als Auscultatoren angenommen;
5) der Kreisrichter Keller zu Burbach, ist zum Kreisgerichts-Rath und
6) der Rechts-Anwalt Höynck, zum Justiz-Rath ernannt;
7) der Büreau-Assistent Bunse zu Lippstadt, ist seines Amts entsetzt und

8) der Büreau-Assistent **Gröninger** zu Berleburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lippstadt versetzt;
9) die Versetzung des Kreisgerichtsboten und Gefangen-Wärters **Ottomansky** zu Warstein an das Kreisgericht zu Olpe ist zurückgenommen und derselbe in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt;
10) der bisherige Hülfsbote Friedr. **Schultz** zu Olpe, ist zum Kreisgerichts-Boten und Gefangen-Wärter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Arnsberg, den 30. September 1853.

N. 485. Patent-Verleihung.

Dem Mathematiker und Professor **Schönemann** zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28. September 1853 ein Patent

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 486. Patent-Zurücknahme.

Das dem Seidenwirker Theodor A. **Scheuritzel** zu Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

wird hierdurch aufgehoben.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 487. Personal-Chronik. K. 1187.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm **Schaeperclaus**, ist die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Hemmerde, Kreises Hamm, provisorisch verliehen worden.

K. 1163.

Die Schulamts-Candidatin Emilie **Dahlmann** aus Siegen, ist zur Lehrerin der ersten Klasse der evangelischen Elementar-Mädchenschule zu Witten, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

I. S. 462.

Ottilie **Kiehl**, Tochter des Bürgermeisters a. D. **Kiehl** zu Soest, hat die Prüfung für das Elementar-Lehramt genügend bestanden, und ist daher wählbar für eine Schullehrerinnenstelle erklärt.



der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 15. October 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreis-Synode Herford in ihrer letzten Versammlung erfolgte Wahl des bisherigen Superintendenten Maßmann zu Stift Berg bei Herford zum Superintendenten, und des Pfarrers Ameler an der Johannis-Kirche zum Assessor der vorgedachten Synode, ist höhern Orts bestätigt worden.

N. 488. Personal-Chronik.

Münster, den 27. September 1853.

Die von der Kreis-Synode Bochum in ihrer letzten Versammlung erfolgte Wahl des bisherigen Superintendenten König zu Witten zum Superintendenten, und des Synodal-Assessors, Pfarrers Küper zu Bochum, zum Assessor der vorgedachten Synode, ist höhern Orts bestätigt worden.

N. 489. Personal-Chronik.

Münster, den 28. September 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Auf Grund des Ergebnisses der am 17. August d. J. stattgehabten Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Langenhorst vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden.

N. 490. Ergebniß der Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Langenhorst entlassenen Schulamts-Candidaten.

1) Joseph Aengenheyster aus Wachtendonck, Kreis Geldern, Regierungs-Bezirks Düsseldorf,
2) Herm. Heinrich Beerkotte aus Recke, Kreis Tecklenburg,
3) Anton Böcker " Warendorf, " Warendorf,

4) Heinrich Bockhoff aus Stadtlohn, Kreis Ahaus,
5) Hermann Bonhoff " Borbeck, " Duisburg, Regierungs-Bezirk Düsseldorf,
6) Hubert Empting " Haus Dülmen, " Coesfeld,
7) Bernhard Greving " Stadtlohn, " Ahaus,
8) Bernhard Haard " Gemen, " "
9) Bernhard Hartmann " Coesfeld, " Coesfeld,
10) Ludwig Keller " Moers, " Geldern, Regierungs-Bezirk Düsseldorf,
11) Christoph Kröger " Stadtlohn, " Ahaus,
12) Gerhard Laermann " Wetten, " Geldern, Regierungs-Bezirk Düsseldorf,
13) Anton Leifert " Altenmellrich, " Lippstadt,
14) Heinrich Schepers " Wennewick, " Ahaus,
15) Bernhard Silker " Oelde, " Beckum,
16) Bernhard Steegmanns " Wetten, " Geldern, Regierungs-Bezirk Düsseldorf,
17) Adolph Steinkamp " Füchtorf, " Warendorf,
18) Hermann Wennemar " Milte, " "

Von diesen haben Aeugenheyster (1), Böcker (3), Laermann (12), Schepers (14), Steinkamp (17) und Wennemar (18) die Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Münster, den 29. September 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 491. Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Hausirhandel für das Jahr 1854. II. c. 5570.

Diejenigen, welche im Jahre 1854 umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen drei Monate vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine für 1854 bei der Communal-Behörde ihres Wohnorts persönlich oder in sonst glaubhafter Weise nachsuchen.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß diejenigen Personen, die solches unterlassen, sich die Verzögerung selbst zuzuschreiben haben, welche die Ausfertigung der später nachgesuchten Gewerbescheine vielleicht erleiden könnte.

Arnsberg, den 4. October 1853.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im zweiten Quartal dieses Jahres eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

N. 492. Empfangnahme der Quittungen über die im 2. Quartal fd. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien. II. d. 1842.

Diese haben sich daher bei den betreffenden Rentämtern zur Empfangnahme zu melden und zugleich die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 8. October 1853.

Die bisher interimistisch verwaltete Kreis-Chirurgenstelle zu Olpe soll definitiv besetzt werden. Medicinal-Personen, welche die forensische Prüfung abgelegt haben und welche diese Stelle zu erlangen wünschen, wollen sich mit Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses und des curriculum vitae binnen sechs Wochen bei uns melden.

N. 493. Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle zu Olpe. I. II. 1233.

Arnsberg, den 10. October 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat September 1853.

N. 494. Personal-Chronik.

1) Der Gerichts-Assessor Graf von Westarp ist der Staatsanwaltschaft in Berleburg, im Departement des Königlichen Kammergerichts in Berlin, als Gehülfe überwiesen;

2) der Referendar Werne ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster und der Referendar Hofmann aus dem Bezirk des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein, in das hiesige Departement versetzt;

3) der Referendar Gerdes ist an das Königliche Appellationsgericht in Breslau versetzt;

4) die Rechts-Candidaten Cremer und Schulte sind als Auscultatoren zugelassen;

5) der Kreisgerichts-Rath Weymann zu Unna ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Münster versetzt.

Hamm, den 30. September 1853.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 495. Chausseegeld-Erhebung an der Barriere Benolpe und Graefenbrück.

Zur Kenntniß des betheiligten Publikums wird hierdurch gebracht, daß mit dem 1. November cr.

1) die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Meggen auf der Lennestraße gänzlich eingestellt, und dafür bei der Hebestelle Benolpe auf der Altenhundem-Crombacher Straße das Chausseegeld für 1½ Meile, statt wie bisher für eine Meile, und
2) von dem Verkehre auf der Minden-Coblenzer und der Lennestraße in der Richtung von Minden nach Altena und umgekehrt, bei der Barriere Graefenbrück statt des bisherigen ein einhalbmeiligen Chausseegeldes ein solches nur für eine Meile zu erlegen ist.

Münster, den 10. October 1853.

N. 496. Aufhebung der steuerfreien Niederlage zu Erder.

Die in Erder bestehende steuerfreie Niederlage wird mit dem 1. Januar 1854 aufgehoben werden, was dem handeltreibenden Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 10. October 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 497. Personal-Chronik

Die Verwaltung der Post-Expedition in Rüggeberg ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Hoeller vom 1. October cr. ab dem Oeconomen Küper daselbst übertragen worden.

Arnsberg, den 10. October 1853.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 498. Personal-Chronik. I. H. 1239.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Bitter hat seinen Wohnsitz von Hemer nach Unna verlegt.

I. C. 1481.

Die Wahl des außergerichtlichen Auctions-Commissarius Georg Herbert zu Gelsenkirchen zum Beigeordneten der Sammt-Gemeinde Wattenscheid, Kreises Bochum, hat die Bestätigung erhalten, und ist derselbe am 23. September d. J. in sein Amt eingeführt worden.

I. P. L. 2703.

Der Heinrich Hegemann zu Niederwenigern ist zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes befugt.

I. K. 1193.

Die Schulamts-Candidatin Wilhelmine Langenmeyer aus Rogasen ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Freiheit Altena provisorisch ernannt worden.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 22. October 1853.

Das 54. und 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 499. Gesetz-Sammlung Nro. 54 und 55.

(Nro. 3855.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb.“ Vom 28. September 1853.

(Nro. 3856.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

(Nro. 3857.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

(Nro. 3858.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. September 1853.

(Nro. 3859.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thalern. Vom 1. September 1853.

(Nro. 3860.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

(Nro. 3861.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wrietzener Poststraße abbiegt.

(Nro. 3862.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

(Nro. 3863.) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft“ zusammengetretenen Actien-Vereins. Vom 26. September 1853.

(Nro. 3864.) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853.

(Nro. 3865.) Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. October 1853.

(Nro. 3866.) Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 8. October 1853.

N. 500.
Reglement über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen.

Reglement,

betreffend

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen.

(§§. 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

§. 1.

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen,

oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§. 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet seyn sollen, sowie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Concession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2.

Der Concessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Caution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten, oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungs-Verträge:

a. die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet seyn;

b. dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Contrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c. den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, ihren Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d. bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
   1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll,
   2) der überseeische Bestimmungsort,

3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist,
4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll,
5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e. wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen nnd Effecten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f. der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten, Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt seyn sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren, oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g. bei überseeischer Beförderung denselben auch noch zwei Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h. soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit, aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i. die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thaler per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k. die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen, und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Contrahenten unterschrieben seyn. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet:

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b. fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken, der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, sowie der Tag ihrer Beförderung, und bei überseeischen Beförderungen,

Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, sowie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c. Duplicate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d. die Register und Duplicat-Verträge der Ortspolizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amts-Local — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e. der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht, und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f. der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungshäfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Concessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Consular-Beamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Correspondenz beanspruchen;

g. die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Placate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

§. 5.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

Die in den §§. 2 und 3 und §. 4 litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Hauptagenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai cr. von der competenten Behörde concessionirt sind.

§. 6.

III. Geschäftsführung der Agenten.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer

zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1—4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7.

Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4 litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Ortspolizei-Behörde aufbewahrt.

§. 8.

IV. Cautionen.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§. 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7 ibid.) eine Caution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach trans-

atlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Caution auf den Betrag von fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Caution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§. 9.

Die Caution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers entsteht, ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande, oder in den auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b. der Staats-Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Cautionsbesteller obliegenden kontractlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10.

Die von den Agenten zu bestellende Caution ist

a. für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen;

b. in allen anderen Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Caution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction zu unterwerfen,

und die bestellte Caution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11.

Die Caution des Agenten haftet:

a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Cautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen.

b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12.

Die Königliche Regierung, bei welcher die Cautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a. die in §. 9 litt. a. und §. 11 litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Cautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Cautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9 litt. b. bb. und §. 11 litt. b.);

c. die im §. 9 litt. b. aa. und §. 11 litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungs-Verpflichtung des Cautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regiegierungbeschluß festgestellt ist;

d. solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9 litt. a. und §. 11 litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Consular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungshafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Cautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Cautionsbestellern frei, den Königlichen Consular-Beamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines, von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbe-

förderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Consular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Cautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Caution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Cautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13.

Die Cautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effecten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effecten zu dem mittlern Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Caution zu fordern.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Caution auf Grund des §. 12 angegriffen werden sollte. Die unterlassene Ergänzung der Caution in der von der Königlichen Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§. 14.

Die Zurückgabe der Caution kann beantragt werden, wenn der Cautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgibt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Cautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Caution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Cautionsbesteller festgesetzten

Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Caution zu berichtigen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16.

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

von der Heydt.

N. 501. Patent-Verleihung.

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8. October d. J. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sogenannten Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 502. Preis der Blutegel. I. II. 1269.

Der Taxpreis der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel wird nach den stattgefundenen durchschnittlichen Einkaufspreisen auf drei Silbergroschen für das Stück bis auf Weiteres hierdurch festgesetzt.

Arnsberg, den 17. October 1853.

N. 503. Hengste-Köhrung. I. P. 2943.

Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Köhr-Commission in den Terminen zu Brilon, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Iserlohn und Arnsberg angeköhrt worden, und dürfen daher für die Periode von 1853/54 als Beschäler benutzt werden:

Laufende №	Kreis.	Des Eigenthümers Namen.	Des Eigenthümers Wohnort.	Farbe.
1	Brilon	C. Reuter	Brilon	hellrothbraun
2	"	J. Caustein	Heddinghausen	Rothfuchs
3	Soest	Loer	Stockum	Rappe
4	Hamm	Späing	Billmerich	Grauschimmel
5	"	Schnübbe	Wiescherhöfen	schwarzbraun
6	"	Böse	Hemmerde	Rappe
7	Dortmund	Frenking	Brakel	Dunkelfuchs
8	"	Tröskén	Mengede	Rappe
9	"	Horstmann	Barop	Rothschimmel
10	"	Hegemann gnt. Fuckemüller	Deininghausen	Rappe
11	"	derselbe	dito	hellbraun
12	"	Albersmann	Körne	rothbraun
13	"	Mork	Wambel	stichelhaariger Sommerrappe
14	"	Tönnis	Delwig	rothbraun
15	Bochum	Schulte-Hiltrop	Hiltrop	Rothfuchs
16	"	Hackert	Wiemelhausen	Apfelschimmel
17	"	Harpen	Hamme	Hellfuchs
18	"	Grümer	Weitmar	Hellrothfuchs
19	"	Grümer	Hiltrop	schwarzbraun
20	"	Holthaus gnt. Hövelmann	Leithe	Rothschimmel
21	Iserlohn	Nordhaus	Hennen	schwarzbraun
22	Arnsberg	Graf von Fürstenberg-Herdringen	Herdringen	rothbraun
23	"	Cosack	Arnsberg	Rappe
24	Meschede	Lücke, Pachter	Mülsborn	Rothfuchs

Beschreibung der Beschäler.

Abzeichen	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter. Jahr.	Race.
Stern und Schnibbe	5	3	10	Hannoversch.
kleiner Stern und Schnibbe, beide Hinterfüße weiß	5	3	9	veredelter Landschlag.
kleiner Stern	5	2	7	gemischter "
Stern, rechte Hinterkrone und linke Hinterfessel weiß	5	2 1/2	8	veredelter "
durchgehende Blässe	5	2	4	gemischter "
runder Stern, linke Hinterkrone und Ballen inwendig weiß	5	3	3 1/2	veredelter "
breite Blässe, beide Hinterfessel hochweiß	5	1	8	Landschlag.
	5	7	5	"
	5	3	5	"
mit dem Westphälischen Landgestützeichen	5	7	5	vom Königl. Beschäler Aeel.
	5	7	3 1/2	Landschlag.
linke Vorderkrone inwendig hochweiß, rechte Vorderkrone grau, rechte Hinterfessel weiß,	5	3	3 1/2	vom Königl. Beschäler Hiläus.
	5	3	3 1/2	vom Königl Beschäler Aeel.
kleiner Stern, Schnibbe und helle Flanken	5	4 1/2	4	Landschlag.
Stern	5	4	10	Brabänder.
	5	4	8	vom K. Beschäler Cäsar.
durchgehende Blässe, helle Mähnen und Schweif	5	5	3	Landschlag.
Blässe und helle Haare im Schweif	5	3	4	"
Stern	5	5	3	gem. Brabänder Landschl.
Stern	5	4	4	Landschlag.
helle Flanken	5	3	11	veredelter Landschlag.
linke Hinterkrone weiß	5	3	11	Vollblut.
	5	3	17	Trakehner.
großer Stern und Schnibbe, beide Hinterbeine weiß	5	3	3 1/2	vom Königl. Beschäler Castor.

Arnsberg, den 15. October 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 504. Haltestellen zwischen Attendorn und Olpe.

Seit dem 1. d. Mts. wird die Personenpost zwischen Arnsberg und Olpe über Attendorn geleitet, und sind in Folge dessen auf der Strecke zwischen letzterem Orte und Olpe folgende neue Haltestellen festgesetzt worden:

Haltestellen.	Entfernung von Attendorn. (Meilen)	Entfernung von Olpe. (Meilen)	Die Post hält an bei:
Ewig	1/2	1 3/4	dem Gute der Frau v. Gaugreven.
Maiwormhammer	1	1 1/4	Gastwirth Wurm.
Aastoß	1 1/4	1	der Barriere.
Sondern . . .	1 1/2	3/4	Gastwirth Hütte.
Rhode	1 3/4	1/2	der Barriere.
Hohl	2	1/4	Gastwirth Sasse.

Arnsberg, den 12. October 1853.

N. 505. Veränderter Gang der Personenpost zwischen Kirchen und Olpe.

Die tägliche Personenpost zwischen Kirchen und Olpe wird vom 1. November cr. ab folgenden Gang erhalten:

aus Kirchen um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
durch Freudenberg um 12 Uhr 50 Min. bis 1 Uhr Nachmittags;
in Olpe um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
aus Olpe um 6 Uhr Abends;
durch Freudenberg um 8 Uhr 30 M. bis 8 Uhr 45 M. Abends;
in Kirchen um 10 Uhr 5 Minuten Abends.

Arnsberg, den 13. October 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 506.
Preis-Ermäßigung der Personal-Karten der dritten Wagenklasse auf der Westphälischen Eisenbahn.

In Folge höherer Anordnung ist im Interesse des Local-Verkehrs der Preis für die Personal-Karten der dritten Wagenklasse zwischen den nachbenannten Stationen der Westphälischen Eisenbahn und zwar:

Warburg	und	Bonenburg,
"	"	Willebadessen,
"	"	Buke,
"	"	Paderborn,
Bonenburg	"	Willebadessen,
"	"	Buke,
"	"	Paderborn,
Willebadessen	"	Buke,
"	"	Paderborn,
Buke	"	Paderborn,
Paderborn	"	Salzkotten,
"	"	Gesecke,
"	"	Lippstadt,
Salzkotten	"	Gesecke,
"	"	Lippstadt,
Gesecke	"	Lippstadt,
Lippstadt	"	Benninghausen,
"	"	Sassendorf,
"	"	Soest,
Benninghausen	"	Sassendorf,
"	"	Soest,
Sassendorf	"	Soest,
Soest	"	Welver,
"	"	Hamm,
Welver	"	Hamm

von $^2/_3$ auf die Hälfte des tarifmäßigen Preises ermäßigt worden.

Indem wir das Publicum von dieser Preisermäßigung hierdurch in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe mit dem 1. November d. J. in Kraft treten wird und von diesem Tage ab, Tages-Retour-Billets für die dritte Wagenklasse zwischen den obigen Stationen, jedoch spätestens bis zehn Minuten vor der Abfahrt des Zuges ausgegeben werden.

Der Preis für die Personal-Karten der ersten und zweiten, sowie für den Verkehr zwischen den andern Stationen für die dritte Wagenklasse bleibt unverändert.

Paderborn, den 12. October 1853.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 507. Personal-Chronik. I. C. 1552.

Die commissarische Verwaltung der zur einstweiligen Erledigung gekommenen Bürgermeisterstelle von Altena ist dem Bürgermeister Schmieding von Bigge übertragen und ist derselbe am 14. October d. J. in sein Amt eingeführt worden.

I. C. 1544.

Die commissarische Verwaltung der zur einstweiligen Erledigung gekommenen Bürgermeisterstelle von Bigge, Kreises Brilon, ist dem frühern Amtsverwalter Weddige von Volmarstein übertragen und ist derselbe am 12. October d. J. in sein Amt eingeführt worden.

II. f. 1718.

An die Stelle des verstorbenen Försters Kuhn zu Lattenberg, in der Oberförsterei Rumbeck, ist der versorgungsberechtigte Corps-Jäger Friedrich Marchand als Förster vom 1. October ab angestellt worden.

I. S. 505.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Ludwig Hannen aus Arnsberg, ist zum Lehrer bei der katholischen Schule zu Altendorf, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

I. S. 499.

Die Schulamts-Candidatin Emilie Plaßmann ist zur Lehrerin an der Elementar-Mädchen-Schule zu Sundern, Kreises Arnsberg, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 29. October **1853.**

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsenröderſches Industrie-Geschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industriegegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet seyn oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt.

N. 508. Eine von dem Sachsenröderschen Industriegeschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung.

Berlin, den 13. October 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Horn.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreis-Synode Wittgenstein in ihrer letzten Versammlung erfolgte Wahl des bisherigen Superintendenten Schmidt zu Laasphe zum Superintendenten, und des Schul-Inspectors Pfarrers Vogel zu Feudingen zum Assessor der vorgedachten Synode, ist höheren Orts bestätigt worden.

N. 509. Personal-Chronik.

Münster, den 10. October 1853.

N. 510. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Siegen in ihrer letzten Versammlung erfolgte Wahl des bisherigen Superintendenten Bender zu Siegen zum Superintendenten, und des Synodal-Assessors Pfarrers Kind zu Neunkirchen zum Assessor der vorgedachten Synode, ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 12. October 1853.

N. 511. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Julius Schrimpf in Iserlohn ist als berufener Pfarrer an der evangelischen Wiese-Georgs-Gemeine, lutherischen Bekenntnisses, zu Soest, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 17. October 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 512. Personal-Chronik

An dem evangelischen Gymnasium zu Minden ist der erste ordentliche Lehrer Kämper behufs seines Uebertritts an die dortige Bürgerschule mit dem 1. October d. J. ausgeschieden, und dagegen

der zweite ordentliche Lehrer, Oberlehrer Schütz in die erste,

der dritte ordentliche Lehrer Ludwig Schütz in die zweite,

der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Wulfert in die dritte ordentliche Lehrerstelle eingerückt, die vierte ordentliche Lehrerstelle aber dem bisherigen Lehrer Meierheim an der höheren Bürgerschule zu Siegen übertragen worden.

Münster, den 23. October 1853.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 513. Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Velbert. I. C. 1511.

Darstellung des Sachverhältnisses und der Motive, welche der Bewilligung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen zum Neubau einer katholischen Kirche zu Velbert, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zum Grunde liegen.

* * *

Die Katholiken zu Velbert, Grähwinkel und Hettenscheid, über 700 an der Zahl, waren, da ihnen eine eigene Pfarrkirche fehlte, genöthigt, zur Verrichtung ihres Gottesdienstes, die nach verschiedenen Richtungen hin weit entlegenen Kirchen zu besuchen, indem ihre kleine Capelle ihnen den nöthigen

Raum nicht bot. Zur Beseitigung dieses Mangels vereinigten sich dieselben zum Bau einer Kirche und Pfarrwohnung in Velbert. Die desfalligen Kosten sind auf 16,800 Thaler veranschlagt. Die Mitglieder der so gebildeten Pfarrgemeine sind durchgängig geringe Handwerker und Tagelöhner, worunter sich nur sehr wenige Bemittelte befinden. Außerordentliche Hülfe mußte deshalb nothwendig beansprucht werden, um das Baukosten-Kapital herbeizuschaffen.

Die in der Rheinprovinz abgehaltenen Collecten, die besonderen Beiträge und freiwilligen Zeichnungen haben eine Summe von 11,000 Thalern erbracht, so daß noch 5800 Thaler zu decken sind.

* * *

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Darstellung bemerken wir, daß zufolge Bestimmung des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster vom 16. August curr. die erwähnte Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Provinz Westphalen im Laufe dieses Jahres durch Gemeine-Deputirte, in denjenigen Orten aber, wo diese bis dahin nicht erscheinen, im Laufe des Monats Januar k. J. durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abzuhalten ist.

Die den Herren Landräthen besonders bekannt zu machenden Gemeine-Deputirten werden mit Legitimation der Königlichen Regierung zu Düsseldorf versehen und darin angewiesen werden, sich aller Orten vor dem Beginn der Sammlung bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, sowie auch die Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren.

Die Bürgermeister und Amtmänner des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die Bescheinigungen darüber, ob die in Rede stehende Haus-Collecte durch Deputirte oder in gewöhnlicher Weise abgehalten worden, und in letzterm Falle unter Beifügung des Ertrages derselben, bis zum 15. Februar k. J. an die betreffende Steuerkasse, zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse, gelangen zu lassen.

Arnsberg, den 18. October 1853.

N. 514. Schutzpocken-Lymphe. I. II. 1191.

Dem hiesigen Schutzpocken-Impfungs-Institute liegt die Verpflichtung ob, wirksame Schutzpocken-Lymphe zu jeder Zeit vorräthig zu halten. Medicinal-Personen, welche bei ausbrechenden Menschenpocken, oder zur Ausführung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung der Lymphe bedürfen, haben sich an den Herrn Kreiswundarzt Eskuchen hierselbst zu wenden.

Arnsberg, den 21. October 1853.

N. 515. Patent-Verleihung.

Dem Deconomen Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14. October 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 516. Personal-Chronik. I. H. 1294.

Der Arzt und Wundarzt Dr. Johann Frese zu Winterberg ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

I. K. E. 1216.

Der Lehrer Tugendhold Müller zu Paffenlöh ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Schwelm, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

I. K. 1146.

Der bisherige Lehrer zu Heed, Johann Weber, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Landemert, Kreises Altena, ernannt worden.

I. K. 1196.

Der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Annen, Kreises Dortmund, Wilhelm Funke, ist zum ersten Lehrer daselbst ernannt worden.

I. S. 510.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Peter Arns, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schulgemeine zu Iseringhausen, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

I. S. 516.

Der Schulamts-Candidatin Theresia Goldkuhle aus Wiedenbrück ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schulgemeine zu Wickede, Kreises Soest, provisorisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Arnsberg, den 5. November 1853.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 3867.) Statut des Kottwitz-Naaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853.

N. 517. Gesetz-Sammlung Nro. 56.

(Nro. 3868.) Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

(Nro. 3869.) Bekanntmachung über die unterm 19. October 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. October 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 518. Erhebung des Chausseegeldes auf einem Theile der Möhnestraße.

Nachdem die Provinzial-Möhnestraße von Neheim aufwärts bis oberhalb Himmelpforten vollendet und dem Verkehre eröffnet ist, wird auf derselben vom 10. d. M. ab, ein einmeiliges Wegegeld nach den Sätzen des für die Staats-Straßen geltenden Chausseegeld-Tarifs erhoben werden.

Die Erhebung ist vorläufig dem Schreiner Kampschulte zu Neheim am Anfangspunkte der Straße übertragen worden.

Münster, den 2. November 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 519. Erledigte Organisten- und Küsterstelle.

Die Organisten- und Küsterstelle an der evangelischen Gemeine zu Levern, Diöcese Lübbecke, ist durch den Tod des letzten Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber haben sich zunächst bei dem Presbyterium zu melden.

Münster, den 21. October 1853.

N. 520.
Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Kasse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen- und Waisen des Regierungs-Bezirks Arnsberg vom Jahr 1827 bis 1852 einschließlich.
I. E. 4372.

Bekanntmachungen der

Uebersicht der Ein-

bei der Kasse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen- und

Ein-

Jahrgang.	An Zinsen.			An Collectengeldern.			An Beiträgen.			An Antrittsgeld.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1851 einschließlich ergibt sich aus der unterm 9. Februar 1853 (Amtsblatt Stück 8 Nro. 79) veröffentlichten Uebersicht zu	17,098	19	10	3604	3	8	23,922	—	—	1990	—	—
Hierzu nach der Rechnung pro 1852 . .	1539	2	3	165	22	—	1478	—	—	78	—	—
Zusammen . .	18,637	22	1	3769	25	8	25,400	—	—	2068	—	—

Königlichen Regierung.

nahmen und Ausgaben

Waisen des Regierungs-Bezirks Arnsberg vom Jahre 1827 bis 1852 einschließlich.

nahme

An Versetzungsgeld.			An nachgezahlten Beiträgen.			An Schenkungen und Vermächtnissen.			An Strafgeldern.			An abgelegten Kapitalien.			An sonstigen außerordentlichen Einnahmen.			Summa der ganzen Einnahme.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.
597	—	—	327	17	5	1243	20	—	49	5	—	19,286	15	6	918	16	3	69,037	7	8
36	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—	1998	11	3	—	—	—	5298	23	6
633	—	—	327	17	5	1243	20	—	52	23	—	21,284	26	9	918	16	3	74,336	1	2

Uebersicht der Ein-

bei der Kasse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen- und

Aus:

Jahrgang.	An Pensionen.			An Administrationskosten.			An zurückbezahlten Antrittsgeldern und Beiträgen			An rentbar gemachten Kapitalien.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1851 einschließlich ergibt sich aus der unterm 9. Februar 1853 (Amtsblatt Stück 8 Nro. 79) veröffentlichten Uebersicht zu	10,969	—	—	1680	15	2	49	—	—	54,695	2	—
Hierzu nach der Rechnung pro 1852 . .	993	—	—	103	3	1	—	—	—	4602	3	9
Zusammen . .	11,962	—	—	1783	18	3	49	—	—	59,297	5	9

nahmen und Ausgaben
Waisen des Regierungs-Bezirks Arnsberg v. J. 1827 bis 1852 einschl.

gabe

An außerordentlichen Ausgaben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der ganzen Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
						Der Rendant hat eine Caution von 300 Thalern gestellt, wofür Staatsschuldscheine angekauft worden. Die Zinsen davon kommen ad extraordinaria in Ausgabe.
1023	19	8	68,417	6	10	
52	11	2	5750	18	—	
1076	—	10	74,167	24	10	

Vergleichung

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt vom Jahre 1827 bis 1852 einschließlich	74,336 Thlr.	1 Sgr.	2 Pf.
Die Ausgabe beträgt vom Jahre 1827 bis 1852 einschließlich	74,167 "	24 "	10 "
Der Bestand ad	168 Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.

ist zum Ankauf von inländischen Staatspapieren verwendet worden.

Die Einnahme-Reste pro 1852 betrugen	88 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
Die Ausgabe-Reste " " "	143 "	— "	— "

Beim Schlusse des Jahres 1852 betrug:

a. die Zahl der Mitglieder . . . 737,

b. " " " Pensionaire { . . . 66 Wittwen, . . . 17 Waisen-Familien.

Arnsberg, den 25. October 1853.

N. 521. Falsche Creditscheine der Chemnitzer Stadtbank. 1551. P. S.

Nach einer Mittheilung der Staats-Anwaltschaft zu Iserlohn sind daselbst und in der Umgegend mehrfach falsche Nachbildungen von Creditscheinen der Chemnitzer Stadtbank zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche sich unter Anderen dadurch von den ächten unterscheiden, daß:

a. die Falsificate statt einer aschgrauen, eine grünliche Farbe als Unterdruck haben;

b. die in der Mitte des Seitenrandes stehenden Köpfe, so wie die Zeichnung des im obern Rande befindlichen Stadtwappens auf den ächten Scheinen eben so weiß gehalten sind, als die in den 4 Ecken befindlichen Zahlen „I.“, während auf den gefälschten Scheinen die Köpfe und das Wappen nicht weiß gelassen, sondern mit dem grünlichen Unterdruck überzogen sind und nur der Raum um die I in den 4 Ecken weiß gelassen ist.

Indem wir die Polizei-Behörden und das Publicum auf diese falschen Scheine aufmerksam machen, fordern wir alle Diejenigen, welche sich im Besitz solcher Nachbildungen befinden oder sonst über deren Verbreitung Auskunft zu geben im Stande seyn möchten, auf, der nächsten Polizei-Behörde oder der Staats-Anwaltschaft unverzüglich Anzeige davon zu machen.

Arnsberg, den 1. November 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 522. Personal-Chronik.

Personal-Chronik
für den Monat October 1853.

1. Der Referendar von Khaynach ist zum Gerichts-Assessor befördert;
2. der Referendar von Wydenbrück ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige versetzt;
3. die Rechtskandidaten Devens, Benjamin Cornelius Keller, Nohl, Schönstedt und Pietig, sind als Auscultatoren zugelassen;
4. die Kreisrichter Ferié und Goecker in Wesel, Heidemann in Altena, von Martin und Bölling in Bochum und von Pestel-Dreppenstedt in Dortmund, sind zu Kreisgerichts-Räthen und die Rechtsanwalte und Notare Dohm und Kehl zu Essen, zu Justiz-Räthen ernannt;
5. der Kreisgerichts-Secretair Kochs zu Emmerich ist anstatt des zum Kreis-Gericht in Wesel versetzten Büreau-Assistenten Groene zum Substituten des Gerichtsschreibers bei dem Rheinzollgerichte zu Emmerich bestellt.

Hamm, den 30. October 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 523. Erweiterung der Zollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc.

Nachdem unter den Zoll-Vereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangzolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. October 1853.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die betreffenden Zoll-Empfangsstellen meines Verwaltungsbereiches mit entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Münster, den 28. October 1853.

N. 524. Patent-Verleihung. Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29. October 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 525. Personal-Chronik I. A. 515. Die seitherigen Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessoren

Friedrich Fritsch und
Adolph Pilgrim

sind mittelst Allerhöchster Bestallungen vom 17. d. M. zu Landräthen ernannt und ist dem ersteren das Landraths-Amt des Kreises Soest, dem zweiten das Landraths-Amt des Kreises Bochum, übertragen worden.

I. C. 1628. Die commissarische Verwaltung der zur einstweiligen Erledigung gekommenen Bürgermeisterstelle von Altenrüthen, Kreises Lippstadt, ist dem Regierungs-Referendarius Esser übertragen, und ist derselbe am 18. October d. J. in sein Amt eingeführt worden.

I. K. 1279. Der Candidat des höheren Schulamtes, Hermann Vorländer aus Hückeswagen, ist zum Conrector an der höheren Stadtschule in Altena bestellt worden.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, welche nachträglich versendet werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 45. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 5. November 1853.

N. 526. Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 17. October d. J. will Ich dem anbei zurückerfolgenden Statute der unter dem Namen „Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft“ zusammengetretenen Actien-Gesellschaft vom 10 August c. mit folgenden Maßgaben Meine Bestätigung ertheilen: 1) im §. 13. muß es nach den Worten „bleiben noch zu beschaffen“ statt „38269 Thlr. 5 Sgr.“ heißen „38268 Thlr. 5 Sgr.“; 2) im §. 26. fallen die Worte: „oder schriftlich an jeden Actionair“ fort; 3) in §. 30. ist statt: „dreizehn“ zu setzen „ein Drittel sämmtlicher“; 4) Nicht-Actionaire dürfen als Bevollmächtigte nicht zugelassen werden. (§. 30.); 5) die Protocolle der General-Versammlungen (§. 32.) müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen werden; 6) die Legitimation (§. 43.) muß durch gerichtliches oder notarielles Attest erfolgen.

Sans-Souci, den 19. October 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch

für die Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 19. October 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft vom 10. August 1853.

Notariats-Verhandlung

de dato

Völlinghausen, den 10. August 1853,

betreffend, Aufnahme eines Statuts ꝛc. für den Bau einer Actien-Straße von Soest nach Niederbergheim.

Verhandelt Völlinghausen bei Soest, den zehnten August Achtzehnhundert drei und fünfzig, auf dem Gute des Regierungs-Raths von Bockum-Dolffs.

Zufolge Requisition des Regierungs-Raths von Bockum-Dolffs, hatte sich der unterzeichnete Notar, Justiz-Rath August Philipp von Pöppinghausen zu Soest wohnend, hierher begeben, um ein von den Actionairen der von Soest nach Niederbergheim projectirten Actien-Straße verabredetes Statut, den Bau und die Unterhaltung dieser Straße betreffend, zum öffentlichen Glauben zu verlautbaren. Es waren hierselbst anwesend und dem Notar persönlich und als dispositionsfähig bekannt

I. der Bürgermeister Heinrich Schulenburg zu Soest wohnend, als Vertreter der Stadt Soest, auf den übergebenen Gemeinde-Raths-Beschluß vom vierten Januar und Vollmacht des Magistrats vom achten August current. Bezug nehmend;

II. für die Gemeinde Allagen der Gemeinde-Vorstand, vertreten:

a. durch den Amtsverweser, Kreissecretair Johann Koffler zu Warstein wohnend und

b. der Gemeinde-Vorsteher Gaudenz Schulte zu Niederbergheim wohnend, auf die übergebenen Gemeinde-Beschlüsse vom siebenzehnten December Achtzehnhundert ein und fünfzig und vierzehnten Juli cur. Bezug nehmend.

III. für die Firma Overbeck und Linhoff zu Belcke, der Disponent der Firma Kaufmann Theodor Linhoff zu Belcke wohnhaft.

IV. für die Gemeinde Ellingsen:

a. der Gutsbesitzer Freiherr Albert von Werthern und

b. der Oeconom und Gemeinde-Deputirte Bernard Wulff genannt Bühner, beide zu Ellingsen wohnend;

V. für die Firma C. Röper et Söhne zu Allagen, der Disponent Kaufmann Victor Röper daselbst wohnend;

VI. für die Gemeinde Echtrop:

a. der Vorsteher Caspar Schäferhoff genannt Schulte und

b. der Deputirte Oeconom Ferdinand Berken, beide zu Echtrop wohnend, auf den Gemeindebeschluß vom sechs und zwanzigsten Juli cur. Bezug nehmend;

VII. für die Gewerkschaft der St. Wilhelms-Hütte zu Suttrop:

der Gewerke Wilhelm Hammacher auf gedachter Hütte wohnhaft, Vollmacht vom achten December Achtzehnhundert ein und fünfzig, in beglaubigter Abschrift übergebend;

VIII. der Rittergutsbesitzer, Regierungsrath Florens von Bockum-Dolffs zu Soest wohnend, für sich und den Ritter-Gutsbesitzer Ludwig Grafen von Kielmannsegge, Erbherr auf Güttzow auf Kappenberg, mit dem Versprechen, von Letzterem Vollmacht nachzubringen und zugleich erklärend, für die dem Grafen von Kielmannsegge aus nachstehendem Akte entstehenden Verpflichtungen persönlich als Selbstschuldner eintreten zu wollen;

IX. für die Firma Gabriel et Bergenthal zu Warstein:

der Disponent Kaufmann Wilhelm Bergenthal zu Warstein wohnhaft.

Die Comparenten übergaben das anliegende, unterm heutigen abgeschlossene und als wohl vereinbarten Gesellschafts-Vertrag gethätigte Statut, welches überall an die Stelle des am neun und zwanzigsten vorigen Monats zum notariellen Protokoll gegebenen, hiermit also für unverbindlich erklärten Statuts zu treten bestimmt ist.

Dieses so eben übergebene Statut wurde, nach Zuziehung der mit unterzeichneten Instrumentszeugen: nämlich des Kreis-Bonitairs Carl Neuhaus zu Böllinghausen und des Oeconomen Heinrich Eickhoff zu Oberbergheim wohnend, den Comparenten deutlich vorgelesen, seinem ganzen Inhalte nach von denselben genehmigt und eigenhändig vollzogen wie folgt:

Florens von Bockum-Dolffs, zugleich für den Grafen von Kielmannsegge;

Heinrich Schulenburg, Bürgermeister;

für die Firma Overbeck et Linhoff, Theodor Linhoff;

für die Firma C. Röper et Söhne, Victor Röper;

für die Firma Gabriel et Bergenthal, Wilhelm Bergenthal;

für die Gewerkschaft der St. Wilhelms-Eisenhütte, Wm. Hammacher j.;

Wulff gnt. Bühner; Koffler; G. Schulte; Schäferhoff; Berken; v. Werthern.

Gleichzeitig wurden die zu zeitigen Directions-Mitgliedern gewählten Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs und Bürgermeister Schulenburg zu Soest wohnend, so wie Gewerke Wilhelm Bergenthal zu Warstein wohnhaft, von den Actionairen hiermit bevollmächtigt, die Zustimmung der Gesellschaft zu etwaigen, von den Staatsbehörden verlangten Abänderungen des Statut-Entwurfs zu erklären, mit der Befugniß, Einen unter sich, oder einen Dritten zu diesem Zwecke zu substituiren.

Nachdem der instrumentirende Notar und die zugezogenen Zeugen noch versichert hatten, daß ihnen Notar und Zeugen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun der Notariats-Ordnung vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß es in dem übergebenen Statut irrthümlich statt Handlungs-Firma C. Röper et Söhne zu Allagen, Gewerkschaft C. Röper et Söhne und statt Handlungs-Firma Gabriel und Bergenthal, Gewerkschaft Gabriel und Bergenthal heißt. Dasselbe gilt von der Firma Overbeck et Linhoff zu Belecke, welche im Statut als Gewerkschaft aufgeführt ist. Hiermit ist gegenwärtige Verhandlung geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Vor dieser Vollziehung hatte sich noch der, dem Notar von Person und als dispositionsfähig bekannte Oeconom Heinrich Finger genannt Schulze zu Beusingsen eingefunden und genehmigte die von dem Gutsbesitzer Albert von

Werthern für ihn abgegebene Erklärung, Betreff eines freiwilligen Beitrags von fünfzehn Thalern 29 Sgr. 3 Pf.

Es wurde um einmalige Ausfertigung dieser Verhandlung begehrt.

gez. Florens von Bockum-Dolffs;
" Heinrich Schulenburg;
" Wm. Bergenthal;
" v. Werthern;
" Wulf gnt. Bühner;
" Theodor Linhoff;
" Victor Röper;
" Koffler;
" G. Schulte;
" Berken, Schäferhoff;
" Heinrich Finger gnt. Schulze-Beusingsen;
für die Gewerkschaft der St. Wilhelms-Eisenhütte Wm. Hammacher j.

Daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat und daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten deutlich vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hiermit bescheinigt.

gez. Carl Neuhaus;
" Heinrich Eickhoff;
" August Philipp v. Pöppinghausen.

Statut
der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

Abschnitt I.
Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

§. 1.
Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung: "Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesell-

schaft«, ist eine Gesellschaft von Actionairen zusammen getreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von dem Grandweger-Thore zu Soest, durch die Feldmarken von Soest, Elssen, Müllingsen, Bergede, Echtrop und Ellingsen, nach der Mühle zu Niederbergheim, wo dieselbe in die Provinzial-Möhnestraße einmündet, zum Zwecke hat.

§. 2.

Sitz und Gerichtsstand.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Soest, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht zu Soest.

§. 3.

Allgemeine Bestimmung über die Rechtsverhältnisse.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom neunten November 1843 über die Actien-Gesellschaften (Gesetzs. S. 341) unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 4.

Staats-Prämie.

Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staatskasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von Sechstausend Thalern nach Maaßgabe der Gesammtruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Königlichen Regierung bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prämienbetrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Baubeamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

§. 5.

Expropriations-Recht.

Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

§. 6.

Recht zur Erhebung von Chausseegeld.

Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden, zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben (cf. §. 8).

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Königlichen Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestellen mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

§. 7.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Contraventionen und wegen Defraudationen.

Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung.

In Betreff der Chaussee-Geldübertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

§. 8.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat dagegen die Verpflichtung, insbesondere:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königlichen Regierung innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Er-

richtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;

b. die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c. die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten worden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;

d. die Chaussee ohne Rücksicht auf den Ertrag der Einnahme in vollkommenem tüchtigen, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controle der Königlichen Regierung unterwirft;

e. nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§§. 10 und 47), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht sowie die Revision der Kasse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe sowie des Bestandes des Reservefonds (§. 23) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten respective der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt.

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

§. 9.

Uebergang an den Staat im Wege der Execution.

Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im §. 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Auf-

nahme eines Darlehns in's Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt; auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte, der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten sofort zu übernehmen.

§. 10.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

Außer dem im §. 9 gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, dreißig Jahre nach dem im §. 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt.

Der zwanzigfache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§. 8 e.) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§. 11.

Bei dieser Abnahme der Chaussee (§. 10) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§. 12.

Bei der Uebernahme der Chaussee seitens des Staates (§§. 9, 10) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten

beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. 13.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

Zur Ausführung des Baues einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues ist nach dem Anschlage ein Kapital von 45,885 Thaler, schreibe fünf und vierzig Tausend achthundert fünf und achtzig Thaler Courant erforderlich.

Hiervon sind die Planumsarbeiten, die Steingewinnung und Anfuhr, die Anfertigung der Steinbahn und endlich die Brücken und Durchlässe zusammen veranschlagt zu 36,489 Thlr. 25 Sgr., schreibe sechs und dreißig tausend vierhundert neun und achtzig Thaler fünf und zwanzig Silbergroschen.

Diese Arbeiten und Lieferungen sind jedoch am fünf und zwanzigsten vorigen Monats bei dem desfallsigen versuchsweisen Verdinge respective durch ein nachträgliches Abgebot zu 28,873 Thaler, schreibe acht und zwanzig Tausend acht hundert drei und siebenzig Thaler, untergebracht, so daß sich gegen den Kostenanschlag bei dem Verdinge ein Ersparniß von 7616 Thlr. 25 Sgr., schreibe sieben Tausend sechs hundert und sechszehn Thaler fünf und zwanzig Silbergroschen, herausgestellt hat.

Dieses Ersparniß ad 7616 Thlr. 25 Sgr. von der Anschlagssumme ad 45,885 Thaler in Abzug gebracht, bleiben noch zu beschaffen 38,269 Thlr. 5 Sgr., schreibe acht und dreißig Tausend zwei hundert neun und sechszig Thaler fünf Silbergroschen.

Diese Summe wird beschafft:

1) durch die aus der Staatskasse bewilligte Prämie von 6000 Thalern für die Meile (§. 4), also für die 3419 Ruthen, schreibe drei Tausend vier hundert und neunzehn Ruthen betragende Länge der Chaussee
10,257 Thlr. — Sgr. — Pf.
schreibe zehn Tausend zwei hundert sieben und fünfzig Thaler;

Latus . 10,257 Thlr. — Sgr. — Pf.

	Transport .	10,257 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	durch successive Zahlung des Nominal-Betrages von eilf hundert und zwölf Stück Actien zu fünf und zwanzig Thaler, zusammen	27,800 "	— "	— "
	sieben und zwanzig Tausend acht hundert Thaler;			
3)	durch freiwillige, nicht zu erstattende auch unverzinsliche Beiträge	2894 "	27 "	6 "
	zwei Tausend acht hundert vier und neunzig Thaler, sieben und zwanzig Silbergroschen, sechs Pfennige;			
	Summa . . .	40,951 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.

schreibe vierzig Tausend neun hundert ein und fünfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. so, daß das gedachte erforderliche Anlage-Kapital mehr als hinreichend gedeckt und zu außerordentlichen oder unvorhergesehenen baulichen Ausgaben und so weiter ein Bestand vorhanden ist.

§. 14.

Actien.

Die Actien werden in Höhe von fünf und zwanzig Thalern auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Actie

Actie

der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

№ ....

.... Thaler Courant.

D .... hat zur Gesellschaftskasse .... Thaler Preußisch Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom .... verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Die Direction

der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister.
Folio.

Mit jeder Actie werden für vier Jahre Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Mit dieser Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Actie №

D empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheins diejenige Dividende, welche für das Kalender-Jahr öffentlich bekannt gemacht werden wird.

den ten

Die Direction
der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividenden-Register №

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach §. 22 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Kasse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann (§§. 20, 21), eingelös't, so sind den Actionairen neue auszuhändigen und es ist dieses auf den Actien zu vermerken.

§. 15.
Quittungsbogen.

Ueber die auf die gezeichneten Actienbeträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach §. 14 auszustellende Actie erhält.

Jeder Actionair empfängt daher so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

§. 16.
Einzahlungen.

Auf jede Actie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direction zuerst zehn Procent zur Gesellschaftskasse gezahlt.

Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direction nach dem Bedürfniß bestimmt. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 56).

§. 17.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschaftskasse ein, so ist er durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von der Direction nochmals zur Zahlung aufzufordern.

Leistet er auch dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Actie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventionalstrafe von zwei Thalern, welche die Direction außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Im Wiederholungsfalle steht der Direction frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

§. 18.

Verlust der Quittungsbogen, Actien und Dividendenscheine.

Kann ein Actionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 19.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortificirt werden.

Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine, werden neue Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

§. 20.

Dividenden.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, sowie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben und nach Abzug der in dem §. 23 bestimmten Beiträge zur Bildung

des Reservefonds, nach Maaßgabe der Actienbeträge an die Actionaire als Dividende vertheilt.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im §. 27 Nro. 9 angeordneten Feststellung statt.

§. 21.

Legitimation der Actionaire.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 55).

Nur der der Direction angezeigte und im Actienbuche eingetragene Besitzer der Actien ist zur Erhebung der Dividende legitimirt (§. 14, 28).

§. 22.

Verlust der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach den zu ihrer Erhebung festgesetzten Terminen nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

§. 23.

Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, sowie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück ꝛc. wird ein Reservefonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im §. 13 angenommenen Anlage-Kapital oder verbleibenden respective entstehenden Ueberschüssen über die erforderliche Bausumme, so wie auch durch sonstige der Gesellschaft etwa noch zu Theil werdenden Zuwendungen;

b. durch jährliche Ueberweisung von vierhundert Thalern aus den Einnahmen der Chaussee nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten von dem im §. 20 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;

c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds Viertausend Thaler vorhanden sind, werden keine weitere Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von

Sechstaufend Thalern, so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV.
Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheit.

§. 24.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§. 27);
b. durch eine gewählte Direction (§. 36).
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Commission (§§. 52 fol.);
d. durch besondere Beamte.

§. 25.
General-Versammlungen.

General-Versammlungen der Actionaire werden von der Direction einberufen und in Soest abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monat Mai statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direction sie für nöthig hält.

§. 26.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 55) oder schriftlich an jeden Actionair und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsatze des §. 27 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber, stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 27.
Gegenstände der General-Versammlung.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situationsplane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält und zur Verlegung der Chausseehäuser — sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnung der Königlichen Regierung nothwendig werden;

2) zur Vermehrung des Actienkapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte.

3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;

4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im §. 45 gezogenen Grenzen übersteigen;

5) zur Wahl der Directoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisions-Commission, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben (confr. §§. 33, 36, 38, 39, 52);

6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Rendant, Chausseegeld-Erheber, Wegeaufseher ꝛc. von der Direction angestellt und entlassen werden dürfen;

7) zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse der Direction und der anderen Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen;

8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direction im §. 42 und sol. eingeräumten Befugnisse (§. 46);

9) bei Disponirung über künftige Revenüen §. 46 sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen und so weiter.

10) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des §. 20 nach dem Vorschlage der Direction und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§§. 42 und 48);

11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen, zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§. 55).

Ueber eine etwaige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmers kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Actionaire erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Actionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

§. 28.

Legitimation.

Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen respective deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§. 30) sind zum Erscheinen in der Ge-

neral-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher Jeder, der das Eigenthum einer Actie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Actienbuche der Direction anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

§. 29.

Stimmfähigkeit der Actionaire.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens 10 (zehn) Actien bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs dahin festgesetzt, daß für je zehn Actien ein Stimmrecht ausgeübt wird, jedoch mit der Beschränkung, daß ein Actionair höchstens ein Dritttheil sämmtlicher Stimmen in seiner Person vereinigen kann.

§. 30.

Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder respective Repräsentanten vertreten werden; außerdem können alle Actionaire ohne Unterschied Bevollmächtigte beliebig bestellen; kein Bevollmächtigter kann mehr als dreizehn Stimmen, einschließlich seiner eigenen, bei Ausübung seines Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur Einem Machtgeber angehörten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direction vorbehalten bleibt, legitimiren.

§. 31.

Leitung der Versammlungen.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 53) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergibt die Direction das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§. 32.

Das über die Verhandlungen der General-Versammlungen aufgenommene Protocoll ist durch den Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Actionaire oder Vertreter zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§. 33.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direction den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorsitzende ver-

anlaßt die nöthigen Wahlen der Directoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission ꝛc., sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. 34.

Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direction mitgetheilt sind.

§. 35.

Fassung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden durch absolute, nach §. 29 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Directors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

§. 36.

Direction.

Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, welche von den Actionairen in der General-Versammlung (§. 27) gewählt werden.

§. 37.

Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Director ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt.

§. 38.

Dauer der Direction.

Die erste Direction wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§§. 27 und 32).

Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§. 39.

Die Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§. 40.

In Verhinderungsfällen werden die Directoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Directoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3 Directoren verhindert sind, eintreten.

§. 41.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§. 42.

Befugnisse der Direction.

Die Direction, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird.

Die Direction hat also, soweit dazu nicht im §. 27 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, Bau-Kassenführer, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als: Rendanten, Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach §. 27 — festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten — die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§. 27 Nro. 9), die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 43.

Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell oder von der landräthlichen Behörde des

Kreises Soest auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Processen ist die Direction berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§. 44.

Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, sowie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand zu schätzen ist und den Betrag von einhundert Thalern an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Directors oder Stellvertreters.

§. 45.

Darlehne kann die Direction nur in soweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrags zum Reservefonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§. 46.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im §. 42 und folgenden gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§. 27 Nro. 7) erforderlich.

§. 47.

Pflichten der Direction.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Direction gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft — die Aufnahme eines Revisions-Anschlags (§§. 8 e. und 10) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§. 8 e.) — die jährliche Vorlegung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist

a. durch eine Zahlungs-Ordre der Direction,

b. durch die Quittung

zu belegen.

§. 48.

Die Rechnung, welche die Direction oder ein von ihr besonders anzu-

stellender Rendant legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission zuvor erforderten Prüfung abgenommen (§. 54).

§. 49.

Versammlungen der Direction.

Die Direction versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle vier Wochen, nach Vollendung des Baues alle drei Monat.

Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen.

§. 50.

Verhältnisse der Direction unter sich.

Der erste Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen.

Er übernimmt alle an die Direction gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirectoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Documente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltung genau controliren, die Kasse vierteljährig ordinair, einmal im Jahre unter Zuziehung von anderen Directions-Mitgliedern extraordinair, revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschaftsakten, Pläne 2c. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschluß-Fassung das Erforderliche allein verfügen.

Im Uebrigen werden die Befugnisse und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Direction durch ein von der General-Versammlung zu genehmigendes Geschäfts-Reglement, näher bestimmt.

§. 51.

Rechnungs-Revisions-Commission.

Unabhängig von der Direction besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von drei durch die General-Versammlung (§. 27) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird. Bei ihren Wahlen gelten die §§. 35 und 37).

§. 52.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§. 53.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 54.

Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von der Direction oder, wenn ein besonderer Rendant angestellt ist, von diesem alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Commission bis zum ersten März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§§. 47, 48) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protocolle zusammenzufassen und letzteres der Direction zuzufertigen. Die Direction hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protocolle der General-Versammlung nach §§. 27 und 48 vorzulegen.

§. 55.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) in's Soester Kreisblatt,
2) in's Arnsberger Kreisblatt.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direction ein anderes an deren Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

§. 56.

Nachweisung der gezeichneten Actien und freiwilligen Beiträge.

Von den im §. 13 außer der Staats-Prämie bezeichneten Baukosten haben übernommen:

A. von den gezeichneten Actien:

1) die Gemeinde Stadt Soest 400 Actien (vierhundert Actien mit zehntausend Thaler) . . . . 10,000 Thaler,

2) die Gemeinde Allagen 183 Actien (hundert drei und achtzig) mit . . . . (viertausend fünfhundert fünf und siebenzig Thaler)	4575	Thaler
3) die Gewerkschaft Gabriel et Bergenthal zu Warstein 120 Actien (einhundert zwanzig) mit . . . . (dreitausend Thaler)	3000	"
4) der Graf von Kielmannsegge zu Kappenberg 80 Actien (achtzig Actien) mit . . . . (zweitausend Thaler)	2000	"
5) die Gewerkschaft der St. Wilhelmshütte zu Suttrop 72 Actien (zweiundsiebenzig) mit . . . . (achtzenhundert Thaler)	1800	"
6) die Gewerkschaft Overbeck et Linhoff zu Belecke 72 Actien (zweiundsiebenzig) mit . . . . (achtzehnhundert Thaler)	1800	"
7) die Gemeinde Ellingsen 53 Actien (dreiundfünfzig) mit . . . . (dreizehnhundert fünfundzwanzig Thaler)	1325	"
8) die Gewerkschaft Röper et Söhne zu Allagen 56 Actien (sechsundfünfzig) mit . . . . (vierzehnhundert Thaler)	1400	"
9) die Gemeinde Echtrop 40 Actien (vierzig Actien) mit . . . . (eintausend Thaler)	1000	"
10) der Regierungsrath von Bockum-Dolffs in Soest 20 Actien (zwanzig Actien) mit . . . . (fünfhundert Thaler)	500	"
11) die sub 8 genannte Gewerkschaft C. Röper et Söhne zu Allagen weiter 16 Actien		

(sechszehn Actien) mit . . . . 400 Thaler.
(vierhundert Thaler).

B. Von der daselbst aufgeführten Summe an freiwilligen Beiträgen ad 2894 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., schreibe zweitausend achthundert vierundneunzig Thaler siebenundzwanzig Silbergroschen sechs Pfennige

1) die Gemeinde Bergede nach dem Beschlusse vom vierzehnten October vorigen Jahres 437 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.
(vierhundert siebenunddreißig Thaler zehn Silbergroschen vier Pfennige)

2) die Gemeinde Müllingsen nach dem Beschlusse vom dreiundzwanzigsten October praeteriti . . . . . . 1369 „ 12 „ — „
(dreizehnhundert neunundsechszig Thaler zwölf Silbergroschen)

3) die Gemeinde Eissen nach dem Beschlusse vom dreiundzwanzigsten October vorigen Jahres . . . . 600 „ — „ — „
(sechshundert Thaler)

4) die Gemeinde Böllinghausen nach dem Beschlusse vom ersten August curr. 300 „ — „ — „
(dreihundert Thaler)

5) die Interessenten der Syringer Mark, Regierungsrath v. Bockum-Dolffs, Albert von Werthern und Heinrich Finger genannt Schulze zu Beusingsen, für den Fall, daß die Genossenschaft der Syringer Marken-Beerbten den früher in Aussicht gestellten freiwilligen Beitrag von achthundert Thalern nicht definitiv bewilligen möchten . . . . 98 „ 22 „ 3 „
(achtundneunzig Thaler zweiundzwanzig Silbergroschen drei Pfennige)

Latus . 2805 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

Transport . 2805 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

und zwar:

a. von Dolffs 54 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

b. v. Werthern 28 " 19 " 6 "

c. Finger gnt. Schulze 15 " 29 " 3 "
wobei von Werthern für den Beitrag des abwesenden Finger als Selbstschuldner eintrat,

6) unter denselben Bedingungen wie vor, Graf von Kielmannsegge . . 89 " 12 " 11 "

Summa . . . 2894 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

geschrieben zweitausend achthundert vierundneunzig Thaler siebenundzwanzig Silbergroschen sechs Pfennige.

Also festgestellt Böllinghausen den zehnten August eintausend achthundert dreiundfünfzig.

gez. Florens von Bockum-Dolffs, zugleich für den Grafen von Kielmannsegge.

" Heinrich Schulenburg, Bürgermeister.

" für die Firma Overbeck et Linhoff, Theodor Linhoff.

" für die Firma C. Röper et Söhne, Victor Röper.

" für die Firma Gabriel et Bergenthal, Wilhelm Bergenthal.

" für die Gewerkschaft der St. Wilhelms-Eisenhütte, Wilhelm Hammacher junior.

" Wulf gnt. Bühner.

" Koffler.

" G. Schulte.

" Schäferhoff.

" Berken.

" von Werthern.

Anlage.

Nachstehende Verhandlung:

Soest, den 4. Januar 1853.

Der Gemeinderath besteht aus 21 Mitgliedern. Es waren 20 Mitglieder anwesend, nämlich:

1) Pastor Wiesmann, Vorsitzender.
2) Pastor Hilbck, Protocollführer.
3) Apotheker Bahle.
4) Bäcker L. Schuerhoff.
5) " G. Weimann.
6) Oberlehrer Vorwerk.
7) Färber Haverland.
8) Kaufmann Ad. Rocholl.
9) " Theodor Freitag.
10) Oeconom Teigelkampff.
11) Gastwirth Gerke senior.
12) Kaufmann Lesemann.
13) Oeconom Homeyer.
14) Kaufmann Bettmann.
15) Anstreicher Krüger.
16) Zinngießer Hermessen.
17) Oeconom C. Plange.
18) Kupferschläger W. Gottschalk.
19) Gastwirth H. Schuerhoff.
20) Gerichts-Taxator Gottf. Andernach.

Abwesend:

Der Dr. Gauwerky.

In der heutigen Sitzung des Gemeinderaths wurde Folgendes verhandelt:

Nach einer Mittheilung des Vorsitzenden hat am 29. v. Mts. unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des Regierungs-Präsidenten Herrn Staats-Ministers von Bodelschwingh eine Conferenz in hiesiger Stadt stattgefunden,

um den Bau der schon seit Jahren beabsichtigten Chaussee von hier nach Niederbergheim zur möglichst baldigen Ausführung zu bringen.

Es ist in dieser Conferenz, an welcher, außer mehreren Mitgliedern der hiesigen städtischen Behörden, die Vertreter der übrigen betheiligten Gemeinden und verschiedene, für den Wegebau sich interessirende Privaten Theil nahmen, die Bildung einer Actien-Gesellschaft behufs Realisirung des Projectes für zweckmäßig erachtet, und von der Stadt Soest die Leistung eines Beitrages von 10,000 Thalern resp. Betheiligung mit 400 Actien à 25 Thaler an der zu bildenden Actien-Gesellschaft beansprucht.

In Anerkennung der Wichtigkeit der beabsichtigten Wege-Anlage und behufs Beförderung des endlichen Zustandekommens dieses Unternehmens erklärte der Gemeinderath seine Bereitwilligkeit zur Leistung eines Beitrags von 10,000 Thalern seitens der Stadt Soest.

Der Gemeinderath erklärte sich auch ferner damit einverstanden, daß die Bildung einer Actien-Gesellschaft behufs Ausführung des projectirten Wegebaues sowohl dem verfolgten Ziele, als auch den Interessen der Gemeinden am Besten entsprechend zu seyn scheine, ist mit der Betheiligung der Stadt Soest an dieser Gesellschaft mit einer Summe von 10,000 Thalern einverstanden, erachtet es aber für billig, daß, da die beabsichtigte Wege-Anlage eine Verbindung mit der Eisenbahn bezwecke, und die vom Grandweg-Thore ab, durch die Stadt bis zum Bahnhofe führende Straße künftig als gleichsam im Chausseezuge liegend zu betrachten sey, auch für diese Straßenstrecke die Erhebung des Chausseegeldes mit beantragt werde, und die Stadt Soest an dem vorkommenden Chausseegelde nach Verhältniß der ganzen Straßenstrecke participire.

Unter der Voraussetzung also, daß die Stadt Soest an dem zu bewilligenden Chausseegelde in gedachtem Verhältnisse Theil nehme, wurde beschlossen, daß die Stadt Soest an der zu bildenden Soest-Niederbergheimer Actien-Wegebau-Gesellschaft sich mit einer Summe von zehntausend Thalern betheilige und der Magistrat bevollmächtigt, diese Betheiligung der Stadt Soest zu erklären und Namens derselben das Statut der in Rede stehenden Actien-Gesellschaft mit zu vollziehen.

Die beschlossene Summe von 10,000 Thalern soll angeliehen und während eines Zeitraumes von 15 Jahren im Wege der Amortisation getilgt werden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Wiesmann, Vorsitzender. — Hilbck, vereideter Protocollführer.

Wird hierdurch glaubhaft ausgefertigt.

Soest, den 4. Januar 1853.

(L. S.) — Der Beigeordnete, gez. Hollweg.

Durch Gemeideraths-Beschluß vom 4. Januar 1853 ist der Magistrat der Stadt Soest autorisirt worden, der zu bildenden Soest-Niederbergheimer Actien-Wegebau-Gesellschaft Namens der Stadt Soest mit einer Summe von 10,000 Thalern, schreibe zehntausend Thaler als Actionairin beizutreten, die Betheiligung der Stadt Soest zu erklären und Namens derselben das Statut der in Rede stehenden Actien-Gesellschaft mit zu vollziehen.

Auf Grund dieses Beschlusses bevollmächtigen wir hierdurch den Bürgermeister Schulenburg hierselbst, den Präses des unterzeichneten Magistrats, die Betheiligung der Stadt Soest an der gedachten Bau-Gesellschaft mit einer Summe von 10,000 Thalern, schreibe zehntausend Thalern, als Actionairin zu erklären und das Statut mit zu vollziehen.

Soest, den 8. August 1853.

Der Magistrat.

(L. S.) Hollweg, Beigeordneter. Beyer. Dörenberg. Abresch. Heunert.

Anlage.

Nachstehender Gemeinde-Beschluß

Verhandelt Niederbergheim den 17. December 1851.

In der heutigen Sitzung der Gemeinde-Versammlung von Allagen, welche durch sechs Gemeinde-Verordnete vertreten wird, unter dem Vorsitze des Unterzeichneten und unter Theilnahme folgender Mitglieder:

1) Vorsteher G. Schulte,
2) Joseph Gröblinghoff genannt Goesmmann,
3) H. Eickhoff,
4) C. Luig,
5) Eberhard Linnhoff,
6) Caspar Hense,

wurde berathen und beschlossen wie folgt:

Der Vorsitzende theilte der Versammlung die landräthliche Verfügung vom 2. December, ihrem ganzen Inhalte nach mit; die Versammlung ging darauf in eine sorgfältige Berathung zunächst darüber ein, ob die Gemeinde gegenwärtig Beiträge zu dem Bau des Weges, soweit derselbe durch die Gemeinde Allagen geht, leisten könne oder nicht, da die vorhandenen Geldkräfte auf vielfache Art in Anspruch genommen und theilweise sogar erschöpft sind. Der Vorsitzende wies dagegen darauf hin, daß allein die Hebung der Verkehrsmittel dazu dienen könne, einer armen Gegend wieder Wohlstand zuzuführen und daß mithin alle anderen Anlagen denjenigen nachstehen müßten, welche die Verkehrsmittel befördern.

Nach weiterer stundenlanger Berathung erklärten sodann drei Stimmen: Caspar Hense, Eberhard Linnhoff und Joseph Gröblinghoff, auf den Bau zur Zeit nicht eingehen zu wollen, die drei anderen Gemeinde-Vertreter: Heinrich Eickhoff, C. Luig und H. Schulte, erklärten sich dagegen für den Bau, der Vorsitzende hat mithin mit entscheidender Stimme den Ausschlag zu geben. Derselbe erklärte sich gleichfalls für den Bau. Rücksichtlich der Ausführung des Wegebaues wurde Folgendes sodann zum Beschlusse erhoben:

1) die Gemeinde Allagen wird den von Niederbergheim nach Soest projectirten Weg, soweit derselbe durch die Gemeindegrenzen von Allagen führt, chausseemäßig ausbauen und die Deckung der Kosten für diese Straße in soweit übernehmen, als nicht schon anderweit für die Beschaffung der nöthigen Gelder gesorgt ist;

2) die Gemeinde-Versammlung rechnet bei Uebernahme dieser Wegebaukosten schon jetzt als bestimmt darauf, daß auf die Anschlagssumme von 6732 Thaler die Summe von 2108 Thaler zu Gunsten der Gemeinde Allagen in Abzug kömmt, indem der Antheil an der Staatsprämie und den als definitive Zuschüsse zu dem Ausbau der Straße bezeichneten freiwilligen Beiträgen schon jetzt so weit reichen. Sollten Ausfälle an dieser so eben bezeichneten Summe entstehen und nicht anderweit, ohne Heranziehung der

Gemeinde gedeckt werden, so cessirt der Gemeinde-Beschluß, durch welchen vorher der Ausbau übernommen ist;

3) die Gemeinde soll ferner nur dann zum Baue ad 1 verpflichtet seyn, wenn sie pro rata ihrer Wegestrecke an allen zur Zeit gezeichneten und etwa in Zukunft noch zu zeichnenden Beiträgen, so wie an allen, von einer oder anderen Seite dem Ausbau der Straße von Niederbergheim nach Soest zugewandten Begünstigungen vollen Antheil nimmt;

4) in keinem Falle soll Seitens der Gemeinde Allagen eher mit dem Baue begonnen werden, bis
   a. die gleichzeitige Weiterführung des Baues von allen übrigen Wegestrecken bis zum Stadtthore von Soest durchaus feststeht, und bis
   b. für die Bedingungen zu 2 und 3 die nöthigen Garantieen gegeben sind;

5) darüber, ob diese Garantieen gegeben sind, sowie über die nach 4 Nro. a. sichergestellte Weiterführung des Weges haben, bei eigener Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde, nur die ausführenden Gemeinde-Behörden zu entscheiden, einen desfallsigen Beschluß wird und kann die Gemeinde-Versammlung nicht fassen. Die Vorgänge beim Bau der Möhnestraße scheinen diese Bestimmungen im Interesse der Gemeinde unabänderlich nöthig zu machen;

6) die zum Wegebau für die Gemeinde nöthigen Gelder sollen zu 8% auf 18jährige Amortisation bei der Provinzial-Hülfskasse angeliehen werden.

Zum Schlusse legte der Vorsitzende nochmals den vorgenannten drei Mitgliedern C. Hense, J. Goesmann und E. Linhoff die Frage vor: ob sie nunmehr auch ihrerseits dem vorstehenden Beschlusse beitreten wollten? dieselben erklärten indessen wiederholt, daß sie bei ihrer Abstimmung, daß der Weg zur Zeit noch nicht gebaut werden sollte, deshalb beharren müßten, weil die Gemeinde Allagen ohnehin zu sehr in ihren Finanz-Verhältnissen zurück sey und sich deshalb auch sämmtlich gegen die sub 1 bis 6. durch Beitritt des Vorsitzenden zum Beschlusse erhobenen Punkte, erklären müßten.

Vorgelesen, durch die Versammlung genehmigt und durch den Vorsitzenden vollzogen.

gez. Wünnenberg.

Wird hierdurch in glaubhafter Form ausgefertigt.

Allagen, den 20. December 1851.

Urkundlich unter Siegel und der verfassungsmäßigen Unterschriften.

(L. S.) Wünnenberg. G. Eickhoff. K. Luig.
Reg.-Refr.

Anlage.

Nachstehender Gemeinde-Beschluß:

Verhandelt Niederbergheim, den 14. Juli 1853.

In der heutigen, durch Umlaufschreiben vom 12. d. Mts. unter Mittheilung des Gegenstandes der Berathung zusammenberufenen Gemeinde-Versammlung der Gemeinde Allagen, welche durch sechs Gemeinde-Verordnete vertreten wird, unter Vorsitz des Amtsverwesers Kreis-Secretairs Koffler zu Warstein und unter Theilnahme des Gemeinde-Vorstehers Gaudenz Schulte von hier, sowie der Gemeinde-Verordneten Caspar Luig von hier, Heinrich Eickhoff von Oberbergheim und Eberhard Linnhoff von der Haar, wurde über den Bau des Weges von Niederbergheim nach Soest berathen und beschlossen wie folgt:

1) zunächst wurde der aus Auftrag Königlicher Regierung von dem Kreis-Baumeister Siemens zu Erwitte anderweitig aufgestellte Plan und Kostenanschlag über den Bau des in Rede stehenden Weges innerhalb der Gemeinde Allagen vom 10. Mai v. J. vorgelegt.

Nach Einsicht des Situationsplans erklärte sich die Versammlung mit 3 gegen 1 Stimme für die Ausführung des ꝛc. Siemenschen Projectes, da dasselbe gleich dem Projecte des Wege-Baumeisters Lücke zu Arnsberg vom 9. November 1848 im Allgemeinen die alte, durch die Feldmark von Niederbergheim führende Landstraße beibehält, auch der Siemen'sche Kostenanschlag nur die Totalsumme von 6480 Thaler nachweiset, während nach dem Lücke'schen Anschlage 6732 Thaler, also 252 Thaler mehr erforderlich sind.

Der Gemeinde-Verordnete Eickhoff erklärte sich für die Linie über den Eickhoff, weil sie billiger sey und ein günstigeres Gefälle habe. Die Mehrheit der Versammlung wollte indessen auf diese Richtung unter keiner Bedingung eingehen, weil dieselbe zu sehr an der einen Seite der Gemeindeflur liege, die beiläufige Beibehaltung der Richtung der alten Landstraße aber für die Gemeinde unerläßlich sey, um für dieselbe zugleich einen zu jeder Jahreszeit fahrbaren, tüchtigen Feldweg zu beschaffen. Der letztere sey ein so dringendes Bedürfniß, daß er selbst dann gebaut werden müßte, wenn die Actienstraße nicht zu Stande kommen möchte, die Gemeinde Allagen könne also auch nur dann in den Actienverein für den Straßenbau eintreten, wenn die alte Landstraße mindestens in dem Umfange beibehalten werde, wie dies bei dem Siemen'schen Projekte vom 10. Mai v. J. geschehen.

2) Nach Vortrag der Verhandlung des provisorischen Vorstandes der Actien-Gesellschaft für den Bau der Straße von Niederbergheim nach Soest vom 7. d. Mts. erklärte sich die Versammlung einstimmig damit einverstanden, daß der Actienverein sich vorläufig mit dem einfachen Wegegelde nach den Sätzen des Tarifs für die Staatsstraßen begnügen müsse. Der Gemeinde-Vorstand wurde daher auch ermächtigt, das hiernach zu modificirende Statut Namens der Gemeinde Allagen zu vollziehen.

Ex post erschien der Gemeinde-Verordnete Joseph Gröblinghoff gnt. Goesmann von Westendorff.

Derselbe trat auf sachgemäßigen Vorhalt den vorstehenden Beschlüssen überall bei.

Ein Weiteres war für heute nicht zu verhandeln.

Vorgelesen, genehmigt und von dem Vorsitzenden vollzogen.

gez. Koffler.

Wird hiermit in glaubhafter Form ausgefertigt.

Niederbergheim, den 14. Juli 1853.

Urkundlich unter Siegel und den verfassungsmäßigen Unterschriften.

(L. S.) Koffler. Caspar Luig. Heinrich Eickhoff.

Anlage.

Nachstehender Gemeinderaths-Beschluß, wörtlich lautend:

Ellingsen, den 4. October 1852.

Anwesend sind:

1) Vorsteher Bühner.
2) Gutsbesitzer von Werthern.
3) Landwirth Neuheuser.
4) " Seifert.
5) " Böhmer.
6) " Tappenhölter gnt. Albert.
7) " Eickhoff.

Mittelst Rescripts vom 10. v. Mts. hat die Königliche Regierung zu Arnsberg bestimmt, daß die beim projectirten Ausbau einer Chaussee von Soest nach Niederbergheim betheiligten Landgemeinden des Kreises Soest willig ge-

macht werden sollten, diejenigen Kosten zu übernehmen, welche zur Ausführung der gedachten Straße noch fehlen, oder daß im Weigerungsfalle die Gemeinden zum Ausbau und zur Instandsetzung des vorhandenen Weges den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuhalten seyn würden.

An dem veranschlagten Bau-Kapitale zum Betrage von 43,386 Thalern fehlt noch die Summe von 7400 Thalern, davon würde nach Verhältniß der Länge der auszubauenden Wegestrecke auf die Gemeinde Ellingsen die Summe von 2840 Thalern fallen. Der chausseemäßige Ausbau der Straße in der Ellingser-Flur ist zu 12,300 Thaler und der reglementsmäßige Bau des alten Weges zu 5680 Thaler veranschlagt.

Zur Berathung darüber, welchen Beitrag die Gemeinde Ellingsen zum beabsichtigten Chausseebau zu leisten erbötig sey, waren die Vertreter der Gemeinde Ellingsen in vorschriftsmäßiger Weise auf heute berufen, und die zur Seite bemerkten Mitglieder des Gemeinderathes einschließlich des Vorstehers in des letzterem Hause versammelt.

An der Berathung nahmen Theil der unterzeichnete Landrath, so wie der Bürgermeister Scheferhoff.

Die Gemeinde-Vertretung gab zunächst die Erklärung ab, daß es die Kräfte der Gemeinde überschreite, sowohl die Kosten des reglementsmäßigen Ausbaues des alten Weges, als die auf die Gemeinde Ellingsen repartirte Summe von 2240 Thalern zu übernehmen. Unbillig erscheine es, die noch fehlende Summe von 7400 Thalern nach Verhältniß der Länge der verschiedenen Wegestrecken zu vertheilen, vielmehr erheische es die Billigkeit, die Repartition nach Verhältniß der Steuerkraft und zwar nach den von den betheiligten Landgemeinden aufzubringenden Grundsteuern zu veranlassen.

Nachdem der Versammlung auf ihre dahin gerichtete Frage die Eröffnung gemacht worden war, daß die von den Gemeinden Ellingsen, Echtrop, Bergede, Elsen und Müllingsen aufzubringende Grundsteuer die Summe von 2030 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. und demnach die nach dem Verhältnisse von 2030 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. zu 7400 Thaler auf die Gemeinde Ellingsen fallende Summe pr. pr. 1327 Thaler betragen würde, faßte der Gemeinderath der Gemeinde Ellingsen folgenden Beschluß gegen zwei Stimmen:

> Seitens der Gemeinde Ellingsen wird zu dem Baue der von Soest nach Niederbergheim projectirten Kunststraße ein Beitrag von 1330 Thalern, schreibe eintausend dreihundert und dreißig Thalern, offerirt und soll die Summe angeliehen und in einem Zeitraume von 32 Jahren amortisirt werden. Ferner ist die Gemeinde damit einverstanden, daß diese

Summe zur Uebernahme von 1330 Thalern Actien zum Bau der beabsichtigten Actienstraße verwendet werde, und will sich die Gemeinde mit dieser Summe bei der zu constituirten Actien-Wegebau-Gesellschaft betheiligen.

Behufs dieser offerirten und beschlossenen Betheiligung der Gemeinde Ellingsen an der zu entrichtenden Wegebau-Gesellschaft und des dieserhalb mit den übrigen Betheiligten abzuschließenden Vertrages wurden die Mitglieder des Gemeinderaths, Vorsteher Bühner und Gutsbesitzer von Werthern bevollmächtigt, und sollen diese beiden Deputirten berechtigt und bevollmächtigt seyn, Namens der Gemeinde Ellingsen vorstehenden Beschluß in Ausführung zu bringen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Bühner. von Werthern. Neuheuser. Leifert. Böhmer.

a. u. s.

gez. von Dolffs, Landrath.

gez. Scheferhoff, Bürgermeister.

Wird hierdurch in glaubhafter Form ausgefertigt.

Ellingsen, den 29. Juli 1853.

(L. S.) Der Vorsteher.

gez. Bühner. von Werthern.

Anlage.

Nachstehender Gemeinderaths-Beschluß:

Wamel, den 26. Juli 1853.

Der Gemeinderath der Gemeinde Echtrop besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Gemeinde-Vorstehers.

Anwesend:

1) Bürgermeister Scheferhoff.
2) Scheferhoff, Gemeinde-Vorsteher.
3) Berke, Gemeinderaths-Mitglied.
4) Wulff, desgl.
5) Hackelör, desgl.

6) Beckschäfer, Gemeinderaths-Mitglied.
7) Grünner, desgl.
8) Pleßer, desgl.

In der durch Vorladung vom 22. d. Mts. gehörig zusammen berufenen und zugleich mit dem Gegenstande der Berathung bekannt gemachten Gemeinderaths-Versammlung von Echtrop, wurde unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Scheferhoff Folgendes verhandelt und beschlossen:

Damit sich die Gemeinde Echtrop an den Vortheilen, welche möglicher Weise den Actionairen der Soest-Niederbergheimer Actien-Straßenbau-Gesellschaft durch allmählige Ausloosung von Actien und so weiter, noch erwachsen können, betheiligen kann, tritt die Gemeinde mit dem von ihr laut Verhandlung vom 29. December v. J. gezeichneten Beitrage ad 1000 Thaler, buchstäblich eintausend Thaler, als Aticonairin der Soest-Niederbergheimer Actien-Straßenbau-Gesellschaft bei und werden als Bevollmächtigte der Gemeinde Echtrop, um die Vollziehung des Statuts vorzunehmen und fernerhin für die Gemeinde zu verhandeln,

1) der Gemeinde-Vorsteher Scheferhoff,
2) der Gutsbesitzer und Gemeinderaths-Mitglied Ferdinand Becker zu Echtrop

hierdurch ernannt und wollen wir hiermit im Voraus alles dasjenige genehmigen, was diese unsere Bevollmächtigten vornehmen werden.

V. g. u.

gez. Scheferhoff.
" Scheferhoff.
" Berken. F. W. Wulf.
" Hackelör. Beckschäfer.
" Grünner. Pleßer.

Wird hiermit in glaubhafter Form ausgefertigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Körbecke, den 29. Juli 1853.

(L. S.) Der Bürgermeister Scheferhoff.

15 Sgr. Stempel. Nro. 11,541/51 B. I.

Der Gewerke Wilhelm Hammacher junior zu Warstein ist von der Gewerkschaft der nachbenannten, im Geschwornen-Revier Brilon gelegenen Werke:

1) der St. Wilhelms-Eisenhütte bei Warstein,

2) ꝛc.

in der Versammlung vom 11. November 1851 zum Repräsentanten gewählt worden, worüber demselben in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks gegenwärtige Legitimation ausgefertigt wird.

Siegen, den 8. December 1851.

L. S.

Königl. Preußisches Bergamt.

v. Kump. Menzler. Marenbach. Libig.

Legitimation

für

den gewerkschaftlichen Repräsentanten

Wilhelm Hammacher

zu

Warstein.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorgelegten Original, welches mit einem Stempel von fünfzehn Silbergroschen versehen, bescheinige ich hierdurch zum öffentlichen Glauben.

Warstein, den vierten December eintausend achthundert zweiundfünfzig.

(L. S.)

gez. Franz Joseph Pape.

Königlich Preußischer Justizrath und Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Vorstehende

Vorstehende, in das Register des Jahres eintausend achthundert und dreiundfünfzig unter Nummero dreihundert vierundfünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit einmal für die Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft ausgefertigt.

Soest, wie oben.

(L. S.)

v. Pöppinghausen,
Justizrath, Rechtsanwalt und Notar
im Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 12. November 1853.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 527. Gesetz-Sammlung Nro. 57.

(Nro. 3870.). Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 31. October 1853.

N. 528. Einsendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Inhaber.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 und wiederholt am 3 Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Decorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Documente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die bronzene Denkmünze für die Felrzüge von 1813 bis 1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14. October 1853.

Königl. General-Ordens-Commission.

von Stockhausen.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

N. 529. Postverbindung zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika besteht wöchentlich zweimal eine directe Post-Verbindung, welche nicht allein zur Beförderung von Briefen zwischen Deutschland und den rückliegenden Ländern einerseits und den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten andererseits dient, sondern auch zur Correspondenz-Beförderung nach und aus anderen Ländern Amerikas mit Vortheil benutzt werden kann.

Die Portosätze für einen einfachen, unter 1 Zollloth schweren Brief aus und nach Preußen resp. dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereine stellen sich, im Vergleich mit den Portosätzen bei der Beförderung durch die Preußisch-Englische Post und durch Englische Steamers, wie folgt:

Nach:	Mit der Preußisch-Amerikanisch. Post:	Mit der Preußisch-Englischen Post:
den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas	* 13 Sgr.	13¾ Sgr. (excl. des Amerikanischen Portos.)
Britisch-Nord-Amerika, Canada	15¼ "	* 18¾ Sgr.
dito via Halifax (auf Verlangen)	—	* 17 "
Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduards-Insel	13 "	* 17 "
dito dito via England und Vereinigte Staaten (auf Verlangen)	—	* 18¾ "
Neufundland	13 "	* 17 "
Britisch-Westindien	15¼ "	* 17 "
Jamaica, excl. Kingston	—	* 18¾ "
den nicht Britischen Colonien rc. in Westindien .	25½ "	19½ "
den Dänischen Colonien daselbst	25½ "	17 "
Cuba	15¼ "	28 "
dito via England und Vereinigte Staaten (auf Verlangen)	—	19¼ "
Mexico	19½ "	28 "
Nicaragua	25½ "	28 "
Honduras	25½ "	* 17 "
Neu-Granada	—	17 "
Chagres und Panama	19½ "	—

Bogota und Buenaventura	23 Sgr.	— Sgr.
Carthagena	$25\frac{1}{2}$ "	—
Bolivia	$31\frac{3}{4}$ "	27 "
Chili	$31\frac{3}{4}$ "	27 "
Ecuador	$31\frac{3}{4}$ "	27 "
Peru	$24\frac{3}{4}$ "	27 "
Britisch-Guyana		
Berbice	$15\frac{1}{4}$ "	* $18\frac{3}{4}$ "
Demerara und Essequibo	$15\frac{1}{4}$ "	* 17 "

Die mit einem Stern bezeichneten Portosätze können nach der Wahl des Absenders am Aufgabeorte entrichtet, oder es kann deren Zahlung den Adressaten überlassen bleiben.

Die Preußisch-Amerikanische Post bietet gegen die Route über England für einen Theil der Correspondenz, außer einer billigeren Beförderung, auch den Vortheil einer größeren Beschleunigung dar, indem die Briefe nach Amerikanischen Ländern, exclus. der Vereinigten Staaten, von Boston, Neu-York, Charleston und Neu-Orleans ab, drei resp. vier Mal im Monate expedirt werden, von England ab jedoch nur ein resp. zwei Mal monatlich.

Die Correspondenz nach Amerika (mit Ausschluß der Vereinigten Staaten), welche mit der Preußisch-Amerikanischen Post ihre Beförderung erhalten soll, muß vom Absender mit einem, dieses Verlangen ausdrückenden Vermerke auf der Adresse versehen werden.

Berlin, den 29. October 1853.

N. 530. Anderweite Einrichtung der gestempelten Franko-Couverts.

Die gestempelten Franco-Couverts, zu deren Anfertigung bisher Papier mit zwei eingearbeiteten orangefarbenen Seidenfäden verwendet wurde, werden künftig an Stelle dieser Seidenfäden mit zwei parallel laufenden eingepreßten Linien, welche in Diamantschrift fortlaufend die Worte:

„Post-Couvert Ein- (resp. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) Silbergroschen etc.“

zeigen, versehen werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe solcher Couverts, neben welchen übrigens die noch vorhandenen, mit Seidenfäden durchzogenen Couverts, bis zum vollständigen Verbrauche derselben gültig bleiben, im Laufe dieses Monats beginnen wird.

Berlin, den 2. November 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 531.
Personal-Chronik

Der bisherige Pfarrer Ahlert in Werl ist als berufener Pfarrer an der vereinigten Jacobi-Stifts- und reformirten Gemeine zu Lippstadt von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24 October 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

B. I.
N. 532.
Agentur.
I. P. 3172.

Dem Richard Hamann zu Münster ist eine Haupt-Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Kreise Hamm, Soest, Lippstadt, Arnsberg, Meschede und Brilon übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 7. November 1853.

N. 533.
Wegegeld-Erhebung auf der Sieg-Lahn- und Kronprinzen-Eiche-Straße.
I. W. 2700.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1852 (Gesetzs. pag. 286) ist den beim Bau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Straße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen und ebenso den beim Bau der Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach zur Kronprinzen-Eiche betheiligten Gemeinden die Befugniß zur Hebung eines nach den um die Hälfte der Sätze des gewöhnlichen Tarifs erhöheten Chausseegeldes verliehen worden.

Nachdem von der zuerst bezeichneten Straße nunmehr die Strecke von der Altenhagen-Siegener Straße bei Siegen bis Niedernetphen, die Zweigstraße von Niedernetphen zur Kronprinzen-Eiche aber ganz vollendet und dem Verkehr eröffnet ist, so wird vom 14. dieses Monats ab, für die erstere Straßenstrecke, von Fickenhütte bis Netphen, das bewilligte Wegegeld für $\frac{1}{2}$ Meile im Orte Weidenau und für $\frac{1}{2}$ Meile im Orte Niedernetphen, und für die Straße von Niedernetphen zur Kronprinzen-Eiche ebenfalls im Orte Niedernetphen das bewilligte Wegegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben werden.

Arnsberg, den 10. November 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 534.
Zollfreier Eingang des Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuer-Vereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ab-

laufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zoll-Verein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. Mts. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuer-Behörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7. November 1853.

gez. **von Bodelschwingh.**

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die betreffenden Zoll-Empfangsstellen meines Verwaltungs-Bereiches mit entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Münster, den 8. November 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 535. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die Auscultatoren Derckmann, Johann Ferdinand Lohmann und Steinhäuser sind zu Appellations-Gerichts-Referendarien ernannt.

Arnsberg, den 31. October 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 536 Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Werl ist vom 1. November cur. ab auf den Post-Expediteur Müncker, bisher in Bredelar, übergegangen. Die Post-Expedition in letzterem Orte wird von gleichem Termine ab durch den Post-Expeditions-Gehülfen Bannenberg commissarisch verwaltet.

Arnsberg, den 8. November 1853.

Bekanntmachung des Königl. Märkischen Bergamts.

N. 537. Personal-Chronik.

Der bei dem unterzeichneten Bergamte als Hülfsbote fungirende Unterofficier August Teller ist zugleich zum Executor der hiesigen Bergamtskasse bestellt und als solcher am 17. September d. J. vereidigt worden.

Bochum, den 7. November 1853.

N. 538.
Patent-Verleihung.

Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29. October 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 539.
Patent-Verleihung.

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3. November 1853 ein Patent

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 540.
Personal-Chronik.
I. H. 1335.

Dem Apotheker Julius Wigginghaus ist die Concession zum Betriebe der von ihm erworbenen Böing'schen Apotheke zu Schwerte verliehen worden.

I. K. 1252.

Dem Schulamts-Candidaten Martin Stenger aus Hammerhütte ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Caan, Kreises Siegen, verliehen worden.

II. f. 1814.

Die Waldwärterstelle zu Glindfeld ist vom 1. October cr. ab dem Reserve-Corps-Jäger Carl Reckling interimistisch übertragen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 19. November 1853.

Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 541. Gesetz-Sammlung Nro. 58.

(Nro. 3871.) Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staats, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

(Nro. 3872.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, betreffend. Vom 13. October 1853.

(Nro. 3873.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. October 1853.

N. 542. Eröffnung der Kammern.

Mit Bezug auf die in Nro. 58 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 3873 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. October dieses Jahres, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28. d. Mts. festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der ersten Kammer in dem Büreau Leipzigerstraße Nro. 3, von denen der zweiten Kammer in deren Büreau Leipzigerstraße Nro. 55 und zwar am 26. und 27. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 543. Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes in der Stadt Wattenscheid. I. W. 2609.

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. habe Ich den Mir vorgelegten Tarif für die Erhebung des Pflastergeldes in der Stadt Wattenscheid, Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigt. Derselbe erfolgt, vollzogen, zur weitern Veranlassung hiebei zurück.

Charlottenburg, den 27. August 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanz-Minister.

Tarif
für die Erhebung des Pflastergeldes in der Stadt Wattenscheid.

An Pflastergeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Caleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 5 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten, ohne Unterschied, ob das Fuhrwerk beladen oder unbeladen, ob es Frachtfuhrwerk oder gewöhnliches Landfuhrwerk ist, für jedes Zugthier . . . . . 10 „

B. von unangespannten Thieren:

I. von einem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 5 „

II. von einem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 5 „

III. von einem Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder einer Ziege 3 „

Werden diese Thiere in Heerden von mehr als 120 Stück getrieben, so ist im Ganzen höchstens ein Thaler zu entrichten.

Befreiungen:

Pflastergeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militar-Beamten im Dienste und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freimarken versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde; imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Thieren und Fuhrwerken:

a. durch welche an den Wochenmarkttagen die gemäß der zu Wattenscheid geltenden Marktordnung zum Marktverkehre gehörigen Gegenstände herangebracht werden,

b. welche Einwohnern von Wattenscheid gehören oder für deren Rechnung thätig sind,

c. welche zur Fortschaffung von Material zu Wege, und sonstigen öffentlichen Bauten, namentlich zu Chausseebauten gebraucht werden, wobei

es keinen Unterschied macht, ob solches in Folge öffentlichen Verdings oder sonstigen Vertrags stattfindet;

d. der spannpflichtigen Eingesessenen der Gemeinden Ueckendorf, Bulmke, Braubauerschaft, Hüllen, Günnigfeld, Westenfeld, Höntrop, Sering-hausen und Leithe, die dazu vom Gemeinde-Vorsteher zu Watten-scheid mit einer Karte versehen sind, nach den dieserhalb bestehenden Rechtsverhältnissen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie.

Die Revision des obigen Tarifs von fünf zu fünf Jahren und ebenso der unbedingte Widerruf der ganzen Hebung bleibt vorbehalten.

Gegeben Charlottenburg, den 27 August 1853.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Tarif.

Obige Allerhöchste Cabinets-Ordre und der darin bezogene Tarif wer-den hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hebungssätze des neuen Tarifs vom 1. Januar 1854 ab in Anwendung kommen.

Arnsberg, den 7. November 1853.

N. 544. Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen oder ansässig machen wollen. I. M. 3001.

Bestehender Vorschrift gemäß wird die Allerhöchste Verordnung vom 19. April 1824, wodurch bestimmt ist, daß kein Militairpflichtiger durch Ver-heirathung oder Ansässigmachung seiner Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere überhoben seyn soll, den Verwaltungs-Behörden, Pfarrgeistlichen und betheiligten Personen unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 3. No-vember 1831 (Amtsblatt St. 47. Nro. 412) hierdurch wiederholt in Erinne-rung gebracht.

Arnsberg, den 9. November 1853.

N. 545 Ausgeloosete Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine. II a. 940.

Wir haben in sämmtlichen landräthlichen Büreaus Listen der Prämien auflegen lassen, welche auf die 10,600 Nummern der am 1. Juli d. J. ge-zogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zu 50 Thlr. in der am 15. October d. J. angefangenen und am 21. desselben Monats beendeten ein und zwanzigsten Ziehung ausgeloos't worden sind.

Das betheiligte Publicum, wie diejenigen Behörden und Beamten, welche durch Besitz und Aufbewahrung von Prämien-Scheinen dabei interessirt seyn möchten, werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 10. November 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 546. Ausgeloosete Rentenbriefe.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litr. A. von 1000 Thalern.

Nro. 363. 471. 472. 703. 787. 824. 1019. 1091. 1774. 1785 und 1795.

II. Rentenbriefe Litr. B. von 500 Thalern.

Nro. 113. 207. 395 und 858.

III. Rentenbriefe Litr. C. von 100 Thalern.

Nro. 121. 226. 744. 934. 1636. 2036. 2527. 2557. 2785. 3050. 3318. 3575. 3587. 3590. 3638. 3659. 4069. 4407. 4498 und 4612.

IV. Rentenbriefe Litr. D. von 25 Thalern.

Nro. 87. 237. 482. 613. 677. 836. 1070. 1492. 1592. 1716. 1855. 2265. 2276. 2346. 3128 und 3209.

V. Rentenbriefe Litr. E. von 10 Thalern.

Nro. 21. 102. 141. 157. 192. 313. 427. 490. 692. 739. 847. 862. 1083. 1194. 1196. 1283. 1310. 1377. 1382. 1511. 1568. 1641. 1662. 1679. 1706. 1779. 1965. 1970. 1996. 2295. 2514. 2640. 2770. 2927. 2945. 2987. 3171. 3245. 3279. 3302. 3326. 3833. 3840. 3940. 3942. 3955. 4001. 4154. 4379. 4545. 4841. 4848. 4954. 5228. 5300. und 5435.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 48 des erwähnten Gesetzes vom 1. April künftigen Jahres ab, eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloos'ten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 10. November 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 547. Verlegung der Haltestelle von Burgholdinghausen nach Burgholdinghauserhütte.

Vom 20. dieses Monats ab wird die auf dem Arnsberg-Creuzthaler Personenpost-Course zwischen Welschenenst und Crombach bisher bestandene Haltestelle zu Burgholdinghausen nach Burgholdinghauserhütte verlegt werden. Bei Erhebung des Personengeldes kommen dieselben Entfernungs-Bestimmungen in Anwendung, welche für Burgholdinghausen festgesetzt worden sind.

Arnsberg, den 13. November 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 548. Personal-Chronik.

Der Intendantur-Rath Hammer ist von der diesseitigen Intendantur zu der des 4ten Armee-Corps, dagegen der Intendantur-Rath Ritter von der letztern hierher versetzt worden.

Der Proviant-Amts-Controleur Stindt in Düsseldorf ist gestorben und der Proviant-Amts-Controleur Tillessen von Jülich nach Düsseldorf versetzt.

Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, Major a. D., Doebler, in Düsseldorf ist in seinem Amte bestätigt, der Garnison-Verwaltungs-Controleur Nick hierselbst vom 1. November d. J. an mit Pension in den Ruhestand, der Casernen-Inspector Werth von Lippstadt hierher, und an dessen Stelle der Casernen-Inspector von Winkler von Posen nach Lippstadt versetzt worden.

Münster, den 5. November 1853.



Stück 48. Arnsberg, den 26. November 1853.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 3874.) Bestätigungs-Urkunde betreffend die Actien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei.“ Vom 31. October 1853.

N. 549. Gesetz-Sammlung Nro. 59.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 550. Löschung eines Guts in der Ritterguts-Matrikel.

In der Ritterguts-Matrikel ist das Gut Rhede, im Kreise Borken, wegen Zerstückelung, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden.

Münster, den 7. November 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 551. Personal-Chronik.

In Folge des mit Tode abgegangenen ersten Pfarrers Daniel ist der bisherige zweite Pfarrer Finke in dessen Stelle zum ersten Pfarrer, der bisherige Hülfsprediger Adelbert Schimmel in die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Burgsteinfurt und der Pfarramts-Candidat Wilhelm Grevel aus Iserlohn in die durch Ascension vacant gewordene Hülfspredigerstelle an der genannten Gemeine mit dem Rechte der Nachfolge in die zweite Pfarrstelle derselben, von dem Herrn Fürsten zu Bentheim-Steinfurt berufen, und ist den diesfälligen Berufs-Urkunden die landesherrliche Zustimmung von uns ertheilt worden.

Münster, den 5. November 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

B. I.
N. 552
Agentur.
I. G. 617.

Dem Kaufmann Gottfried Wortmann junior zu Lünen ist an Stelle des verstorbenen Agenten Greve daselbst eine Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 15. November 1853.

B. I.
N. 553.
Agentur.
I. P. 3276.

Dem Kreisgerichts-Secretair Fuhrmann zu Marsberg ist eine Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin übertragen und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 21. November 1853.

B. I.
N. 554.
Verlegung der Krammärkte zu Belecke.
I. P. 1825.

Die auf den ersten Sonntag nach Neujahr, den ersten Sonntag vor Matthäus und den ersten Sonntag nach Allerheiligen fallenden Krammärkte zu Belecke, Kreises Arnsberg, werden hiermit vom künftigen Jahre ab auf den letzten Dienstag im Januar (31.), auf den Dienstag vor Matthäus (19. September) und auf den Dienstag vor Martini (7. November) verlegt.

Arnsberg, den 19. November 1853.

N. 555.
Vernichtung ausgelooseter Rentenbriefe.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 10. November 1853.

Anwesend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz,
2) Herr Engelbert, Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt,
3) Herr Schulze Eickrodt aus Rexel, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung von Westphalen,

sodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direction,

4) Director: Regierungsrath von Hartmann,
5) Provinzial-Rentmeister: Domainenrath Filbry und
6) der zugezogene Notar Justizrath Ludwig Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloos'ten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a. 8 Stück Litr. A. zu 1000 Thaler:
Nro. 328. 475. 476. 647. 741. 1090. 1202 und 1564 8000 Thlr.

b. 3 Stück Litr. B. zu 500 Thaler:
Nro. 73. 139 und 184 . . . . 1500 "

c. 16 Stück Litr. C. zu 100 Thaler:
Nro. 111. 202. 315. 391. 462. 684. 1298. 1872. 1937. 1995. 2276. 2541. 3160. 3310. 3481 und 3968 . . . . 1600 "

d. 8 Stück Litr. D. zu 25 Thaler:
Nro. 119. 334. 802. 927. 1306. 1495. 2310 und 2504 . . . . 200 "

e. 3 Stück Litr. E. zu 10 Thaler:
Nro. 330. 1153 und 3228 . . . . 30 "

Ueberhaupt 38 Stück über . . . . 11,330 Thlr.

Acht und dreißig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von eilf tausend drei hundert und dreißig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Freiherr von Plettenberg.
Eickrodt.
von Hartmann.
Filbry.
Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 11. November 1853.

N. 556. Personal-Chronik.

Der Staats-Anwalt-Gehülfe Otto Carl Theodor Philipp Eduard Sack zu Soest ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 29. October cr. zum Staats-Anwalt ernannt worden.

Hamm, den 10. November 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt.

N. 557. Vollzogene Todesstrafe.

Am 6. Januar 1850, Morgens, fand man den Kaufmann Heinrich Specht senior zu Dortmund im Bette erschlagen. Der Verdacht des Mordes fiel auf den Kaufmann Heinrich Specht junior, den Kohlenschieber Heinrich Schulte, den Bäckergesellen August Steinhaus, den Bäcker Heinrich Steinhaus und den Chirurgengehülfen Eduard Wildenhein, sämmtlich zu Dortmund.

Es wurden angeklagt:

1) August Steinhaus, den Specht senior mit einem Hammer vorsätzlich getödtet,
2) Heinrich Schulte, hierbei Hülfe geleistet,
3) die Uebrigen, und zwar Heinrich Specht junior und Heinrich Steinhaus als Rädelsführer, den August Steinhaus zur That vermocht zu haben.

Durch die Erkenntnisse des hiesigen Schwurgerichtshofes vom 18. October 1850, 27. Juni 1851 und 2. October 1852 wurden Heinrich Specht junior, Heinrich und August Steinhaus wegen des ihnen zur Last gelegten Verbrechens rechtskräftig zum Tode verurtheilt. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. d. Mts. jene Erkenntnisse bestätigt.

Die Todesstrafe wurde demgemäß heute Vormittag 8 Uhr im Hofe der hiesigen Gefangen-Anstalt an dem Heinrich Steinhaus, dem Heinrich Specht junior und dem August Steinhaus mittelst Enthauptung durch das Beil vollstreckt.

Nach Vorschrift des §. 549 der Criminal-Ordnung wird hierdurch diese Bekanntmachung erlassen.

Hamm, den 23. November 1853.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 558. Personal-Chronik. I. II. 1396.

Der Wundarzt zweiter Klasse, Johann Carl Mende, hat seinen Wohnsitz von Brackel nach Dortmund verlegt.

I. P. 3224.

Der commissarische Bürgermeister Schmieding ist an Stelle des Bürgermeisters von der Schulenburg zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker zu Altena ernannt worden.

I. C. 1837.

Die Wahl des Bürgermeisters a. D., Adolph Rocholl, zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Soest hat die Bestätigung erhalten und ist derselbe am 17. November d. J. in sein Amt eingeführt worden.



der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 3. December 1853.

Das 60. und 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 559. Gesetz-Sammlung Nro. 60 und 61.

(Nro. 3875.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 10. October 1853.

(Nro. 3876.) Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

(Nro. 3877.) Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

(Nro. 3878.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rangverhältnisse der Vice-Präsidenten des Obertribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben.

(Nro. 3879.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Agrippina, See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft". Vom 11. November 1853.

(Nro. 3880.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

(Nro. 3881.) Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

(Nro. 3882.) Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft“ mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 560. Berichtigung der Beschreibung der neuen Kassenanweisungen.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, hat sich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassen-Anweisungen à 5 Thaler in der siebenten Zeile des Satzes b. anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Bekanntmachungen des Köngil. Ober-Präsidii der Provinz Westphalen.

N. 561. Verleihung der silb. Medaille für landwirthschaftliche Verdienste.

Dem Gutsbesitzer Herrn Kiesekamp auf der Steinburg, bei Münster, ist Seitens des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten die große silberne Medaille für Verdienst um die Landwirthschaft verliehen worden.

Münster, den 18. November 1853.

N. 562. Handelskammer zu Siegen.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Siegen, sind der Fabrikant Heinrich Klein und Jacob Holzklau zu Siegen, so wie der Fabrikant Hermann Hoevel zu Fickenhütten als Mitglieder, und die Fabrikanten August Klein in Dahlbruch, so wie Hermann Kraemer in Hilchenbach, als Stellvertreter wieder gewählt worden.

An Stelle des Kaufmanns Langlotz in Freudenberg, welcher die im vorigen Jahre auf ihn gefallene Wahl als stellvertretendes Mitglied pro 15.

October 18$^{52}/_{53}$ abgelehnt hatte, ist der Gewerke Heinrich Setzer in Schweisfurth gewählt worden.

Münster, den 28. November 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 563. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

Auf Grund der am 7. und 8. d. Mts. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Julius Beyer aus Soest,
2) Heinrich Carl Trepper aus Beelen,
3) Bernhard Heinrich Volkening aus Gütersloh,
4) Adolph Weymann aus Minden

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 10. November 1853.

N. 564 Ertheilte Erlaubniß zum Predigen.

In Folge des Ergebnisses der am 3., 4. und 5. d. Mts. stattgefundenen Prüfung ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Florenz Jacob Rudolph Kriege aus Lienen,
2) Wilhelm Arnold Kriege ebendaselbst,
3) Ernst Christoph Wilhelm Reimann aus Leeden,
4) Friedrich Reifenrath aus Hilchenbach,
5) Ernst Heinrich Ludwig Eduard Wey aus Oldendorf,
6) Theodor Schmalenbach aus Herscheid

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 10. November 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 565. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat November 1853.

1) Der Kreisgerichts-Rath von Martin zu Bochum ist mit dem 1. Januar 1854, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soest versetzt;

2) der Kreisrichter Schrötter zu Hattingen ist mit dem 1. Januar 1854, an das Kreisgericht zu Hagen versetzt und ihm die Direction der Gerichts-Deputation zu Schwelm übertragen;

3) der Kreisrichter Schulz zu Lüdenscheid ist an die Stelle des nach Wesel versetzten Kreisgerichts-Raths Goecker, zum richterlichen Mitgliede der Fabrikengerichts-Deputation in Lüdenscheid ernannt;

4) der Kreisrichter Maybach in Schwelm ist an das Kreisgericht zu Bochum, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissars zu Hattingen, versetzt;

5) der Referendar Otto Heintzmann ist aus dem Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin, in das hiesige Departement zurückversetzt;

6) der Auscultator Fiedler ist auf seinen Antrag behufs Ueberganges zur Intendantur aus dem Justiz-Dienste entlassen;

7) der Auscultator Friedrich Holle ist zum Referendar befördert;

8) der Rechtscandidat Devens ist zur Auscultatur zugelassen;

9) dem interimistischen Büreau-Assistenten, Militair-Anwärter Fischer ist eine etatsmäßige Büreau-Assistentenstelle bei dem Kreisgerichte zu Dortmund, verliehen;

10) die bisherigen Hülfsboten, der frühere Hautboist Fulsche und der vormalige Unteroffizier Adams, sind als Gerichtsboten und Executoren angestellt, ersterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid und letzterer bei dem Kreisgericht zu Bochum.

Hamm, den 30. November 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 566. Chausseegeld-Erhebung an der Barriere Sölde.

Mit dem 1. Januar 1854 werden die beiden mit einmeiliger Hebebefugniß versehenen Barrieren Aplerbeck und Natorp auf der Cöln-Berliner Straße aufgehoben, und wird dafür eine neue zweimeilige Hebestelle in dem Dorfe Sölde errichtet werden, mit der Beschränkung jedoch, daß von dem, von dem Dorfe Wickede unmittelbar neben der Barriere auf die Chaussee kommenden und die Richtung nach Aplerbeck zu, einschlagenden oder von letzterem Orte her kommenden und in den Weg nach Wickede einbiegenden Verkehre in Sölde nur das Chausseegeld für eine Meile, sowie, daß von den Passanten, welche

mit einer Chausseegeld-Quittung von der Hebestelle zu Schwerte versehen, am Tage der Ausstellung derselben, die Hebestelle Sölde in der Richtung nach Unna passiren, bei letzterer das Chausseegeld nur für 1½ Meile und wenn dieselben nach Wickede abbiegen, nur für ½ Meile erhoben wird.

Münster, den 23. November 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 567. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Warstein ist nach dem Ausscheiden des bisherigen Post-Expediteurs Seelbach dem Kanzlisten Franz Brieden, und die Verwaltung der Post-Expedition in Rennebaum nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Würminghaus dem Kaufmanne Friedrich Peters übertragen worden.

Arnsberg, den 23. November 1853.

N. 568. Veränderung im Postcourse zwischen Arnsberg und Hallenberg.

Mit dem 1. December cr. wird die tägliche Personenpost zwischen Arnsberg und Hallenberg aufgehoben und dagegen neu eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Arnsberg und Winterberg mit folgendem Gange:
   aus Arnsberg um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags,
   durch Meschede um 3 U. 30 M. — 3 U. 40 M. desgl.,
   durch Olsberg um 5 U. 40 M. — 5 U. 50 M. desgl.,
   in Winterberg um 8 Uhr 40 Min. Abends;
   aus Winterberg um 2 Uhr Nachmittags,
   durch Olsberg um 4 U. 20 M. — 4 U. 30 M. Nachm.,
   durch Meschede um 6 U. 30 M. — 6 U. 40 M. Abends,
   in Arnsberg um 8 Uhr 55 Min. Abends;

2) eine wöchentlich viermalige Personenpost zwischen Hallenberg und Winterberg:
   aus Hallenberg am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
   in Winterberg um 1 Uhr 50 Min. Nachmittags;

aus Winterberg am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag um 8 Uhr 50 Minuten Abends,

in Hallenberg um 10 Uhr 10 Min. Abends;

3) eine wöchentlich zweimalige Personenpost zwischen Battenberg und Hallenberg:

aus Battenberg Sonntag, Mittwoch um 4 U. 15 M. Nachm.

aus Hallenberg Montag, Donnerstag um 3 Uhr früh;

4) die Personenpost zwischen Niedersfeld und Medebach wird von demselben Termine ab

von Niedersfeld täglich um 7 Uhr 45 Min. Abends und

von Medebach täglich um 11 Uhr 30 Min. Vormittags

abgefertigt.

Arnsberg, den 29. November 1853.

N. 569. Ausgeloosete Rentenbriefe.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litr. A. von 1000 Thalern.

Nro. 363. 471. 472. 703. 787. 824. 1019. 1091. 1774. 1785 und 1795.

II. Rentenbriefe Litr. B. von 500 Thalern.

Nro. 113. 207. 395 und 858.

III. Rentenbriefe Litr. C. von 100 Thalern.

Nro. 121. 226. 744. 934. 1636. 2036. 2527. 2557. 2785. 3050. 3318. 3575. 3587. 3590. 3638. 3659. 4069. 4407. 4498 und 4612.

IV. Rentenbriefe Litr. D. von 25 Thalern.

Nro. 87. 237. 482. 613. 677. 836. 1070. 1492. 1592. 1716. 1855. 2265. 2276. 2346. 3128 und 3209.

V. Rentenbriefe Litr. E. von 10 Thalern.

Nro. 21. 102. 141. 157. 192. 313. 427. 490. 692. 739. 847. 862. 1083. 1194. 1196. 1283. 1310. 1377. 1382. 1511. 1568. 1641. 1662. 1679. 1706. 1779. 1965. 1970. 1996. 2295. 2514. 2640. 2770. 2927. 2945. 2987. 3171. 3245. 3279. 3302. 3326. 3833. 3840. 3940. 3942. 3955. 4001. 4154. 4379. 4545. 4841. 4848. 4954. 5228. 5300. und 5435.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April künftigen Jahres ab, eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloos'ten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 10. November 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 570. Personal-Chronik.

Der Baumeister Hermann Rolcke dahier, ist zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister;

der commissarische Rendant Hermann Rheinen dahier, zum Königlichen Eisenbahn-Haupt-Cassen-Rendanten;

der commissarische Calculator Louis Martini dahier, zum Königlichen Eisenbahn-Calculator und

der seither vertragsmäßig angestellte Registrator Joseph Langhammer dahier, zum Königlichen Eisenbahn-Registrator

ernannt worden.

Paderborn, am 20. November 1853.

N. 571. Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Revier-Beamte des Geschwornen-Reviers Arnsberg, Berggeschworner Liste zu Allendorf, mit dem 15. December cr. seinen Wohnsitz in Balve nehmen wird.

Siegen, den 27. November 1853.

Königliches Berg-Amt.

N. 572. Patent-Verleihung.

Dem Oeconomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen ist unter dem 24. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 573. Personal-Chronik 1677. P. S.

Der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Freiherr v. Doernberg ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegio zugeordnet worden.

I. H. 1416.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Heinrich Ludwig Lohmeier, früher in Niederjöllenbeck wohnhaft, hat sich in Aplerbeck, Kreises Dortmund, niedergelassen.

II. f. 1987.

Die Forstaufseherstelle zu Damberg, in der Oberförsterei Rumbeck, ist vom 15. v. Mts. ab dem Förster Lechleitner übertragen.

I. K. 1332.

Der Schulamts-Candidat C. Nostiz aus Hesselbach ist zum Lehrer bei der evangelischen Schul-Gemeine zu Würgendorf, Kreises Siegen, provisorisch ernannt worden.

I. K. 1338.

Der bisherige Lehrer zu Eiserfeld, Wilhelm Mester, ist zum Lehrer der evangelischen Schule zu Stentrop und zum Organisten und Küster der evangelischen Kirchen-Gemeine zu Bausenhagen, Kreises Hamm, ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 10. December 1853.

N. 574.
Allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854.

Nachdem die Königlich Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung Deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3. October cr. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1) In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Commission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Commission in München einzusenden und sich den in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Commissionen zu unterziehen hat. Diese Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabricationszweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

   Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Commission in Berlin ernannt.

2) Die Commission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben beding-

ten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sey denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (s. Nro. 10) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3) Die Kommission ist befugt, soweit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4) Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich Baierische Central-Ausstellungs-Commission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5) Die nach §. 21 des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königl. Baierischen Donau-Dampfschifffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zoll-Vereinsstaaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwanigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Main-Kanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

5) Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung Statt gefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Commission festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Königlich Baierischen Grenz-Station wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Baierischen Grenz-Station bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Commission von den Ausstellern zurück zu empfangen sind, findet dasselbe in dem Falle Statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabricationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Commission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungs-Station, sowie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller, fallen dem Letzteren zur Last.

7) Für die Correspondenz zwischen der Königlich Baierischen Central-Aus-

stellungs-Commission in München und den nach Nro. 2 eingesetzten Prüfungs-Commissionen, sowie für die Correspondenz dieser Prüfungs-Commissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München", und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Correspondenz zwischen den Prüfungs-Commissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht Statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

* * *

Programm.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbserzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget und die Königlich baierische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammtindustrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre

verflossen sind, auch der mit der kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Constituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Commission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlichet, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit Allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1) Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. October 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Production darzustellen geeignet ist.

Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur in so weit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3) Ausgeschlossen sind:

a. Feuergefährliche und explodirende Producte;

b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Commission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Commission in München einzubefördern.

5) Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Commission ihres Bezirkes an unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind:

6) Die Anmeldungen haben zu enthalten:
   a) den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;
   b) die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;
   c) den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;
   d) den Verkaufspreis, nebst Angabe ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;
   e) den Versicherungswerth;
   f) den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;
   g) außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Commission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8) Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Commission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9) Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Commission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10) Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Commission erhalten hat.

11) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Juni 1854 in München eingetroffen seyn. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12) Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Commission in München.“ Die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalte der Sendung zu bezeichnen.

13) Die von den Prüfungs-Commissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Commission einzusenden.

14) Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Commission Sorge tragen.

15) Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Commission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den

Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Producte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Producte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Commission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19) Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen.

Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hiervon befreit.

20) Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Commission in München und den Prüfungs-Commissionen in den Regierungs-Bezirken, dann den andern deutschen Prüfungs-Commissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Commissären oder den zur Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königlich Baierischen Posten bewilliget.

21) Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Commissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich baierischen Donau-Dampfschiffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die

Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen.

22) Den baierischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Commission, bestehend aus den Commissairen der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten practischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24) Seine Majestät der König haben Allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurtheilungs-Commission würdig befundenen Ausstellern je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. October 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) **von der Pforten.**

Durch den Minister:
der General-Secretair
Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 575.
Personal-Chronik

Die in der letzten Versammlung der Kreis-Synode Dortmund erfolgte Wahl des bisherigen Superintendenten Consbruch zu Dortmund zum Superintendenten und des Pfarrers Frahne zu Brechten zum Assessor der vorgedachten Synode ist höhern Orts bestätigt worden, sowie unsererseits auch die Wahl des Pfarrers Kerlen zu Dortmund zum Substituten des Assessors, sowie des Pfarrers Fluhme zum Scriba der Synode die Bestätigung erhalten hat.

Münster, den 24. November 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 576.
Umlauf falscher Zins-Coupons.
1662. P. S.

Außer einer großen Masse des verschiedenartigsten Papiergeldes fremder Staaten und der Noten auswärtiger Banken und Credit-Vereine, sind seit einiger Zeit im hiesigen Bezirk auch Zins-Coupons und Dividendenscheine einheimischer und fremder Actiengesellschaften im Umlauf, welche letztere gar nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel zu dienen und betrüglicher Nachahmung um so leichter unterliegen, da bei ihrer Ausfertigung weniger sichernde Vorkehrungen getroffen sind, als bei dem Papiergeld.

Wir finden uns daher um so mehr veranlaßt, das Publicum vor der unvorsichtigen Annahme solcher Papiere zu warnen, als bereits Fälschungen von Zins-Coupons der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vorgekommen sind, deren Verfertiger erst entdeckt ist, nachdem er eine Anzahl der falschen Papiere ausgegeben hatte.

Arnsberg, den 8. December 1853.

N. 577.
Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle zu Olpe.
I. H. 1233.

Die bisher interimistisch verwaltete Kreis-Chirurgenstelle zu Olpe soll definitiv besetzt werden. Medicinal-Personen, welche die forensische Prüfung abgelegt haben und welche diese Stelle zu erlangen wünschen, wollen sich mit Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses und des curriculum vitae binnen sechs Wochen bei uns melden.

Arnsberg, den 1. December 1853.

N. 578.
Verleihung der Erinnerungs-Medaille.
I. D. 2663.

Am 22. Juli d. J. hat der Bauführer Karl Walther aus Soest den Maurer Lisius zu Arnsberg vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem rc. Walther als Anerkennung dieser lobenswerthen That die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Arnsberg, den 1. December 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 579. Veränderungen in der Organisation des Provinzial-Steuer-Bezirks Westphalen.

In Gefolge des mit dem 1. Januar 1854 stattfindenden Anschlusses des Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereins an den Zoll-Verein, werden von gedachtem Tage ab mehrere Veränderungen in der Organisation des Provinzial-Steuerbezirks Westphalen eintreten, welche ich, soweit sie das steuerpflichtige Publicum interessiren, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Maisch- und Braumalz-Steuer pro December cr. noch an die seitherigen Hebestellen abgetragen werden muß; neue Betriebs-Anmeldungen aber bei derjenigen Hebestelle einzureichen sind, welcher der Steuerpflichtige vom 1. Januar 1854 ab zugetheilt ist. Creditirte Zollgefälle müssen, sofern sie im Januar fut. fällig sind, noch an das bisherige, später fällig werdende dagegen an das künftig competente Hauptamt abgetragen werden.

I. Sämmtliche an der Hannoverschen und Lippe-Schaumburgischen Grenze gelegenen Zollämter werden als solche aufgehoben. Darunter sind jedoch nicht begriffen die für den Eingang auf der Weser bestehenden Zoll-Abfertigungsstellen zu Minden, Vlotho, Erder, Höxter und Beverungen, welche für jetzt bestehen bleiben.

II. Das Haupt-Steueramt zu Coesfeld wird nach Vreden verlegt und in ein Haupt-Zollamt umgewandelt; in Coesfeld wird ein Unter-Steueramt errichtet, welches zugleich die Salz-Factorei verwaltet.

Der Haupt-Amtsbezirk Vreden wird den bisherigen Bezirk des Hauptamts Coesfeld umfassen, unter Zulegung des bisher zum Haupt-Amtsbezirke Rheine gehörigen Ober-Controlbezirks Ochtrup. Die nach der Holländischen Grenze zu errichteten Zollstellen bleiben bestehen, und die bisherigen Hebebezirke im Innern bleiben unverändert, mit der Ausnahme, daß der bisherige Special-Hebebezirk des Hauptamtes Coesfeld an das daselbst errichtete Unter-Steueramt übergeht, und der bisherige Hebebezirk des Unter-Steueramts Vreden den hauptamtlichen Specialbezirk bilden wird. Außerdem wird der Hebebezirk des an der Hannoverschen Grenze belegenen, und deshalb eingehenden Neben-Zollamts I. zu Osterbauerschaft, sowie der links der Vechte liegende Theil des Hebebezirks Hadrup dem Hebebezirke des Neben-Zollamts I. in Gronau zugelegt.

III. Das Haupt-Zollamt zu Telgte wird aufgehoben.

IV. Das Haupt-Zollamt zu Rheine wird in ein Haupt-Steueramt umgewandelt, und als solches den ganzen Bezirk des jetzigen Hauptamtes Telgte zugelegt erhalten, mit Ausnahme des Hebebezirks des bisherigen

Neben-Zollamts I. zu Borgholzhausen, welcher zum Haupt-Amtsbezirke Minden übergeht.

Der Hebebezirk des eingehenden Neben-Zollamts I. zu Hadrup, mit Ausnahme des sub II. gedachten, links der Vechte belegenen Theils desselben, geht auf den Special-Hebebezirk des Hauptamts Rheine über.

In Ibbenbüren wird eine Steuer-Receptur errichtet, welche die Hebebezirke der eingehenden Neben-Zollämter I. zu Hopsten und Lotte umfassen wird.

Das Neben-Zollamt I. zu Lengerich wird in ein Unter-Steueramt verwandelt, und als solches zugleich den Hebebezirk des eingehenden Neben-Zollamts II. zu Lienen zugetheilt erhalten.

In Telgte wird eine Steuer-Receptur errichtet, welche den bisheri- Special-Hebebezirk des Hauptamtes und den Hebebezirk des eingehenden Neben-Zollamts II. zu Loburg umfassen, und wozu auch das von dem Unter-Steueramte zu Warendorf abzuzweigende Dorf Everswinkel geschlagen wird.

Mit dem Unter-Steueramte zu Warendorf, welchem die Hebebezirke der eingehenden Neben-Zollämter zu Beckhorst und Füchtorf zugelegt werden, wird eine Salz-Factorei verbunden.

V. Dem Haupt-Zollamte zu Minden wird, wie vorstehend sub IV. schon gedacht, der Hebebezirk des eingehenden Neben-Zollamts I. zu Borgholzhausen zugelegt, für diesen Hebebezirk eine Steuer-Receptur in Halle errichtet, und solche mit der dortigen Salz-Factorei verbunden.

Außerdem werden dem Haupt-Amtsbezirke Minden die bisher vom Hauptamte Paderborn ressortirenden Unter-Steuerämter zu Bielefeld und Wiedenbrück, sowie die Steuer-Receptur zu Rietberg mit ihren bisherigen Hebebezirken zugelegt; der Steuer-Receptur zu Rietberg wird jedoch ein Theil des bisherigen Special-Hebebezirks des Hauptamts Paderborn, bis zum Haustenbache, beigegeben, und geht dieser Theil mithin ebenfalls zum Haupt-Amtsbezirke Minden über.

Der Hebebezirk des eingehenden Neben-Zollamts I. zu Petershagen wird zum Special-Hebebezirke des Hauptamtes Minden geschlagen, welchem auch die bisher dem Steuer-Vereine angeschlossenen Gebietstheile rechts der Weser und der Aue, und links der Weser von Schlüsselburg bis Gernheim, sowie die bisher als ausgeschlossener Landestheil behandelte Glasfabrik Gernheim zugelegt werden.

In Lübbecke wird ein mit gleichzeitiger Verwaltung einer Salz-Factorei beauftragtes Unter-Steueramt errichtet, welches die Hebebezirke der bisherigen Neben-Zollämter I. zu Oldendorf, Sundern und Haldem, sowie die Steuer-Receptur zu Rhaden — welche sämmtlich eingehen — umfassen wird. Auch der nördlich von der Lemfoerder Chaussee belegene, bisher dem Steuer-Vereine angeschlossene Theil des Dorfes Reiningen wird dem Hebebezirke Lübbecke zugetheilt.

Der Steuer-Receptur zu Herford wird der Hebebezirk des eingehenden Neben-Zollamts I. zu Hückerkreutz zugelegt.

VI. Die Haupt-Steuerämter zu Warburg und Paderborn werden aufgehoben.

VII. Dem Haupt-Steueramte zu Lemgo werden zugelegt:

1) vom bisherigen Haupt-Amtsbezirke Paderborn:
   a. der Special-Hebebezirk des Hauptamtes, mit Ausnahme der Stadt und Saline Salzkotten und desjenigen Theils, welcher, wie sub V. gedacht, zum Haupt-Amtsbezirke Minden übergeht,
   b. die Hebebezirke Nieheim, Peckelsheim und Lichtenau;
2) vom bisherigen Haupt-Amtsbezirke Warburg:
   a. der hauptamtliche Special-Hebebezirk,
   b. die Hebebezirke Höxter und Beverungen,
   c. der eine Quadratmeile umfassende, zwischen Westheim und Hardehausen belegene Theil des Hebebezirks Niedermarsberg;
3) das rechts der Weser belegene, bisher dem Steuer-Vereine angeschlossene Dorf Würgassen.

Der Special-Hebebezirk des Hauptamts Lemgo und der Hebebezirk des Unter-Steueramts Detmold, sowie einstweilen der des Neben-Zollamts I. zu Erder, bleiben unverändert. Die Niederlage in Erder wird aufgehoben.

In Paderborn wird ein Unter-Steueramt errichtet, welchem der bisherige hauptamtliche Special-Hebebezirk (mit Ausschluß der davon getrennten Theile — cf. oben sub 1. a. —) und außerdem der Hebebezirk des eingehenden Unter-Steueramts Lichtenau und der Steuer-Receptur Graevenhagen zugetheilt wird.

Dem Neben-Zollamte I. zu Beverungen wird der Hebebezirk des eingehenden Unter-Steueramts Peckelsheim, sowie das rechts der Weser belegene Dorf Würgassen mit zugetheilt. Die Hebebezirke Nieheim und Höxter bleiben unverändert.

In Warburg wird ein Unter-Steueramt errichtet, welchem außer dem bisherigen hauptamtlichen Specialbezirke der vorstehend sub 2. c. bezeichnete Theil des Hebebezirks Niedermarsberg zugetheilt wird.

Das Neben-Zollamt I. zu Pyrmont wird in ein Unter-Steueramt umgewandelt und verwaltet als solches, außer seinem bisherigen Bezirke, den der eingehenden Steuer-Receptur Schwalenberg, sowie eine Salz-Factorei. Die unversteuerte Niederlage in Pyrmont wird aufgehoben.

Das Neben-Zollamt I. zu Barntrup wird in ein Unter-Steueramt verwandelt.

Der Steuer-Receptur zu Uffeln wird der Hebebezirk der eingehenden Steuer-Receptur Oerlinghausen zugelegt.

VIII. In Lippstadt wird ein Haupt-Steueramt mit Niederlage errichtet. Der Bezirk desselben umfaßt:

1) vom bisherigen Haupt-Amtsbezirke Paderborn:
   a. die Hebebezirke des Unter-Steueramts Lippstadt und der Steuer-Receptur Lipperode,
   b. die Stadt und Saline Salzkotten (cf. VII. sub 1. a.),
   c. die Hebebezirke der Unter-Steuerämter Belecke, Büren und Westernkotten, nebst der daselbst befindlichen Salinen-Factorei;

2) vom Haupt-Amtsbezirke Arnsberg:
   den Hebebezirk des Unter-Steueramts Soest nebst Salinen-Factorei Sassendorf;

3) vom bisherigen Haupt-Amtsbezirke Warburg:
   a. den Hebebezirk des Unter-Steueramts Brilon,
   b. den Hebebezirk der Steuer-Receptur Hallenberg,
   c. den Hebebezirk des Unter-Steueramts Niedermarsberg, mit Ausnahme des davon getrennten, oben sub VII. 2. c. bezeichneten, zum Haupt-Steueramte Lemgo geschlagenen Theils,
   d. das Fürstenthum Waldeck, bestehend aus den Hebebezirken der Unter-Steuerämter Arolsen, Niederwildungen und Corbach, nebst den darin befindlichen Salz-Factoreien.

Der Special-Hebebezirk des Haupt-Steueramts Lippstadt wird die Hebebezirke des als solches eingehenden Unter-Steueramts Lippstadt und der Steuer-Receptur Lipperode umfassen.

Dem Hebebezirke Westernkotten wird die Stadt Salzkotten mit zugetheilt.

Die übrigen Hebebezirke bleiben unverändert.

IX. Die Haupt-Amtsbezirke Münster und Dortmund erleiden aus Veranlassung des Anschlusses des Steuer-Vereins an den Zoll-Verein keine Veränderung, und der Haupt-Amtsbezirk Arnsberg wird nur in soweit dadurch berührt, als wie sub VIII. 2. gedacht, der Hebebezirk Soest davon getrennt und zum Haupt-Amtsbezirke Lippstadt geschlagen wird.

Münster, den 3. December 1853.

N. 580. Landbeschäl-Abfohlungs-Liste ꝛc.

Abfohlungs-

von dem Königlich Westphälischen

Laufende Nr.	Beschäl-Station im Ort.	Kreis.	Namen der Beschälwärter.	Sämmtliche Angabe der Hengste. Nr.		Darunter sind: alte.	vierjährige.	Diese haben Stuten gedeckt 1852. im Einzelnen.	in Sma.
	Regierungsbezirk Arnsberg:								
1	Oestinghausen	Soest	"	"	"	2	"	"	80
2	Büdrich	"	"	"	"	2	"	"	61
3	Camen	Hamm	"	"	"	3	"	"	100
4	Kirchhörde	Dortmund	"	"	"	3	"	"	66
5	Glindfeld	Brilon	"	"	"	2	"	"	81
					Summa	12	"	"	388

Tabelle

Land-Gestüt für das Jahr 1852/3.

Davon sind: güst geblieben	Davon sind: tragend geworden	Es haben verfohlt:	Nach den Listen sind im Jahre 1853 lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.	Summa.	Davon sind bis Ende October c. mit dem Gestütsbrande gezeichnet: Hengste	Stuten	Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
28	52	2	19	26	45	4	—	1	5	—	—	—	
										10	15	25	
35	26	2	12	8	20	2	1	1	4	—	—	—	
40	60	3	22	27	49	1	4	3	8	—	—	—	
33	33	3	13	14	27	3	—	—	3	—	—	—	
30	51	3	18	26	44	—	4	—	4	—	—	—	
166	222	13	84	101	185	10	9	5	24	10	15	25	

Warendorf, den 23. November 1853.

Der Gestüts-Inspector und Vorsteher des Westphälischen Landgestüts.

Brenken.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 581. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Die Appellations-Gerichts-Referendarien Kraemer und Theremin sind auf ihren Wunsch — jener in den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Naumburg, dieser in den Bezirk des Königlichen Kammergerichts versetzt.
2) Der Kreisgerichts-Secretair Blumensaat in Lippstadt ist gestorben.
3) Der Hülfsbote Kaßmann in Laasphe ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Kreisgerichts-Commission in Warstein versetzt und
4) an seine Stelle der Christian Schroeder in Laasphe als Hülfsbote wieder angenommen.

Arnsberg, den 30. November 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 582. Veränderter Tarifsatz für den Transport des Mehls auf der Westphälischen Eisenbahn.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Mehl von jetzt bis auf Weiteres aus der Klasse II. in die Abtheilung C. der Klasse I. unseres Güter-Tarifs versetzt worden ist.

Paderborn, den 30. November 1853.

N. 583. Patent-Verleihung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25. November 1853 ein Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 584. Personal-Chronik. I. H. 1463.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Heinrich Padberg hat seinen Wohnsitz von Medebach nach Bödefeld, Kreises Meschede, verlegt.

I. A. 594.

Der bisherige Civil-Supernumerar bei hiesiger Regierung Ludwig Karl Wüstenhöfer ist zum Kreis-Secretair ernannt und als solcher in Olpe angestellt worden.

I. S. 609.

Die Schulamts-Candidatin Gertrud Justus aus Paderborn ist zur Lehrerin an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Menden, Kreises Iserlohn, ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 17. December 1853.

N. 585. Gesetz-Sammlung Nro. 62, 63 und 64.

Das 62., 63. und 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 3883.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungs-Bezirk Bromberg.

(Nro. 3884.) Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3885.) Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3886.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(Nro. 3887.) Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.

(Nro. 3888.) Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

(Nro. 3889.) Bekanntmachung über die unterm 31. October 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Wrietzen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft", zusammengetretenen Actien-Vereins. Vom 10. November 1853.

(Nro. 3890.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. November 1853.

(Nro. 3891.) Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.

(Nro. 3892.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstert und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee.

(Nro. 3893.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute.

(Nro. 3894.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz au der Dolle-Stendaler Chaussee.

(Nro. 3895.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer uuter dem Namen: „Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein", gebildeten Actien-Gesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853.

(Nro. 3896.) Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft", zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 29. November 1853.

(Nro. 3897.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuer-Vereine gehörigen Landestheilen.

(Nro. 3898.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

(Nro. 3899.) Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 30. November 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 586. Benutzung der Gänsekiele beim Unterricht im Schreiben. I. K. 1491.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß schöne Handschriften der Schüler, seit der allgemeinen Benutzung der Stahlfedern, seltener werden. Da sich die Handschriften der Kinder beim Gebrauche der Stahlfedern, und besonders der gewöhnlich in den Händen der Schüler befindlichen schlechteren Sorten, nicht so gut ausbilden können, als bei dem Gebrauche der mit größerer Leichtigkeit und Freiheit zu führenden Gänsekiele, so empfehlen wir hierdurch für die sämmtlichen unter unserer Aufsicht stehenden Schul-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirkes die Benutzung der Gänsekiele beim Unterrichte im Schreiben.

Arnsberg, den 8. December 1853.

N. 587. Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Velbert. I. C. 1931.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. October d. J. (Amtsblatt Stück 44, Nro. 513) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Präsidium zu Münster den Termin zur Abhaltung der nebenerwähnten Haus-Collecte durch Gemeinde-Deputirte ausnahmsweise um einen Monat, daher bis Ende Januar k. J., verlängert hat. Die Abhaltung der beregten Haus-Collecte durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Art in denjenigen Orten, worin die Deputirten bis Ende Januar k. J. nicht erschienen sind, ist nunmehr in der ersten Hälfte des Monats Februar k. J. zu bewirken, und sind die dabei aufkommenden Gaben bis zum 25. desselben Monats an die betreffende Steuerkasse abzuliefern.

Arnsberg, den 9. December 1853.

N. 588. Ferienzeiten in den Elementarschulen. I. K. 1492.

Durch unsere die Ferienzeiten in den Elementarschulen betreffende Verfügung vom 15. April 1840, im Amtsblatte für das Jahr 1840, Stück 18, Nro. 206, ist bestimmt worden:

Daß in allen Elementarschulen unseres Verwaltungsbereiches der Unterricht an zwei Nachmittagen in jeder Woche ausfallen soll; wo jedoch die Kinder einen weiten Schulweg haben, oder andere örtliche Verhältnisse es wünschenswerth machen, von dem Schulvorstande, statt jener zwei Nachmittage, der ganze Sonnabend freigegeben werden kann.

Da indessen gewünscht werden muß, es möge durch den von den Herren Pfarrern zu ertheilenden Religions-Unterricht der Schulbesuch keine Störung erleiden, aber nur wenige Pfarrer, unbeschadet ihrer Vorbereitung auf die Sonntagspredigten, Sonnabends die Catechesationen abzuhalten im Stande sind; auch die Pfarrgeistlichen am letzten Wochentage nicht wohl an den Schullehrer-Conferenzen theilnehmen können, überdies zwei nacheinanderfolgende schulfreie Tage in jeder Woche sich als dem wohlverstandenen Interesse des Unterrichtes und der Erziehung unangemessen herausstellen, so setzen wir nunmehr hierdurch fest:

Daß, wo die Kinder einen weiten Schulweg haben, oder andere örtliche Verhältnisse eine Abweichung von der allgemeinen Regel, zweier schulfreien Nachmittage in jeder Woche, nöthig machen, Seitens des Schulvorstandes der ganze Mittwoch frei gegeben werden kann.

Möchten ganz besondere Umstände eine andere Einrichtung an einzelnen Orten erfordern, so haben die Herren Schul-Inspectoren darüber speciell an uns zu berichten.

Die übrigen Bestimmungen der Eingangs citirten Verfügung bleiben in Kraft.

Arnsberg, den 9. December 1853.

N. 589. Polizei-Verordnung das Abhetzen des Schlacht-Viehes betr. I. D. 2516.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 7. April 1821 (Amtsblatt Stück 15 de 1821), das Abhetzen des Schlachtviehes betreffend, bestimmen wir hiermit für den gesammten Umfang unsers Verwaltungs-Bezirkes auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

§. 1.

Das Treiben des kleinen Schlachtviehes durch Hunde ist nur auf kurzen Strecken, bis zu einer halben Meile gestattet.

§. 2.

In den Fällen, in welchen nach §. 1 das Treiben mit Hunden zulässig ist, müssen letztere mit einem das Bellen verhindernden Maulkorbe versehen seyn.

§. 3.

Der Transport des kleinen Viehes auf Lastthieren ohne besondere Tragevorrichtung ist verboten.

§. 4.

Wer den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

§. 5.

Die Hälfte der Strafe fließt demjenigen zu, der die Contravention zur Anzeige bringt.

Arnsberg, den 12. December 1853.

B. I. N. 590. Agentur. I. P. 3481.

Dem Auctions-Commissar Sonnenschein zu Dortmund ist eine Agentur für die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar übertragen und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 13. December 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 591. Ausgeloosete Rentenbriefe.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litr. A. von 1000 Thalern.

Nro. 363. 471. 472. 703. 787. 824. 1019. 1091. 1774. 1785 und 1795.

II. Rentenbriefe Litr. B. von 500 Thalern.

Nro. 113. 207. 395 und 858.

III. Rentenbriefe Litr. C. von 100 Thalern.

Nro. 121. 226. 744. 934. 1636. 2036. 2527. 2557. 2785. 3050. 3318. 3575. 3587. 3590. 3638. 3659. 4069. 4407. 4498 und 4612.

IV. Rentenbriefe Litr. D. von 25 Thalern.

Nro. 87. 237. 482. 613. 677. 836. 1070. 1492. 1592. 1716. 1855. 2265. 2276. 2346. 3128 und 3209.

V. Rentenbriefe Litr. E. von 10 Thalern.

Nro. 21. 102. 141. 157. 192. 313. 427. 490. 692. 739. 847. 862. 1083. 1194. 1196. 1283. 1310. 1377. 1382. 1511. 1568. 1641. 1662. 1679. 1706. 1779. 1965. 1970. 1996. 2295. 2514. 2640.

2770. 2927. 2945. 2987. 3171. 3245. 3279. 3302. 3326. 3333. 3840. 3940. 3942. 3955. 4001. 4154. 4379. 4545. 4841. 4848. 4954. 5228. 5300. und 5435.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April künftigen Jahres ab, eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloos'ten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 10. November 1853.

N. 592. Patent-Verleihung.

Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4. December 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 593. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 594. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.



der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 24. December 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 595. Bewilligte Prämien für eingelieferte Seiden-Cocons.

In Gemäßheit des im Amtsblatt veröffentlichten Regulativs vom 17ten Juni d. J. über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seiden-Cocons haben für die an den Besitzer der Central-Haspel-Anstalt, Gerichts-Secretair Herzhoff zu Bielefeld, von kleinen Seidenzüchtern der hiesigen Provinz im laufenden Jahre zum Abhaspeln eingelieferten Cocons:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	der Lehrer Feldhege in Benninghausen für 52½ Metzen	4 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.
2)	der Lehrer Offszanka in Bielefeld für das Seminar in Büren für 5 Metzen . . .	— "	12 "	6 "
3)	der Taubstummen-Lehrer Schwier in Soest für 5 Metzen	— "	12 "	6 "
4)	der Rector Starting in Berlen für 61 Metzen	5 "	2 "	6 "
5)	die Emma Herzhoff in Bielefeld für 12 Metzen	1 "	— "	— "
6)	der Kaufmann Tebbe zu Hausberge für 5 Metzen	— "	12 "	6 "
7)	die Wittwe Lehrer Hermeling zu Oestrich für 4 Metzen	— "	10 "	— "
8)	der Landwirth Sondermann in Sümmern für 3 Metzen	— "	7 "	6 "
	Latus . . .	12 Thlr.	8 Sgr.	9 Pf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . . .	12 Thlr.	8 Sgr.	9 Pf.
9)	der Kaufmann Haase in Heepen für 12 Metzen	1 "	— "	— "
10)	der Dr. Kipp in Unna für 16 Metzen .	1 "	10 "	— "
	zusammen für 175½ Metzen	14 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.

an Prämien empfangen.

Diejenigen, welche sich in der hiesigen Provinz mit Seidenzucht beschäftigen, werden auf die mit der Abhaspelungs-Maschine des Herrn Herzhoff ihnen gebotenen Vortheile erneut aufmerksam gemacht.

Münster, den 11. December 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 596. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Lüdenscheid getroffenen Wahlen des Pfarrers Dr. Stoeter zu Hülscheid zum Superintendenten und des bisherigen Superintendenten Werckshagen zu Valbert zum Assessor der vorgedachten Synode sind höhern Orts bestätigt worden, so wie unsererseits auch die Wahl des Pfarrers Spiritus in Lüdenscheid zum Scriba der Synode die Bestätigung erhalten hat.

Münster, den 9. December 1853.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 597. Einziehung der Darlehns-kassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehns-Kassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar künftigen Jahres ab entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Special-Kassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Local der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten- oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen, zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden. Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus voneinander getrennt werden.

Nach Ablauf von neun Monaten wird ein Präclusiv-Termin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehns-Kassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. December 1853.

N. 598. Einsetzung einer collegialischen Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen.

Vom 1. Januar 1854 ab werden zufolge Anordnung des Herrn Justiz-Ministers die gegenwärtig in Hattingen bestehenden drei Gerichts-Commissionen in eine beständige collegialische Kreisgerichts-Deputation umgewandelt.

Die Competenz der Gerichts-Deputation wird sich in ihrer örtlichen Begrenzung auf die Bezirke der jetzigen drei Kreisgerichts-Commissionen, sowie auf die Gemeinden Linden und Dahlhausen, welche zu diesem Zwecke von dem Hauptgerichte abgetrennt und dem Deputations-Bezirke zugeschlagen werden, erstrecken.

Aus den bezeichneten Bezirken hat die Deputation sämmtliche Rechtsangelegenheiten zu bearbeiten. Ausgeschlossen von deren Competenz sind nur

1) die Ehesachen,
2) die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand und über die Eröffnung der Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, jedoch mit Ausnahme der Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls und wegen der in den §§. 117 bis 119 des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen, hinsichtlich deren der Deputation die selbstständige Beschlußfassung über die Einleitung der Untersuchung überlassen ist.

Bochum, den 16. December 1853.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission.

N. 599. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten pro 1853—54.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1853 (einschließlich) bis 18. November 1854 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen **Regierungs-Bezirk Arnsberg** nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1830 bis 1853 betragen, nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, jeder Fruchtart auf dem Markte	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
zu Herdecke um Mitte Mai . . .	2	11	11	1	28	8	1	13	3	1	1	8	—	—	—	—	—	—
zu Herdecke um Martini . . .	2	13	11	1	26	—	1	12	11	—	26	2	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	2	12	11	1	27	4	1	13	1	—	28	11	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	7	11	1	22	5	1	9	10	—	23	—	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	9	3	1	21	9	1	10	3	—	22	11	1	27	9	1	18	2
zu Witten desgl.	2	16	8	1	25	10	1	14	8	—	26	7	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	2	14	6	1	25	1	1	12	8	—	25	3	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	2	14	1	1	24	4	1	11	2	—	25	10	2	4	4	1	22	1
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise																		
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes,																		
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																		

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
I. im Kreise Iserlohn und zwar:																			
1. im Amte Ergste	a.	2	13	11	1	23	9	1	12	11	—	26	2	—	—	—	—	—	—
	b.	2	10	3	1	21	1	1	10	9	—	24	10	—	—	—	—	—	—
2. im Magistrats=Bezirke und in der Land=Bürgermeisterei Menden .	a.	2	13	11	1	26	—	1	12	11	—	25	1	—	—	—	—	—	—
	b.	2	10	3	1	23	2	1	10	9	—	23	10	—	—	—	—	—	—
3. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	13	11	1	26	—	1	12	11	—	26	2	—	—	—	—	—	—
	b.	2	10	3	1	23	2	1	10	9	—	24	10	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen	a.	2	13	11	1	26	—	1	12	11	—	26	2	—	—	—	—	—	—
	b.	2	10	3	1	23	2	1	10	9	—	24	10	—	—	—	—	—	—
III. im Kreise Altena	a.	2	17	7	1	28	10	1	15	1	—	26	2	—	—	—	—	—	—
	b.	2	13	8	1	25	11	1	12	10	—	24	10	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm und zwar:																			
1. in der Stadt **Unna** und deren Feldmark, der Saline **Königsborn**, der Unnaer Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermassen, Niedermassen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen . . .	a.	2	12	3	1	24	4	1	11	2	—	25	10	2	4	4	1	22	1
	b.	2	8	8	1	21	7	1	9	1	—	24	6	2	1	1	1	19	6
2. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg	a.	2	11	10	1	24	4	1	10	9	—	25	7	2	3	8	1	21	7
	b.	2	8	3	1	21	7	1	8	9	—	24	4	2	—	6	1	19	—
3. in dem Amte Pelcum und den																			

		Für den Berliner Scheffel																
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.	
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Gemeinden Rhynern, Allen, Freiseke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen,, sowie in dem Magistrats-Bezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken Ostenheide und Westenheide . . .	a.	2	11	1	1	24	1	1	10	4	—	25	4	2	3	1	1	21	—
	b.	2	7	6	1	21	5	1	8	4	—	24	1	1	29	11	1	18	5
4. in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Friehlinghausen u. Bödinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) .	a.	2	10	—	1	23	6	1	9	11	—	25	1	2	2	5	1	20	6
	b.	2	6	6	1	20	10	1	7	11	—	23	10	1	29	4	1	18	—
V. im Kreise Dortmund und zwar:																			
1. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop, in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a.	2	10	9	1	21	11	1	9	3	—	24	8	2	1	5	1	19	9
	b.	2	7	3	1	19	4	1	7	3	—	23	6	1	28	4	1	17	3
2. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen	a.	2	11	10	1	22	8	1	9	11	—	25	1	2	2	5	1	20	6
	b.	2	8	3	1	20	—	1	7	11	—	23	10	1	29	4	1	18	—

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
3. in der Stadt und dem Amte Schwerte	a.	2	14	6	1	25	1	1	12	8	—	25	3	2	4	4	1	22	1
	b.	2	10	9	1	22	4	1	10	6	—	24	—	2	1	1	1	19	6
4. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	14	1	1	24	4	1	11	2	—	25	10	2	4	4	1	22	1
	b.	2	10	5	1	21	7	1	9	1	—	24	6	2	1	1	1	19	6
VI. im Kreise Beckum	a.	2	16	8	1	25	10	1	14	8	—	26	7	2	5	11	1	23	5
	b.	2	12	10	1	23	—	1	12	5	—	25	3	2	2	7	1	20	9
VII. im Kreise Soest und zwar:																			
1. in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln . .	a.	2	7	11	1	21	1	1	8	10	—	22	5	—	—	—	—	—	—
	b.	2	4	6	1	18	6	1	6	11	—	21	4	—	—	—	—	—	—
2. in dem Amte Cörbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a.	2	6	3	1	22	5	1	8	10	—	22	5	—	—	—	—	—	—
	b.	2	2	11	1	19	10	1	6	11	—	21	4	—	—	—	—	—	—
3. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	7	11	1	22	5	1	9	10	—	23	—	—	—	—	—	—	—
	b.	2	4	6	1	19	10	1	7	10	—	21	10	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt und zwar:																			
1. in dem Magistrats-Bezirke der Stadt Rüthen und dem Amts-Bezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadt-Bezirks Callenhard und des Kirchspiels Höinckhausen	a.	2	7	2	1	19	11	1	8	8	—	22	—	1	27	9	1	18	2
	b.	2	3	10	1	17	5	1	6	9	—	20	11	1	24	10	1	15	9
2. im Stadtbezirke Callenhard . .	a.	2	5	9	1	18	11	1	7	10	—	21	7	1	27	9	1	18	2
	b.	2	2	6	1	16	6	1	5	11	—	20	6	1	24	10	1	15	9

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf	Th.	Sg.	Pf	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
3. im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt	a.	2	9	3	1	21	9	1	10	3	—	22	11	1	27	9	1	18	2
	b.	2	5	9	1	19	2	1	8	3	—	21	9	1	24	10	1	15	9
IX. im Kreise Arnsberg und zwar																			
1. in der Gemeinde Meinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amtes Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke, des Amtes Allendorf und in dem Dorfe Langscheid des Amtes Hüsten . . .	a.	2	—	4	1	18	5	1	7	4	—	20	6	—	—	—	—	—	—
	b.	1	27	4	1	16	—	1	5	6	—	19	6	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a.	2	2	4	1	20	1	1	9	3	—	21	9	—	—	—	—	—	—
	b.	1	29	3	1	17	7	1	7	3	—	20	8	—	—	—	—	—	—
3. im Amtsbezirke Warstein . . .	a.	2	3	7	1	20	2	1	9	1	—	21	4	1	25	5	1	16	3
	b.	2	—	5	1	17	8	1	7	2	—	20	3	1	22	8	1	13	11
X. im Kreise Meschede	a.	2	3	11	1	18	5	1	6	10	—	20	6	—	—	—	—	—	—
	b.	2	—	9	1	16	—	1	5	—	—	19	6	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise Brilon	a.	2	3	9	1	17	1	1	5	10	—	18	8	1	19	1	1	15	9
	b.	2	—	7	1	14	9	1	4	—	—	17	9	1	16	8	1	13	6
XII. im Kreise Olpe	a.	2	5	7	1	21	—	1	9	2	—	23	2	—	—	—	—	—	—
	b.	2	2	4	1	18	5	1	7	2	—	22	—	—	—	—	—	—	—
XIII. im Kreise Siegen und zwar																			
1. in der Gemeinde Lützel	a.	2	13	11	1	26	—	1	11	10	—	21	5	—	—	—	—	—	—
	b.	2	10	3	1	23	2	1	9	9	—	20	4	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	13	11	1	26	—	1	11	10	—	23	10	—	—	—	—	—	—
	b.	2	10	3	1	23	2	1	9	9	—	22	8	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise Wittgenstein . . .	a.	—	—	—	1	26	—	1	11	10	—	21	7	—	—	—	—	—	—
	b.	—	—	—	1	23	2	1	9	9	—	20	6	—	—	—	—	—	—

Münster, den 5. December 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen, im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justificirt und in doppelter Ausfertigung bis zum 10. Januar des künftigen Jahres bei uns einzureichen.

N. 600. Anmeldung aller noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen rc. an die Königl. Regierung. II. g. 13365.

Arnsberg, den 21. December 1853.

Dem Kaufmann Adolph Rocholl zu Soest, ist eine Agentur für die Allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B. I. N. 601. Agentur. I. P. 3518.

Arnsberg, den 19. December 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Vom 1. December cr. ab ist
die Verwaltung der Post-Expedition in Eslohe dem Kanzlisten Busse übertragen worden.

N. 602. Personal-Chronik.

Von demselben Termine ab sind die Post-Expediteure

Wortmann in Lünen und

Kerckenberg in Voerde

aus dem Postdienste geschieden.

Arnsberg, den 17. December 1853.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderbornschen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungskassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

N. 603. Aufgerufene Paderbornsche Tilgungskassen-Obligationen.

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
154	3134	1225	543	1457	1181	1770
388	4012	4069	603	2650	1249	1897
641	4331	4359	621	3411	2657	5951
1115	5517	4364	2316	4488	4056	6515
1262	6608	4950	4426	4713	4127	6519
1315	6609	6237	4595	5501	4932	7403
1399	8327	7269	5531	5540	6767	7687
3505	8605		6011	5613	7006	7736
3971			7074	6631	7323	8238
5803				6664	8306	8426
5990				6946		
				7712		
				7894		
				8075		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungskassen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Juli k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli k. J. ab findet eine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen nicht ferner statt.

Paderborn, den 19. December 1853.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

Grasso. von Detten.

N. 604. Patent-Verleihung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 605. Patent-Verleihung.

Dem Mechanicus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10. December 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 606. Personal-Chronik. 1760. P. S.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Boßwinkel ist zum Regierungs-Secretair und der Militair-Anwärter Mante zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

II. f. 2044. Der forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Anton Volbracht ist zum Förster ernannt, und ist ihm die Försterstelle zu Eremitage, im Rötcherwalde, der Oberförsterei Siegen, vom 1. Januar 1854 ab definitiv übertragen.

I. K. 1309. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Theodor Müller, ist zum Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Gemeine zu Neunkirchen, Kreises Siegen, ernannt worden.

I. K. 1486. Dem Schulamts-Candidaten August Bongert aus Brünen, ist die zehnte Lehrerstelle an der evangelischen Gesammtschule zu Dortmund provisorisch verliehen worden.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, welche nachträglich versendet werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 52. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 24. December 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 607.
Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" am 5. d. M. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 20. December 1853.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 23. November d. J. will ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" mit dem Domicil zu Dortmund genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 19. October 1853 verlautbarten Gesellschafts-Statuten, jedoch mit folgenden Maaßgaben bestätigen: 1) im §. 4 am Schluß ist statt: „Errichtung" zu setzen „Erreichung"; 2) im §. 6 ist im letzten Absatz hinter „Zu dieser Erhöhung, welche" einzuschalten „nur"; 3) auf der Rückseite der Dividendenscheine ist §. 20 der Statuten wörtlich abzudrucken; 4) im §. 12 ist der letzte Satz dahin zu fassen: „Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe der §§. 20 und 21 Theil I. Tit. 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Kreisgerichts in Dortmund"; 5) im §. 14 ist statt „Bedingung zu setzen „Benennung"; 6) im §. 23 ist hinter „Präsidenten" einzuschalten „und einen Vice-Präsidenten".

Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 5. December 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 12. December 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Ausfertigung.

* * *

Register Nro. 143.

Verhandelt zu Iserlohn, den neunzehnten October eintausend achthundert drei und fünfzig.

Vor mir Franz Ludwig Nohl, Königlich Preußischem Notar im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft zu Iserlohn, erschienen heute, von Person bekannt:

1) der Kaufmann und Fabrikinhaber Herr Carl Dietzsch zu Neuöge bei Iserlohn,

2) der Commerzienrath und Fabrikinhaber Herr Carl Diedrich Ebbinghaus, zu Iserlohn wohnhaft,

welche die Aufnahme einer Notariats-Urkunde beantragten.

Da rücksichtlich deren Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltete, so gaben Comparenten in Gegenwart der zugezogenen Instrumentszeugen, nämlich:

1) des Franz Simon,

2) des Franz Blume,

beide Fabrikarbeiter, hierselbst wohnhaft,

welche mit dem Notar versichern:

daß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen,

nachstehendes Gesellschafts-Statut mit der Bitte zum notariellen Protocolle, davon eine legale Ausfertigung dem Herrn Commerzienrath Ebbinghaus zu ertheilen.

Zufolge verehrlicher Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom sechs und zwanzigsten September dieses Jahres sind mehrfache Abänderungen der durch den unterzeichneten Notar am vier und zwanzigsten April dieses Jahres zu Schwelm festgestellten Statuten der „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ verfügt respective empfohlen.

Mit Bezug auf die uns in den transitorischen Bestimmungen des Statuts vom vier und zwanzigsten April dieses Jahres behufs Annahme dieser Abänderungen und Zusätze ertheilten Specialvollmacht, haben wir diese Abänderungen angenommen und auf Grundlage derselben stellen wir nunmehr die Statuten der durch den genannten Akt begründeten Gesellschaft, wie folgt, fest:

Statut
der
Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

Titel eins.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph eins.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen dem Fabrikbesitzer Carl Dietzsch zu Neuöge, dem Commerzienrath Carl Diedrich Ebbinghaus, dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Wilhelm Joest zu Cöln, dem Kaufmann Franz Leiden in Cöln, dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Friedrich Hermann Löbbecke zu Iserlohn und dem Rittergutsbesitzer Carl Overweg zu Haus-Lethmathe bei Iserlohn und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine Actien-Gesellschaft unter den hier nach folgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November acht zehnhundert drei und vierzig errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

Dieselbe bleibt, dem vorerwähnten Gesetze vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig und allen den Bergbau betreffenden ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

Paragraph zwei.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund.

Paragraph drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der durch Paragraph neun und dreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die Königliche Bestätigung erforderlich.

Titel zwei.

Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph vier.

Die Gesellschaft bezweckt:

1) die Erwerbung von Muthungen und Belehnungen auf Steinkohlen, sowie auf andere in diesen Muthungen und Belehnungen vorkommenden Mineralien in dem Westphälischen und Rheinischen Oberbergamts-Bezirke, insbesondere zwischen Dortmund und Unna;
2) die Gewinnung der in den erworbenen Muthungen und Belehnungen vorkommenden Steinkohlen und sonstigen nutzbaren Mineralien, sowie die weitere Verarbeitung dieser Steinkohlen und Mineralien in alle dem Handel und dem Consumo anpassenden Formen;
3) die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Errichtung des vorgenannten Zweckes erforderlich sind.

Paragraph fünf.

Alle in den vorhergehenden Paragraphen nicht speciell angeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

Titel drei.

Kapital und Actien.

Paragraph sechs.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zwölfhunderttausend Thalern Preußisch Courant. Dasselbe zerfällt in sechstausend Actien, jede zu zweihundert Thalern.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der Königlichen Regierung in Arnsberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet sey. Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der Generalversammlung ihr Grundkapital auf eine und eine halbe Million Thaler zu erhöhen.

Zu dieser Erhöhung, welche in der durch Paragraph neun und dreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Paragraph sieben.

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend, und werden in nachstehender Art ausgefertigt. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namen-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Die Formulare der Actien- und Dividendenscheine lauten wie folgt:

Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ....
bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom ....

Actie Nro. ....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei der „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ für den Betrag von „Zweihundert Thalern“ betheiligt und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividende-Coupons, pro 1. Januar 185..... bis 1. Januar 18.......... einschließlich beigefügt.

Ausgefertigt Dortmund, den ....

Trockener Stempel.

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Folio .... des Actien-Registers.
(Unterschrift des contr. Beamten.)

Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

(Die, die Rechte und Pflichten der Actionaire betreffenden Statut-Paragraphen werden, soweit nöthig oder zweckmäßig, inserirt.)

(Gesetzsammlung de 185— Stück Nro. ....)

Der Verwaltungsrath der „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den de..... Herr..... .... überschrieben worden ist.

Dortmund, den ....

Fol. .... Nro. .... des Registers.

Der Verwaltungsrath.

Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

Anweisung zur Actie Nro. ....

Eingetragen in das Coupons-Register Fol. ....

Unterschrift des Control-Beamten.

I.

Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

Dividende Coupon

zu der Actie Nro. ....

Inhaber empfängt am 2. Mai 185 gegen diesen Coupon an der Kasse in Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185 /185

Dortmund, den ....

Der Verwaltungsrath.
Unterschrift p. facsimile.

Eingetragen Fol. ....
(Unterschrift des Control-Beamten.)

Inhaber empfängt am 2. Januar 186..... die zweite Serie der Dividende-Coupons zu der umstehend bezeichneten Actie.

Dortmund, den ....

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift p. facsimile.)

Zahlbar am 2. Mai 185.....
für das Geschäftsjahr pro 1. Januar 185...... bis 1. Januar 185......

§. 20. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom 2. Mai angerechnet.

Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Paragraph neun.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

Paragraph elf.

Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

Paragraph zwölf.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person (und in Ermangelung der Bestimmung einer

Person) nach Maaßgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Paragraph dreizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph vierzehn.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Bedingung es auch sey, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mitzuunterzeichnende schriftliche Erklärung des Cedenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrath vorzulegen. Sie soll eben so, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie, von dem Verwaltungsrath in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dieses geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrath zu vermerken.

Hierdurch wird aber in der Vorschrift des Paragraphen zwölf, Absatz drei des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert.

Titel vier.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph sechszehn.

Mit dem einundzwanzigsten December eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächstfolgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Paragraph siebenzehn.

Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Rein-Gewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Paragraph achtzehn.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Vorausnahme der zehn Procent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Mai ausgezahlt.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph zwanzig

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

Titel fünf.

Verwaltung.

Paragraph ein und zwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft sowie zur Vertretung derselben wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Actionaire ernannt.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert und treten alsdann die drei ältesten Mitglieder aus.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos, die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert sieben und fünfzig. Bis dahin bilden die Herren Carl Dietzsch, Carl Diedrich Ebbinghaus, Wilhelm Joest, Franz Leiden, Frietrich Hermann Löbbecke, Carl Overweg und drei Mitglieder, welche die erste Generalversammlung ernennt, den Verwaltungsrath.

Paragraph zwei und zwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Paragraph drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten; ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden.

Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

Paragraph vier und zwanzig.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, geendet haben würden.

Paragraph fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, in der Regel wenigstens einmal im Monat und in der Regel in Dortmund. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Paragraph sechs und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobilar-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Producte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des Paragraph dreißig, wegen Suspension und Entlassung des Special-Directors verwiesen wird. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von hunderttausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Gleicherweise bedürfen Anleihen über hunderttausend Thaler der Zustimmung der Generalversammlung.

Paragraph sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den Special-Director zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren unter Ausstellung einer Special-Vollmacht.

Paragraph acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen eine Tantieme von fünf Procent vom Reingewinn.

Paragraph neun und zwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Special-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Special-Directors kann zum Theil in einem Antheile vom Reingewinne bestehen.

Der Special-Director unterzeichnet die Correspondenz sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüße oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsraths oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Special-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsraths oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Paragraph dreißig.

Der mit dem Special-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrath ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Special-Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von sieben Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen.

Die Entlassung wird durch die Generalversammlung, nachdem der Special-Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem desfallsigen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Special-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Titel sechs.

General-Versammlung.

Paragraph ein und dreißig.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Dortmund eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph zwei und dreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, wenn er es für dienlich erachtet oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph drei und dreißig.

In der Generalversammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Procuraträger einer Handlungs-Firma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

Paragraph vier und dreißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

Paragraph fünf und dreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Die Protocolle der Generalversammlung werden jedoch sämmtlich gericht-

lich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph sechs und dreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit; alle Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Je fünf Actien geben eine Stimme; jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Paragraph sieben und dreißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten Generalversammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammen treten werde, um die Erklärung des Verwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Paragraph acht und dreißig.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Paragraph neun und dreißig.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen be-

schlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens tausend Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung, durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen acht und zwanzig, neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph ein und vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Kreisgerichts in Dortmund ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle processualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft

befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Titel neun.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph zwei und vierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Schließlich bemerken wir, daß sich in dem notariellen Akt de dato Schwelm den vier und zwanzigsten April dieses Jahres an der dadurch begründeten Gesellschaft betheiligt haben:

Carl Dietzsch mit einhundert fünfzig Actien,
Carl Ebbinghaus mit einhundert Actien,
Herr Wilhelm Joest mit einhundert fünfzig Actien,
" Franz Leiden mit einhundert Actien,
" Friedrich Hermann Löbbecke mit einhundert Actien,
" Carl Overweg mit einhundert Actien.

Da ein Weiteres nicht zu verhandeln war, so ist dieses Protocoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Carl Dietzsch,
gez. Carl Diedrich Ebbinghaus.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, sie in unserer Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen und von ihnen genehmigt, solche auch von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Actum ut supra.

Franz Ludwig Nohl,
Franz Simon,
Franz Blume.

Vorstehende, in das Register einhundert drei und vierzig, Jahr achtzehnhundert drei und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hierdurch einmal für Herrn Commerzienrath Ebbinghaus ausgefertigt.

Franz Ludwig Nohl,
Justizrath und Notar.

(L. S.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 53. Arnsberg, den 31. December 1853.

Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 3900.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem. Vom 3. September 1853.

N. 608. Gesetz-Sammlung Nro. 65.

(Nro. 3901.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3. September 1853.

(Nro. 3902.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 3. September 1853.

(Nro. 3903.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.

(Nro. 3904.) Bekanntmachung über die unter dem 31. October 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1853.

N. 609. Steuerfreier Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

In Gemäßheit der in den Nummern 27. und 29. der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. J., ist vom 1. Januar 1854 ab, der zwischen

1) dem Königreich Hannover,
2) dem Herzogthum Oldenburg und
3) dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden, und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangsabgabe von 6 Thalern für die Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, sowie mit Taback, findet ein gegenseitig freier Verkehr Statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. J. (Gesetzsammlung Seite 956) bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17. December 1853.

Der Finanz-Minister.

gez. von Bodelschwingh.

N. 610. Beitritt Oesterreichs und der Staaten Parma und Modena zum Zollverein.

Der in Nro. 28 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 357) publicirte Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19. Februar d. J., dem, nach Artikel 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. (S. 425 der diesjährigen Gesetzsammlung) sämmtliche übrige Zollvereinsstaaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854

in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits, und Oestreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits, die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. December 1853.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

B. I. **N. 611.** Agentur. I. P. 3510.

Den Kaufleuten G. St. Schwemann Söhne zu Lippstadt ist eine Agentur für die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar übertragen, und denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 23. December 1853.

B. I. **N. 612.** Agentur. I. P. 3510.

Dem Lotterie-Einnehmer F. C. Dingerdiß zu Unna ist eine Agentur für die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungsgesellschaft „Union“ zu Weimar übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Arnsberg, den 23. December 1853.

N. 613. Aufhebung der Classen-Eintheilung der Apotheker und deren künftige Zulassung zur Prüfung. I. H. 1522.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26ten v. Mts. auf meinen Antrag die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben.

Berlin, den 15. December 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
das hiesige Königliche Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit dem Beifügen zur Kenntniß der Betheiligten, daß vom 1ten Januar 1854 ab keine Pharmaceuten zur Prüfung als Apotheker zweiter Klasse ferner zugelassen werden.

Arnsberg, den 23. December 1853.

N. 614. Neue Auflage der Arznei-Taxe. I. H. 1535.

Nachstehendes Publicandum:

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 12. December 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

bringen wir hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Betheiligten mit dem Beifügen, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Arnsberg, den 24. December 1853.

N. 615. Veränderung in der Friedens-Dislocation der Königl. Armee. I. M. 2827.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. October cr. Behufs eines Truppenwechsels in Frankfurt a. M. folgende, am 1. April 1854 auszuführende Veränderungen zu beschließen geruht:

1. von dem jetzt in Frankfurt a. M. stehenden 29sten Infanterie-Regimente soll der Staab, das erste und Füsilier-Bataillon nach Trier, das zweite Bataillon nach Saarlouis verlegt werden;
2. das 38ste Infanterie- (6te Reserve-) Regiment wird von Mainz nach Frankfurt a. M. verlegt und tritt von der Brigade der Besatzung der Bundesfestung Mainz in den Verband der 31sten Infanterie-Brigade;
3. das 34ste Infanterie- (2te Reserve-) Regiment wird von Trier nach Mainz verlegt und tritt von der 31sten Infanterie-Brigade zur Brigade der Besatzung der Bundesfestung Mainz über;
4. das 7te Jäger-Bataillon wird von Düsseldorf nach Frankfurt a. M. verlegt.

Mit Bezugnahme auf die durch das Extra-Beiblatt zum 21. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1851 publicirte Friedens-Dislocation der Garde und Linien-Truppen der Königlichen Armee bringen wir die vorstehenden Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 27. December 1853.

N. 616. Wegegeld-Erhebung auf der Communalstraße von Hilchenbach nach Kirchhundem. I. W. 3138.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. November 1851 (Amtsblatt für 1851 Stück 48 Nro. 687) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die 4014 Ruthen lange Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach über Brachthausen und Kirchhundem bis zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße nunmehr in ihrer ganzen Ausdehnung vollendet und dem Verkehre eröffnet ist, vom 10. Januar 1854 anfangend, für die gedachte Straße an der bisherigen Hebestelle zu Hilchenbach ein Chausseegeld für eine Meile und an der neu eingerichteten Hebestelle zu Kirchhundem, unter Aufhebung der seitherigen Hebestelle zu Emlinghausen, ebenfalls ein Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Arnsberg, den 27. December 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 617. Chausseegeld-erhebung an der Barriere Burbach.

Nachdem die zweite Section der Freiengrunder Straße von Zeppenfeld nach Burbach ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird vom 1. Januar k. J. ab für diese 1570 Ruthen lange Straßenstrecke bei der Barriere Burbach ein einmeiliges Chausseegeld erhoben werden, und zugleich zur Vermeidung von Ueberbürdungen hierdurch bestimmt, daß von den Vecturanten, welche von der Freiengrunder Straße auf die Wilnsdorfer Chaussee in der Richtung nach der Nassau'schen Grenze abbiegen, oder umgekehrt aus dieser auf jene Straße übergehen, für die Benutzung der Wilnsdorfer Chaussee in Burbach statt des sonst zur Hebung kommenden 1½meiligen Chausseegeldes, gleichfalls nur ein einmeiliges Chausseegeld zu entrichten ist.

Münster, den 24. December 1853.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 618. Veränderte Tarifirung der Eisenbahn-Schwellen auf der Westphälischen Eisenbahn.

Die seither in Klasse I. B. tarifirten Eisenbahn-Schwellen sind in die Klasse I. A. des Tarifs versetzt worden.

Paderborn, den 22. December 1853.

N. 619. Patent-Verleihung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15. December 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 620. Patent-Verleihung.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17. December 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 621. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. December 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 622 Personal-Chronik. I. C. 2063.

Die Wahl des Gewerken Ferdinand Gabriel zu Eslohe zum Beigeordneten der Sammtgemeinde Eslohe, Kreises Meschede, hat die Bestätigung erhalten, und ist derselbe in sein Amt eingeführt worden.

I. K. 1529.

Der bisherige zweite Lehrer zu Berghofen, Carl Füßmann, ist als Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Gemeine zu Berchum, Kreises Iserlohn, provisorisch angestellt.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, welche nachträglich versendet werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 53. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 31. December 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 623. Lüdenscheider Bau-Gesellschaft.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft:

„Lüdenscheider Baugesellschaft"

am 21. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 22. December 1853.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1853:

Auf Ihren Bericht vom 12. November d. J. will Ich die Errichtung einer Actiengesellschaft mit dem Domicil zu Lüdenscheid, Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem Namen: „Lüdenscheider Baugesellschaft" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch genehmigen und die in dem hiebei zurückerfolgenden notariellen Akt vom 8. März 1853 verlautbarten Gesellschafts-Statuten, jedoch nur unter folgenden Maßgaben, bestätigen: 1) im §. 1 ist vor „zu begegnen" einzuschalten: „mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der ärmeren Volksklassen"; 2) die Ausstellung der Actien (§. 5) darf nur nach vollständiger Einzahlung des Betrages derselben, und die Verzinsung der Actien nur aus dem Reingewinn erfolgen; 3) die Regierung zu Arnsberg ist befugt, statt des im §. 11 genannten Blattes ein anderes zu bestimmen, das Oberaufsichtsrecht durch einen für immer oder für einzelne Fälle zu ernennenden Commissarius auszuüben und durch denselben sowohl die General-

versammlung als die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von ihren Rechnungen, Akten und Schriftstücken, sowie von ihren Kassen und Anstalten Kenntniß und Einsicht zu nehmen; 4) die Protocolle der Generalversammlungen sind gerichtlich oder notariell aufzunehmen und von dem Vorstand zu vollziehen; der letztere wird durch ein gerichtliches oder notarielles Attest legitimirt; 5) die Beschlüsse über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft bedürfen der landesherrlichen Genehmigung; 6) der letzte Satz des §. 16 ist dahin zu fassen: „Ueber die Verwendung des etwa verbleibenden Ueberschusses zu gemeinnützigen Zwecken hat die letzte Generalversammlung, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, zu beschließen“; 7) in dem Formular der Actien ist vor: „jährlich“ einzuschalten: „höchstens“. — Die Gesellschaft bleibt in allen Beziehungen dem Gesetz vom 9. November 1843 unterworfen. Hienach haben Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 21. November 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 12. December 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Ausfertigung.

* * *

Lüdenscheid, den ersten März achtzehnhundert drei und fünfzig, Abends sechs Uhr, in der Behausung des Gastwirthes Gustav Schmidt.

Vor mir, Emil Biebahn, Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft in Lüdenscheid, sowie vor den bei dieser Verhandlung zugezogenen, mir von Person bekannten Instrumentszeugen:

1. Fabrikarbeiter Theodor Nagel von hier,
2. Nachtwächter Johann Caspar Schroeder hier;

(denen sowie mir dem Notar, wie ein Jeder von uns für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach §§. fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli 1845 ausschließen), erschienen mir persönlich bekannt; die unten genannten Actionaire der zu constituirenden „Lüdenscheider Baugesellschaft“.

Die genannte Baugesellschaft besteht nach den vorliegenden Verhandlungen aus folgenden Personen:

1. Kaufmann Heinrich Nottebohm,
2. Kaufmann Carl Berg,
3. Kaufmann Moritz Kugel,
4. Kaufmann Heinrich Dicke,
5. Kaufmann Julius Turk,
6. Kaufmann Peter Dicke,
7. Kaufmann Caspar Heinrich Berker,
8. Kaufmann Carl Basse,
9. Kaufmann Ludwig Steiff,
10. Auctionator Friedrich Röther,
11. Apotheker Friedrich vom Berg,
12. Frau Wittwe Isaac Lennhoff,
13. Fabrikant Heinrich Brüninghaus,
14. Kreisgerichts-Director Leopold von Sydow,
15. Fabrikant Caspar Georg vom Hofe,
16. Bürgermeister Wilhelm Plöger,
17. Doctor medicinae Richard Gerhardi,
18. Pfarrer Friedrich Evertsbusch,
19. Rechtsanwalt Arnold Essellen,
20. Wirth Caspar Heinrich Knobel junior,
21. Bauunternehmer Casimir Steinebach,
22. Fabrikant Theodor Lange,
23. Kaufmann Wilhelm Josephson,
24. Fabrikant Heinrich Fischer,
25. Kreisrichter Julius Müller,
26. Zimmermeister Friedrich Wilhelm Noelle,
27. Kaufmann Gustav Quaebiker,

28. Pfarrer Albert Spiritus,
sämmtlich von hier;
29. Kreisphysicus Doctor Oscar Schwarz von Altena.

Sämmtliche Mitglieder sind zu dem ihnen mitgetheilten Zweck: „die von einem Comite entworfenen Statuten definitiv festzustellen, den Vorstand zu wählen und den Gesellschaftsvertrag zu errichten“, zur obigen Stunde hierher geladen.

Es waren nun erschienen:

1. Herr Kaufmann Carl Berg,
2. „ Kaufmann Heinrich Nottebohm,
3. „ Kreisgerichts-Director Leopold von Sydow,
4. „ Pfarrer Friedrich Evertsbusch,
5. „ Kaufmann Moritz Kugel,
6. „ Kaufmann Peter Dicke,
7. „ Kaufmann Julius Turk,
8. „ Kaufmann Carl Basse,
9. „ Auctionator Friedrich Röther,
10. „ Apotheker Friedrich vom Berg,
11. „ Kaufmann Löser Lennhoff, als notorischer Generalbevollmächtigter seiner Mutter, Wittwe Isaac Lennhoff, Schöngen geborene Anschel von hier,
12. „ Bürgermeister Wilhelm Plöger,
13. „ Doctor medicinae Richard Gerhardi,
14. „ Bauunternehmer Casimir Steinebach,
15. „ Kaufmann Wilhelm Josephson,
16. „ Zimmermeister Friedrich Wilhelm Noelle,
17. „ Kreisrichter Julius Müller,
18. „ Pfarrer Albert Spiritus,
19. „ Kaufmann Ludwig Steiff,
sämmtlich von hier,
20. „ Kreisphysicus Oscar Schwarz von Altena.

Dieselben erklärten:

Wir haben für die zu bildende „Lüdenscheider Baugesellschaft“ nachstehende Statuten vereinbart, lautend:

1. Die auf Actien gegründete Gesellschaft bezweckt, durch Erbauung neuer Wohnhäuser zum Vermiethen oder Verkaufe, dem eingetretenen Mangel an Wohnungen in der Stadt Lüdenscheid zu begegnen.

2. Sie führt den Namen: „Lüdenscheider Baugesellschaft“, und hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid.

3. Jeder Inhaber einer Actie ist Mitglied der Gesellschaft.

4. Das Actien-Kapital darf 15,000 Thaler nicht übersteigen; die Gesellschaft constituirt sich jedoch und beginnt ihre Geschäfte, sobald 5000 Thaler gezeichnet sind.

5. Jede Actie wird nach dem beiliegenden Formular auf 50 Thaler und den bestimmten Inhaber ausgestellt, nach Bedürfniß eingefordert und mit vier Procent jährlich verzinset.

6. Der Miethzins soll sechs Procent des Anlage-Kapitals nicht übersteigen.

7. Nur in gutem Rufe stehende Miether, welche eigenes Mobilar besitzen und vom Vorstande als zahlungsfähig anerkannt werden, werden zugelassen.

8. Die Miethgelder werden zur Berichtigung von vier Procent der Actien, der Steuern und Assecuranz-Gelder und Bestreitung der Reparatur- und Verwaltungskosten, und der etwaige Ueberrest zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

9. Möchte der Reservefonds erheblich anwachsen, so kann er zur Einlösung von Actien verwendet werden.

10. Die Gesellschaft wird vertreten:

a. durch die in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder,

b. durch einen auf drei Jahre gewählten, aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand,

c. durch eine Rechnungs-Revisions-Commission, bestehend aus zwei Mitgliedern.

11. Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand mittels zweimaliger Einrückung in das „Altenaer Kreiswochenblatt“, worin auch die übrigen Bekanntmachungen des Vereins aufzunehmen sind, berufen, und zwar als ordentliche jährlich einmal im Monat Februar und als außerordentliche, wenn der Vorstand es für nöthig erachtet, oder zehn Mitglieder darauf antragen.

Wo nicht eine Ausnahme ausdrücklich vorgesehen ist, entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der auf gehörige Ladung erschienenen Mitglieder, wobei auf jeden Inhaber von ein bis fünf Actien eine Stimme, von sechs bis inclusive neun Actien zwei und von zehn und mehr Actien drei Stimmen zu rechnen sind.

12. Der Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich:

1) zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungs-Revisions-Commission,
2) zur Abänderung und Ergänzung der Statuten,
3) zur Auflösung der Gesellschaft,
4) zur Genehmigung des Ankaufs der Bauplätze und des Plans und Kostenanschlags der zu errichtenden Gebäude,
5) zur Ertheilung der Decharge,
6) zur Einlösung von Actien aus den Reservefonds.

13. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte und einen Rechnungsführer.

Er vertritt die Gesellschaft nach Außen, und verpflichtet die Gesellschaft durch seine von dem Vorsitzenden und zwei anderen Vorstandsmitgliedern vollzogene Erklärungen.

Er hat die Befugniß, für die Gesellschaft zu kaufen und zu verkaufen, Forderungen einzuziehen, darüber zu quittiren, Löschungen in dem Hypothekenbuche zu bewilligen, zu cediren und Processe zu führen und dazu einen Substituten zu bestellen.

14. Die Rechnungs-Revisions-Commission hat die Rechnung des Vorstandes und seines Rendanten zu prüfen, die Decharge vorzubereiten und jährlich eine der ordentlichen Generalversammlung vorzulegenden Bilance aufzustellen.

15. Zur Auflösung der Gesellschaft ist die Mehrheit von zwei Drittel der in einer Generalversammlung anwesenden Stimmen und die Anwesenheit von wenigstens drei Viertel aller Stimmen erforderlich.

16. Bei der Auflösung der Gesellschaft erhält kein Actionair mehr als den Nennwerth seiner Actien nebst den rückständigen Zinsen zu vier Procent. Ueber die Verwendung des etwa verbleibenden Ueberschusses hat die letzte Generalversammlung zu beschließen.

17. Zu einer Aenderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Anlage zu den Statuten.

Actie

der

„Lüdenscheider Baugesellschaft".

№ ....

über 50 Thaler Preußisch Courant.

Herr .... zu .... hat 50 Thaler Preußisch Courant in die Kasse der „Lüdenscheider Baugesellschaft" gezahlt und nach Inhalt der Statuten vom 8. März 1853 Anspruch auf jährlich vier Procent Zinsen und Rückzahlung der Kapitalsumme bei der Auflösung der Gesellschaft.

Lüdenscheid, den ....

Der Vorstand der Lüdenscheider Bau-Gesellschaft.

(Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Vorstandes.)

Die Anwesenden genehmigten vorstehende Statuten wiederholt und nahmen die Gesellschaft für nunmehr constituirt an.

Sie erklärten schließlich, daß sie zum Vorstand der Gesellschaft die Mitglieder

1. Kreisgerichts-Director Leopold von Sydow,
2. Pfarrer Friedrich Evertsbusch,
3. Kaufmann Heinrich Nottebohm,
4. Kaufmann Moritz Kugel,
5. Kaufmann Carl Berg,

gewählt hätten, welche die auf sie gefallene Wahl annahmen.

Die Verhandlung ist in Gegenwart der Instrumentszeugen laut vorgelesen und von den Interessenten unterschrieben:

Müller,
Oscar Schwarz,
L. Steiff.

Herr Doctor Gerhardi hatte sich kurz vor Verlesung der Verhandlung entfernt.

Carl Berg,
W. Plöger,
H. Nottebohm,
Spiritus,
M. Kugel,
Leopold von Sydow,
Evertsbusch, Pfarrer,
Carl Basse,
Peter Dicke,
Fr. vom Berg,
Julius Turk,
F. Röther,
Löser Lennhoff,
C. Steinebach,

W. Josephson,
F. W. Noelle,

Zu §. 4 der Statuten ist anliegende Liste überreicht, wonach bis jetzt an Actien sechstausend einhundert Thaler gezeichnet sind.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren: daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß sie in Gegenwart von uns Allen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

So geschehen wie Oben.
Emil Viebahn, Notar,
Theodor Nagel,
Johann Caspar Schroeder.

Abschrift.

Zeichnung
der Actien
der
Lüdenscheider Baugesellschaft.

Laufende №	Vor- und Zunamen des Actionairs.	Character.	Wohnort.	Zahl der Actien.	Betrag. Thlr
1	H. Nottebohm . . .	Fabrikant	Lüdenscheid	10	500
2	C. Berg	"	"	10	500
			Latus		1000

Laufende №	Vor- und Zunamen des Actionairs.	Character.	Wohnort.	Zahl der Actien.	Betrag. Thlr
			Transport		1000
3	Moritz Kugel	Fabrikant	Lüdenscheid	10	500
4	Peter Dicke	"	"	10	500
5	Heinrich Dicke	"	"	10	500
6	Julius Turk	"	"	10	500
7	C. Heinr. Berker . . .	Kaufmann	"	10	500
8	Carl Basse	"	"	10	500
9	L. Steiff	"	"	2	100
10	F. Röther	"	"	1	50
11	Fr. vom Berg . . .	"	"	2	100
12	Wittwe J. Lennhoff. .	"	"	3	150
13	Heinr. Brüninghaus .	"	"	1	50
14	Leopold von Sybow. .	"	"	2	100
15	Caspar Georg vom Hofe	"	"	6	300
16	Wilhelm Plöger . . .	Bürgermeister	"	1	50
			Latus		4900

Laufende №	Vor- und Zunamen des Actionairs.	Character.	Wohnort.	Zahl der Actien.	Betrag. Thlr
			Transport		4900
17	Dr. Gerhardi . . .	—	Lüdenscheid	6	300
18	Evertsbusch	Pfarrer	"	1	50
19	Essellen	Rechtsanwalt	"	2	100
20	Dr. Schwarz	Kreisphysicus	Altena	1	50
21	C. H. Knobel jun. . .	Wirth	Lüdenscheid	1	50
22	C. Steinebach . . .	Bauunternehmer	"	1	50
23	Theodor Lange . . .	—	"	1	50
24	W. Josephson . . .	—	"	2	100
25	Heinrich Fischer . . .	Fabrikant	"	2	100
26	F. W. Noelle . . .	Zimmermeister	"	1	50
27	Müller.	—	"	1	50
28	Quäbiker	—	"	2	100
29	Spiritus	Pfarrer	"	1	50
30	von Sydow	Director	"	2	100
			Summa		6100

Vorstehende, in das Register Jahrgang 1853 unter Nro. 30 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die „Lüdenscheider Baugesellschaft" ausgefertigt.

Lüdenscheid, den 10. März 1853.

(L. S.) Emil Biebahn,

Notar im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Sachen-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg

für das Jahr 1853.

Erklärung der Abkürzungen.

A. G. A. Appellations-Gericht zu Arnsberg. — **A. G. H.** Appellations-Gericht zu Hamm. — **D. d. B. M. E.** Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. — **D. d. R. B.** Direction der Renten-Bank. — **D. d. W. E.** Direction der Westphälischen Eisenbahn. — **F. M.** Finanz-Ministerium. — **G. C.** General-Commission. — **G. Cdo.** General-Commando. — **G. O. C.** General-Ordens-Commission. — **G. P. A.** General-Post-Amt. — **H. V. d. St. S.** Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. — **J. M.** Justiz-Ministerium. — **K. M.** Kriegs-Ministerium. — **K. O.** Kabinets-Ordre. — **M. C.** Medicinal-Collegium. — **M. d. a. A.** Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. — **M. d. G. U. u. M. A.** Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. — **M. f. H. G. u. ö. A.** Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. — **M. d. J.** Ministerium des Innern. — **M. f. l. A.** Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. — **O. B. A. B.** Ober-Berg-Amt zu Bonn. — **O. B. A. D.** Ober-Berg-Amt zu Dortmund. — **O. P. D.** Ober-Post-Direction. — **O. P.** Ober-Präsident. — **P. F. S. D.** Prov. Feuer-Societäts-Direction. — **P. S. C.** Prov. Schul-Collegium. — **P. St. D.** Prov. Steuer-Direction. — **Rgr.** Regierung. — **S.** Seite. — **s.** siehe. — **St.** Stück. — **52. 53.** 1852. 1853.

A.

Abiturienten-Prüfungen, s. Gymnasien.

Ablösungen. Normalpreise für die Ablösungen von Getreideabgaben und Zehnten für das Jahr 53—54. **G. C.** 5. December 53. S. 504.

Actien-Gesellschaft, s. Massener Gesellschaft und Straßenbau-Gesellschaft.

Aerztliche Atteste; Ausstellung derselben. **Rgr.** 4. Februar 53. S. 52.

Agenturen, s. Auswanderer, Feuer-Vers.-Gesellsch., Hagelschaden, Lebens-Vers.-Gesell., See rc. Versicherungs-Gesellsch. und Vieh-Vers.-Gesellschaft.

Akademie zu Münster; Vorlesungen an derselben: im Sommer-Semester 53. S. 130. im Winter-Semester 53—54. S. 293.

Amtsblatt. Empfehlung des von Weddige verfaßten Handbuchs zu dem Arnsbergischen Amtsblatte. **Rgr.** 1. Juni 53. S. 197

Anstreicher, deren Prüfungspflichtigkeit. **Rgr.** 26. August 53. S. 318.

Apotheker. Aufhebung der Klasseneintheilung derselben und ihre künftige Zulassung zur Prüfung. **Rgr.** 23. Decbr. 53. S. 535.

Arznei-Taxe. Preis der Blutegel. **Rgr.** 3. Februar 53. S. 50. — 14. Mai 53. S. 172. — 3. August 53. S. 263. — 17. October 53. S. 399. — Veränderung einiger Arzneipreise. **Rgr.** 31. August 53. S. 318. — Neue Auflage der Arznei-Taxe. **Rgr.** 24. December 53. S. 536.

Aufforderung an die Angehörigen des in Brasilien ermordeten Joh. Berner. **M. d. J.** 11. Januar 53. S. 30.

Ausspielung; Warnung vor der Betheiligung an der von dem Sachsenröderschen Industrie-Geschäft in Greiz beabsichtigten. **M. d. J.** und **F. M.** 13. October 53. S. 405.

Ausstellung, s. Gewerbe-, desgl. Industrie-Ausstellung.

Auswanderer. Agenturen zur Beförderung von Auswanderern. **Rgr.** 19. März 53. S. 145. Desgleichen 31. März 53. S. 149. — Befugniß der für das Geschäft der Beförderung von Auswanderern bestellten Agenten. **Rgr.** 19. April 53. S. 157. — Reglement über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Aus-

wanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen. M. f. H. G. u. ö. A. 6. September 53. S. 390.
Auszuweisende. Beitritt der Großh. Mecklenburg-Schwerinischen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 51. wegen Uebernahme der Auszuweisenden. M. d. a. A. und M. d. J. 5. März 53. S. 121. — Desgleichen der Großh. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung. 25. März 53. S. 147.

B.

Baugesellschaft (Lüdenscheider). Bestätigung u. Statuten derselben. Rgr. 22. December 53. S. 539.
Baumfrevel, s. Prämie.
Bauverwaltung; anderweite Organisation ders. im Rgrs. Bez. Arnsberg. Rgr. 28. December 52. S. 9.
Belobung: des rc. Glingler wegen Rettung des rc. Korte. Rgr. 6. Januar 53. S. 27. — der Ehefrau Schröder wegen Rettung eines Kindes. Rgr. 12. September 53. S. 354.
Belohnung, s. Prämie.
Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Veränderung in der Eintheilung des Berggeschwornen-Reviers Brilon. O. B. A. B. 16. März 53. S. 135. — Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebs. O. B. A. B. 22 April 53. S. 173. — Stempel-Verwendung zu Schurferlaubniß-Gesuchen. 19. Juli 53. S. 254. — Bestätigungs-Urkunde u. Statuten der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia.“ Rgr. 31. August 53. S. 323. — Veränderungen im Beamten-Personale. O. B. A. B. 21. December 52. S. 24. — 26. März 53. S. 155. — O. B. A. D. 27. April 53. S. 166. — 15. Juli 53. S. 259.
Beschälseuche der Pferde; Empfehlung des Werkes über dieselben von Rodloff. Rgr. 2. März 53. S. 95.
Beschälung. Landbeschäl-Abfohlungs-Liste pro 1852—53. S. 492.
Bibliotheken, s. Verlagsartikel.
Blutegel, s. Arznei-Taxe.
Bracken; Polizei-Verordnung wegen des Jagens mit denselben. Rgr. 28. Juli 53. S. 256 und 14. September 53. S. 355.
Bücher rc. Empfehlung: einer Schrift über die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten. Rgr. 12. Febr. 53. S. 74. — einer Schrift über Dampfmaschinen. Rgr. 22. August 53. S. 280. — der Handbücher von Sentrup bezüglich der directen Steuerverwaltung. Rgr. 2. September 53. S. 319. — Stempelung der nach England einzuführenden Bücher und Noten. Rgr. 1. August 53. S. 258. (s. Polizeigesetze.)
Bürgerschule (höhere), Befähigung der zum heiligen Geiste in Breslau, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs. M. f. H. G. u. ö. A. und M. d. G. U. u. M. A. 1. Septbr. 53. S. 307.

C.

Candidaten, evangel. Pfarramts; für wählbar erklärte und pro licentia conc. geprüfte. Cons. 16. April 53. S. 162. 163. — 10. Novbr. 53. S. 473.
Candidaten u. Aspiranten (Schulamts) Termine zur Prüfung der kathol. Schulamts-Aspiranten und Aspirantinnen. P. S. C. 14. Febr. 53. S. 64. — Desgleichen der evangel. Schulamts-Aspiranten. P. S. C. 24. März 53. S. 148. — Termine für die Entlassungsprüfungen in den katholischen Schullehrer-Seminarien. P. S. C. 17. Mai 53. S. 189. — Ergebniß der Entlassungsprüfungen im Seminar zu: Petershagen. P. S. C. 18. August 53. S. 295. — Soest. P. S. C. 30 August 53. S. 349. — Büren. P. S. C. 3. Septbr. 53. S. 371. — Münster. P. S. C. 6. Septbr. 53. S. 373. — Langenhorst. P. S. C. 29. Septbr. 53. S. 385.
Chausseegeld-Erhebung an den Barrieren zu: Lichteneichen und Canstein. P. St. D. 4. September 53. S. 321. — Benolpe und Graefenbrück. P. St. D. 10. October 53. S. 388. — Sölde. P. St. D. 23. November 53. S. 474. — Burbach. P. St. D. 24. December 53. S. 537. — auf der Brilon-Corbacher Communalstraße. Rgr. 22. December 52. S. 4. — auf der Prov. Straße von Oestinghausen nach Hovestadt. O. Pr. 4. Februar 53. S. 43. — auf der Bredelar-Bleiwäscher Forst- u. Communalstraße. Rgr. 12. April 53. S. 152. — auf der Prov. Möhnestraße von Neheim bis Himmelpforten. O. Pr. 2. November 53. S. 409. — auf der Sieg-Lahn und Kronprinzen-Eiche-Straße. Rgr. 10. November 53. S. 458. — auf der Communalstraße von Hil-

chenbach nach Kirchhundem. **Rgr.** 27. Decbr. 53. S. 537.

Chausseegeld-Tarif; Anwendung der Strafbestimmungen desselben auf die Prov. Möhne-Straße von Neheim bis Himmelpforten. **Rgr.** 30. Juli 53. S. 258.

Collecten; Haus-, zum Neubau einer kathol. Kirche zu Sendenhorst. **Rgr.** 23. Decbr. 52. S. 5. — Haus-, für die evangel. Einwohner zu Dülmen und Haltern. **Rgr.** 25. Januar 53. S. 36. — Haus-, zum Neubau der kathol. Kirche zu Niederwenigern. **Rgr.** 26. Januar 53. S. 39. — Kirchen- und Haus-, für die evangel. Abtheilung der Blindenanstalt in Soest. **Rgr.** 1. Februar 53. S. 42. — Kirchen-, zum Neubau einer evangel. Kirche zu Brilon. **Rgr.** 15. Februar 53. S. 56. — Haus-, zum Neubau einer kathol. Kirche zu Rheydt. **Rgr.** 28. Febr. 53. S. 94. — Haus-, zum Neubau einer kathol. Kirche zu Sandebeck. **Rgr.** 12. März 53. S. 123. — Ertrag der für die Taubstummen-Anstalten der Provinz im J. 52. abgehaltenen. **O. Pr.** 17. März 53. S. 139. — Haus-, zum Neubau einer kathol. Kirche in Sendenhorst. **Rgr.** 6. Mai 53. S. 169. — Haus-, für die evangel. Kirchengemeine zu Rheine. **Rgr.** 9. Juni 53. S. 203. — Kathol. Haus-, zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln. **Rgr.** 18. Juni 53. S. 222. — Kirchen- und Haus-, für die Taubstummen-Anstalten der Provinz. **O. Pr.** 18. Juli 53. S. 250. — Evangel. Kirchen- und Haus-, zum Besten der Rettungs-Anstalt in Düsselthal. **Rgr.** 14. Juli 53. S. 251. — Evangel. Haus-, für Dülmen und Haltern. **Rgr.** 8. August 53. S. 263. — Haus-, für die jüdische Gemeine zu Dorstfeld. **Rgr.** 22. August 53. S. 280. — Haus-, zum Neubau einer kathol. Kirche in Schwerte. **Rgr.** 14. Septbr. 53. S. 355. — Haus-, zum Neubau einer kathol. Kirche zu Velbert. **Rgr.** 18. October 53. S. 406. — Desgleichen. **Rgr.** 9. December 53. S. 497.

Communal-Angelegenheiten; Portofreiheit der Correspondenz in denselben. **Rgr.** 14. April 53. S. 155.

Communal-Waldungen, ausgeführte Culturen in denselben und in den Haubergen im Jahre 52. **Rgr.** 25. Februar 53. S. 99.

Communnications-Abgaben, s. Straßen.

Convention, s. Ausgewiesene.

Creditscheine, falsche der Chemnitzer Stadtbank. **Rgr.** 1. November 53. S. 414.

D.

Denkmal Friedrichs des Großen; Gedenkbuch zur Feier der Enthüllung desselben. **Rgr.** 9. Juni 53. S. 205.

Domainen-Sachen. Empfangnahme der Quittungen über die im 3. Quartal 52. eingegangenen Dom. Veräußerungs- u. Ablös.-Kapitalien. **Rgr.** 14. Februar 53. S. 78. — Desgleichen im 4. Quartal 52. **Rgr.** 1. Juni 53. S. 190. — Desgleichen im 1. Quartal 53. **Rgr.** 12. August 53. S. 268. — im 2. Quartal 53. **Rgr.** 8. October 53. S. 387.

Dampfmaschinen, s. Bücher.

Dampfpfeifen; Verbot der Ertheilung von Signalen durch dieselben in der Nähe von Eisenbahnen. **Rgr.** 21. September 53. S. 375.

Darlehnskassenscheine, deren Einziehung vom 2. Januar 54. an. **H. B. d. St. S.** 2. December 53. S. 502.

E.

Ehrenrath, s. Justizverwaltung.

Eichämter. Neue Mitglieder der Eichämter für Kohlengemäße im märkischen Bergreviere. **Rgr.** 28. Juni 53. S. 230. (s. Gewichte u. Scheffel.)

Eisenbahnen. Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Ser. I. II. u. III. **H. B. d. St. S.** 3. Juni 53. S. 200. 215. 248. — Frachtsätze für den ganzen Bereich der Westphälischen Eisenbahn. **D. d. W. E.** 25. Juni 53. S. 223. — Fahrpreise für die Personen- u. Gepäck-Beförderung auf der Westphl. Eisenbahn. **D. d. W. E.** 26. Juni 53. S. 224. Die den zur Convertirung einzusendenden Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märk. Eisenbahn bewilligte Portofreiheit. **H. B. d. St. S.** 4. Juli 53. S. 243. — Fahrplan für die Personenzüge auf der Westphäl. Eisenbahn. S. 244. — Eröffnung des Güterverkehrs auf der ganzen Westphäl. Eisenbahn. **D. d. W. E.** 19. Juli 53. S. 246. — Preisermäßigung der Personal-Charten für die dritte Wagenklasse der Westphälischen Eisenbahn. **D. d. W. E.** 1. August 53. S. 259. — Fahrplan der Westphäl. Eisenbahn für die Personen- und Güterbeförderung. S. 270. — Anwendung des neuen Betriebs-Reglements auf den Verkehr der Berg. Märk. Eisenbahn. **D. d. B. M. E.**

4. August 53. S. 287. — Neuester Fahrplan der Westphäl. Eisenbahn. D. d. W. E. 20. August 53. S. 289. — Preisermäßigung der Personal-Karten der dritten Wagenklasse auf der Westphäl. Eisenbahn. D. d. W. E. 12. October 53. S. 403. — Veränderter Tarifsatz für den Transport des Mehls auf der Westphäl. Eisenbahn. D. d. W. E. 30. November 53. S. 494. — Veränderte Tarifirung der Eisenbahn-Schwellen auf der Westphäl. Eisenbahn. D. d. W. E. 22. December 53. S. 537. (s. Dampfpfeifen.)

Elementarschulen, s. Ferien und Obstbaumzucht

Entlassungszeugnisse, s. Bürgerschule, Gymnasien und Realschule.

Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr; Verleihung ders. an K. Kirchhoff. Rgr. 6. Januar 53. S. 27. — an J. v. Fürstenberg. Rgr. 27. Januar 53. S. 49. — an F. Maiweg. Rgr. 15. September 53. S. 375. — an den Bauführer K. Walther. Rgr. 1. December 53. S. 487.

Extractum Ligni Quassiae, Verhütung der Verunreinigung desselben durch Kupfer. Rgr. 16. Februar 53. S. 73.

F.

Ferien. Anderweite Festsetzung der Ferienzeiten in den Elementarschulen. Rgr. 9. December 53. S. 497.

Feuer-Societät (Westphäl. Provinzial) Erhebung eines außerordentlichen Beitrags zur Societäts-Kasse. P. F. S. D. 24. Januar 53. S. 40. — Uebersicht der im Jahre 52 vorgekommenen Brandschäden u. der dafür geleisteten Entschädigungen. P. F. S. D. 8. März 53. S. 124.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, (Privat) a) Aachen- u. Münchener; Agenturen ders. zu: Hattingen. Rgr. 27. Mai 53. S. 190. — Meschede. 10. Septbr. 53. S. 351. — b) Cölnische; Agenturen derselben zu: Gelsenkirchen. Rgr. 14. Septbr. 53. S. 356. — Lünen. 15. Novbr. 53. S. 468. — c) Elberfelder; Agentur derselben zu Menden. Rgr. 14. Septbr. 53. S. 356. — d) Leipziger; Agenturen derselben zu: Kierspe. Rgr. 29. April 53. S. 164. — Siegen. 13. Mai 53. S. 171. — e) Magdeburger. Agenturen derselben zu: Siegen. Rgr. 14. Februar 53. S. 75. — Rüthen. 29. August 53. S. 317. — Dortmund. 15. Septbr. 53. S. 357. — f) Schlesische. Agenturen derselben zu: Dortmund. Rgr. 11. Januar 53. S. 41. und 22. August 53. S. 317. — Soest. 18. März 53. S. 145. — Meschede. 27. April 53. S. 164. — Bochum. 29. Juli 53. S. 257. — Menden. 4. August 53. S. 263. — g) Stettiner; Agenturen derselben zu: Hattingen. Rgr. 28. Januar 53. S. 41. — Siegen. 28. Juni 53. S. 230.

Forderungen, Anmeldung der noch unberichtigten für Leistungen und Lieferungen an die K. Regierung. Rgr. 21. December 53. S. 509.

G.

Gänsekiele, deren Benutzung beim Unterricht im Schreiben statt der Stahlfedern. Rgr. 8. December 53. S. 497.

Gefängnißvereine, s. Strafgefangene.

Gesetz-Sammlung. Inhaltsanzeige vom: 47 St. pro 52. S. 3. — 48. u. 49. St. S. 9. — 1. St. pro 53. S. 29. — 2. St. S. 55. — 3. St. S. 63. — 4. St. S. 98. — 5. u. 6. St. S. 121. — 7. St. S. 129. — 8. St. S. 137. — 9., 10. u. 11. St. S. 151. — 12. u. 13. St. S. 159. — 14. u. 15. St. S. 167. — 16. u. 17. St. S. 187. — 18., 19. u. 20. St. S. 195. — 21. u. 22. St. S. 199. — 23. St. S. 211. — 24. u. 25. St. S. 215. — 26. u. 27. St. S. 227. — 28., 29. u. 30. St. S. 235. — 31. St. S. 243. — 32., 33. u. 34. St. S. 247. — 35. u. 36. St. S. 255. — 37. u. 38. St. S. 263. — 39., 40. u. 41. St. S. 267. — 42. St. S. 277. — 43., 44. u. 45. St. S. 291. — 46. St. S. 307. — 47., 48. u. 49. St. S. 353. — 50. u. 51. St. S. 369. — 52. u. 53. St. S. 377. — 54. u. 55. St. S. 389. — 56. St. S. 409. — 57. St. S. 455. — 58. St. S. 461. — 59. St. S. 467. — 60. u. 61. St. S. 471. — 62., 63. u. 64. St. S. 495. — 65. St. S. 533.

Gewerbeausstellung (Provinzial-) zu Düsseldorf; Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden des diesseitigen Bezirks, welchen für die zu derselben eingeschickten Gegenstände Auszeichnungen zuerkannt worden sind. Rgr. 29. December 52. S. 19. (s. Industrie-Ausstellung.)

Gewerbe-Institut, königliches zu Berlin; Aufnahme junger Gewerbetreibenden in dasselbe. Rgr. 31. Mai 53. S. 190.

Gewerbe-Statut der Stadt Lüdenscheid; Empfehlung zur Nachahmung desselben. Rgr. 29. December 52. S. 16. — Desgleichen das der Stadt Bochum. Rgr. 25. Januar 53. S. 35. —

Gewerbesteuer, s. Steuern. (directe).

Gewichte; Zurückweisung aller Gewichte mit Löchern am Boden, Seitens der Eichungs-Behörden. Rgr. 5. August 52. S. 30.

Grundsteuer, s. Steuern. (directe).

Gymnasien ꝛc. Befugniß der mit dem Marien-Gymnasium in Posen verbundenen Real-Abtheilung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse. M. f. H. G. u. ö. A. und M. d. G. U. u. M. A. 7. December 52. S. 3. — Ergebniß der Abiturienten und Maturitäts-Prüfungen im Jahre 52. P. S. C. 28. Januar 53. S. 47. — Wiederherstellung eines evangel. Gymnasiums zu Burgsteinfurt. P. S. C. 12. Februar 53. S. 63. — Frequenz der höheren Lehranstalten im Wintersemester 52—53. P. S. C. 18. Mai 53. S. 188 und 31. Mai 53. S. 203. — Erledigte Gymnasiallehrer-Stelle zu Dortmund. P. S. C. 11. Juni 53. S. 203. —

H.

Hagelschaden. Agentur der Berliner-Hagel-Vers.-Gesellschaft zu Meschede. Rgr. 27. Mai 53. S. 189. zu Marsberg. Rgr. 21. November 53. S. 468. — Desgl. der Thüringschen Hagel-Versicher.-Gesellschaft zu Dortmund. Rgr. 27. Mai 53. S. 189. Desgl. zu Erwitte. Rgr. 4. Juli 53. S. 237. — Desgl. zu Menden. Rgr. 8. September 53. S. 350. — Aufruf zur Unterstützung der durch Hagelschlag beschädigten Bewohner des Regirrgs.-Bez. Arnsberg. Rgr. 15. Juli 53. S. 239. und 30. August 53. S. 301. — Agentur für die Hagel-Vers.-Gesellschaft Union zu Weimar in Dortmund. Rgr. 13. December 53. S. 499. Desgl. in Soest. Rgr. 19. December 53. S. 509. — In Lippstadt und Unna. Rgr. 23. December 53. S. 535. General-Agentur für die Leipziger Hagelschaden-Vergütungs-Gesellschaft zu Minden. Rgr. 13. August 53. S. 275. — Agentur für die Magdeburger-Gesellschaft Ceres zu Soest. Rgr. 17. August 53. S. 276.

Handelskammer; Mitglieder der zu: Siegen. O. Pr. 6. Febr. 53. S. 46. u. 28. Novbr. 53. S. 472. — Iserlohn. O. Pr. 14. Mai 53. S. 175. — Arnsberg. O. Pr. 11. September 53. S. 348.

Handwerker-Fortbildungsschulen, Uebersicht von dem Zustande derselb. pro 52. Rgr. 3. Januar 53. S. 21.

Hauberge, s. Communal-Waldungen.

Hauscollecten, s. Collecten.

Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen; Verordnung wegen Verpflichtung zur Anmeldung derselben bei der Orts-Polizei-Behörde. Rgr. 10. Mai 53. S. 180.

Hebammen, approbirte und vereidete. S. 154. 265. — Verwendung des Hebammen-Unterstützungsfonds pro 52. Rgr. 11. Mai 53. S. 172. —

Hengstekörung. Köhr-Termine für das Jahr 53. Rgr. 29. August 53. S. 301. — Ergebniß derselben in verschiedenen Kreisen pro 53—54. Rgr. 15. October 53. S. 399. —

Hufbeschlag. Ergebniß der vorigjährigen Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage. O. Pr. 30. December 52. S. 25. — Zusammentritt der zur Prüfung der Lehrlinge bestimmten Commission. O. Pr. 13. Juli 53. S. 249.

J.

Jagd, Schluß der kleinen. Rgr. 8. Januar 53. S. 27. — Eröffnung der niederen. Rgr. 19. August 53. S. 275. (s. Bracken).

Jahrmärkte, Verlegung verschiedener, an Sonn- u. Feiertagen abgehaltener auf Werktage. Rgr. 20. Januar 53. S. 34. — Verlegung des Allerheiligen-Marktes zu Soest. Rgr. 9. Aug. 53. S. 264. (s. Kram- und Vieh-Märkte).

Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zu München im Jahre 54. M. f. H. G. u. ö. A. 9. Novbr. 53. S. 479. (s. Gewerbe-Ausstellung).

Intendantur des 7. Armee-Corps; vorgekommene Personal-Veränderungen im Geschäftsbereich derselben: 6. Januar 53. S. 28. — 30. März 53. S. 150. — 19. Juli 53. S. 252. — 18. August 53. S. 280. — 5. November 53. S. 466.

Justiz-Verwaltung. Errichtung einer Kreis-Gerichts-Deputation zu Medebach. A. G. A. 24. December 52. S. 7. — Anzeige von vorgekommenen Sterbefällen an das betreffende Gericht. A. G. A. 8. Januar 53. S. 31. — Einsetzung und Competenz einer collegialischen Ger.-Deputation zu Schwelm. 2. Juni 53. S. 197. —

Wahl eines Ehrenrathes unter den Rechtsanwalten u. Notarien des Departements Hamm. **A. G. H.** 2. Juli 53. S. 232. — Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte. **A. G. A.** 16. Juli 53. S. 246. — Wahl eines Ehren-Rathes unter den Rechtsanwälten und Notarien des Departements Arnsberg. **A. G. A.** 9. September 53. S. 351. — Einsetzung einer collegialischen Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen. 16. December 53. S. 503. — Veränderungen im Beamten-Personale. **A. G. A.** 31. December 52. S. 28. — 31. Januar 53. S. 52. — 1. März 53. S. 115. — 31. März 53. S. 149. — 30. April 53. S. 170. — 31. Mai 53. S. 210. — 30. Juni 53. S. 231. — 3. August 53. S. 264. — 31. August 53. S. 320. — 30. September 53. S. 383. — 30. Novmbr. 53. S. 494. — **A. G. H.** 3. Januar 53. S. 27. — 2. Februar 53. S. 53. — 1. März 53. S. 114. — 31. März 53. S. 150. — 23. April 53. S. 164. — 31. Mai 53. S. 209. — 4. Juli 53. S. 232. — 30. Juli 53. S. 259. — 31. August 53. S. 321. — 30. September 53. S. 387. — 30. October 53. S. 415. — 30. November 53. S. 473.

K.

Kalender. Zulässigkeit des Vertriebs des Kalenders „der Veteran" durch Beamte. **Rgr.** 30. Juli 53. S. 258.

Kammern. Neuwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer im vierten Wahlbezirk. **Rgr.** 27. September 53. S. 376. — Einberufung der Mitglieder beider Kammern. **M. d. J.** 10. November 53. S. 461.

Kassenanweisungen; falsche Fürstl. Reußische. **Rgr.** 24. Decbr. 52. S. 7. — Ausreichung und Beschreibung neuer Preußischer. **H. V. d. St. S.** 12. September 53. S. 370. — Berichtigung der Beschreibung der neuen. **H. V. d. St. S.** 18. November 53. S. 472.

Kirchencollecten, s. Collecten.

Kirchengemeinen; Bildung einer eigenen evangelischen zu Enneperstraße. **Conf.** und **Rgr.** 20. Decbr 52. und 8. Januar 53. S. 30. — Einpfarrung der evangel. Bewohner in Huckarde zu der Kirchengemeine Bodelschwingh. **Conf.** und **Rgr.** 13./31. Januar 53. S. 46. —

Kirchenordnung für die evangel. Gemeinen von Westphalen u. der Rhein-Provinz vom 5. März 35.; Zusätze zu derselben. **Conf.** 31. August 53. S. 308.

Kleinkinder-Schulen; Aufforderung zur Gründung derselben. **Rgr.** 25. April 53. S. 163.

Köhrung, s. Hengsteköhrung.

Krammärkte; Verlegung des von Kohlhagen nach Brachthausen. **Rgr.** 20. Jan. 53. S. 34. — Gründung eines zweiten Kram- und Viehmarktes zu Wilnsdorf. **Rgr.** 4. März 53. S. 111. — Verlegung der Kram- und Viehmärkte zu Sprockhövel. **Rgr.** 15. März 53. S. 124. Desgl. **Rgr.** 30. März 53. S. 146. — Verlegung des zu Voßwinkel. **Rgr.** 6. April 53. S. 152. — Verlegung des zu Enkhausen. **Rgr.** 30. April 53. S. 164. — Verbindung eines solchen mit dem Viehmarkte zu Hüsten. **Rgr.** 30. April 53. S. 164. — Verlegung der zu Belecke. **Rgr.** 19. November 53. S. 468.

Kreis-Chirurgen-Stelle, erledigte zu: Arnsberg. **Rgr.** 8. Februar 53. S. 52. — Iserlohn. **Rgr.** 11. März 53. S. 123. — Olpe. **Rgr.** 10. October 53. S. 387. und 1. December 53. S. 487.

Kreis-Thierärzte. Prüfungsreglement für kreisthierärztliche Candidaten. **Rgr.** 17. September 53. S. 357.

Kunststraßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist. **Rgr.** 9. Juli 53. S. 237.

L.

Landgestüt. Abfohlungsliste des Westphälischen Landgestüts pro 52. S. 184.

Landwirthschaftliche Lehranstalten; Lehr-Vorträge an der: zu Poppelsdorf im Sommer-Semester 53. S. 95., desgl. im Winter-Semester 53—54. S. 265. — zu Eldena im Sommer-Semester 53. S. 96., desgl. im Winter-Semester 53—54. S. 289.

Landwirthschaftliche Medaille, s. Verdienst-Medaille.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, a) zu Berlin; Agentur derselben in Volmarstein. **Rgr.** 8. September 53. S. 350. — b) zu Gotha; Agentur derselben in Dortmund. **Rgr.** 10. September 53. S. 350. — c) zu Lübeck; Hauptagentur derselben zu Münster. **Rgr.** 7. November 53. S. 458.

Lehrerinnen-Seminar (evangel.) zu Droyßig;

Aufnahme neuer Schülerinnen in dasselbe. Rgr. 2. Juni 53. S. 190.

Lippe-Schifffahrt. Strombefahrung der Lippe. O. Pr. 12. August 53. S. 268.

Lotterie. Warnung vor dem Verkaufe respect. Ankaufe der Forsterschen Lotterie-Actien. Rgr. 18. August 53. S. 279.

Lüdenscheider-Baugesellschaft, s. Baugesellschaft.

M.

Massener-Gesellschaft für Kohlenbergbau, Bestätigung und Statut derselben. Rgr. 20. December 53. S. 513.

Märkte, s. Jahrmärkte, Krammärkte u. Viehmärkte.

Medicinal-Beamten, deren Reisekosten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen. Rgr. 18. März 53. S. 144.

Metze, s. Scheffel.

Militair-Sachen. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienste in Minden. 28. Januar 53. S. 42., desgleichen 20. Juli 53. S. 251. — Zusammentritt der Depart.-Ersatz-Commission. Rgr. 20. Juni 53. S. 213. — Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen oder ansäßig machen wollen. Rgr. 9. November 53. S. 464. — Veränderung in der Friedensdislokation der Armee. Rgr. 27. Decbr. 53. S. 536. (s. Wittwen-Pens.-Anstalt).

N.

Nadelholzsaamen; Beschaffung des zu den Waldculturen für das Jahr 53. erforderlichen. Rgr. 29. December 52. S. 21.

Nachtigallen; Verbot des Einfangens derselben. (Polizei-Verordnung). Rgr. 20. Januar 53. S. 33.

Noten, s. Bücher.

O.

Obstbaumzucht, deren Beförderung bei den Elementarschulen. Rgr. 1. Septbr. 53. S. 319.

Orden und Ehrenzeichen, deren Einsendung nach dem Tode ihrer Inhaber. G. O. C. 14. October 53. S. 455.

Organisten- und Küsterstelle, erledigte zu Levern. Conf. 21. October 53. S. 409.

P.

Paderborner-Tilgungskasse; Ausgelooste und aufgerufene Obligationen derselben. 21. Juni 53. S. 226. S. 252. S. 287. — Desgleichen. 19. December 53. S. 509.

Paßkarten; Ungültigkeit derselben in den Oesterreichischen Staaten. Rgr. 2. Juli 53. S. 231. — Nachtrag zu der Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der, außer Preußen, dem Paßkarten-Vereine angehörigen deutschen Staaten. Rgr. 3. October 53. S. 379.

Patentverleihung an: C. Engelhardt. S. 32. — zc. Hecker. S. 53. — zc. Hannes und Kraatz. S. 54. — J. H. F. Prillwitz. S. 62. S. 183. 538. — T. u. L. Walter. S. 80. — R. Bock. S. 80. — J. Kreutz. S. 120. — E. und W. Schürmann. S. 128. — L. Schönherr. S. 128. — H. Bleibtreu. S. 128. — F. W. Philippy. S. 128. — Brandt. S. 136. — H. Hackländer. S. 146. — Heil. S. 146. — Nottebohm. S. 153. — A. Volkenhorn. S. 153. — T. A. Scheuritzel. S. 158. — C. F. Wappenhans. S. 158. 238. 261. — L. Gantert. S. 158. — G. Lehrkind. S. 158. — C. W. Schönherr. S. 166. — F. M. Bode. S. 166. — F. Burckhardt. S. 166. — J. E. Leonhardt. S. 170. — R. W. Elsner. S. 170. — H. Polke. S. 174. — C. Rhodius. S. 183. — W. Basch. S. 183. — D. Leonardt. S. 194. — C. Hoppe. S. 194. — A. Söding. S. 194. — H. Löwenberg. S. 194. — F. A. W. Kramer und E. Scheler. S. 198. — H. D. Siemens. S. 198. — R. Meyer. S. 210. — W. Remler. S. 210. — G. Sigl. S. 210. — F. Helling. S. 214. — G. Klingert. S. 214. — Rentrop und Künne. S. 214. — A. Bohmeyer. S. 233. — F. Kesten. S. 233. — J. M. Graumann. S. 233. — G. E. Schwinck. S. 242. — H. Beinhauer. S. 246. — Brückenhaus. S. 254. — E. Stolle. S. 260. 494. — Heyden. S. 260. — M. Fleischer. S. 260. — L. C. Marquardt. S. 260. — H. Geißler. S. 261. — Sticker. S. 261. — F. Schäfer. S. 265. — J. H. Stecher. S. 274. — J. Voges. S. 290. — J. Oechelhäuser. S. 322. — Schönemann. S. 384. — Mende. S. 399. — R. Sack. S. 408. 478. — J. B. A. Schäffer. S. 416. — H. Polko. S. 460. — H. Gurlt. S. 460. — G. Elster. S. 500. — A. Sparenberg. S. 500. — F. Winter und Sylvester. S. 500. — G. Schlesinger. S. 511. — E. Schmiedel. S. 511. — Dr. E. Stolle. S. 538. — Dr H. Corssen. S. 538.

Patentzurücknahme an: W. Elliot. S. 32. — J. H. F. Prillwitz. S. 80. — Völckner. S. 136. — K. F. Wappenhans. S. 166. — J. Wetzel. S. 246. — Sparenberg. S. 274. — H. A. Bastide. S. 376. — A. Scheuritzel. S. 384. —

Pfarrstellen, erledigte evangel. zu: **Mark.** **Cons.** 14. December 52. S. 4. — **Rehme.** 24. Februar 53. S. 99. — **Eickel.** 26. Febr. 53. S. 99. — **Iserlohn.** 17. März 53. S. 143. — **Olpe.** 18. April 53. S. 157. — **Soest.** 7. Mai 53. S. 171. — **Schwerte.** 25. Juli 53. S. 256. — **Bladenhorst.** 10. August 53. S. 278. — **Iserlohn.** 19. August 53. S. 295. —

Pflastergeld; Tarif zur Erhebung eines solchen in der Stadt Wattenscheid. **Rgr.** 7. November 53. S. 462.

Polizeigesetze und **Verordnungen**, der in den Preuß. Staaten bestehenden; Empfehlung einer Zusammenstellung derselben von Rauer. **Rgr.** 23. Juni 53. S. 223.

Postverwaltung. Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Soest und Hovestadt. **O. P. D.** 22. December 52. S. 7. — Täglicher Postcours zwischen Lippstadt u. Erwitte. **O. P. D.** 24. December 52. S. 8. — Genaue Bezeichnung der Empfänger auf den zur Beförderung mit der Post bestimmten Briefen u. Adressen. **O. P. D.** 13. Januar 53. S. 31. — Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten. **G. P. A.** 31. Januar 53. S. 65. — Reglement über die Zulassung u. die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen. **G. P. A.** 31. Januar 53. S. 69. — Post-Beförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritanien, Amerika u. s. w. **G. P. A.** 1. März 53. S. 133. — Anwendung u. Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke desselben. **M. f. H. G. u. ö. A.** 25. April 53. S. 160. — Anwendung lateinischer Buchstaben bei Adressen auf Briefen nach Amerika. **G. P. A.** 13. Juni 53. S. 212. — Beitritt des Fürstenthums Lippe-Detmold zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine. **G. P. A.** 16. Juni 53. S. 216. — Verbot, schriftliche Mittheilungen einer Paketsendung beizufügen. **G. P. A.** 20. Juni 53. S. 218. — Additional-Post-Vertrag zwischen Preußen und Frankreich. **G. P. A.** 20. Juni 53. S. 218. — Aufnahme von Post-Reisenden auf der Strecke zwischen Brilon und Rüthen. **O. P. D.** 12. Juli 53. S. 246. — Einrichtung einer Haltestelle zu Boele. **O. P. D.** 26. Juli 53. S. 254. — Neue Haltestellen zu Altena und zum Wiedenhof. **O. P. D.** 20. August 53. S. 287. — Postcours-Veränderungen im Reg.-Bez. Arnsberg. **O. P. D.** 16. September 53. S. 360. — Haltestellen zwischen Brügge und Meinerzhagen. **O. P. D.** 30. September 53. S. 382. — Weitere Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen. **O. P. D.** 1. October 53. S. 383. — Aufhebung der Personenpost zwischen Lippstadt und Rheda. **O. P. D.** 1. October 53. S. 383. — Verwaltung der Postexpedition in Rüggeberg. **O. P. D.** 10. October 53. S. 388. — Haltestellen zwischen Attendorn und Olpe. **O. P. D.** 12. October 53. S. 402. — Veränderter Gang der Personenpost zwischen Kirchen und Olpe. **O. P. D.** 13. October 53. S. 402. — Postverbindung zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika. **G. P. A.** 29. October 53. S. 456. — Anderweite Einrichtung der gestempelten Franko-Couverts. **G. P. A.** 2. November 53. S. 457. — Verlegung der Haltestelle von Burgholdinghausen nach Burgholdinghauserhütte. **O. P. D.** 13. November 53. S. 466. — Veränderungen im Postcourse zwischen Arnsberg und Hallenberg. **O. P. D.** 29. November 53. S. 476. — (s. Communal-Angelegenheiten).

Prämie: auf die Verhaftung des Lithographen **Michel.** **Rgr.** 23. Februar 53. S. 74. — für die Entdeckung der Thäter der zu Rüdinghausen verübten Diebstähle. **Rgr.** 1. Juni 53. S. 196. — für die Entdeckung des Thäters des an der Schwelm-Haßlinghauser Straße verübten Baumfrevels. **Rgr.** 10. September 53. S. 354.

Prioritäts-Obligationen, s. Eisenbahnen.

Privatschulen. Concession zur Errichtung einer Privat-Knabenschule zu Laasphe. **Rgr.** 3. März 53. S. 114. — Desgl. zu Lütgendortmund. **Rgr.** 7. Mai 53. S. 170. —

Provinzial-Blindenanstalt; Veränderte Fassung des §. 5. des Statuts derselben. **O. Pr.** 28. Januar 53. S. 43.

Provinzial-Hülfskasse (Westphälische), Statut zur Erweiterung derselben. **O. Pr.** 18. Mai 53. S. 175. — Amortisationssätze, Zinssätze und Kündigungsfristen bei derselben. **D. d. P. H. K.** 15. August 53. S. 269.

Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg; Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in derselben pro 52. **O. Pr.** 21. Januar 53. S. 44.

Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke; Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in derselben pro 52. **O. Pr.** 24. April 53. S. 161. — Die bei portofreien Sendungen an dieselbe zu beobachtenden Förmlichkeiten. **Rgr.** 13. Juli 53. S. 250.

Provinzialstraßen, s. Chausseegeld-Erhebung und Tarif.

Q.

Quartmaaß, s. Scheffel.

R.

Radfelgen, s. Kunststraßen.

Realschule zu Halle; Befugniß derselben zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse. **M. f. H. G. u. ö. A.** und **M. d. G. U. u. M. A.** 30. November 52. S. 3.

Rehabilitationen; Verfahren bei Beantragung derselben. **K. O.** 30. December 52. S. 97.

Reis, s. Zoll.

Remonte-Depots; Auflösung der zu Boyenstein und Merveldshof. **K. M.** 14. Juli 53. S. 255.

Remonte-Märkte; Termine für dieselben im J. 53. **K. M.** 6. April 53. S. 160. 200. — Ergebniß des diesjährigen Remonte-Ankaufs. **O. Pr.** 10. August 53. S. 277.

Rentenbriefe; vollständige Liste der ausgeloosten. **D. d. R. B.** 14. December 52. S. 4. — Ausgeloosete Rentenbriefe. **D. d. R. B.** 12. Mai 53. S. 173. 193. 208. — Vernichtung ausgelooseter. **D. d. R. B.** 13. Mai 53. S. 181. — Verlorner Rentenbrief Lit. A. Nr. 368. **D. d. R. B.** 14. Juni 53. S. 226. — Ausgeloosete Rentenbriefe. **D. d. R. B.** 10. November 53. S. 465. 476. 499. — Vernichtung ausgelooseter. **D. d. R. B.** 11. November 53. S. 468.

Rettungsmedaille, s. Erinnerungsmedaille.

Rittergüter. Löschung des Guts Rhede in der Ritterguts-Matrikel. **O. Pr.** 7. November 53. S. 467.

Ruhrschifffahrt. Schleppen der Kähne aus der Hattinger Schleuse. **Rgr.** 14. Juli 53. S. 251. — Polizei-Verordnung wegen Erhaltung der Schiffbarkeit des Ruhrflusses. **Rgr.** 20. August 53. S. 279.

S.

Salz. Errichtung einer Salz-Sellerei zu Werl. **P. St. D.** 23. December 52. S. 7.

Scheffel, Metze und Quartmaaß; Unterabtheilungen derselben, für welche die Eichung allein zuläßig ist. **Rgr.** 6. Juli 53. S. 241.

Schenkungen, s. Vermächtnisse.

Schießpulver; Verfahren bei Versendung desselben durch Königl. Militair-Behörden. **Rgr.** 25. Februar 53. S. 76.

Schlachtvieh. Polizeiverordnung wegen des Abhetzens des Schlachtviehes. **Rgr.** 12. December 53. S. 498.

Schulamtscandidaten, s. Candidaten.

Schullehrer, Wittwen und Waisen, allgemeine Unterstützungsanstalt für dieselben im Rgs. Bez. Arnsberg; Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1827 bis 1851. **Rgr.** 9. Februar 53. S. 57. — Desgleichen vom Jahre 1827 bis 1852. **Rgr.** 25. October 53. S. 410.

Schutzpocken-Impfung, Erinnerung an die Wichtigkeit derselben. **Rgr.** 7. Mai 53. S. 168. — Bezug der Schutzpocken-Lymphe aus dem Schutzpocken-Impfungs-Institut zu Arnsberg. **Rgr.** 21. October 53. S. 407.

See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina; Hauptagentur derselben in Iserlohn. **Rgr.** 1. Octbr. 53. S. 378.

Seehandlungs-Prämienscheine; ausgeloosete 106 Serien derselben. 1. Juli 53. S. 229. — Verzeichniß der bis zum 8. Juli 53. noch nicht gezogenen. **Rgr.** 29. Juli 53. S. 258. — ausgeloosete 106 Serien derselben. **Rgr.** 10. November 53. S. 464.

Seidenbau. Bewilligte Prämien für eingelieferte Cocons. **O. Pr.** 1. März 53. S. 98. und 11. December 53. S. 501. — Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons. **M. d. l. A.** 17. Juni 53. S. 227.

Singvögel; Verbot des Zerstörens der Nester oder der Brut derselben. (Pol.-Verordn.) **Rgr.** 20. Januar 53. S. 33. — Verwarnung der

Schuljugend vor dem Zerstören der Singvögelnester. **Rgr.** 31. Januar 53. S. 49. (s. Nachtigallen.)
Soest-Niederbergheimer Straßenbaugesellschaft, s. Straßenbau-Gesellschaft.
Staatsanleihen. Auszahlung der Kapital-Beträge der am 4. September 52. ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 48, 50 und 52. **Rgr.** 23. Februar 53. S. 75. — Ausgeloofte Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 48, 50 und 52. **H. V. d. St. S.** 7. März 53. S. 129. — Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 50. **H. V. d. St. S.** 10. März 53. S. 138. — Einlösung von nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 48. **H. V. d. St. S.** 15. März 53. S. 138. — Ausgeloosete Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus den Jahren 48, 50 und 52. **H. V. d. St. S.** 5. September 53. S. 347. —
Staatspapiere; aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene. 2. Februar 53. S. 112.
Staatsvertrag, s. Auszuweisende.
Stahlfedern, s. Gänsekiele.
Steinbrüche, s. Bergwesen.
Stempel, s. Bergwesen und Versicherungsanstalten.
Stempelung, s. Bücher und Waagen.
Sterbefälle, s. Justizverwaltung.
Steuern, (directe) Anbringung der Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer pro 53. **Rgr.** 21. Januar 53. S. 34. — Grundsteuer-Vertheilung pro 53. **Rgr.** 20. Februar 53. S. 81. — Verwaltung der Steuerkassen zu: Laasphe und Berleburg. **Rgr.** 5. März 53. S. 114. — Unna. **Rgr.** 2. Juni 53. S. 197. und 8. August 53. S. 264. — Menden. **Rgr.** 27. August 53. S. 300. — Eslohe. **Rgr.** 23. September 53. S. 375. — Rüthen. **Rgr.** 23. September 53. S. 375. — Ausfertigung der Gewerbescheine pro 54. **Rgr.** 4. October 53. S. 386. (s. Bücher.)
Steuern, (indirecte) Aenderungen in der, die Uebergangsabgaben im Königreiche Württemberg und dem Großherzogth. Hessen betreffenden Gesetzgebung. **P. St. D.** 12. August 53. S. 281. — Aufgehobene steuerfreie Niederlage in Pyrmont. **P. St. D.** 19. September 53. S. 368. — Desgleichen in Erder. **P. St. D.** 10. October 53. S. 388. — Veränderungen in der Organisation des Provinzial-Steuer-Bezirks Westphalen. **P. St. D.** 3. December 53. S. 488. (s. Zoll.)
Stiftungen, s. Vermächtnisse.
Strafgefangene. Ergebniß der Wirksamkeit der Vereine für Besserung der entlassenen Strafgefangenen in den Jahren 50—52. **O. Pr.** 7. Juni 53. S. 211.
Straßen. Dritter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 36. wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet. **Rgr.** 13. Juni 53. S. 205.
Straßenbau-Gesellschaft, (Soest-Niederbergheimer) Bestätigung und Statut derselben. **M. f. H. G. u. ö. A.** 19. Octbr. 53. S. 417.

T.

Todesstrafe, vollzogene an H. Specht und den Gebrüdern Steinhaus. 23. November 53. S. 470.

U.

Universität zu Bonn; Vorlesungen an derselben: im Sommer-Semester 53. S. 115. im Winter-Semester 53—54. S. 302. — Geschenk an dieselben 12. Mai 53. S. 181.

V.

Verdienst-Medaille. Verleihung der silb. Medaille für Verdienste um die Landwirthschaft an Kiesekamp. **O. Pr.** 18. November 53. S. 472.
Verlagsartikel; Einsendung der Pflichtexemplare von denselben an die Staats- und Provinzial-Bibliothek. **O. Pr.** 8. Juni 53. S. 201.
Vermächtnisse, Schenkungen und Stiftungen: an die öffentlichen Armenanstalten im Jahre 52. **Rgr.** 3. März 53. S. 106. (s. Universität.)
Versicherungsanstalten; Stempelpflichtigkeit der von denselben und ihren Hauptagenten ausgestellten Vollmachten. **Rgr.** 25. August 53. S. 297.
Viehmärkte. Gründung eines Viehmarktes zu: Breckerfeld. **Rgr.** 5. März 53. S. 111. — Meinerzhagen. **Rgr.** 2. Mai 53. S. 168. — (s. Krammärkte.)
Vieh-Versicherungs-Gesellschaften. Agentur der Magdeburger zu Senhofe. **Rgr.** 1. Juli 53. S. 281.

W.

Waagen, Stempelung und Beaufsichtigung derselben im öffentlichen Verkehr. **Rgr.** 25. August 53. S. 298.
Wahlfähigkeits-Erklärung, s. Candidaten.

Wegegelderhebung, s. Chausseegelderhebung.
Wittwen-Pensions-Anstalt. (Militair) Verpflichtung der Mitglieder derselben zum Austritte aus der Societät, im Falle des Uebertritts in fremde Militairdienste. K. M. 11. März 53. S. 138. — Desgleichen 20. August 53. S. 307.
Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, (Berliner) Neuwahl dreier Curatoren rc. derselben. 15. September 53. S. 354.
Wittwen und Waisen, s. Schullehrer.
Wohnungs-Veränderungen, s. Hausstands-Veränderungen.

Z.

Zehnten, s. Ablösungen.
Zinscoupons und Dividendenscheine einheimischer und fremder Actiengesellschaften; Warnung vor der Annahme der umlaufenden als Zahlungsmittel. Rgr. 8. December 53. S. 487.
Zoll. Verkehr des Herzogl. Braunschweig'schen Harz-Leine-Bezirks mit den übrigen Theilen des Zollvereins. F. M. 5. April 53. S. 151. und 11. August 53. S. 268. — Zollfreier Eingang des Getreides, der Hülsenfrüchte, des Mehls rc. bis zum Ablaufe des J. 53. P. St. D. 9. September 53. S. 351. — Erweiterung dieser Zollfreiheit bis zum letzten September 54. P. St. D. 28. October 53. S. 415. — Uebergangsstraße für den Verkehr mit kontrole- rc. pflichtigen Gegenständen im Königreiche Württemberg. P. St. D. 30. September 53. S. 381. — Zollfreier Eingang des Reis bis zum Ablaufe des J. 53. P. St. D. 8. November 53. S. 458. — Freier Verkehr zwischen den Staaten des Zollvereins und zwischen Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. F. M. 17. December 53. S. 534. — Beitritt Oesterreichs und der Staaten Parma und Modena zum Zollverein. F. M. 20. December 53. S. 534. (s. Steuern.)

Namens-Register.

Bemerkung: Die Zahlen zeigen die Seiten an.

Abresch, Bauführer. 226.
Ahlemann, Synodal-Assessor. 212.
Ahlert, Pfarrer. 458.
Ameler, Synodal-Assessor. 385.
Andreae, Kreissecretair rc. 32.
Arns, Schullehrer. 408.
Augustin, Garnison-Prediger. 41.
Banf, Schullehrer. 32.
Bannenberg, commiss. Post-Expediteur. 459.
Bartels, pens. Ober-Rggs-Rath. 352.
Baumann, Superintendent. 26. Oeconomie-Commissar. 127.
Bender, Superintendent. 406.
Bierdemann, Lehrerin. 234.
Bitter, Dr. Arzt rc. 388.
Bongart, Schullehrer 512.
Bußmann, Canonicus. 212.
Brieden, Post-Expediteur. 475.
Bromig, Dr. Oberlehrer. 56.
Busse, Post-Expediteur. 509.
Chrzescinski, Pfarrer. 143.
Consbruch, Superintendent. 487.
Cornelius, Schullehrer. 234.
Cöls, Bürgermeister. 262.
Cramer, Pfarrgehülfe rc. 147.
Dahlmann, Lehrerin. 384.
Damköhler, Pfarrer. 229.
Denninghoff, Bauführer. 24.
D'ham, Wundarzt rc. 322.
Dieck, Betriebs-Inspector. 182.
Diepenbroick-Grüter, (Frhr. v.) Consist. Rath. 202.
Ditges, Gymnasial-Director. 149.
Dornseifer, Taubstummenlehrer. 256.
Dörnberg, (Frhr. v.) Rggs-Assessor. 478.
Esluchen, Kreiswundarzt. 265.
Esser, commiss. Bürgermeister. 416.
Evertsbusch, Schullehrer. 352.
Falke, Schullehrer. 198.
Filbry, Provinzial-Rentmeister. 233.
Finke, Pfarrer. 467.
Fittig, Schullehrer. 238.
Fluhme, Pfarrer rc. 487.
Frahne, Synodal-Assessor. 487.
Frese, Dr. Arzt rc. 408.
Fritsch, Landrath. 416.
Fritsche, Hülfsprediger. 46.
Funke, Dr. Arzt rc. 153. 238. Schullehrer 408.
Füßmann, Schullehrer rc. 54. 538.
Gabriel, Beigeordneter. 538.
Garrot, Lehrerin. 322.
Gieseler, wundärztl. Gehülfe. 24.
Gockel, Schullehrerin. 198.
Goecker, Pfarrer rc. 256.
Goepel, wundärztl. Gehülfe. 198.
Goldkuhle, Lehrerin. 408.
Gossmann, Schullehrer. 96.
Graebener, Schullehrer. 262.
Grauer, Pfarrer. 41.
Grevel, Hülfsprediger. 467.
Große, Bauführer. 128.
Gröpper, Schullehrer, 234.
Haarhoff, Schullehrer. 198.
Haase, Apotheker. 32. Gymnasiallehrer. 133. 143.
Hammerschmidt, Pfarrer rc. 202.
Hannen, Schullehrer. 401.
Harnisch, Lehrerin. 166.
Hassenkamp, Bau-Inspector. 54.
Hecpke, Pfarr. Adjunct. 237.
Hegemann, Zimmermann. 388.
Heidsieck. Pfarrer. 26. Synodal Assessor. 371.
Hennecke, Schullehrer rc. 198.
Hense, Schullehrer. 376.
Henseler, Dr. Arzt. 214.
Harbert, Beigeordneter. 388.
Heuermann, Gymnasiallehrer. 56.
Hildebrand, General-Commiss.-Secretair. 259.
Holzhauer, Schullehrer. 265.
Höper, wundärztl. Gehülfe. 8.
Hülsmann, Superintendent. 279. Synodal-Assessor. 279.

Jöster. Schullehrer ꝛc. 96.
Isenbeck, Schullehrer. 368.
Justus, Lehrerin. 494.
Kämper, wundärztl. Gehülfe. 238. Lehrer. 406.
Kemmer, Schullehrer. 352.
Kerckenberg, Post-Expediteur. 509.
Kerlen, Pfarrer ꝛc. 487.
Kett, wundärztl. Gehülfe. 8.
Kiehl, Schulamts-Candidatin. 384.
Kiel, Schullehrer ꝛc. 198.
Kielmann, Schullehrer ꝛc. 234. 352.
Kind, Synodal-Assessor. 406.
Kleffner, Kataster-Supernumer. 352.
Klein, Förster. 265.
Klingemann, Synodal-Assessor. 378.
Knaden, Schullehrer. 186.
Knebel, Lehrerin. 8.
Koch, Synodal-Assessor. 26.
Korf, Lehrerin. 96.
König, Superintendent. 385.
Köppen, (v.) Bauführer. 128.
Krabbes, Conrector. 261.
Krampe, Schullehrer. 276.
Kuhr, Schullehrer. 154.
Künne, Dr. Arzt. 238.
Küper, Pfarrer ꝛc. 8. Synodal-Assessor. 385.
Langenmeyer, Lehrerin. 388.
Langhammer, Registrator. 477.
Lechleitner, Forstaufseher. 478.
Lefarth, Schullehrer. 96.
Lefholz, Gymnasiallehrer. 56.
Leipoldt, Pfarrer. 295.
Liste, Berggeschworner. 478.
Lohmeyer, Wundarzt. 478.
Mannskopf, Pfarrer. 65.
Mante, Rggs. Secret. Assistent. 511.
Marchand, Förster. 404.
Martini, Calculator. 477.
Maßmann, Superintendent. 385.
Märtin, wundärztl. Gehülfe. 262.
Meierheim, Gymnasiallehrer. 406.
Melchers, General-Vicar. 33.
Mende, Wundarzt. 470.
Mester, Schullehrer. 478.
Moeller, Pfarrer ꝛc. 349.
Mülbracht, (van) Rggs. Rath 174.
Müller, Superintendent. 371. Schullehrer ꝛc. 408. 512.
Müncker, Post-Expediteur. 459.
Münter, Superintendent, 378.
Müsse, Schullehrer. 146.
Niemann, Pfarrer. 178.
Nostiz, Schullehrer. 478.
Nottebohm, Lehrerin. 322.
Ohly, Pfarrer. 268.
Opderbeck, Rechnungsrath. 186.
Ostermann, Rggs. Rath. 24.
Overbeck, Pfarrer. 56.
Padberg, Wundarzt. 494.
Pape, Dr. Arzt ꝛc. 96.
Päntzer, Schullehrer. 290.
Pellinghoff, Consistorial-Secretair. 56.
Pemeier, Pfarrer. 56. 122.
Perrin, Ober-Güter-Verwalter. 213.
Peters, Post-Expediteur. 475.
Pielsticker, Schullehrer. 352.
Pilgrim, Landrath 416.
Plagge, Dr. Arzt ꝛc. 214.
Plange, Schullehrer. 153.
Plate, Bau-Inspector. 54.
Plaßmann, Lehrerin. 404.
Platz, Schullehrer. 322.
Prieß, Superintendent. 212.
Rabe, Ober-Post-Secretair. 213.
Raloff, Maurer. 214.
Rappholt, Schullehrer. 174.
Reckling, Waldwärter, 460.
Redlich, Gymnasiallehrer. 297.
Reeder, Pfarrer. 371.
Reichold, Wundarzt. 261.
Reuschel, pens. Kreissecretair. 170. Kreissecretair. 214.
Rheinen, Eisenbahn-Haupt-Kassen-Rendant. 477.
Rochol, Beigeordneter. 470.
Roettgersmann, Beigeordneter. 153.
Rolcke, Eisenbahn-Baumeister. 477.
Rollmann, Privat-Baumeister. 276.
Rosenberg, wundärztl. Gehülfe. 238.
Ruperti, Baumeister. 24.
Sack, Staatsanwalt. 469.
Sasse, Pfarrer. 171.
Schaeperclaus, Lehrer. 384.
Schelle, Schul-Inspector. 150.
Schimmel, Pfarrer. 467.
Schmieding, Bürgermstr. 404. 470.
Schönhals, Rector. 368.
Schrage, Schullehrer. 32.
Schrimpf, Pfarrer. 406.
Schulte, Maurer. 238. Dr. Arzt ꝛc. 376.
Schultheiß, wundärztl. Gehülfe. 262.
Schütz, Gymnasiallehrer. 406.
Sest, Taubstummenlehrer. 256.
Siebel, Schullehrer. 120.
Spiritus, Synodal-Scriba. 502.
Sporleder, Pfarrgehülfe ꝛc. 147.
Stahl, Dr. Arzt ꝛc. 238.
Steinmann, Dr. Arzt ꝛc. 62.
Stenger, Schullehrer. 460.
Sterneborg, Oeconomie-Commissar. 213.
Stoeter, Dr. Superintendent. 502.
Teller, Executor. 459.
Terstesse, Boniteur. 136.
Vohwinkel, Schullehrer. 54.
Vollbracht, Kreiswundarzt. 261. Förster, 512.
Vollmann, Privatlehrerin. 214.
Vollmer, Schullehrer. 186.
Von de Wall, Bürgermeister. 276.
Vorländer, Conrector. 416.
Voßwinkel, Rggs. Secretair. 511.
Wallling, Kanzlei-Rath. 24.
Weber, Schullehrer. 186. 408.
Weddige, commiss. Bürgermstr. 404.
Weishaupt, Eisenbahn-Bau-Inspector ꝛc. 269.
Werckshagen, Synodal-Assessor. 502.
Westerhoff, Schullehrer. 198.
Westermann, Kanzlei-Inspector. 290.
Wiesmann, Consistorial-Rath ꝛc. 171. 202.
Wigginghaus, Apotheker. 460.
Winckler, Pfarrgehilfe ꝛc. 147.
Wormstall, Beigeordneter. 153.
Wortmann, Post-Expediteur. 509.
Wulfert, Dr. Gymnasiallehrer. 406.
Wüstenhöfer, Kreissecretair. 494.
Zenses, Maurer. 168.



Druck und Papier von H. F. Grote.



